



Dr. Erhard Liemen

**Kampf dem
Kartell der**

Vermögens- Vernichter

**Retten Sie Ihr Geld vor der Politik, den
Banken und dem grauen Kapitalmarkt**

So investieren Sie gekonnt

**VOLLSTÄNDIG AKTUALISIERTE
UND ERGÄNZTE AUFLAGE**

Kampf dem Kartell der Vermögens- Vernichter

**Retten Sie Ihr Geld vor der Politik, den
Banken und dem grauen Kapitalmarkt**

So investieren Sie gekonnt



Dr. Erhard Liemen
Chefredakteur
Der Deutsche Wirtschaftsbrief

VOLLSTÄNDIG AKTUALISIERTE
UND ERGÄNZTE AUFLAGE

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8125-1376-0
Vollständig aktualisierte und ergänzte Auflage 2011

Herausgeber: Hans Joachim Oberhettinger
Autor: Dr. Erhard Liemen, Chefredakteur *Der Deutsche Wirtschaftsbrief*
Redaktionsassistentin: Birgit Grajetzky
Produktmanagement: Sabine Rehwinkel
Satz: ce redaktionsbüro für digitales publizieren, Köln
Cover: jocic@bigstock.com
Herstellung: Eberhard Reinecke, Hagenbach
Druck: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza

© 2011 by GeVestor Financial Publishing Group
Theodor-Heuss-Straße 2/4
53177 Bonn
Telefon: +49 228 8205-0
Telefax: +49 228 3696010
E-Mail: info@gevestor.de
Internet: www.gevestor.de
Verlagsleiter: Hans Joachim Oberhettinger

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der
Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Amtsgericht Bonn, HRB 8165
Vorstand: Helmut Graf

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Buch basieren auf Quellen, die wir für zuverlässig erachten. Eine Haftung für die Verbindlichkeit und Richtigkeit der Angaben kann allerdings nicht übernommen werden.

Kopien und sonstige Reproduktionen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in keiner anderen Nation lassen sich die Bürger ihr sauer verdientes Geld so leicht aus der Tasche ziehen wie in Deutschland. Was die Gebrüder Grimm in ihrem Märchen „Hans im Glück“ so symbolhaft beschrieben haben, hat hierzulande nach wie vor Gültigkeit.

Über die Jahre hinweg haben viele Deutsche ein ansehnliches Vermögen erwirtschaftet. Beim naiven Hans im Glück wird der Klumpen Gold im Laufe der Zeit immer weniger: Zuerst zum Pferd, dann zur Kuh, die der Metzger wiederum gegen ein Schwein eintauscht. Dieses lässt Hans sich für eine Gans abschwatzen. Die Gans gibt er schließlich für einen Wetzstein her, der ihm zuletzt auch noch in einen Brunnen fällt. Befreit von aller Last kehrt er am Ende zu seiner Mutter nach Hause zurück.

Hans hat wenigstens jemanden, der ihn durchfüttert. Sparer, deren private Altersvorsorge den Bach heruntergeht, sind dagegen der Altersarmut ausgeliefert. Eine Vermögensvernichtung, wie sie Hans im Glück widerfährt, gehört in der Bundesrepublik zum Alltag.

Bei Kapitalanlagen ist niemand vor Falschberatung sicher. Wenn es um Geld geht, wissen viele Deutsche offenbar nicht, was sie tun. Sie lassen sich von Banken für gutes Geld Anlagemodelle andrehen, die sie gar nicht verstehen. Bei Lichte betrachtet fehlt den verkauften Papieren oft jeder innere Wert. Die Kundenbetreuung durch Banken ist so schlecht geworden, dass sich der Gesetzgeber zum Handeln gezwungen sieht. Immerhin:

Banken sollen in die Pflicht genommen werden. Die ganz großen Vermögensvernichtungen finden aber nicht in den Kreditinstituten, sondern zu Hause im Wohnzimmer oder am Telefon statt. Mit dem sogenannten grauen Markt hat sich in Deutschland ein Geschäftszweig etabliert, der weltweit seinesgleichen sucht. Im Grunde genommen geht es hier allein darum, Geld für Projekte einzusammeln, die mit großen unternehmerischen Risiken behaftet sind – so groß, dass die Banken sie ohne das Geld der Anleger niemals finanzieren würden.

Dieses einzigartige Geschäftsmodell läuft wie geschmiert. Die Initiatoren kassieren immer. Die Anleger dagegen kleben am Fliegenfänger und kommen vor Ablauf von zig Jahren nicht aus den Projekten heraus. Gehen diese am Ende schief, kommt es zum Totalverlust. Die Beratungen sind häufig unqualifiziert und immer wieder sogar betrügerisch. Bis sich das jedoch herausstellt, können Jahre vergehen. Erfahrungen dieser Art möchte ich Ihnen ersparen.

Wieso gerade ich mich dazu berufen fühle, ist eine berechtigte Frage. Die Antwort: Seit über 20 Jahren beschäftige ich mich Woche für Woche intensiv mit dem Thema Kapitalanlagen. Dabei geht es nicht um mich selbst, sondern ausschließlich um die Interessen meiner Leser. Aufgrund der Vielzahl meiner Kontakte bin ich stets frühzeitig informiert, wenn sich neue Anlegerfallen auftun. Gerade bei Kapitalanlagen kenne ich alle Schleichigkeiten dieser Welt und kann immer wieder rechtzeitig und erfolgreich davor warnen.

Andererseits gibt es durchaus Anlageformen, die transparent sind, gute Renditen versprechen und dennoch große Sicherheit bieten. Dazu zählen etwa Aktien und – bei bestimmten Zinskonstellationen – auch Anleihen. Doch selbst bei solchen Geldanlagen sind Sie nicht davor gefeit, auf Manipulationsversuche hereinzufallen.

Im Unterschied zu reinen Finanzexperten blicke ich für meine Leser stets über den Tellerrand. Unter ständiger Beobachtung habe ich beispielsweise das politische Umfeld sowie die steuerlich relevanten Entwicklungen. Was bei dieser Marktbeobachtung in den letzten Jahren herausgekommen ist, habe ich in den wichtigsten Punkten in diesem Buch zusammengefasst. Denn:

Was Hans im Glück passiert ist, soll Ihnen erspart bleiben. Nach der Lektüre dieses Buchs können Sie sicher sein, dass niemand aus der Finanzbranche Ihnen noch etwas vormachen kann. Ob in der Bank, auf der Wohnzimmerecouch oder am Telefon: Sie werden erkennen, ob Sie es mit seriösen Beratern oder aber mit Märchenerzählern zu tun haben.

Eine erfolgreiche Lektüre wünscht Ihnen

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Erhard Liemen". The script is cursive and elegant, with a prominent flourish at the end of the name.

Dr. Erhard Liemen

Chefredakteur

Der Deutsche Wirtschaftsbrief

**Lesen kostet Zeit,
Nichtlesen kostet Geld!**

(unbekannt)



Einführung in dieses Buch

Vom echten Wohlstand träumt jeder. Für die meisten jedoch bleibt er ein Traum. Denn: Abgesehen von Glücksfällen wie großen Lotteriegewinnen oder üppigen Erbschaften (hoffentlich ohne Schwarzgeld) muss ein Vermögen hart erarbeitet werden.

Auch die Aktienmärkte sind – das zeigen die zurückliegenden Jahre – keine Einbahnstraße zum Erfolg. Im Gegenteil: Noch nie in der Nachkriegsgeschichte Deutschlands, so hieß es bis vor Kurzem, sei so viel Geld vernichtet worden wie von Anfang 2001 bis Frühjahr 2003.

Dass es noch schlimmer kommen könnte, hatte kaum jemand erwartet. Exakt das geschah jedoch 2008, im Jahr gigantischer Börsenverluste. Mehr noch: Nur durch Staatsgarantien (also auf dem Rücken der Steuerzahler) wurde der Kollaps der Finanzmärkte verhindert.

Vorsicht Banken!

Schuld daran hatten in beiden Fällen die raffgierigen Manager der Banken. Diese brachten bis zum Platzen der ersten Blase immer mehr Unternehmen an die Börse, um sich als bisherige Hauptkreditgeber zu entlasten. Anschließend wurden durch ständige Kaufempfehlungen die Aktienkurse teils fragwürdiger Unternehmen in immer neue Höhen getrieben und an den Provisionen verdient. Die Börsengänge brachten den Banken noch mehr Geld in die Kasse.

Die jüngste Krise wurde durch die dramatische Entwicklung am US-Immobilienmarkt ausgelöst. Dort hatte sich ebenfalls eine gigantische Blase herausgebildet. Häuser waren zu reinen Spekulationsobjekten geworden. Jeder ging davon aus, einen

Käufer zu finden, der morgen mehr als den eigenen Kaufpreis zahlen würde. Der scheinbare Wertzuwachs der Immobilien wurde verkonsumiert.

Die Banken gewährten immer höhere Schulden, bis diese Seifenblase platzte. Die daraus resultierenden faulen Kredite wurden wie ein Kettenbrief quer durch die Welt gereicht. Verbriefungen waren nichts mehr wert. Das schlug bei den Banken auf die Bilanzen durch. Weitere Folge: Kreditkündigungen zwangen zu Notverkäufen von Wertpapieren. Alles, was liquide war, wurde verschleudert. Der Wertverfall an den Börsen griff dann mit voller Wucht auf die Realwirtschaft über.

So werden Sie ausgenutzt

Die Aussicht auf schnelle Gewinne vor Augen, noch verstärkt durch die von Banken geschürte Börsen-Euphorie, haben in Wertpapiergeschäften unerfahrene Anleger den Banken vertraut und in Extremfällen bis zu 90 % ihres Einsatzes verloren. Bei der Börsenkrise 2008 dürften die Verluste im Schnitt bei etwa 50 % gelegen haben.

Viele Freiberufler und Selbstständige haben auf diese Weise große Teile ihrer Altersvorsorge in den Sand gesetzt. Besonders wagemutige Naturen hatten Wertpapiere sogar auf Pump gekauft und sind heute hoffnungslos verschuldet. Zu viel Gier erweist sich immer als verhängnisvoll.

Das Dilemma, warum bei Anlagen so viel schief läuft, fängt bei uns bereits in der Schule an. Niemand informiert die jungen Leute über wichtige wirtschaftliche Zusammenhänge. Wer in das Berufsleben eintritt, ist – selbst nach einem Universitätsabschluss – in Geldanlagen meist ein Laie. Mangelndes Wissen sollten Sie sich nicht leisten. Denn:

Damit ist jeder ein potenzielles Opfer für Falschberatungen, schon weil er die Zusammenhänge nicht versteht. Das rächt sich besonders bei den Berufsgruppen, die sich selbst um eine ausreichende Altersversorgung kümmern müssen. Jeder Fehler kann hier verheerende Folgen haben. Dazu gleich drei Beispiele, über die ich im *Deutschen Wirtschaftsbrief* berichtet habe.

Fälle aus der Praxis

Besonders dramatisch ist der Fall eines Rentnerhepaares, dem die damalige Zweigstellenleiterin einer süddeutschen Raiffeisenbank zu Aktienanleihen von SAP riet, und zwar im März 2000, als der Kursrutsch der SAP-Aktien schon eingesetzt hatte. Statt die Anleihe zu tilgen, erhielten die Rentner SAP-Aktien von der Bank. Trotz anhaltender Talfahrt wurde ihnen geraten, die Aktien zu halten. Als sie entnervt verkauften, waren 75 % ihrer Altersvorsorge unwiederbringlich verloren. Unglaublich, aber wahr: Die verhängnisvolle erste „Anlageberatung“ hatte gerade einmal fünf Minuten gedauert, teilte mir der eingeschaltete Rechtsanwalt mit.

Dem Landgericht Ingolstadt genügte, dass die Rentner den Kaufauftrag unterschrieben hatten. Sie seien zu gierig nach Gewinnen gewesen, urteilte das Gericht. Es wies die Klage auf Schadenersatz zurück (Az. 4 O 1744/03). Für eine Berufung, die zweifellos Erfolg gehabt hätte, fehlte den Rentnern das Geld.

Wohin es führen kann, wenn gutgläubige Anleger einem schlechten Berater blind vertrauen, zeigt auch dieser Fall: Eine Familie mit fünf Kindern war an einen Mitarbeiter einer Finanzdienstleistungs-AG aus Heilbronn geraten. Am Anfang stand ein Ansparplan für das jüngste Kind. Bestehende sichere Lebensversicherungen wurden gekündigt. Und zwar auf Empfehlung des Beraters. Dann schwatzte er den Eltern eine Eigentumswohnung auf.

Zur Wohnungsfinanzierung verkaufte der Berater Beteiligungen an einem hoch riskanten Medienfonds. Dazu kamen ein Vermögensverwaltungs-Depot, ein Kapitalaufbauplan sowie einer der Drei-Länder-Fonds. Das ergab so in nur einem Jahr gleich fünf Falschberatungen, die die Existenz der Familie gefährdeten. Eine solche Häufung ist zwar extrem – Falschberatungen dieser Art passieren in Deutschland aber jeden Tag.

Das Landgericht Heilbronn hat nicht lange gefackelt und die AG zu Schadenersatz verurteilt (Az. 6 O 565/04). Sie muss über 108.000 € zahlen und das Ehepaar von Verbindlichkeiten in Höhe von 151.000 € freistellen. Der Berater hatte die nur prognostizierten Renditen der Geldanlagen als gesicherte Einnahmen dargestellt. Sie wurden bei der Finanzierung der unrentablen Eigentumswohnung einfach eingerechnet.

2008 zitterten Anleger selbst um ihre Spareinlagen. Sämtliche Aufsichtsbehörden und Kontrollmechanismen hatten versagt. Zudem hatten Banken die Anleger verstärkt in Zertifikate getrieben. Diese werden jedoch wertlos, wenn der Emittent in Konkurs geht. Erst die Lehman-Pleite in den USA verdeutlichte vielen Privatinvestoren, wie riskant Zertifikate tatsächlich sind. Banken hatten die Risiken verharmlost oder sogar ganz verschwiegen. Dazu dieser Fall, den mir ein Anwalt aus Hannover schilderte:

„Im Fahrstuhl auf dem Weg zu meiner Kanzlei erhielt ich auf dem Handy einen Anruf von meiner Bank. Das Zertifikat, so hieß es, müsse in fünf Minuten gezeichnet werden, da dann die Schlusszeichnungsfrist ablaufe. Der Bankberater schlug vor, einen fällig gewordenen Festgeldbetrag in Höhe von 35.000 € zu investieren. Dem habe ich jedoch widersprochen, so dass glücklicherweise nur eine Summe von 20.000 € angelegt wurde.“

Der Leser rügt, unter Zeitdruck sowie durch falsche Angaben zu diesem Kauf überredet worden zu sein. Auf Risiken wurde er nicht hingewiesen. 37 Seiten Bedingungen erhielt er auf Nachfrage erst vier Monate später. Zuvor hatte er nie Zertifikate gekauft. Wie Tausende von Lehman-Opfern ist der Anwalt damit auf die Kompromissbereitschaft der Bank oder den mühseligen Klageweg angewiesen.

Schadenersatzklagen weitgehend sinnlos

Nur einige wenige Anleger können die Banken oder Vermittler letztlich erfolgreich auf Schadenersatz verklagen. Die meisten haben sich auf den Beratungsbögen der Banken als risikobewusst einstufen lassen. Manchmal erst deshalb, weil ihnen erzählt wurde, dass sonst die lukrativsten Geschäfte nicht ausgeführt werden könnten. Dann wurden die Anleger in hoch riskante eigene Fonds der Banken oder hoch komplizierte Finanzinnovationen hineingetrieben.

Die Banken kassierten so hohe Gebühren und Provisionen. Die folgenden Wertverluste aber mussten die Anleger ausbaden. Trotz fehlerhafter Beratung durch die Bank meist ohne jegliche Chance auf Schadenersatz. Was steckt dahinter? Meine Antwort:

Die Katze im Sack

Die kaufen Sie immer dann, wenn Sie sich in Vermögensfragen allein auf den Rat Dritter verlassen. Gleichgültig ob bei einer Bank, durch den Vertreter einer Versicherung, durch einen Fondsanbieter oder einen Vermögensberater. Denn: Ob die Beratung, die Sie dort bekommen, gut oder schlecht war, werden Sie immer erst im Nachhinein erfahren. Zudem:

Die wenigsten Berater haben, selbst wenn sie sich Mühe gaben, Ihre tatsächliche Risikobereitschaft bisher zutreffend beurteilt. Alle angestellten Berater müssen zwangsläufig die Interessen ihres Arbeitgebers berücksichtigen. Dieser will – wie auch der Berater selbst – an Ihnen verdienen.

Unausweichlich müssen sich dadurch Interessenkonflikte ergeben. Selbst bei einer wirklich unabhängigen Gesamtberatung werden die Persönlichkeit und Risikobereitschaft des Beraters zwangsläufig auch zu Ihrem Risiko, wenn Sie alle Anlagevorschläge einfach übernehmen.

Es ist aber eine Illusion, darauf zu vertrauen, dass jemand mit Ihrem Geld so umgeht, wie Sie persönlich es tun würden. Deshalb sollten Sie daraus auch die Konsequenzen ziehen.

Sichern Sie sich ab

Treffen Sie selbst alle grundlegenden Entscheidungen über Ihr Vermögen. Beratungen sind nur dann eine wirkliche Hilfe, wenn die Risikoneigung des Beraters der Ihren weitgehend entspricht.

Dort, wo Sie Ihr Geld anderen anvertrauen, sollte in Sachen Seriosität nicht einmal ein Hauch von Unsicherheit im Raum stehen. Sie sollten klare Zielvorgaben machen und regelmäßig überprüfen können, ob diese auch umgesetzt werden.

Behalten Sie bei allem, was Ihr Vermögen betrifft, die Entscheidungsfreiheit in der eigenen Hand. Über Ihr Geld und das, was Sie damit anfangen wollen, wissen Sie schließlich selbst am besten Bescheid.

Ebenso über Ihre Risikoneigung, die sich durch äußere oder innere Einflüsse auch gelegentlich ändern kann. Sie sollten sich deshalb Ziele setzen, diese konsequent verfolgen und überprüfen. Wenn doch etwas schief läuft, sollten Sie sofort die Reißleine ziehen.

Das können Sie aber nur, wenn Sie die Anlageformen, in die Sie investieren, auch tatsächlich verstehen und die Risiken kennen. Das ist bei vielen Produkten, die die Banken auflegen, nicht der Fall. Es bedurfte erst der Pleite von Lehman Brothers, um Anlegern zu verdeutlichen, dass Zertifikate auch ein Ausfallrisiko haben, wenn der Emittent die Segel streichen muss.

Wie risikobehaftet Aktien sein können, haben alle Aktionäre zuletzt leidvoll erfahren. Viele Anleger machen sich völlig falsche Vorstellungen davon, wie sie Kursverluste ausgleichen können. Ein Kollege schilderte mir diesen Fall: Es ging um einen Optionsschein. Der Kurs sank von 1,00 € auf 0,20 €. Also ein Verlust von 80 %. Danach ging es jedoch zügig aufwärts: Der Optionsschein-Kurs stieg jetzt um 300 %. Ausgehend von 0,20 € führte das zu einem Kurs von 0,80 €. Konsequenz: Der Gesamtverlust betrug immer noch 20 %.

Das ist einer der Gründe, warum ich immer wieder zum Setzen von Stopp-Loss-Marken rate. Bedenken Sie: Haben Ihre Verluste 20 % erreicht, brauchen Sie 25 %



**Wer beim Bauen
auf jeden Ratschlag hört,
hat am Ende ein
windschiefes Haus.**

(dänisches Sprichwort)



Gewinn, um zumindest wieder auf null zu kommen. Um 50 % Verlust auszugleichen, benötigen Sie schon 100 % Gewinn. Das wird leider immer wieder übersehen.

Retten Sie Ihr Geld

Mit Anlagen läuft oft vieles schief. Bei Wertpapieren, die an Börsen gehandelt werden, besteht zumindest die Chance, dass sich die Kurse auch nach starken Verlusten wieder erholen.

Gehen Sie dubiosen Anbietern am grauen Kapitalmarkt auf den Leim, besteht diese Chance nicht. Wo kein Börsenhandel stattfindet, können Sie auch keine Kursverluste wettmachen. Wer Ihnen nicht-börsennotierte Kapitalanlagen als besonders sicher anpreist, erzählt Ihnen Unsinn.

Als besonders gefährlich können sich lange Laufzeiten erweisen. Das Kapital ist gebunden, vorzeitige Ausstiege kommen nicht oder nur unter erheblichen Verlusten in Betracht. So berauben Sie sich jeder Flexibilität. Kein Mensch weiß, wie die wirtschaftlichen Umstände in 10, 15 oder gar 20 Jahren aussehen.

Viele Fehler lassen sich jedoch vermeiden. Schon dadurch, dass Sie die Risiken gering halten und Ihr Geld nur in solche Anlagen investieren, die für Sie transparent sind. Und von denen Sie selbst etwas verstehen. Wo dieses Wissen fehlt, sollten Sie es sich aneignen.

Geld ist kein Tabu-Thema

Begehen Sie nicht den Fehler der meisten Deutschen, die bei Geldanlagen einsame Entscheidungen treffen. Geld gilt als ein Tabu-Thema, über das möglichst wenig gesprochen wird. In vielen Fällen diskutiert man darüber nicht einmal im engsten Familienkreis. In wohl keiner anderen Nation gibt es eine ähnliche Geheimniskrämerei.

Wie erschreckend die Unkenntnis in Gelddingen ist, offenbarte im Mai 2011 eine Studie des Fondsbranchenverbands BVI. Darin wurden 1.000 Deutsche nach ihrem Sparverhalten befragt. So fielen die wesentlichen Ergebnisse aus:

Nur 11 % der Befragten hielten es für wichtig, ihre Geldanlagen zu verstehen. 61 % gaben an, dass Tagesgeld, Festgeld und Sparbuch geeignet seien, für das Alter vorzusorgen. In der Altersgruppe der jüngeren Leute zwischen 18 und 29 Jahren waren sogar 80 % der Meinung, mit diesen Sparformen lasse sich gut für das Alter vorsorgen. Wie Sie bei der Lektüre dieses Buches feststellen werden, ist das ein fataler Irrtum.

48 % der Umfrageteilnehmer gaben an, dass ihnen Sicherheit bei der Geldanlage am wichtigsten sei. Gehandelt wird aber kaum danach. Denn: Das einfachste Mittel dazu – die Risikostreuung – halten nur 6 % für wichtig. Gleichzeitig ist der Ertrag einer Geldanlage ebenfalls nur für 6 % der Befragten von Bedeutung.

Immerhin 90 % finden es wichtig, sich selbst um ihre Altersvorsorge zu kümmern. Das lässt hoffen, dass Hopfen und Malz nicht gänzlich verloren sind und künftig mehr Deutsche ihre Anlageentscheidungen überdenken.

Folgschwere Entscheidungen aus dem Bauch heraus bergen hohe Risiken. Wo niemand kritisch hinterfragt, können sich Fehler dauerhaft verfestigen. Selbst wenn Irrtümer offensichtlich sind, gesteht sie sich niemand gern ein. Das erklärt, warum Deutschland ein Dorado für Kapitalanlagebetrug ist. Dank der Verschwiegenheitsmentalität dürfte das auch so bleiben.

Als Leser des *Deutschen Wirtschaftsbriefs* unterscheiden Sie sich von der gutgläubigen breiten Anlegermasse. Sie lassen sich fundiert informieren und erkennen Angebote, bei denen man Sie über den Tisch ziehen will. Woche für Woche lesen Sie, was wie funktioniert und wo Fallstricke lauern können.

Wenn Sie verheiratet sind, können Sie als männlicher Leser ein zusätzliches Sicherheitsventil einbauen: Beraten Sie sich mit Ihrer Frau. Frauen haben ein feineres Gespür dafür, Anlagerisiken zu erkennen. Zudem belegen Untersuchungen, dass Teams mit Frauen bessere Ergebnisse erzielen. Weitere Anregungen, Empfehlungen und Tipps zum Umgang mit Ihrem Geld finden Sie im ersten Teil dieses Buches.

Auch im zweiten Teil geht es um Ihr Geld. Dort jedoch aus einer anderen Perspektive: Wer Erfolg hat, hat auch viele Neider. Und: Wer gut verdient, muss hohe

Steuern zahlen. Wo das nicht über die Lohnsteuerkarte läuft, ist jeder Finanzbeamte misstrauisch. So interessiert sich die Steuerverwaltung brennend dafür, woher freie Mittel kommen und welche Erträge sie abwerfen. Immer hat der Fiskus seine Finger – oder besser: seine Krallen – mit im Spiel.

Seit der Einführung der Zinsabschlagsteuer im Jahr 1992 und der daraus resultierenden Steuerflucht ins Ausland wurden die Fahndungsmethoden kontinuierlich ausgebaut. Regierung und Verwaltung haben durch ständig neue Gesetze und Erlasse sowie ein System von Kontrollmitteilungen ein Instrumentarium geschaffen, das es ermöglicht, immer tiefer in die Privatsphäre und damit die Vermögensverhältnisse der Bundesbürger einzudringen. Der jüngste Schachzug und vorläufige Höhepunkt der staatlichen Ausschnüffelei: Die lebenslang gültige Steueridentifikationsnummer.

Der Staat hat Ihre Finanzen voll im Griff

Politikern gelingt es immer wieder, die Bürger für dumm zu verkaufen. „Die Umstände zwingen uns zum Eingreifen“, heißt es offiziell bedauernd. „Nur so können wir das Übel wirksam an der Wurzel bekämpfen.“ Mehr noch: Das wird so lange wiederholt, bis niemand mehr Zweifel anzumelden wagt. Dann wird wie bei der angeblichen Terroristenbekämpfung gehandelt.

Es folgte ein Kontrollsystem, das sämtliche hiesigen Bankkonten erfasst. Eckdaten von 500 Millionen Konten können abgerufen werden, ohne dass Bank oder Kunde das erfahren. Betroffene können sich – wenn überhaupt – nur im Nachhinein wehren. Wer als Reisender Barmittel mit sich führt, muss mit Kontrollen rechnen. Bei Reisen in Drittstaaten sind Beträge über 10.000 € anzeigepflichtig.

Um Geldwäsche aufzuspüren, müssen Banken ihre Kunden und deren Transaktionen systematisch überwachen. Die Pflicht, Verdachtsfälle anzuzeigen, trifft auch andere Branchen – vom Juwelier bis zum Immobilienmakler. Selbst Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind in dieses Kontrollsystem einbezogen. Indes: Erfolge hat das weder im Kampf gegen den Terror noch bei der Aufdeckung von Geldwäsche gebracht.

Die Zahl der Verdachtsmeldungen ist rückläufig, gaben Bundeskriminalamt und Finanzaufsicht 2009 bekannt. Nach ihren Schätzungen beschlagnahmten die Behörden nicht einmal ein Promille der kriminellen Gelder. Schon im Oktober 2004 schrieb ich dazu: „Mit Terroristen oder Geldwäsche lässt sich das nicht rechtfertigen. Es geht vielmehr darum, die wirtschaftliche Betätigung aller Bürger lückenlos zu überwachen.“

Inzwischen sind sämtliche für die Behörden interessanten Finanzdaten gespeichert und jederzeit abrufbar. Der Staat kennt und registriert alles. Er hat unsere Finanzen voll unter Kontrolle. Jede künftige Regierung kann bei Bedarf darauf zurückgreifen. Alle Bürger können so bis aufs letzte Hemd durchleuchtet werden.

Die wenigen Freiräume, die noch im Ausland bestehen, werden im Kampf gegen die Steueroasen beseitigt. Es geht nicht nur um Steuerhinterziehung. Die Staaten wollen wissen, was ihre Bürger dort besitzen. Kommt es zu Selbstanzeigen und Steuernachzahlungen, ist das ein erwünschter Nebeneffekt. Achtung:

Auch die EU will nicht untätig bleiben. Sie arbeitet an Einzugsmöglichkeiten für Erträge aus Straftaten. Dazu zählt die Steuerhinterziehung. Die Staaten sollen vernetzte Vermögensabschöpfungsstellen einrichten. Vordergründig betrifft der Maßnahmenkatalog nur Bösewichte. Die Datensammelwut aber geht viel weiter. Vorgesprochen wird eine Datenbank für Finanzinformationen inklusive eines zentralen Bankkontenregisters. Bleibt nur die – wohl vergebliche – Hoffnung, dass sich die Abschöpfungsstellen auf kriminelle Fälle beschränken.

Nichts ist mehr sicher

Wie soeben dargelegt, geht es längst nicht mehr nur darum, versteckte Zinserträge oder Schwarzgeld aufzuspüren: Jeder Bürger, der über Vermögen oder Einkunftsquellen verfügt, die sich nicht über die Lohnsteuerkarte nachweisen lassen, gilt bei Finanzbeamten als potenzieller Steuerhinterzieher. Im Prinzip betrifft das auch jeden Vermieter oder Erben. Selbst wenn Geld aus nachweisbar versteuertem Einkommen angelegt ist, sind die Bürger vor Nachforschungen nicht sicher.

Jeden kann es treffen

Der Staat traut den Steuerzahlern nicht, die öffentlichen Kassen sind leer. Trotz Steuerentlastung sollen breite Schultern mehr tragen. Das lässt nichts Gutes ahnen. In den nächsten Jahren wird so viel vererbt werden wie noch nie zuvor. Daher wird sich der Fiskus auch für größere Erbschaften künftig noch genauer interessieren und überprüfen, ob der Verstorbene das hinterlassene Vermögen ordnungsgemäß versteuert hat.

Völlig überraschend kann so jedermann zu jeder Zeit von staatlichen Maßnahmen betroffen werden, die äußerst unerfreuliche Folgen haben können. Vor allem, wenn auch im Umfeld Nachforschungen laufen und Geschäftsfreunde, Banken, Steuerberater und nahestehende Verwandte oder auch Arbeitgeber in laufende Verfahren einbezogen werden. Selbst wenn sich später die Unschuld herausstellt, sind dadurch verursachte Schäden oft nicht wiedergutzumachen.

Einige besonders markante Fälle, die mir Anwälte und unmittelbar betroffene Leser des *Deutschen Wirtschaftsbriefs* geschildert haben, bilden die Grundlage von Teil II dieses Buches. Darin werden Sie plastisch darüber informiert, welche Verstrickungen sich aufgrund scheinbar alltäglicher Situationen plötzlich ergeben können, wie Sie sich am besten verhalten oder, noch besser, solche Situationen ganz vermeiden.

In Teil III dieses Buches geht es ebenfalls um das Thema Geld. Viele Deutsche haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten ein Vermögen erarbeitet. Soweit es nicht für die eigene Altersvorsorge aufgebraucht werden muss, kann es zum Teil vorab an Angehörige verschenkt oder später vererbt werden. Auch bei Schenkungen oder Erbschaften hält der Fiskus die Hand auf. Es gibt jedoch eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, um diese Steuerlast zu senken. Empfehlungen dazu lesen Sie in Teil III.

Inhalt

Vorwort	5
Einführung in dieses Buch	11
Teil I:	
Was Sie bei Ihren Investitionen berücksichtigen sollten	29
1. Sichern Sie Ihre finanzielle Unabhängigkeit im Alter	31
2. Sorgen Sie für eine breite Vermögensstreuung	36
3. Was Sie über Anleihen wissen sollten	39
4. Tipps zum Kauf von Zertifikaten	42
5. Hintergründe zu Aktien- und anderen Investmentfonds	44
6. Was Sie zu Exchange Traded Funds (ETFs) wissen sollten ...	47
7. Fondssparpläne können eine gute Sache sein	48
8. Worauf Sie beim Kauf und Verkauf von Aktien unbedingt achten sollten	51
9. Wichtige Hintergründe zu Goldanlagen	66
10. Immobilien	76
11. Was dahinter stecken kann, wenn Banken bestimmte Anlagen empfehlen	78
12. Neue Pflichten für Banken	87
13. Wie sicher Ihr Geld bei den Banken ist	89
14. Wer Geld am grauen Kapitalmarkt investiert, muss sich über die Risiken klar sein	96
15. Neue Tricks am grauen Kapitalmarkt: Wie gewiefte Verkaufsprofis vorgehen	102
16. So reagieren Sie richtig auf zweifelhafte Angebote und „kalte“ Anrufe	110
17. Wie der Fiskus bei der Besteuerung Ihrer Geldanlagen zulantgt	111

Teil II:
**Wie der Fiskus Kapitalanlegern im In- und
Ausland nachspioniert – Die geheimen
Informanten-Netzwerke von Finanzverwaltung
und Steuerfahndung 117**

1.	Steuerfahndung, Grenz- und Postkontrollen	119
	Fall 1: Das Familienfest in der Schweiz	119
	Fall 2: Die Schneckenpost aus Italien	122
2.	Betriebsprüfungen und Kontrollmitteilungen	124
	Fall 3: Die Luxemburg-Falle	124
	Fall 4: Hilfe unter Freundinnen	127
	Fall 5: Das diskrete Depot in Österreich	131
	Fall 6: Unversteuerte Zinsen und verschwiegene Mieteinnahmen	137
	Fall 7: Hurra, wir haben geerbt!	141
3.	Anonyme Anzeigen und Hausdurchsuchungen	147
	Fall 8: Der Schreck in der Morgenstunde	147
	Fall 9: Den Z. stellen wir an den Pranger	152
	Fall 10: Leistungsträgerüberwachung durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz	154
4.	Abschließende Anmerkungen zu Teil II	158

Teil III:
**Richtig vererben und verschenken – Ihr Steuer-
wegweiser für Erbschaften und Schenkungen 163**

1.	Das Erbschaftsteuerreformgesetz	165
2.	Steuerklassen (§ 15 ErbStG)	165
3.	Persönliche Freibeträge (§ 16 ErbStG)	166
4.	Besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)	166
5.	Neuerungen im Erbrecht seit 2010	168
6.	Schenkungen an nahe Angehörige	172

7.	Schenkungen unter Ehegatten	174
8.	Vorsicht bei Kettenschenkungen	174
9.	Schenkungen an Nichten und Neffen sowie an Adoptivkinder	175
10.	Nießbrauchsvorbehalt: Vorteilhaft bei Vermögensübertragung	176
11.	Berliner Testament	180
12.	Was Sie zum Pflichtteil wissen sollten	184
13.	Ermittlung der Besteuerungswerte für Haus- und Grundbesitz	187
14.	Weitere Tipps in Sachen Erbrecht	195

Ein persönliches Nachwort 199

Anhänge 203

Anhang 1:	Überlegungen zu einer Festgeldanlage	205
Anhang 2:	Formen der Immobilienfinanzierung	208
Anhang 3:	Wohnraummietvertrag	213
Anhang 4:	Mietnomaden – was bei Räumungsklagen und Zwangsräumungen zu beachten ist	225
Anhang 5:	Ombudsleute: Nutzen sie das private Schlichtungsverfahren, um Streit vor Gericht zu vermeiden	231
Anhang 6:	Merkblatt zu Bargeldkontrollen	236
Anhang 7:	Verhalten bei Hausdurchsuchungen	239
Anhang 8:	Fahndungsrisiken bei Safes im In- und Ausland	241
Anhang 9:	Wie und wo Sie Wertpapiere am besten kaufen	245
Anhang 10:	Wie Sie Ihr Testament eindeutig abfassen	253

Portrait Dr. Erhard Liemen 261

Teil I:

**Was Sie bei
Ihren Investitionen
berücksichtigen sollten**

1. Sichern Sie Ihre finanzielle Unabhängigkeit im Alter

Alt werden will bekanntlich jeder. Darüber, was im Alter so alles blühen kann, machen sich allerdings die wenigsten Menschen Gedanken. Dabei sollte sich eigentlich inzwischen herumgesprochen haben, dass die gesetzliche Rente nicht ausreichen wird, um den gewohnten Lebensstandard im Alter halten zu können. Indes:

Gerade jüngeren Leuten ist die Höhe ihrer späteren Altersbezüge teilweise völlig unbekannt. Das ergibt sich aus einer Umfrage, die die Fondsanbieter Fidelity und Axa Anfang 2011 durchgeführt haben. Besonders frappierend: Zwei von fünf Berufstätigen rechnen mit einer Rente nahe ihrem jetzigen Einkommen, also zwischen 80 und 100 %. Realistisch ist dagegen eine Größenordnung um 56 %. Im Schnitt erhält ein westdeutscher Rentner 1.244 €, lediglich 1.086 € monatlich sind es für Rentempfänger im Osten.

Begehen Sie deshalb nicht den Fehler, in Sachen Alterseinkommen etwas schönzurechnen. Der echte Bedarf im Alter liegt bei mindestens 70 – 75 % der letzten Nettobezüge. Wer das nicht erreicht, muss damit rechnen, seinen bisher gewohnten Lebensstandard nicht beibehalten zu können. Hinzu kommt, dass die Alterseinkünfte demnächst in voller Höhe besteuert werden.

Neben den erhöhten Steuerabzügen bei den Renten sind steigende Kosten für Gesundheit und Pflege zu erwarten. Nicht zu vergessen ist auch der permanente Kaufkraftverlust durch Inflation. Daher muss jeder zusätzlich privat vorsorgen, um finanziell fürs Alter gerüstet zu sein.

Die meisten Deutschen sind der Ansicht, dass Tagesgeld, Festgeld und Sparbuch gut geeignet seien, um für das Alter vorzusorgen. Diese Form der Geldanlage mag einige Euro zusätzlich bringen. „Hauptsache, sicher!“ ist aber allgemein wohl der größte Irrglaube. Wer die Sicherheit von Tages- oder Festgeld sucht, muss sich derzeit wegen des extrem niedrigen Zinsniveaus nämlich mit Minirenditen zufriedengeben. Das sorgt allenfalls für einen Kapitalerhalt. Unterschätzen Sie zudem nicht den Inflationseffekt. Dazu ein Beispiel:

Sie sparen zehn Jahre lang und gleichen eine jährliche Inflation von 2,5 % nicht mit Anlageerfolgen aus. Dann verbleiben Ihnen von anfänglich 10.000 € am Ende nur 7.800 €. Das ist aktuell der Preis der Sicherheit.

Des Weiteren vergessen die meisten Anleger, dass sie sich absolute Sicherheit überhaupt nicht leisten können, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Ein Anleger will bis zum Renteneintritt in 30 Jahren 50.000 € sparen. Wie hoch sind dann seine monatlichen Raten? Die Antwort: Bei einer festverzinslichen Anlage mit 4 % Rendite muss der Anleger 30 Jahre lang 728 € monatlich zurücklegen.

Beträge in dieser Höhe kann sich jedoch kaum jemand erlauben. Selbst wenn die aktuelle Finanzsituation es erlaubt, weiß niemand, was in zehn oder 20 Jahren sein wird. Auch wer kleinere Summen etwa in eine Kapitallebensversicherung einzahlt, muss später häufig erfahren, dass das Geld nicht aufgebracht werden kann. Die Mehrzahl der Verträge kann deshalb nicht bis zum Ende durchgehalten werden. Der vorzeitige Ausstieg aber kostet Geld. Bedenken Sie deshalb stets:

Starre Laufzeiten und eine feste Bindung des Sparkapitals können einen Anleger schnell in Schwierigkeiten bringen. Denn: Dabei fehlt die Flexibilität. Für viele beginnt der Ruhestand früher als gesetzlich geplant. Aufgrund von Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder eines freiwilligen früheren Ausstiegs liegt das faktische Renteneintrittsalter häufig weit unterhalb des gesetzlichen Rentenalters. Beim Sparen für die Altersvorsorge sollten Sie deshalb Wert auf Flexibilität und Verfügbarkeit legen. Verträge mit laufenden Monatsbeiträgen, bei denen die Gebühren für die gesamte Laufzeit in den ersten Jahren abgezogen werden, sollten Sie sofort in den Papierkorb werfen. Denn: Mit solchen Verträgen verdienen in den ersten Jahren nur die Vermittler Geld.

Kapitallebensversicherungen sind nicht attraktiv

Jahrelang haben sich diese Versicherungen quasi von selbst verkauft. In der Tat ließen sich damit in der Vergangenheit bei guten Anbietern Renditen um die 6 % herum erzielen. In den letzten Jahren ist es jedoch immer schwieriger geworden, noch ordentliche Zinsen zu erhalten. Diese konnten die Versicherten sogar steuerfrei ein-

streichen. Das Zwangssparen über Lebensversicherungen hatte sich in der Vergangenheit so für viele Anleger gelohnt.

Diese Zeiten sind längst vorbei. Steuervorteile fallen kaum noch ins Gewicht. Statt Steuerfreiheit muss die Hälfte des Ertrags versteuert werden. Dabei gilt der individuelle Steuersatz bei Auszahlung und nicht die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %. Der Fiskus langt aber auch dann zu, wenn die Rendite nach Ablauf von zwölf Jahren nur gering ausfällt.

In früheren Jahren konnten die Versicherer zudem mit einem hohen Garantiezins locken. Für Neuverträge seit 2007 beträgt er nur noch 2,25 % und wird für Verträge ab 2012 nochmals gesenkt. Garantiert sind dann nur noch 1,75 %.

Jetzt rächt sich auch, dass es der Branche lange Zeit zu gut gegangen ist. Noch tummeln sich bei uns etwa 100 Lebensversicherungsunternehmen mit rund 250.000 Vermittlern. Diese sollen meist Lebens- und Rentenpolicen verkaufen. Gut 50.000 Beschäftigte sitzen in den Verwaltungen. Von den Beiträgen der Versicherten werden die Provisionen und Verwaltungskosten abgezogen. Die Folge: Nur das, was übrig bleibt, kann in die Kapitalanlage fließen und Zinsen bringen.

Die guten Renditen der Vergangenheit konnten auch nur deshalb erwirtschaftet werden, weil viele Versicherte vorzeitig aus den Verträgen ausgestiegen sind. Die Konzerne haben ihnen – abzüglich der Provisionen – nur geringe Rückkaufswerte erstattet. Die Versicherten, die ihre Verträge bis zum Ende durchgehalten haben, konnten davon profitieren.

Da die klassische Kapitallebensversicherung inzwischen sehr schwer zu verkaufen ist, schwenken die Versicherer zunehmend auf Fondspolicen um. Das ist im Grunde nichts anderes, als ob Sie direkt Fonds kaufen. So oder so liegt das Anlagerisiko in diesen Fällen allein beim Kunden. Laufen die Kapitalmärkte schlecht, sind auch die Fonds davon betroffen. Einen gesetzlichen Garantiezins gibt es bei Fondspolicen überhaupt nicht.

Versicherer gehen deshalb dazu über, die gezahlten Beiträge am Ende der Laufzeit selbst zu garantieren. Das können sie aber wiederum nur, weil – wie bisher – die

meisten Lebensversicherungen nicht bis zum Ende durchgehalten werden. Zudem müssen die Verträge abgesichert sein. Dieser Schutz muss teuer erkaufte werden. Die Kosten, die dafür anfallen, haben die Kunden zu tragen. Selbst wenn die Fonds einigermmaßen laufen, wird die Rendite dadurch geschmälert.

Um Fondspolice dennoch schmackhaft zu machen, wird häufig geraten, sie zur Finanzierung von Immobilien einzusetzen. Bei Mietobjekten sind die Finanzierungszinsen von der Steuer absetzbar. Hier setzen Banken und Versicherer gern an. Sie empfehlen, Fondspolice mit mindestens zwölfjähriger Laufzeit abzuschließen, anstatt regelmäßig zu tilgen. Hat der Kunde dann die 60 erreicht, braucht er den Gewinn aus der Versicherung nur zur Hälfte zu versteuern. Zudem wird meist mit dem Zinseszinsseffekt während der Laufzeit geworben. Indes:

Durch die Abschlusskosten der Lebensversicherung gehen rund 4 % der eingezahlten Prämien verloren. Hinzu kommen die Kosten für den „Versicherungsmantel“, die pro Jahr mit 1,5 % oder mehr zu Buche schlagen. Nicht zu vergessen die Fondskosten, die bei Dachfonds etwa 2 % pro Jahr betragen. Weiterer Kostenblock: Dachfonds investieren in andere Fonds. Das dürfte die Rendite nochmals um 1 % oder sogar mehr mindern.

Banken verweisen häufig darauf, dass mit solchen Policendarlehen rund 6 % Rendite zu erzielen sind. Um alle Kosten zu decken, müsste dafür aber ein Fondsertrag von über 10 % erwirtschaftet werden. Das wird in den meisten Fällen kaum gelingen. Die Bank dagegen macht immer ein gutes Geschäft.

Sparen Sie rechtzeitig für Ihren Ruhestand

Wichtig ist es, mit dem Altersvorsorge-Sparen so früh wie möglich zu beginnen. Nur dann können Sie auch von der enormen Wirkung des Zinseszinsseffektes profitieren. Angenommen, eine sehr gute Kapitalanlage erwirtschaftet eine Rendite von 10 %. Bei einer Anlagedauer von 30 Jahren genügen dann bereits etwas mehr als 500 € monatlich, um ein Vermögen von 1 Mio. € zu bilden. Bei einer Laufzeit von 15 Jahren sind dazu bereits über 2.500 € im Monat erforderlich. Auch wenn die Rendite in diesem Beispiel sehr hoch angesetzt ist, soll Ihnen gerade das die Wirkung des Zinseszinsseffektes verdeutlichen.

Erhöhen sich die Lebenshaltungskosten in Zukunft in gleichem Maß wie in den vergangenen 50 Jahren, hat das zur Konsequenz: Der Betrag, der für den zukünftigen Lebensunterhalt verfügbar sein sollte, verdoppelt sich voraussichtlich alle 25 Jahre. Wenn ein Selbstständiger oder Geschäftsführer heute davon ausgeht, dass er im Ruhestand über 10.000 € netto im Monat verfügen möchte, so erhöht sich diese Summe in den nächsten fünf bis 50 Jahren – bei gleichem Lebensstandard – wie folgt:

in	5	Jahren	auf	11.600 €/Monat
in	10	Jahren	auf	13.500 €/Monat
in	15	Jahren	auf	15.600 €/Monat
in	20	Jahren	auf	18.000 €/Monat
in	25	Jahren	auf	20.900 €/Monat
in	30	Jahren	auf	24.300 €/Monat
in	35	Jahren	auf	28.100 €/Monat
in	40	Jahren	auf	32.575 €/Monat
in	45	Jahren	auf	37.764 €/Monat
in	50	Jahren	auf	43.778 €/Monat

Diese Zahlen verdeutlichen, dass Rentenlücken bei wirklich realistischer Betrachtung nur schwer auszugleichen sind. Dennoch sollte es zumindest das Ziel sein, ein möglichst ansehnliches Vermögen aufzubauen, um das Alter sorgenfrei genießen zu können. Das bedeutet für Sie:

- Machen Sie den Erwerb von Vermögen zum wichtigen Lebensziel.
- Investieren Sie nach einem System, mit dem es gelingt, regelmäßig einen Teil des Einkommens für den Vermögensaufbau aufzuwenden.
- Trennen Sie als Unternehmer oder Freiberufler konsequent die geschäftlichen und privaten Gelder.

Zweigen Sie jeden Monat von Ihrem Privatkonto einen festen Betrag auf ein separates Vermögensaufbau-Konto ab, um dieses Geld möglichst gewinnbringend anzulegen. Wie viel Geld Sie zur Verfügung haben, können Sie wie folgt ausrechnen:

Liquiditätsermittlung

Einnahmen	Ausgaben
Nettolohn/-gehalt	Miete/Nebenkosten
Nettogewinne	private Versicherungen
feste Nebeneinkünfte	Auto
Kindergeld	Kredittilgungen
Mieteinnahmen	Verpflegung
Zinseinnahmen	Kleidung
	Hausrat/Möbel
	Reisen/Freizeit
	Telefon
	Sonstiges
Monatliches Nettoeinkommen	
minus monatliche Ausgaben	
Einnahmeüberschuss (Liquidität)	

Haben Sie nach dieser Aufstellung deutlich weniger als 10 % Ihrer monatlichen Privateinnahmen zum Anlegen zur Verfügung, dann sollten Sie über Einsparmöglichkeiten nachdenken! Bitte bedenken Sie: Die durchschnittliche Sparquote liegt bei etwa 10 – 12 %. Viel weniger sollte es auch bei Ihnen nicht sein, wollen Sie später keine empfindlichen Einbußen in Ihrer Lebensqualität hinnehmen.

Unterliegen Sie nicht der Versuchung, die Einkommenszuwächse der folgenden Jahre in vollem Umfang zu konsumieren. Wenn Ihr Einkommen wächst, sollten Sie wiederum rund die Hälfte dieses Zuwachses auf Ihr Vermögensaufbau-Konto übertragen.

2. Sorgen Sie für eine breite Vermögensstreuung

Sie sollten bei Ihrem Vermögensaufbau niemals alles auf eine Karte setzen. Eine gesunde Streuung Ihres Kapitals verringert das Risiko hoher Verluste. Ganz auszuschließen sind aber auch diese nicht, wie sich bei der Börsenkrise im Jahr 2008 gezeigt

hat. Alle Wertpapierkategorien sind dabei unter die Räder gekommen. Wertsteigerungen gab es nur beim Gold. Achtbar haben sich in der Krise geschlossene Immobilienfonds geschlagen.

Noch vor einigen Jahren wurde auf eine feste Formel zur Anlagemischung verwiesen, die auf Baron Rothschild zurückgeht. Der Vorschlag lautete, das Vermögen in drei gleiche Teile aufzuteilen: Ein Drittel in Aktien, ein Drittel in Anleihen und ein Drittel in flüssige Mittel. Von solch starren Strategien ist heute aber abzuraten.

Erfolg versprechender ist es, wenn Sie eine individuelle Vermögensaufteilung vornehmen. Diese richtet sich nach Ihrer ganz persönlichen Risikoneigung, Ihrer Anlagementalität und Ihrem individuellen Anlagehorizont. Denn es macht natürlich große Unterschiede, ob Sie Ihr Geld kurzfristig, mittelfristig für drei bis fünf Jahre oder langfristig für darüber hinausgehende Zeiträume anlegen wollen.

Für kurzfristige Anlagen eignet sich vor allem der Geldmarkt in Form von Tages- oder Festgeld. Auch wenn das Vertrauen in Banken nachgelassen hat, können Sie dort freie Mittel flexibel anlegen. Wie attraktiv das für Sie ist, hängt von der Höhe der Zinssätze ab.

Insbesondere wenn es um die Gewinnung von Neukunden geht, versuchen Banken, sich bei den Tagesgeldzinsen gegenseitig zu übertreffen. Häufig handelt es sich dabei jedoch um Lockvogelangebote, auf die Sie nicht hereinfallen sollten. Achten Sie keinesfalls nur auf die Zinshöhe. Die entscheidende Frage lautet vielmehr, wie lange Sie bei täglichen verfügbaren Anlagen als Neukunde gelten. Nur für diese Zeit werden Ihnen nämlich attraktive Zinsen garantiert. Danach zählen Sie als Bestandskunde. Dann fallen die Zinsen für Sie wesentlich magerer aus. Achten Sie also auf möglichst lange Garantiezeiten. Mindestens sechs Monate sollten es schon sein.

Bei Festgeldanlagen sollten Sie sich auf reine Geldanlagen beschränken. Von Kombi-Angeboten, bei denen nur ein Teil des Geldes festverzinslich angelegt wird, sollten Sie die Finger lassen. Ein beliebter Trick besteht darin, nur für eine Hälfte der Anlage besonders hohe Zinsen anzubieten. Die andere Hälfte fließt dann beispielsweise in Investmentfonds oder Zertifikate. Hier holen die Banken mindestens

das wieder heraus, was sie Ihnen an Zinsen garantieren. Ist die Zinsbindung ausgelaufen, liegen die Papiere möglicherweise wie Blei im Depot.

Wollen Sie größere Summen für sechs oder zwölf Monate anlegen, kann es sich hin und wieder durchaus lohnen, die Angebote anderer Banken zu nutzen. Häufig stehen Sie dann vor der Frage, für welche Anlagezeit Sie sich entscheiden sollen. Eine weitere Frage, die sich dabei ergeben kann: Auf welche Höhe muss der Zinssatz nach der kurzen Anlagezeit steigen, damit das gleiche Anlageergebnis erzielt wird wie bei der langen Festlegung? Als Entscheidungshilfe biete ich Ihnen dazu im Anhang 1 den Service „Überlegungen zu einer Festgeldanlage“ an. Dazu an dieser Stelle gleich ein konkretes Beispiel:

Für eine Festgeldanlage über zwölf Monate erhalten Sie 2,75 %. Sie gehen aber davon aus, dass in nächster Zeit die Anlagezinsen steigen werden, und legen nur für drei Monate zu 2,25 % an. Damit Sie nach zwölf Monaten das gleiche Anlageergebnis erzielen, müsste nach drei Monaten ein Zinssatz von 2,900 % für neun Monate fest möglich sein.

Für mittelfristige Zeiträume gehören Anleihen, Aktien und entsprechend ausgerichtete Investmentfonds zu den klassischen Anlagen. Für längerfristige Ausrichtungen kommen insbesondere Immobilien in Betracht. Unverzichtbar sollte auch ein Sicherheitssockel in Gold sein. Wie die Aufteilung konkret ausfällt, hängt von Ihrer konservativen oder spekulativen Ausrichtung ab.

Durch die Auswirkungen der Finanzkrise ist bei der Aufteilung wertmäßig viel durcheinandergeraten. Aktien sind stark verfallen. Wurde dagegen frühzeitig in Gold investiert, sind beträchtliche Wertgewinne zu verzeichnen. Wollen Sie sich keine neuen Risiken einhandeln, gilt es, die Vermögensaufteilung solchen Entwicklungen anzupassen. Konkret heißt das: Wertpapierbestände, die gegen den allgemeinen Trend zugelegt haben, nach und nach wieder abzubauen. Die Gewinne können Sie nutzen, um im Wert gefallene Produktgruppen sukzessive nachzukaufen.

3. Was Sie über Anleihen wissen sollten

Anleihen sind Schuldverschreibungen, in denen Staaten, Banken oder Industrie-konzerne Zins- und Tilgungszahlungen versprechen. Die Laufzeit von Anleihen be-schreibt den Zeitraum zwischen dem Tag der Ausgabe und der vollständigen Rück-zahlung des Nennwerts. Man unterscheidet zwischen kurzfristigen Laufzeiten von unter zwei Jahren sowie mittel- und langfristigen Schuldverschreibungen. Als Entgelt erhält der Anleiheanleger eine Verzinsung. Meist sind es laufende Zinsausschüttun-gen. Erfolgt nur eine Ausschüttung am Ende der Laufzeit, handelt es sich um soge-nannte Null-Kupon-Anleihen oder Zero-Bonds.

Die meisten Anleihen werden an den Börsen gehandelt. Sie unterliegen damit auch Kursschwankungen, geprägt von den erwarteten Zinsentwicklungen. So zeigt sich an der Höhe und dem Trend der kurzfristigen Zinsen – z. B. für 3-monatiges Festgeld –, ob die Notenbanken viel oder wenig Geld in die Wirtschaft pumpen. Viel Geld heißt sinkende Zinsen. Das soll die Wirtschaft stimulieren. Geschieht das zum falschen Zeitpunkt oder wird dadurch die Inflation angefacht, müssen die No-tenbanken bald erneut auf die Bremse treten und wieder zu Zinserhöhungen schrei-en. Wenn die Zinsen von einem hohen Niveau her zu sinken beginnen, ist das ein optimaler Zeitpunkt, stark in lang laufende Anleihen einzusteigen. Derzeit sollten Sie eher kurze Laufzeiten bevorzugen.

Anleihen notieren gewöhnlich in Form eines Prozentwerts. Dieser zeigt an, wie viel Prozent des Nennwerts (Rückzahlungskurs) beim Kauf des Papiers aktuell zu zahlen sind. Je länger die Laufzeit einer Anleihe ist, desto stärkeren Kursschwankun-gen ist diese ausgesetzt. Mit der Folge, dass im Fall eines vorzeitigen Verkaufs auch mit Anleihen Verluste möglich sind. Behalten Sie die Anleihen bis zum Laufzeitende, schaden Ihnen zwischenzeitliche Kursschwankungen nicht. Erwerben Sie Anleihen in Zeiten steigender Zinsen, lässt das zwar die Rendite dieser Anleihen unberührt. Nur: Sie sollten nichts verschenken. Steigen die Zinsen lange Zeit weiter, werden Ihnen neu herausgegebene Anleihen eine bessere Rendite bieten. Das wiederum be-deutet, dass alte Anleihen mit niedrigen Zinsen trotz guter Qualität im Kurs sinken. Was bei einem vorzeitigen Verkauf für Sie nachteilig wäre.

Anleihen minderer Qualität fallen im Kurs noch tiefer. Besonders gefährdet sind die Anleihen von Unternehmen oder wirtschaftsschwachen Staaten. Liegt in diesen Fällen bereits eine Überschuldung vor, führt der Zinsanstieg schnell zu Schwierigkeiten. Schulden können nicht mehr bedient werden. Im schlimmsten Fall droht der Bankrott. So gehen Sie bei der Auswahl der Papiere am sinnvollsten vor:

Schauen Sie zunächst auf den Zinskupon

Bei der Auswahl einer Anleihe werden Sie zunächst fast immer auf die versprochenen Zinsen, den sogenannten Zinskupon, schauen. Die Zinsen orientieren sich stets an dem Niveau, das der Kapitalmarkt vorgibt: In Hochzinsphasen sind sie höher, in Niedrigzinsphasen – wie derzeit immer noch – fallen sie dagegen meist weniger großzügig aus. Neben dem Niveau am Kapitalmarkt spielt aber auch die Zahlungsfähigkeit (Bonität) des Emittenten eine Rolle. Als Faustregel gilt: Je höher das Risiko eines Zahlungsausfalls, desto höher der Zinskupon.

Beachten Sie zudem den aktuellen Kurs der Anleihe

Wie andere Wertpapiere schwanken auch Anleihen im Kurs. Der Kurs einer Anleihe wird stets in Prozent ausgedrückt (100 % = Nominalwert). Er richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Die Nachfrage – und damit der Kurs – steigt also, wenn eine Anleihe mehr Rendite abwirft als eine andere Geldanlage mit vergleichbarem Risiko. Üblicherweise schwanken Anleihekurse längst nicht so stark wie Aktienkurse. Kursausschläge nach unten gibt es vor allem dann, wenn bekannt wird, dass der Emittent in Zahlungsnöte geraten ist oder geraten könnte. Im Zuge der US-Hypothekenkrise wurden aber viele sichere Anleihen zu Unrecht in Sippenhaft genommen – mit dem Ergebnis, dass sie derzeit unter dem Nominalwert (also beispielsweise bei 98 %) notieren. Bei Anleihen, die Sie bis zum Fälligkeitstermin halten, kann Ihnen der Kurs egal sein: Zurückgezahlt wird immer der Nominalwert (= 100 %), und darauf bezieht sich auch der Zinskupon.

Ein steuergünstiges Anleihe-Schnäppchen machen Sie, wenn Sie eine Anleihe unter dem Nominalwert kaufen: Sie erhalten mehr Zinsen, als der Zinskupon es ausdrückt, denn dieser bezieht sich ja auf den Nominalwert und nicht auf den aktuellen Kurs, zu dem Sie die Anleihe kaufen.

Beispiel:

Sie kaufen eine Anleihe mit Zinskupon 6 % zum Kurs von 98 %. Dann erhalten Sie, bezogen auf den wahren Kurs und damit auf Ihren Kapitaleinsatz, bis zur Fälligkeit in jedem Jahr eigentlich 6,12 % Zinsen, also etwas mehr. Dazu kommt: Am Schluss werden 100 % ausgeschüttet; Sie bekommen also zusätzlich noch etwa 2 % Rendite als Kursgewinn geschenkt.

Kaufen Sie nie eine Anleihe, ohne das Rating zu beachten

Eine Anleihe ist nur so gut wie ihr Emittent. Ob Unternehmens- oder Staatsanleihen: Schauen Sie stets auf die Zahlungsfähigkeit des Emittenten. Denn wenn dieser die Anleihe nicht mehr bedienen kann, nützt Ihnen auch der höchste Zinskupon nichts: Ihr Geld ist dann unwiederbringlich verloren. Daher sollten Sie stets vorher einen Blick auf das Rating werfen und niemals eine Anleihe ohne Rating kaufen.

Die beiden wichtigsten, international renommierten Rating-Agenturen sind Moody's sowie Standard & Poor's (S&P). Ein AAA-Rating zeigt erstklassige Zahlungssicherheit an, ab B wird es schon sehr kritisch.

Studieren Sie den Emissionsprospekt auf Sonderbedingungen

Bei manchen Anleihen gibt es Sonderbedingungen, die aus dem Emissionsprospekt hervorgehen. Die beiden wichtigsten sind:

- **Vorzeitiges Kündigungsrecht.** Dann steht es dem Emittenten frei, die Anleihe vor dem eigentlichen Tag der Fälligkeit zu einem bestimmten Termin zurückzuzahlen. Üblich ist in solchen Fällen allerdings meist eine Rückzahlung über dem Nominalwert (beispielsweise zu 102,5 %), um den Anleger für die Zinsausschüttungen zu entschädigen, die ihm bei vorzeitiger Rückzahlung entgehen.
- **Variable Verzinsung,** die sich während der Laufzeit ändern kann. Auch unter den Unternehmensanleihen gibt es Papiere, deren Verzinsung von bestimmten Bedingungen abhängt, etwa vom Rating (höhere Zinsen bei Herabstufung), vom

Verschuldungsgrad (je geringer die Eigenkapitalquote, desto höher die Zinsen) oder von der Eigentümerstruktur (höhere Zinszahlung bei grundlegenden Änderungen).

Legen Sie stets Wert auf hohe Liquidität (große Börsenumsätze) einer Anleihe

Kaufen sollten Sie nur Anleihen, die liquide sind, also einen hohen Börsenumsatz aufweisen. Zwar können Sie theoretisch bis zur Fälligkeit warten, um Ihr Geld am Ende zurückzubekommen. Aber auf diese Weise sichern Sie sich ab, falls sich das Ausfallrisiko deutlich erhöht. Berücksichtigen Sie nur solche Anleihen, die täglich in großer Stückzahl an der Börse gehandelt werden. Die Börsenumsätze (und alle relevanten Informationen zu einer Anleihe) veröffentlicht beispielsweise die Börse Stuttgart auf ihrer Internet-Seite www.euwax.de.

Zum Kauf von Anleihen

Statt einer Stückzahl geben Sie beim Anleihenkauf lediglich den Nominalbetrag an, also den Betrag, den Sie in die betreffende Anleihe investieren wollen (das gilt auch bei Online-Brokern, bei denen das betreffende Feld „Stückzahl“ oder „Anzahl“ lautet). Aber aufgepasst: Oft gibt der Emittent einen Mindestanlagebetrag und eine bestimmte Stückelung vor.

Wer Anleihen kauft, muss Stückzinsen entrichten; wer Anleihen verkauft, erhält sie. Stückzinsen sind Zinszahlungen im Voraus, die der Anleihenkäufer zeitanteilig an den Vorbesitzer einer Anleihe entrichtet. In der Regel ist bei Anleihen die Börse Stuttgart der Handelsplatz Ihrer Wahl. Er bietet traditionell eine hohe Liquidität und attraktive Kaufbedingungen.

4. Tipps zum Kauf von Zertifikaten

Nach den schlechten Erfahrungen mit Aktien sind die Banken auf dem Gebiet der Zertifikate besonders aktiv. Zertifikate sind Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, sich an den Wertentwicklungen von Indizes zu beteiligen. Bekannte

Indizes dieser Art sind der DAX oder der EuroStoxx. Die Kursentwicklung der Zertifikate hängt davon ab, wie sich der zugrunde gelegte Index entwickelt.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei Zertifikaten um Schuldverschreibungen. Bonitätsmäßig sind die Papiere so gut wie die sie begebende Bank. Diese verpflichtet sich, bei Fälligkeit der Papiere den Betrag zu zahlen, der dem Index-Stand entspricht. Da sich Zertifikate parallel zum Index entwickeln, partizipieren Sie im Verhältnis 1:1. Es kann aber auch zum Totalausfall kommen, wie das Beispiel Lehman Brothers gezeigt hat.

Da alle im Index enthaltenen Aktien abgebildet werden, vermeiden Sie so das Risiko einzelner Aktien. Fällt der Index, verliert auch ein Zertifikat. Index-Zertifikate können also durchaus ein Depot als Beimischung ergänzen, wenn der Emittent erstklassig ist.

Neben diesen Index-Zertifikaten werden auch sogenannte Basket-Zertifikate angeboten, mit denen Anleger sich zumeist an verschiedenen Aktien beteiligen. Ausgewählt werden diese Aktien von der emittierenden Bank. Meist sind die Werte nach bestimmten Branchen sortiert.

Besonders beliebt ist derzeit der Verkauf von Zinszertifikaten, üblicherweise verbunden mit einer Kapitalgarantie zum Ende der Laufzeit. Über die Laufzeit hinaus wird meist eine Mindestverzinsung gewährt. Aber Achtung: Wie viel Zinsen Sie tatsächlich bekommen, bleibt eine offene Frage. Das hängt allein von der Kursentwicklung der festgelegten Basiswerte ab. Das können beispielsweise Aktien, Aktienfonds oder auch Börsenindizes sein.

Schon deshalb eignen sich diese Papiere meiner Meinung nach nur als Beimischung zu einem Depot. Als Anleger haben Sie damit zumindest die Chance, eine höhere Rendite zu erzielen als mit Staatsanleihen. Wenn Sie sich für ein Zinszertifikat entscheiden, sollte die Festschreibung eines einmal erreichten Zinsniveaus selbstverständlich sein. Das heißt: Wurden beispielsweise im ersten Jahr 4 % erzielt, sollte dieses Niveau in den Folgejahren nicht sinken.

Auf Einzelaktien oder Fondskonstruktionen als Basiswerte sollten Sie sich besser nicht einlassen. Das erschwert Ihnen die Transparenz. Auch Ausgabeaufschläge von 4 oder gar 5 % sollten Sie nicht akzeptieren. Auch keine hohen Verwaltungsgebühren. Kritisch beurteile ich Mindestzinsen von nur 1 oder 1,5 %. Geht die Wette auf höhere Zinsen nicht auf, verlieren Sie damit schon inflationsbedingt zwangsläufig Geld.

Zertifikate gibt es eigentlich nur aus einem einzigen Grund: Die Kreditinstitute können damit gut verdienen. Für den Kapitalanleger hingegen hängt der Erfolg gleich von einer ganzen Reihe von Unwägbarkeiten ab. Der Kaufpreis eines Zertifikats fließt über die Order via Börse zunächst an den Emittenten des Produkts. Dieser kauft die Basispapiere, die in den Zertifikaten stecken. Darauf wiederum baut er eine Absicherung auf.

Je komplizierter Zertifikate aufgebaut sind, desto umfangreicher sind die Transaktionen im Hintergrund. Bei Discount-Zertifikaten kommen Optionen ins Spiel, bei Bonus-Zertifikaten komplexe Termingeschäfte. Verlieren kann die Bank nicht. Sind die Strukturen schwer durchschaubar, ist die Marge meist besonders groß.

Ein in der Regel zu wenig beachteter Aspekt ist auch die Frage nach dem wahren Wert von Zertifikaten. Wer etwa glaubt, die Preisfeststellung werde – wie bei Aktien – von Angebot und Nachfrage bestimmt, der irrt. Es sind ausschließlich die Emittenten selbst, die die An- und Verkaufspreise für ihre Zertifikate berechnen. Die Preisfindung beruht meist auf mathematischen Modellen, die sie hinterlegt haben. Bedenken Sie aber: Echter Wettbewerb besteht nur dort, wo viele Emittenten vergleichbare Produkte anbieten.

5. Hintergründe zu Aktien- und anderen Investmentfonds

Wer sein Wertpapierdepot nicht selbst überwachen und umschichten möchte, kann in Investmentfonds investieren. Mit einem Investmentfonds lassen sich Börsen und Anlagemöglichkeiten erschließen, die Ihnen als Privatanleger verschlossen sind. Zugleich können Sie börsentäglich Ihre Fondsanteile verkaufen, wenn Sie Geld benötigen. Jeden Tag wird der Anteilspreis der Fonds errechnet. Er ergibt sich aus dem

Fondsvermögen abzüglich Verwaltungskosten, dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile. Die Anteilswerte werden in überregionalen Zeitungen regelmäßig im Kursteil veröffentlicht.

Aber Achtung: Beim Kauf der meisten Fonds müssen Sie einen Ausgabeaufschlag zahlen, der bis zu 5 % betragen kann. Bei Investmentfonds müssen Sie mit Wertschwankungen von $\pm 50\%$ innerhalb von zwölf Monaten rechnen. Sie eignen sich somit nicht zum schnellen Kauf und Verkauf. Das macht nur die Vermittler reich, die dadurch Provisionen verdienen.

Erfreulicherweise besteht auch die Möglichkeit, offene Investmentfonds direkt an den Fondsbörsen kostengünstiger zu ordern. Alle Fonds, die an diesen Börsen gelistet sind, können Sie über Ihre Bank dort kaufen. Ebenso wie für Verkäufe fallen dafür zwar Börsengebühren an. Diese betragen in der Regel jedoch nur die Hälfte des jeweiligen Ausgabeaufschlags.

Können Sie beim Fondskauf keinen entsprechend hohen Rabatt auf den offiziellen Ausgabeaufschlag durchsetzen, bietet sich in vielen Fällen der Erwerb über die Fondsbörsen an. Das hat für Sie noch den weiteren Vorteil, dass Sie bei Kauf oder Verkauf Kurslimits vorgeben können. Nur wenn diese erfüllt werden, kommt der Handel der Fondsanteile zustande.

Allein in Deutschland haben Sie die Auswahl unter Tausenden von Fonds unterschiedlicher Qualität und Ausrichtung. Viele dieser Fonds sind einer Bank oder Bankengruppe zuzuordnen. Bankmitarbeiter werden deshalb meist versuchen, der Bank nahestehende Fonds zu verkaufen. Sie jedoch sollten Ihre persönliche Vermögensplanung möglichst unbeeinflusst von den Interessen einer Bank vornehmen. Daraus folgt:

Bevor Sie sich für einen Fonds entscheiden, formulieren Sie Ihre eigenen Anlageziele. Haben Sie Ihre Wahl getroffen, sollten Sie möglichst regelmäßig und langfristig investieren.

Hilfreich bei der Fondsauswahl sind Performance-Ranglisten, die regelmäßig in der Fachpresse veröffentlicht werden. Gute Ergebnisse sind zwar keine Garantie für

die Zukunft. Haben Fonds aber seit Jahren die Nase vorn, unterstreicht das die Qualität des Managements.

Ob das auf Dauer so bleibt, hängt nicht nur vom Geschick des jeweiligen Managements ab. Zum einen kann das Management wechseln. Zum anderen können Fonds aber auch so erfolgreich sein, dass sie durch den stetigen Mittelzufluss ihre bisherige Flexibilität verlieren und Investitionen tätigen müssen, die weniger Erfolg versprechend scheinen. Das gilt es im Auge zu behalten. Zudem:

Werden Fonds nicht an Zweitmarktbörsen gehandelt, müssen Sie als Anleger ein Agio zahlen. Das muss dann erst einmal erwirtschaftet werden. Für Anleger ärgerlich ist auch, dass immer mehr Fonds dazu übergehen, neben den jährlichen Verwaltungsgebühren zusätzliche „Performance Fees“ zu kassieren. Auch das geht zu Lasten Ihrer Rendite.

Der Erwerb von Aktien ist von der Kostenseite her günstiger. Außerdem beteiligen Sie sich so direkt an den Unternehmen, die Sie für langfristig aussichtsreich halten. Sie können jederzeit unmittelbar verfolgen, wie sich die Kurse der Unternehmen in Ihrem Depot entwickeln. Der Kursverlauf von Aktienfonds weist weniger Dynamik aus. Selbst wenn die Aktien einzelner Unternehmen, in die der Fonds investiert hat, stark steigen, verläuft die Kursentwicklung des Fonds nur moderat.

Ein Ärgernis ist, dass Anleger für aktiv gemanagte Investmentfonds immer häufiger Erfolgsgebühren zahlen müssen. Solche Gebühren kassieren Fondsgesellschaften zusätzlich zu den laufenden Managementgebühren, wenn ein Investmentfonds eine Zielmarke übertrifft. Was die Fondsgesellschaft unter „Erfolg“ versteht, entscheidet sie selbst. Folge:

Mit verschiedenen Tricks kassieren einige Anbieter selbst bei unterdurchschnittlicher Leistung Erfolgsgebühren. Mehr Transparenz verspricht sich der Bundesverband der Investmentgesellschaften (BVI) von der Einführung einheitlicher Produktinformationen. Ab 1. Juli 2011 gibt es das sogenannte Key Information Document (KID). Darin wird unter anderem eine einheitliche, zwischen den Anbietern vergleichbare Darstellung von Fondsgebühren festgelegt.

Anleger sollten bei Fonds mit Erfolgsgebühr deshalb besonders genau hinschauen. Nur wenn sich der Fonds in der Vergangenheit bewährt hat, sollte er in die engere Wahl kommen. Wer Erfolgsgebühren auf jeden Fall vermeiden will, findet in börsengehandelten Indexfonds, sogenannten ETFs, eine zuverlässige Alternative.

6. Was Sie zu Exchange Traded Funds (ETFs) wissen sollten

ETFs sind seit einigen Jahren auf dem Vormarsch und machen insbesondere den Investmentfonds Konkurrenz. Letztere sind aktiv gemanagt. ETFs dagegen bilden meist einen Index nach und sind deshalb deutlich preisgünstiger.

Abgebildet wird in der Regel ein Aktien- oder Renten-Index. Das macht einen Fondsmanager fast überflüssig. Der Einkauf von Wertpapieren richtet sich streng nach dem zugrunde liegenden Index. Üblicherweise wird die Zusammensetzung des ETF-Portfolios nur geändert, wenn sich auch im Index Verschiebungen ergeben haben. Die Gewichtung der im Index vertretenen Unternehmen wird laufend an die Gewichtung der Unternehmen im jeweiligen Index angepasst. Diese Anpassung erfolgt meist vierteljährlich.

Im Unterschied zu Index-Zertifikaten haben ETFs – wie alle börsengehandelten Fonds – ein wirkliches Fondsvermögen. Als Sondervermögen ist es im Falle der Insolvenz der Fondsgesellschaft vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt. Das ist der entscheidende Unterschied zu Index-Zertifikaten. Sicherheit bietet Ihnen bei diesen nur das Versprechen des Emittenten, Ihnen den Index-Wert zum Fälligkeitstermin oder laufend auszuzahlen. Das nützt Ihnen aber nichts, falls der Emittent pleite gehen sollte.

ETFs haben gegenüber Index-Zertifikaten noch einen weiteren Vorteil: Sie nehmen in der Regel auch die Dividenden mit in das Fondsvermögen auf.

Wie Aktien kaufen Sie ETFs an der Börse. Sie zahlen keinen Ausgabeaufschlag, sondern nur den sogenannten Spread. Das ist der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs. Ebenso wie bei Aktien können Sie bei ETFs die Kurse stets aktuell beob-

achten. Bei Investmentfonds gibt die Fondsgesellschaft in der Regel nur einmal pro Handelstag die An- und Verkaufskurse für jeden ihrer Fonds bekannt. Kaufen Sie einen Index-Fonds, haben Sie die Sicherheit, dass er sich genauso entwickelt wie der zugrunde liegende Index. Wenn Sie Ihr Risiko auf verschiedene Geldanlagen streuen möchten, können Sie auch auf ETFs setzen.

7. Fondssparpläne können eine gute Sache sein

In aller Regel werden Sie Wertpapiere immer dann kaufen, wenn Sie gerade ein paar tausend Euro erübrigen können. Denn die Ordergebühren fallen erheblich ins Gewicht. Kleinere Summen, z. B. 100 oder 200 € oder auch 500 €, lohnen sich daher kaum für den Wertpapierkauf.

Die Beträge, die Sie bei Ausschüttungen (Dividenden und Zinszahlungen) erhalten, bewegen sich aber meist genau in diesen Größenordnungen. Trotzdem sollte dieses Geld nicht lange unproduktiv auf Ihrem Verrechnungskonto herumliegen. Denn langfristig kann es erheblich zu Ihrem Gewinn beitragen. Um das erhaltene Geld schnell wieder in Wertpapieren anzulegen, sind Fondssparpläne ideal. Denn hier haben Sie die Möglichkeit, zum günstigen Preis Klein- und Kleinstorders aufzugeben und davon Fondsanteile zu kaufen – und zwar regelmäßig.

Wie ein Fondssparplan funktioniert

Das Prinzip eines Fondssparplans ist einfach: Sie suchen sich einen Fonds heraus oder folgen meinen Empfehlungen am Schluss dieses Beitrags. Von diesem Fonds kaufen Sie regelmäßig Anteile. Regelmäßig heißt: Sie besparen den Fonds beispielsweise in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Abständen. Dafür geben Sie immer die gleiche Summe aus, von der – je nach Kurs der Fondsanteile – mal mehr, mal weniger Anteile gekauft werden.

Der Vorteil der gleichbleibenden, regelmäßigen Sparraten ist der sogenannte Cost-Average-Effect, auf Deutsch Durchschnittskosten-Effekt. Sind die Fondsanteile gerade teuer, werden weniger gekauft. Sind sie gerade ausgesprochen billig, werden

entsprechend mehr gekauft. Im Durchschnitt kaufen Sie damit Ihre Fondsanteile vergleichsweise günstig ein. Dass der Kurs des ausgewählten Fonds Höhen und Tiefen hat, kann Ihnen somit egal sein.

Wie Sie einen Fondssparplan einrichten

Fondssparpläne haben fast alle Broker (Depotbanken) im Angebot. Auf der Internet-Seite von Direktbrokern finden Sie in der Regel die Schaltfläche „Fondssparplan einrichten“. Wenn Sie darauf klicken, werden folgende Eingaben von Ihnen verlangt:

- Name des gewünschten Fonds, WKN oder ISIN
- Höhe der Sparrate (z. B. 100, 200 oder 400 €)
- Zeitlicher Abstand der einzelnen Fondskäufe (monatlich, quartalsweise, halbjährlich, jährlich)
- Kontonummer und Bankleitzahl des Kontos, von dem das Geld für den Fondskauf abgebucht werden soll (wenn Sie nur Ihre Dividenden und Zinsausschüttungen in Fondssparpläne investieren wollen, geben Sie hier das Verrechnungskonto Ihres Depots an)

Aber aufgepasst: Nicht alle Fonds sind sparplanfähig. Falls Ihr Broker bei Fondssparplänen den gewünschten Fonds nicht zulässt, liegt das meist daran, dass dieser sich nicht für Sparpläne eignet. Manchmal entscheidet aber auch der Broker selbst, ob er einen eigentlich sparplanfähigen Fonds anbietet oder nicht.

Übrigens sind auch viele ETFs (Exchange Traded Funds, also börsengehandelte Indexfonds) sparplanfähig. Sie brauchen also nicht auf den Sparplan zu verzichten, nur weil Sie keinen aktiv gemanagten Fonds kaufen wollen, sondern einen günstigen Indexfonds.

Kostenspar-Tipps: So umgehen Sie mögliche Gebührenfallen

Zwei Gebührenfallen drohen bei Fondssparplänen:

Falle 1: Voller Ausgabeaufschlag

Sie zahlen den vollen Ausgabeaufschlag von bis zu 5,5 %. Denn bei aktiv gemanagten Fonds funktioniert ein Sparplan in der Regel nur beim Kauf über die Fondsgesellschaft. Günstiger wäre normalerweise der Kauf über eine Börse, aber bei Sparplänen geht das nicht, bzw. es geht nur bei den ohnehin rein börsengehandelten ETFs.

Mögliche Auswege aus dieser Falle:

- Sie wählen einen Fonds aus, bei denen Ihr Broker Ihnen den Ausgabeaufschlag erlässt. Viele Broker haben bestimmte beliebte Publikumsfonds im Angebot und verlangen dafür – trotz Kauf bei der Fondsgesellschaft – keine oder nur reduzierte Ausgabeaufschläge.
- Sie wählen für Ihren Fondssparplan einen ETF, für den keine Ausgabeaufschläge verlangt werden.
- Sie eröffnen extra für Ihren Fondssparplan ein Depot. Denn es gibt Fondsvermittler, die mit verschiedenen Brokern ein Abkommen getroffen haben: Die Depotöffnung läuft über deren Vermittlung, dafür gibt es beim Fondskauf einen 50- oder 100%igen Rabatt auf den Ausgabeaufschlag. Der Vermittler kassiert die Bestandsprovisionen, also das Geld, das die Fondsgesellschaft ansonsten an den Broker abführen würde, solange Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot haben (Teil der Verwaltungsgebühr). Solche Vermittler sind beispielsweise Fondsclever (Internet: www.fondsclever.de), AVL (Internet: www.fondssparplaene-avl.de) und Fondsvermittlung 24 (Internet: www.fondsvermittlung24.de).

Falle 2: Hohe Ordergebühren

Nicht alle, aber einige Broker verlangen hohe Ordergebühren. Ins Gewicht fallen vor allem die Fixkosten. Werden beispielsweise pro Kauf 2,50 € fix verlangt, macht

das bei einer Sparrate von 25 € 10 % aus. Bei einer Sparrate von 50 € immerhin noch 5 % – und mit den volumenabhängigen Transaktionskosten sogar 5,2 oder 5,4 %. Das ist zu viel!

Mögliche Auswege aus dieser Falle:

- Setzen Sie die Sparraten hoch und verringern Sie dafür die Kauffrequenz. Lieber kaufen Sie einmal im Quartal für 300 € anstatt monatlich für 100 €.
- Eröffnen Sie ein Depot bei einem Broker, der für Sparpläne besonders günstige Ordergebühren anbietet. Näheres erfahren Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis der verschiedenen Depotbanken.
- Auch hier lohnt sich die Eröffnung eines Extra-Depots über Fondsclever, AVL oder Fondsvermittlung 24. Denn bei den angeschlossenen Brokern werden Ihnen oft die Ordergebühren für Fondssparpläne komplett erlassen. Aber Vorsicht: Erst sollten Sie prüfen, ob stattdessen Depotgebühren verlangt werden.

Fondsempfehlungen für Sparpläne

Um den richtigen Fonds zu finden, sollten Sie sich möglichst nicht von Ihrer Hausbank beraten lassen. Denn diese Beratung ist nicht frei von Provisionsinteressen. Volksbanken beispielsweise werden Ihnen in der Regel ausschließlich Fonds von der verbundeigenen Fondsgesellschaft Union Invest empfehlen, die Deutsche Bank in der Regel DWS oder db x-trackers. Hinweise, welche Fonds sich für Sparpläne wirklich eignen, gebe ich im *Deutschen Wirtschaftsbrief*.

8. Worauf Sie beim Kauf und Verkauf von Aktien unbedingt achten sollten

Nach dem katastrophalen Börsenjahr 2008 haben viele Anleger das Vertrauen in Aktien verloren. Wer nicht rechtzeitig ausgestiegen war, hatte große Verluste zu verzeichnen. Indes: Dass es bei Aktien zwischendurch immer wieder zu Krisen kommt, ist ganz normal. Solange die Papiere nicht verkauft werden, bleiben Wertverluste nominal. Folgen wieder gute Jahre, haben die im Depot geführten Aktien Aufwärtspotenzial. Langfristuntersuchungen haben ergeben, dass Aktien bei entsprechender Halte-dauer gewinnträchtiger sind als alle anderen Wertpapiere.

Aktien sind besser als ihr Ruf

Aktien sind Sachwerte. Wer Aktien kauft, beteiligt sich an einem Unternehmen, das aus realen Werten besteht. Aktien verkörpern einen Anteil am Grundkapital eines Konzerns. Ihr Ertrag und ihr Marktwert (Börsenkurs) richten sich somit nach der wirtschaftlichen Ertragskraft. Folglich sind erhebliche Kursschwankungen möglich. Bei Konkurs des Unternehmens ist das Aktienkapital ganz, bei einer Sanierung nach Überschuldung in der Regel weitgehend verloren.

Es gibt jedoch zig Unternehmen, die in der Vergangenheit alle Krisen und sogar Kriege überstanden haben. Konzerne wie Nestlé, Coca-Cola oder auch BASF dürften nie auch nur in die Nähe eines Bankrotts geraten. Ganz anders sieht es aktuell bei hoch verschuldeten Staaten aus. Die enorme Staatsverschuldung wird derzeit als die stärkste Bedrohung für den Wohlstand empfunden. In Europa geht sogar das Gespenst der Währungsreform um. Wenn es tatsächlich dazu kommen sollte, hätten Aktien einen besonderen Charme:

Als die Reichsmark seinerzeit in D-Mark umgewandelt wurde, kam es bei Aktien nicht zu einem Wertverlust. Ein DM-Bilanzgesetz hatte den Unternehmen eine Eröffnungsbilanz in der neuen Währung vorgeschrieben. Nach Umbewertung der Aktiva und Passiva wurde als Saldo das neue Grund- bzw. Stammkapital festgesetzt. Dieses teilte man in Aktien auf, die dann für die Aktionäre umgestempelt oder neu begeben wurden.

Aktien bei einer Währungsreform

Ganz ungeschoren kommen bei einer Währungsreform aber auch die AGs nicht davon. Der Kapitalbestand würde in Höhe der Reform entwertet. Auf der anderen Seite würden die Firmenschulden reduziert. Es gäbe also Vor- und Nachteile. Die größten Nachteile jedoch hätten Sparer und Zeichner von Anleihen zu tragen: Sie würden von einer Währungsumstellung mit voller Wucht getroffen.

Selbst nach einer Währungsreform würden Aktien handelbar bleiben. Sie könnten also bei Kapitalbedarf jederzeit veräußert werden. Ganz anders sähe es in diesem Fall bei Immobilien aus: Deren Preise würden deutlich nachgeben. Über Jahre hinweg dürften sich keine Käufer finden, die die einstigen Preise noch bezahlen könnten.

**Ich versuche nie,
an der Börse Geld zu machen.
Ich gehe beim Kauf davon aus,
dass sie den Markt
am nächsten Tag für
fünf Jahre schließen könnten.**

(Warren Buffett)



Im Falle einer echten Krise bieten Aktien damit Vorteile gegenüber Immobilien, die zumindest vorübergehend stark an Wert verlieren würden.

Sollte tatsächlich ein Währungsschnitt durchgeführt werden, gäbe es bei Bargeld und Konten kein Entkommen. Entwertet würden auch alle Geldanlagen, denen Anleihen zugrunde liegen, wie etwa Lebensversicherungen, berufsständische Versorgungswerke sowie Bausparverträge.

Ein weiterer Aspekt: An Aktien, die Sie kaufen, erwerben Sie das Eigentum. Die Banken bewahren sie lediglich für Sie auf. Missbrauch ist nicht möglich. Selbst wenn eine Bank in Insolvenz geht, bleiben Ihre Aktien geschützt.

Sie sollten dennoch gute Nerven haben, wenn Sie in Aktien investieren wollen. Legen Sie zudem nur den Teil Ihres Vermögens an, den Sie über mehrere Jahre nicht brauchen. Selbst wenn Sie risikofreudig sind, sollte die Aktienquote maximal 30 % betragen. Bedenken Sie weiterhin:

Je verlockender die Gewinnchancen sind, desto höher ist auch das Risiko eines Verlusts. Deshalb sollten Sie vor dem Kauf einer jeden Aktie folgende Aspekte beachten. Erst wenn Sie bei allen Punkten mit gutem Gewissen ja sagen können, ist diese Aktie auch eine Vertrauen erweckende Kapitalanlage:

„Es gibt keine todsicheren Tipps!“ Behalten Sie diese alte Regel immer im Hinterkopf, wenn Ihnen jemand eine Aktie empfiehlt. Investment-Banken, Wirtschaftszeitungen und Finanzberater neigen dazu, ihren Klienten immer neue Aktien als bombensichere Anlage zu empfehlen. Anglizismen wie „akkumulieren“ oder „Outperformer“ werden dabei gern verwendet und suggerieren hohe Gewinnchancen.

Bedenken Sie dabei aber immer: Auch diese „Analysten“ können nicht in die Zukunft sehen. „Todsichere“ Empfehlungen gibt es nicht. Fragen Sie sich daher stets: Kann ich persönlich dem Unternehmen vertrauen, dessen Aktien ich kaufen möchte? Verstehe ich, was das Unternehmen macht? Ist das Unternehmen in einer Branche tätig, die auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen wird (zum Beispiel in der Pharma- oder Chemiebranche)?

Achten Sie beim Kauf von Aktien auf den Zeitpunkt Ihres Investments. Es ist falsch zu behaupten, langfristig würde jeder Kurs steigen. Nehmen Sie sich die Zeit und betrachten Sie den historischen Verlauf der Kursentwicklung einer Aktie. Handelt es sich dabei zum Beispiel um einen „zyklischen“ Wert, dann kann Ihnen der Einstieg in Zeiten steigender Kurse leicht Verluste einbringen. Hier gilt: Auch wenn Sie von dem Unternehmen überzeugt sind – warten Sie lieber, bis der Wert zu sinken beginnt. Denn, so eine weitere Börsenregel, auch beim Kauf braucht ein erfolgreicher Aktionär zuweilen drei Eigenschaften: „Geduld, Geduld und nochmals Geduld.“ Wollen Sie langfristig investieren, kaufen Sie Aktien nie auf einen Schlag. Nutzen Sie stattdessen schwache Börsenphasen, um sukzessive mit nach unten gestaffelten Limits nachzukaufen.

Behalten Sie die gesamtwirtschaftliche und die politische Situation im Auge. Entscheidend für die zukünftige Entwicklung vieler Unternehmen sind die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, mit denen sie zurechtkommen müssen. Welche langfristigen Pläne zur Unternehmensbesteuerung oder zur Wirtschaftsförderung haben die Parteien? Wie entwickelt sich die Europäische Union in Zukunft? Welche Ziele hat die Europäische Zentralbank? Wie entwickelt sich der Euro zum US-Dollar oder zu wichtigen asiatischen Währungen? Was wird künftig überhaupt aus dem Euro?

Diese und weitere Fragen frühzeitig beantworten zu können, ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für Ihre rentable Kapitalanlage.

Daher analysiere ich im *Deutschen Wirtschaftsbrief* ständig die wirtschaftspolitische Situation, gebe fundierte Prognosen über die weiteren Entwicklungen ab und empfehle nur Werte, die sich auch unter zukünftigen Bedingungen voraussichtlich überdurchschnittlich entwickeln werden. Mit Erfolg:

Attestiert von der WSH Deutsche Vermögens-Controlling Düsseldorf habe ich mit den Anlageempfehlungen des *Deutschen Wirtschaftsbriefs* in den Jahren 2000 bis Ende 2009 eine Performance vor Steuern von 128,4 % erzielt. Vergleichbare Indizes haben in diesem Zeitraum nur einen Wertzuwachs von 46,0 % aufzuweisen.

Das ist beim Aktienverkauf zu bedenken

In „normalen“ Börsenzeiten steht und fällt jede Aktie mit der wirtschaftlichen Ertragskraft des Unternehmens. Der Aktienkurs kann somit starken Schwankungen unterliegen. Von kurzfristigen Stimmungsschwankungen an den Börsen sollten Sie sich aber nicht beeindruckt lassen. Dennoch: Sie müssen Ihre Aktien schon im Auge behalten.

Verfügen Sie über einen Internet-Zugang, geht das Verfolgen der Kursentwicklungen ganz bequem. So bieten beispielsweise Banken Seiten an, auf denen Sie Ihr Depot überwachen können. Sie brauchen nur die entsprechenden Wertpapiere einzugeben. Die Kurse werden ständig aktualisiert sowie Gewinne oder Verluste automatisch ausgewiesen.

Übertreiben Sie es aber nicht: „Es ist unsinnig, die Aktienkurse ununterbrochen zu verfolgen. Wenn man von der Richtigkeit seiner Anlage überzeugt ist, muss man hartnäckig, zäh und geduldig sein.“

Auch diesen Spruch des Börsenspekulanten André Kostolany sollten Sie beherzigen. Das können Sie auch, wenn Sie tatsächlich in Unternehmen investiert haben, die Ihr Vertrauen verdient haben. Nur: Auf Dauer werden Sie kein Unternehmen finden, dessen Aktienkurs permanent steigt.

Weil es so wichtig ist, nochmals: Viele Anleger begehen den Fehler, an bestimmten Aktien förmlich zu kleben. Sie sitzen selbst extreme Kursschwankungen aus. Kommt irgendwann der Zeitpunkt, zu dem die Aktie wegen Kapitalbedarfs verkauft werden muss, ist die Enttäuschung groß.

Beispiel Siemens: Wer diese Aktie Anfang 1999 kaufte, bezahlte dafür etwa 40 €. Im Jahresverlauf 2000 stieg der Kurs in der Spitze auf bis zu 130 €. 2001 und im Herbst 2008 fiel er wieder bis unter die 40-€-Marke. Wer diese Berg- und Talfahrt mitgemacht hat, ohne zumindest einen Teil der Gewinne zu realisieren, hat die einzigartige Gelegenheit verpasst, an der Börse mühelos richtig viel Geld zu verdienen.

Natürlich fällt es gerade in guten Börsenzeiten nicht leicht, sich für den Verkauf einer Aktie zu entscheiden. Schließlich könnte der Kurs ja noch höher steigen. Das

Beispiel Siemens verdeutlicht das besonders plastisch. Ähnlich ist es Anlegern mit der Deutschen Telekom ergangen: Dreistellige Buchgewinne haben sich innerhalb weniger Monate im Börsenalltag verflüchtigt. Sie sollten deshalb den Mut finden, erfreuliche Kursentwicklungen zumindest teilweise oder auch ganz zum Ausstieg zu nutzen. Selbst wenn Sie sich später ärgern, dass Sie noch mehr Geld hätten verdienen können: Nur realisierte Gewinne sind echte Gewinne.

Die Entscheidung, wann Sie eine Aktie verkaufen, sollten Sie immer selbst treffen. Hilfreich kann es dafür sein, sich bestimmte Kursgrenzen nach oben und unten abzustecken und sich bei deren Erreichen konsequent von einer Aktie zu trennen. Das erfordert viel Disziplin. Diese streng kaufmännische Ausrichtung wird sich aber unter dem Strich auszahlen. Denn:

Niemandem gelingt es, bei Aktien jedes Mal den wirklich optimalen Ein- oder Ausstiegszeitpunkt zu erwischen. Was optimal gewesen wäre, stellt sich immer erst im Nachhinein heraus.



**Das Gras wächst nicht schneller,
wenn man daran zieht.**

(afrikanisches Sprichwort)



Verzichten Sie bei Aktien nicht auf Absicherungen

Arbeiten Sie mit individuellen Stopp-Loss-Marken. So können Sie in guten Börsenzeiten festlegen, wann Sie mit einer Aktie genug verdient haben. Erreicht ein Aktienkurs das von Ihnen angestrebte Niveau, sollten Sie die Gewinne realisieren. Bei Kursanstiegen in ansonsten unsicheren Zeiten sollten Sie Ihre Stopp-Loss-Marken nach oben anpassen.

Stopp-Loss-Marken sind aber auch sinnvoll, um Kursverluste in schwierigen Börsenzeiten in Grenzen zu halten. Wo Sie solche Grenzen ziehen wollen, ist wiederum Ihre persönliche Entscheidung. Ratsam ist es, einen Verkauf dann ins Auge zu fassen, wenn der Aktienkurs etwa 15 % unter Ihren Einstandspreis gefallen ist. Ab einem Minus von etwa 20 % kann es empfehlenswert sein, zu Teilverkäufen überzugehen – also technische Erholungsphasen zu nutzen, um den Bestand nach und nach zu reduzieren. Denn: Je tiefer Sie in die roten Zahlen gerutscht sind, desto problematischer wird ein späterer Ausgleich. Für Sie zur Wertaufholung diese Zahlen:

Um 15 % Verlust nur auszugleichen, müssen Sie in zwei Jahren eine Jahresrendite von 8,47 % erzielen. In fünf Jahren 3,30 %. Bei einem Minus von 25 % erfordert die Wertaufholung zwei Jahresrenditen von je 15,47 %. Bei fünf Jahren wären es 5,92 %. Wurden 40 % Verlust gemacht, sieht es für die Wertaufholung finster aus: Der Ausgleich erfordert hier regelmäßige Jahresrenditen von 29,10 bzw. 10,76 %.

Diese Zahlen verdeutlichen Ihnen, wie wichtig es für Sie bei roten Zahlen ist, die Reißleine zu ziehen. Und zwar so rechtzeitig, dass Sie Verluste mit weniger risikoreichen Anlagen wieder wettmachen können. Diese Chance bleibt Ihnen immer, wenn Sie bei Kursen von etwa 15 % unter dem Einstandspreis verkaufen. Zudem können Sie sich dann für eine ruhigere Strategie entscheiden, was auch Ihre Nerven schont.

Versuchen Sie, Aktien billig einzukaufen

Arbeiten Sie mit Abstauber-Limits. Rückt in schwierigen Börsenphasen die Zeit näher, dass es zu einer Bodenbildung kommt, eröffnet Ihnen das die Chance, Aktien zu Schnäppchenpreisen zu erwerben. Anders als bei individuellen Stopp-Marken, die Sie sich selbst gesetzt haben, erteilen Sie der Bank feste Kauforders. Das allerdings zu Kursen, die deutlich unter denen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung liegen.

Wird dieses Niveau während der Laufzeit nicht erreicht, führt die Bank den Auftrag nicht aus. Dort, wo es funktioniert, erhalten Sie möglicherweise den Zuschlag zu einem Preis, der sich auf längere Sicht als extrem günstig erweist.

Dividende als Salz in der Suppe

Die Dividende ist der Teil des Gewinns, den eine Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre ausschüttet. Ihre Höhe orientiert sich am Gewinn des Unternehmens. Im Einzelfall kann auch eine Sonderdividende unabhängig vom Jahresüberschuss gezahlt werden.

Die Höhe der Dividende wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Dividendenzahlung erfolgt meist am Tag nach der Hauptversammlung. Entscheidend für den Anspruch auf eine Dividendenzahlung ist, ob der Aktionär am letzten Tag vor dem Ex-Tag die entsprechende Aktie in seinem Wertpapierdepot verbucht hatte.

In Deutschland ist es üblich, die Dividende nur einmal jährlich auszuschütten. In den USA dagegen ist die quartalsbezogene Dividende die gängige Form.

Den meisten Anlegern ist gar nicht bewusst, wie wichtig die Dividende ist. Denn: Der Gesamterfolg bei Aktienanlagen besteht aus drei Komponenten. An erster Stelle steht die Dividendenausschüttung, dann folgt das Wachstum der Ausschüttungen, und erst an dritter Stelle steht eine mögliche Bewertungsexpansion.

Wenig bekannt ist eine Studie, die die Credit Suisse in Zusammenarbeit mit der London Business School durchgeführt hat. Das Ergebnis: Wer im Jahr 1900 einen Dollar in den US-Aktienmarkt steckte und die erhaltenen Dividenden laufend reinvestierte, besaß Ende 2008 real – also nach Inflation – 582 Dollar. Das entspricht einer jährlichen Rendite von 6 % über den gesamten Zeitraum.

Wer dagegen seine Dividenden nicht reinvestierte und nur auf den Kursgewinn setzte, besaß Ende 2008 nur 6 Dollar. Das entspricht einer realen jährlichen Rendite von 1,7 %. Anlagen in Anleihen kamen real auf eine durchschnittliche Rendite von 2,1 %. Der Geldmarkt warf derweil 1 % pro Jahr ab.

Je kürzer die Frist ist, mit der ein Investor arbeitet, desto weniger ist der Dividendeneffekt sichtbar. Der Anlageerfolg wird so gut wie ausschließlich vom unsteten Auf und Ab der Kurse dominiert. In den Boomjahren 1982 bis 2000, als sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis laufend ausweitete, war die Wichtigkeit der Dividenden in Vergessenheit geraten. Erst jetzt wird ihre Bedeutung wieder erkannt.

Die wichtigsten Kriterien bei der Auswahl von Dividendenpapieren sind die Bilanzsolidität sowie eine Wahrscheinlichkeit, dass die Ausschüttung laufend wächst und in konjunkturell schwierigen Zeiten nicht gekürzt wird. Zu den Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen, zählen in den USA etwa Coca-Cola, McDonald's oder Johnson & Johnson. In Europa sind es beispielsweise die Schweizer Schwergewichte Nestlé und Novartis.

Als Investor allein auf die Dividende zu achten, ist jedoch auch nicht ratsam. Wichtiger ist die Ausschüttungsquote – der Anteil des erwirtschafteten Erfolgs, der an die Aktionäre fließt. Gerade bei sehr hohen Ausschüttungsquoten, wie bei der Deutschen Telekom, ist Vorsicht angesagt: Diese Firmen zehren oft von der Substanz; ihnen verbleibt kaum Geld für Investitionen. Ohne die riskiert ein Konzern jedoch seine Wettbewerbsfähigkeit, was langfristig auch für den Aktienkurs nichts Gutes verheißt.

Beratung bei Aktienanlagen ist Vertrauenssache

Sie sollten nur Empfehlungen von Personen oder Börsendiensten folgen, von deren Seriosität Sie überzeugt sind. Sind Sie hier zu leichtgläubig, riskieren Sie, dass man Ihnen das Fell über die Ohren zieht. Da das in der Praxis so oft geschieht, läuft es unter dem Begriff „Scalping“. Es handelt sich dabei um verbotene Marktmanipulation zu Lasten von in die Irre geführten Anlegern.

Das als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu ahnden, ist nicht immer leicht. Dazu muss den Tätern ein Vorsatz zur Kursmanipulation nachgewiesen werden. Das bloße Schlechtmachen oder Hochjubeln eines Unternehmens kann dagegen durch die grundgesetzlich garantierte Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt sein. Diese Grauzone nutzen unseriöse Börsenbriefe und Wirtschaftsjournalisten aus, um die Kurse von Wertpapieren massiv zu manipulieren.

Besonders beliebt ist der Betrug mit Penny-Stocks. Das sind Aktien, die einen geringen Kurswert haben, im Euro-Raum also unter 1 € notieren. Allein durch Penny-Stocks versickern jährlich Milliardenbeträge in dunklen Kanälen.

Im jüngsten Fall ist es zu einer spektakulären Aktion durch die Staatsanwaltschaft München gekommen. Im September 2010 hat diese nach mehr als zweijährigen Ermittlungen insgesamt 48 Büro- und Privaträume in Deutschland und Österreich durchsucht. Die Ermittlungen richteten sich gegen insgesamt 31 Verdächtige; betroffen seien Aktien von 20 verschiedenen Gesellschaften.

Dabei ging es nicht nur um Manipulationen mit Penny-Stocks. Teilweise seien auch andere Aktien durch negative Nachrichten in die Verlustzone gebracht und damit Geschäfte gemacht worden. Durchsucht wurden unter anderem die Geschäftsräume der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger in München – also eine Adresse, von der man das nicht erwartet hätte. Das unterstreicht, wie groß die Betrugsgefahren sind.

Seit Jahren weise ich meine Leser auf solche Betrügereien hin, um sie vor Fehlinvestitionen zu bewahren.

Eine weitere Masche, die seit Jahren funktioniert, ist der Telefonverkauf. Auch hier kurz zusammengefasst, wie es 2007 bei der US-Aktie B2Digital gelaufen ist:

Die Börsenzulassung wurde in den USA beantragt. Dann wurden zigtausend Aktien zu je einer Aktie gebündelt. Das ergab rechnerisch einen Kurs von 10 Cent. Jetzt legten die Telefonverkäufer los: In Aussicht gestellt wurde eine Kursexplosion von mindestens 2.000 %. Das heizte das Geschäft an. Es folgte die Notierung in Deutschland. Anleger zahlten Stückpreise von 0,50 €. Die Aktie erreichte in der Spitze einen Kurs von gut 1 €. Anschließend fiel die Notierung auf 0,001 Cent.

Gut verdient haben nicht nur die Hintermänner – auch der Vertrieb kassierte bis zu 40 % je verkaufter Aktie. Interessenten wurde nahegelegt, bestimmte ungerade Stückzahlen an der Berliner Börse zu ordern. Folge: Über das Orderbuch konnte der Vertrieb nachweisen, welche Käufe durch ihn veranlasst worden waren.

Die Masche, Penny-Stocks überteuert zu verkaufen, läuft auch über die Schweiz

Wie in den USA können auch in der Schweiz Aktien mit winzigen Nominalwerten an die Börse gebracht werden. Die Untergrenze für den Nennbetrag liegt bei 0,01 Schweizer Franken. Meist erfolgt der Börsengang dabei in Bern. Dann wird die Börsenzulassung im Frankfurter Freiverkehr beantragt – zu einem Nennwert von 0,10 Franken. Die Markteinführung fällt jedoch zigfach höher aus. Für Sie der Hintergrund:

Die Initiatoren haben meist kleine Unternehmen ins Spiel gebracht, die dringenden Geldbedarf haben. Diese werden verpflichtet, die Mehrheit der Anteile langfristig zu halten. Die Initiatoren kassieren wie folgt ab: Ein größeres Aktienpaket, das sie für ihre Arbeit erhalten, wird nach und nach über die Börse abgestoßen – aber erst, nachdem die Kurse über dubiose Börsenbriefe hochgejubelt worden sind.

Firmen mit nur wenigen Millionen Euro Umsatz erreichen dadurch Börsenwerte in zweistelliger Millionenhöhe. Das heißt: Es werden Unternehmenswerte vorgegaukelt, die völlig unrealistisch sind. Die Finanzaufsicht ermittelt bereits. Daher mein Rat: Auch von Penny-Stocks, die aus der Schweiz kommen, sollten Sie besser die Finger lassen.

Da die Staatsanwaltschaften in solchen Fällen inzwischen schneller ermitteln, sind die unseriösen Verkäufer vorsichtiger geworden. Es geht jetzt meist nur noch darum, viele gutgläubige Käufer für bestimmte Aktien zu finden.

Am Telefon wird behauptet, dass die Käufer nur dann Provisionen zahlen müssten, wenn sie mit den gekauften Aktien Gewinne erzielen. Tatsächlich spielt die Provision aber überhaupt keine Rolle. Sie ist nur eine Masche, um Vertrauen zu gewinnen. Wie raffiniert das ablaufen kann, verdeutlicht Ihnen dieser Fall:

Im August 2010, so berichtete mir ein Leser, sei er erstmals angerufen worden. Man habe ihm geraten, eine bestimmte Aktie zu kaufen. Der Anrufer garantierte ihm, dass sich der Kurs bis zum Dezember verdreifache. Jetzt habe der Werber sich erneut gemeldet. „Was er damals prognostiziert hatte, ist tatsächlich eingetreten“, staunte der Leser.

Deshalb sei er jetzt bereit, bei Aktienkäufen einzusteigen, denn solche Chancen wolle er künftig nicht mehr verpassen. Zwar wisse er, dass derartige Anrufe nicht erlaubt seien – die Gelegenheit, gut zu verdienen, wolle er sich aber nicht entgehen lassen. Der Anruf des Werbers sei ja nicht selbstlos erfolgt. Basis sei eine Beteiligung von 5 % an künftigen Gewinnen.

Dass dieses Vorgehen in der Praxis funktioniert, konnte ich am Beispiel dieses Lesers sogar nachvollziehen. Es dauerte lange, bis er mir abnahm, was hier tatsächlich abläuft: Der erste Anruf soll zunächst einmal neugierig machen. Der zweite soll dem Angerufenen vor Augen führen, was er verpasst hat.

Die exakte Vorhersage der Kursentwicklung war in diesem Fall nur möglich, weil der Kurs entsprechend manipuliert wurde. Das geht bei Penny-Stocks ganz leicht. Neu ist hier nur die Masche, zunächst das Vertrauen des Angerufenen zu gewinnen. Danach läuft das Ganze wie üblich ab: Die Kurse werden hochgejubelt, die Hintermänner steigen aus. Die Aktienkurse stürzen ins Bodenlose und werden sich nie wieder erholen.

Wann immer Telefonverkäufer Ihnen Aktien aufschwätzen wollen: Legen Sie sofort auf! Auch wenn Unternehmen am offenen Markt in Frankfurt notieren, ist das nicht immer eine Garantie für Seriosität. Regelmäßig geht es bei solchen Werbeanrufen um Firmen ohne Geschäftstätigkeit, im Mantel einer AG.

Nach wie vor beliebt ist es auch, ungefragt Faxe oder Spam-E-Mails zuzusenden – mit Tipps zu Unternehmen, die angeblich vor einem gigantischen Durchbruch stehen. Oft sind Telefaxe auch noch trickreich so aufgemacht, dass sie wie Irrläufer aussehen: Unter Angabe eines Vornamens sind sie an eine frei erfundene Person gerichtet und mit handschriftlichen Grüßen versehen. Beigefügt werden häufig gefälschte Zeitungsberichte, die Aussagen zu dem vermeintlich „heißen Tipp“ enthalten. Sollten Sie Anschreiben dieser Art erhalten: Gleich weg damit in den Papierkorb!

9. Wichtige Hintergründe zu Goldanlagen

Kaum ein Thema hat die Schlagzeilen des Jahres 2010 stärker beherrscht als der Euro und seine Probleme. Viele Euro-Länder sind heillos überschuldet. Erst kam

Griechenland, dann Irland. Beide wurden mit Milliardenkrediten vor der Pleite gerettet. Die Rettungsmilliarden für die besonders angeschlagenen Schuldenstaaten müssen wiederum über Schulden der anderen Staaten finanziert werden. Die Staatsverschuldung ist damit auch für die Deutschen das größte Sorgenthema.

Irgendwann könnte es auch die großen europäischen Volkswirtschaften erwischen. Doch was passiert, wenn ein Land aus der erzwungenen Solidarität mit den Schuldenstaaten ausbricht? Vielfach war und ist noch zu lesen, dass der Euro das nicht überleben würde.

Seitdem geistern die Schreckgespenster Inflation und Währungsreform durch das Land. Denn zwei wirtschaftspolitische Ereignisse haben sich tief in die deutsche Volksseele eingegraben: Die Hyperinflation des Jahres 1923 mit der darauffolgenden Währungsreform sowie die Einführung der D-Mark 1948. Die Währungsreform legte zwar den Grundstein für Deutschlands wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Krieg. Das mühsam über die Kriegsjahre gerettete Bar- und Sparvermögen der Bürger wurde danach jedoch rücksichtslos abgewertet. Profitieren konnten nur die Besitzer von Sachwerten. Zu dieser Kategorie gehört auch:

Gold im Krisenfall

Gerade in Zeiten großer Unsicherheit ist der Wunsch nach vermeintlich echten, harten Werten groß. Der Run auf Gold ist ein Paradebeispiel für diese Sehnsucht. Viele Anleger sehen in Gold *die* Krisen-Versicherung schlechthin und meinen, damit gegen alle Horrorszenarien gefeit zu sein. Daher ist insbesondere in den letzten Krisenjahren eine regelrechte Explosion des Goldpreises zu beobachten.

Ich bin durchaus ein Freund von Investitionen in Gold und empfehle es Ihnen vor allem als Krisen-Sicherheitspolster, gemeinsam mit Anlagen in Fremdwährungen, in Höhe von 10 bis 15 % des verfügbaren Kapitals. Denn: Gold in physischer Form bietet Ihnen Schutz für den extremen Krisenfall. Allerdings müssen Sie sich bewusst sein, dass Gold im Vergleich zu anderen Anlageformen nicht für Sie arbeitet. Es kostet sogar, da es ja entsprechend gelagert werden muss, und es wirft keine Rendite ab.



Vor allem ist die Goldpreisentwicklung aber ein Spiel mit vielen Unbekannten. Bei Aktien zum Beispiel liegt die Sache einfacher: Die Finanzlage von Unternehmen lässt sich nach dem Liquiditätszufluss beurteilen. Der Cashflow erlaubt es, auch Aussagen über die Bewertung der entsprechenden Aktien zu treffen. So kann man sich einem fairen Preis ziemlich zuverlässig annähern. Bei Gold liegt die Sache grundsätzlich anders: Gold hat keinen fairen Preis, es *kann* gar keinen fairen Preis haben. Gold wirft auch keinen Cashflow ab.

Es ist bei Gold vielmehr Glaubenssache oder eben der Mut zur Wette, der den aktuellen Wert ermittelt: Gold ist quasi eine Religion. Entweder man glaubt daran, oder man lässt es bleiben. Sicherlich gibt es Faktoren, die den Goldpreis beeinflussen können. Dazu gehört etwa ein schwacher Dollar. Andererseits können auch finanz- und wirtschaftspolitische Weichenstellungen Auswirkungen auf den Goldpreis haben. So hat China 2010 angekündigt, den Goldmarkt zu liberalisieren. Das könnte die Nachfrage stimulieren und den Preis weiter erhöhen.

Die Entwicklung des Goldpreises ist also nicht ohne Weiteres absehbar. Eines sollten Sie aber bedenken: Auch Gold ist zyklisch und volatil. Auf eine Phase großer Preisanstiege folgt zwangsläufig irgendwann eine Kurskorrektur nach unten. Die Stärke des Goldes im Jahr 2010 wurde vor allem durch die Krisenangst vieler Investoren oder eben durch das gezielte Wetten darauf getrieben.

Wenn nun die Furcht vor einer Staatspleite und die Auswirkungen auf den Euro deutlich abnehmen, wie zum Beispiel im Spätsommer 2010 geschehen, hat das direkte Auswirkungen auf den Goldpreis. Hier kam es unmittelbar zu einem Rückgang. Inzwischen wissen wir: Damit wurde keine Trendwende eingeleitet, denn es herrscht nach wie vor zu viel Unsicherheit über die kommende politische und wirtschaftliche Entwicklung. Das Misstrauen ist insbesondere bei Privatanlegern groß. Die wenigsten von ihnen werden also Gold verkaufen. Schließlich ist Gold nicht so schnell herzustellen, wie Geld gedruckt werden kann.

Zieht allerdings die Konjunktur dauerhaft wieder an und steigen die realen Zinsen, wird Gold für die Anleger deutlich an Glanz verlieren. Schon zum Ende 2010 haben erste Zentralbanken begonnen, Gold zu verkaufen. Auch institutionelle Anleger, Hedge-Fonds und Spekulanten sind mit Wetten auf steigende Goldpreise



**Gold wird irgendwo
auf der Welt mit Aufwand
aus dem Boden geholt und
anschließend eingeschmolzen.
Dann wird es erneut in einem
Loch vergraben und auch
noch von Leuten, die dafür
bezahlt werden, bewacht.**

(Warren Buffett)



deutlich vorsichtiger geworden. Natürlich sind das nur erste Anzeichen, und von einer Flucht kann nicht die Rede sein. Zudem bleibt ja auch eine gewisse konstante Nachfrage nach Gold und anderen Edelmetallen durch die (Schmuck-)Industrie. Fest steht aber: Verlieren mehr und mehr Investoren das Interesse an Gold, wird der Preis spürbar nachgeben.

Sollte es so weit kommen und der Markt Gold aus dem Fokus verlieren, droht eine Abwärtsspirale. Der Kursrückschlag könnte schnell eine gefährliche Eigendynamik entwickeln, die Blase platzen. Zum Vergleich: Nach dem Rekordstand im Jahr 1980 hat sich der Goldpreis binnen Jahresfrist auf 850 US-Dollar halbiert. Bis zum Jahr 1999 ging es sogar hinunter auf 250 Dollar pro Unze. Bei Goldkursen von 1.400 US-Dollar gegen Ende 2010 muss man sich das Abwärtspotenzial dringend einmal vergegenwärtigen.

Es gilt also: Wer beim Gold mitzieht, muss sich über die Risiken im Klaren sein. Große Investoren setzen auf Gold, weil sie mit einer Blasenbildung rechnen. Krisen- und Inflationsangst der Privatanleger spielen ihnen da zu. Für die Großen steckt folgende Überlegung dahinter: Es wird an einem irrationalen Preisanstieg verdient. Dann steigt man aus und bringt dadurch die Blase zum Platzen. Hier muss klar sein, dass Sie als Privatanleger dieser Entwicklung vermutlich nur hinterherrennen können. Behalten Sie deshalb den Markt genau im Auge, wenn Sie größere Summen in Gold investiert haben. Ansonsten kommt Ihr Ausstieg zu spät.

Wegen der oben aufgezeigten Risiken rate ich meinen Lesern nicht mehr zu physischem Gold – außer als Sicherheitsrücklage. In spekulativen Marktphasen, wie wir sie beobachten konnten, bieten Aktien von Goldminenbetreibern bessere Chancen und haben den großen Vorteil, für Sie zu arbeiten. Diese Unternehmen profitieren nicht nur von den zuletzt beobachteten Höchstpreisen von Gold. Schon ein deutlich niedrigerer, im Vergleich zu den Produktionskosten aber immer noch hoher Goldpreis erleichtert es den Unternehmen, ihre Profitabilität erheblich zu steigern. Wenn es für die Minengesellschaften gut läuft, können Sie sich als Aktionär über regelmäßige Dividenden freuen. Außerdem haben Aktien einen weiteren entscheidenden Vorteil: Anders als Münzen oder Barren liegen sie nicht herum, sondern sind jederzeit handelbar. Geht die Preiswette nicht auf, halten sich Verluste zumindest in Grenzen, wenn Sie rechtzeitig aussteigen.

Wird Gold zu einem Spekulationsobjekt, sollten Sie übrigens nicht nur auf den Kauf physischen Goldes verzichten. Lassen Sie auch von Goldfonds (ETCs) die Finger, die Gold verbrieft haben. Hier kaufen Sie teuer ein. Die Hinterlegung mit Gold schützt Sie nicht vor einem Kurseinbruch, wenn Spekulanten aussteigen. Abstürze können beträchtlich ausfallen. Bleiben Sie trotzdem dabei, fallen Jahr für Jahr Gebühren an. Das schmälert in der Folge die Performance, die zudem nie besser sein kann als die des Goldpreises selbst.

Sie sehen: Die Investition in Gold ist – insbesondere in der aktuellen Lage – ein spannendes Feld. Doch wie verhält sich Gold bei Inflation, Staatsbankrott oder einer Währungsreform? Wozu kann es unter diesen Umständen nutzen und wozu nicht?

Viele Anleger suchen ihr Heil im Gold, da sie der Meinung sind, Gold schütze vor Inflation. Leider ist diese Rechnung so nicht ganz richtig. Denn: Während der letzten großen Inflationsperiode von 1987 bis 1990 hat das nicht funktioniert. Laut einer Studie der Bank Vontobel für die USA hatte Gold damals sogar einen realen Verlust von 7 % pro Jahr zu verzeichnen. Steht aber der akute Krisenschutz im Vordergrund, ist ein Grundsockel von Gold in der Tat unerlässlich. Wenn es zu einer extremen Geldentwertung kommt, haben Sie so eine Ersatzwährung zu Ihrer Verfügung. Falls Sie mit Ihren Euros tatsächlich einmal nichts mehr für den Lebensunterhalt kaufen können sollten, kann Gold seine Stärke als echter Wert unter Beweis stellen. Die gleichen Stärken spielt Gold bei den Horrorszenarien eines Staatsbankrotts oder einer Währungsreform aus. So schloss beispielsweise Argentinien wegen seines Staatsbankrotts die Banken. Das Peso-Vermögen war für die Bürger also nicht verfügbar.

Vor dem Hintergrund eines hohen Goldpreises ist diese Krisensicherheit teuer erkauft. Zudem kann es insbesondere in extremen Krisensituationen für Menschen mit Goldvorräten zu bösen Überraschungen kommen. Denn: Kommt es hart auf hart, könnten Staaten Privatleuten den Besitz von Gold verbieten, um selbst Gold aufzukaufen. Damit würde dann gegebenenfalls eine neue Währung hinterlegt, oder es würden Devisen für den Staat beschafft. Bei diesen Zwangsaufkäufen kann der Staat die Preise willkürlich festsetzen. Für den privaten Goldhandel bliebe dann nur der Schwarzmarkt.

**Ich fühle mich unbehaglich,
Geld in eine Anlageform
zu investieren, die nur dann
kräftig zulegt, wenn die
Welt zugrunde geht.**

**(Charlie Munger,
Geschäftspartner der Anlegerlegende
Warren Buffett)**



Dennoch bleibt meine Empfehlung: Legen Sie einen gewissen Anteil Ihres Investitionsvolumens als Sicherheit in Gold und Fremdwährungen an, um im schlimmsten aller Fälle gewappnet und flüssig zu sein. Die Aufteilung auf Gold und Fremdwährungen hat den Vorteil, dass Sie bei staatlichen Eingriffen in den Gold- oder Devisenhandel immer auf den jeweils anderen Notvorrat ausweichen können.

Fazit: Gold ist keine ultimative Wertanlage. Es wird allerdings nie auf null abzuschreiben sein und kann in Krisenzeiten bei Inflation, Staatsbankrott oder Währungsreform einen Sicherheitssockel bieten. Wer Gold aber zu teuer einkauft, kann erhebliche und nachhaltige Vermögensverluste erleiden. 2010 waren Gold-Gläubige bereit, je Unze 1.400 Dollar zu zahlen. Was ist, wenn sie auf 3.000 Dollar steigt? Oder gar 9.000? Vom derzeitigen Glanz verblasst viel, wenn man berücksichtigt, was die Goldproduktion kostet. Analysten kommen hier auf etwa 880 Dollar pro Unze. Damit wäre Gold nicht mehr billig. Ich räume aber ein: Nur ein drastischer Nachfrageeinbruch dürfte den Preis auf dieses Niveau drücken.

10. Immobilien

Immobilien wären von Inflation, Staatsbankrott oder Währungsreform nicht direkt betroffen. Ein Eingriff in das Recht auf Immobilieneigentum ist trotz aller Krisenszenarien in Deutschland nicht zu erwarten. Aber: Es gilt immer zu bedenken, dass Eigentum auch verpflichtet. Bei Immobilien äußert sich das so, dass allein für den Werterhalt regelmäßig in sie investiert werden muss. Eine selbst bewohnte, ab-bezahlte Immobilie ist ein wichtiger Baustein jeder Krisensicherung. So lassen sich laufende Kosten minimieren. Sie müssen nur investieren, wenn Sie es für nötig halten. Anders sieht es bei Vermietungsobjekten aus. Hier sind Sie natürlich auch Ihren Mietern gegenüber verpflichtet und müssten bei schweren Mängeln gegebenenfalls auch im Krisenfall investieren.

Als Sachwerte sind Immobilien bei Inflation, Staatsbankrott und Währungsreform eigentlich sichere Geldanlagen. Solange die Immobilien keine schlechte Lage haben, stellen sie einen realen Wert mit Wachstumspotenzial dar. Bei einer Inflation hat die Investition in Immobilien Vor- und Nachteile. Nehmen Sie beispielsweise für den Immobilienkauf eine Hypothek auf, können Sie im Falle einer hohen Inflationsrate sogar von „negativen Hypothekenzinsen“ profitieren. Das wäre der Fall, wenn die Inflationsrate die Zinsen Ihrer Hypothek übersteigt. Wichtig hierbei ist: Wählen Sie einen Vertrag mit langfristiger Zinsbindung. Dann zahlen Sie zwar eingangs höhere Zinsen, sind aber vor bösen Überraschungen sicher.

Der Nachteil vermieteter Immobilien bei einer Inflation ist, dass Ihnen bei der Mietanpassung nur ein geringer gesetzlicher Spielraum bleibt. Kommt es zu einer sehr starken Inflation, können Sie die Entwertung durch eine Mietanpassung an die örtliche Vergleichsmiete nicht mehr auffangen. Denn: Diese ist nur alle 15 Monate zulässig, und innerhalb von drei Jahren dürfen Sie die Miete auch nur um maximal 20 % erhöhen (sogenannte Kappungsgrenze). Zudem müssen Sie die ortsüblichen Mieten belegen können. Diese dürften aber aus den genannten Gründen ebenfalls nicht schnell steigen. Auch bei einer möglichen Währungsreform oder einem Staatsbankrott stehen Sie bei vermieteten Immobilien vor einem Problem: Sind Ihre Mieter nicht mehr flüssig, weil Bankguthaben gekappt oder eingefroren werden, sitzen auch Sie auf dem Trockenen.

Selbst wenn der eigentliche Sachwert von Immobilien durch Inflation, Staatsbankrott oder Währungsreform nicht geschmälert wird: Die Preise gäben dennoch nach. Es käme also zu mittelfristigen Wertverlusten. Als Immobilienbesitzer bliebe Ihnen nur das Aussitzen der Krise. Bräuchten Sie in der Krise dringend Liquidität, müssten Sie unter Wert verkaufen.

Immobilienkauf nicht übereilen

Schon gar nicht sollten Sie sich aus Furcht vor einer Inflation überstürzt zu einem Immobilienkauf entschließen. Grundsätzlich sind die eigenen vier Wände eine gute Sache. Es sollte sich aber um das richtige Objekt handeln. Insbesondere, wenn es eine Entscheidung fürs Leben sein soll, wäre ein überhasteter Kauf verfehlt.

Bei der Frage, was beim Immobilienkauf am wichtigsten ist, lautet die goldene Regel: Erstens – die Lage, zweitens – die Lage, und drittens – die Lage. Denn nur wenn ein Objekt auch in vielen Jahren noch nachgefragt ist, können Sie mit einer Wertsteigerung rechnen. Hat sich das Umfeld dagegen über die Jahre hinweg nachteilig verändert, kann es bei Finanzbedarf erhebliche Schwierigkeiten bereiten, überhaupt einen Käufer zu finden.

Zudem sollten Sie eine Immobilie nur dann erwerben, wenn Ihnen das ohne finanzielle Kraftakte möglich ist. Planung und Finanzierung sollten auf Ihre individuelle Lebenssituation zugeschnitten sein. Nur wer auf Dauer die monatlich anfallenden Belastungen tragen kann, wird glücklich und zufrieden in seinem Eigenheim leben. Was bei der Finanzierung zu beachten ist und wie Sie vorgehen können, lesen Sie in Anhang 2 zu diesem Buch („Formen der Immobilienfinanzierung“).

Mietimmobilien als Kapitalanlage

Nicht weniger umsichtig sollten Sie sein, wenn Sie Mietobjekte als Kapitalanlagen erwerben wollen. Manche Anlageberater stellen den Kauf zu vermietender Immobilien als nützliche Altersvorsorge heraus. Dabei wird allerdings gern verschwiegen, dass die Netto-Mietrendite einer Immobilie nur 3 bis 5 % beträgt. Nur wer einen hohen Immobilienbestand hat, kann deshalb aus Vermietung einen echten Zusatzertrag erzielen.

Übernehmen Sie selbst die Verwaltung, müssen Sie sich auch selber mit den Mietern herumschlagen. Das kostet Nerven, Zeit und Geld. Dabei brauchen Sie nicht einmal an Mietnomaden zu geraten – selbst Mieter, die immer pünktlich zahlen, können Ihnen Stress bereiten, indem sie beispielsweise die korrekte Abrechnung von Nebenkosten bestreiten.

Als Vermieter müssen Sie zudem damit leben, dass die Rechtsprechung ständig für Änderungen sorgt. Das betraf in den vergangenen Jahren vor allem den Bereich Schönheitsreparaturen. Wer hier als Vermieter die falschen Formulierungen im Mietvertrag stehen hat, muss die Wohnung beim Auszug von Mietern auf eigene Kosten renovieren, weil der Bundesgerichtshof diese Klauseln für unzulässig erklärt hat. Sie sollten sich also gut überlegen, ob Sie sich auf das Abenteuer Vermietung einlassen wollen.

Wenn Sie bereits Eigentümer von Mietobjekten sind, sollten Sie Wert darauf legen, dass Ihre Wohnraummietverträge rechtssicher abgefasst sind. Ein Mustervertrag nach derzeitiger Rechtslage ist unter dem Titel „Wohnraummietvertrag“ im Anhang 3 zu finden. Und falls Sie das Pech haben, an Mietnomaden geraten zu sein, können Sie in Anhang 4 nachlesen, wie Sie Wohnungsräumungen rechtssicher durchsetzen.

11. Was dahinter stecken kann, wenn Banken bestimmte Anlagen empfehlen

Ein Geschäftsfreund sagte mir vor Jahren: „Ich gehe gern zu meiner Bank, um dort über mein Wertpapier-Depot zu sprechen. Anschließend gehe ich nach Hause und mache regelmäßig das Gegenteil von dem, was man mir geraten hat. Mit dieser Strategie bin ich bisher immer gut gefahren.“

Dieses Gespräch fand Ende der 90er-Jahre statt – also kurz bevor die Aktien weltweit auf Talfahrt gingen. So gut wie alle Anleger haben bis 2002 mit Aktien oder Aktienfonds viel Geld verloren. Hauptgrund damals: Die jungen, meist unerfahrenen Wertpapierberater der Banken hatten die Risiken von Aktien grob fahrlässig unterschätzt.

Auch der Börsencrash von 2008 ist im Wesentlichen auf die Banken zurückzuführen. Nachdem erkannt worden war, wie hoch der tatsächliche Abschreibungsbedarf aufgrund gigantischer Fehlspekulationen war, begannen die Banken damit, sich untereinander kein Geld mehr zu leihen. Der sogenannte Interbankenhandel kam zum Erliegen. Hedge-Fonds wurden die Kredite gekündigt. Liquidität musste her – um jeden Preis. Hedge-Fonds, Versicherungen und auch die Banken warfen ihre Aktienbestände ohne Rücksicht auf Verluste auf den Markt. Im Oktober 2008 brach Panik aus. Weltweit gingen die Aktienbörsen auf Talfahrt.

Sollten Sie sich fragen, warum die Banken ihre Kunden vor Kursverlusten nicht gewarnt haben, hier die Antwort:

Anleger sind selbst schuld, wenn sie Bankentipps glauben und befolgen. Warnpflichten ergeben sich nur, wenn das mit einem Kunden ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist. Wer den Banken eine unzulässige Verfolgung von Eigeninteressen vorwirft, muss das zur Überzeugung der Gerichte beweisen. Was Außenstehenden bei bankinternen Vorgängen bisher kaum möglich gewesen ist.

Vor allem sollten Sie immer bedenken, dass Bankberater Umsatz machen müssen. Seit der Euro-Einführung haben Banken die Umsatzvorgaben teils verdoppelt. So betreuen etwa bei den Groß- und exklusiven Privatbanken einzelne Berater Depotvolumina zwischen 50 Mio. und über 100 Mio. €. Die Vorgabe lautet, auf diese Summen 1 bis 1,6 % Provisionen pro Jahr zu erzielen. Anleger müssen deshalb zu Umsatzbringern umfunktioniert werden. Die Folge:

Ein erfolgreicher Bankberater muss Ihnen Produkte mit einem hohen Agio verkaufen. Nur so kann er seine Zielvorgaben erfüllen. Schafft er das nicht, entfallen für ihn Sonderzahlungen oder Leistungsboni. Möglicherweise wackelt sogar sein Arbeitsplatz. Mit Kunden, die nur in Aktien, Renten oder Festgeld anlegen, lässt sich einfach nicht genug verdienen.

Mit vielen Tricks wird deshalb versucht, Sie von den Chancen bankeigener Produkte zu überzeugen. Gelingt das, verdient die Bank auf jeden Fall. Sie als Anleger können dagegen ganz schnell zum Unglücksraben werden.

Viele Finanzinnovationen sind so gestrickt, dass ein normaler Anleger sie kaum noch versteht. Zur gewollten Verwirrung tragen auch die englischen Namen bei. Da jede Bank hier tun und lassen kann, was sie will, wird die Vergleichbarkeit erschwert.

Stellen sich solche Produkte als Enttäuschung heraus, empfehlen die Banken kurzerhand andere Papiere. Häufig verdienen sie dabei nicht nur mit der Herausgabe Geld, sondern sind zugleich am Handel beteiligt. Bei Zertifikaten werden die Laufzeiten ständig verkürzt, um dann bei Fälligkeit erneut Umsätze zu machen. Rutschen Bonuszertifikate unter das Sicherheitsnetz, fällt für die Anleger der Bonus weg. Die Zertifikate sind ertraglos, die Dividenden streichen die Banken ein. So einfach funktioniert das – und doch fallen Anleger noch immer darauf herein.

Was Banken alles tun, um Schadenersatzansprüche abzublocken

Fragt die Bank nach der Risikoneigung, habe ich meinen Lesern schon immer geraten, sich als „konservativ“ einstufen zu lassen. Versäumt hatte das im Jahr 2000 eine Steuerberaterin, die sich selbst nicht länger um das Management ihrer Aktien kümmern wollte. 580.000 DM legte die Steuerberaterin zur professionellen Verwaltung durch die Bank an. Der Verwendungszweck: Altersvorsorge.

Da sie sich nicht als „konservativ“ hatte klassifizieren lassen, legte die Bank auch am Neuen Markt an. 95 % hatten diese Anlagen Anfang 2003 verloren. Insgesamt betrug der Verlust bei der Depotverwaltung über 60 %. Das einzige Entgegenkommen, zu dem sich die Bank bereit erklärte: Ausnahmsweise wollte sie auf die Vermögensverwaltungsgebühr verzichten.

Nutzen Sie das Ombudsverfahren

Bevor Sie sich mit Banken herumschlagen und diese möglicherweise sogar verklagen, können Sie ein privates Schlichtungsverfahren beantragen. Darüber entscheiden die eigens dafür eingesetzten Schlichter bzw. Ombudsleute. Ein solches Verfahren kostet Sie nichts. Üblicherweise wird eine Beschwerde in drei bis gut sechs Monaten bearbeitet.

Bei allen Banken-Schlichtungsstellen ist der Schlichterspruch bis zur Höhe von 5.000 € bindend für die Bank. Erst, was darüber hinausgeht, kann die betroffene Bank gerichtlich überprüfen lassen. Über die Ombudsleute lässt sich gerichtlicher Streit häufig vermeiden. Das gilt aber nicht nur gegenüber Banken. Auch für den Bereich Versicherungen gibt es zwei Schlichtungsstellen. Die Anschriften, an die Sie sich wenden können, sowie die wichtigsten Verfahrensgrundsätze finden Sie im Anhang 5 in dieser Broschüre.

Wie Banken in der Vergangenheit getrickt haben

Ganz generell sind viele Bankberater die Beratungs- und Informationsbögen mit Kunden bisher nur flüchtig durchgegangen. Dabei wurden die Bögen von Beratern teils selbst ausgefüllt und von Anlegern dann „blind“ unterschrieben. In anderen Fällen wurden die Risikoklassen gegen die Interessen von Kunden viel zu hoch angesetzt. Mit der Begründung, dass bei konservativer Anlage die besten Produkte nicht gekauft werden dürften. In vielen Fällen sind an sich begründete Schadenersatzansprüche dadurch gescheitert, dass das Kreuz im Beratungsbogen an der falschen Stelle auftauchte.

Seit November 2007 sind die Bankberater zur größerer Sorgfalt und mehr Transparenz verpflichtet. Ermöglicht wurde das durch die neue EU-Richtlinie MiFID (Markets in Financial Instruments Directive), die für eine umfassendere Anlageberatung sorgen soll. Als Anleger haben Sie danach folgende Rechte:

- Die Bank ist verpflichtet, Ihre Aufträge bestmöglich auszuführen.
- Sie haben als Kunde das Recht, schon vor dem Aufgeben einer Wertpapierorder Auskunft über die genaue Höhe von Gebühren und Provisionen zu bekommen. Auch Geld- und Briefkurs des geordneten Wertpapiers muss Ihnen die Bank vor Aufgabe einer Order mitteilen.
- Die Bank muss Ihnen offenlegen, nach welchen Prinzipien sie eine Wertpapierorder ausführt, wenn Sie nichts weiter bestimmen. Wenn Sie also etwa keine Angabe zum Handelsplatz machen, muss die Bank Ihnen sagen, wo sie das geordnete Wertpapier dann kauft.

- Die Bank muss Ihnen auf Nachfrage mitteilen, welche Provisionen und Rückvergütungen sie erhält, wenn sie Ihnen bestimmte Anlageprodukte verkauft. Vor allem bei Fonds sind solche Rückvergütungen (sogenannte Kick-backs) allgemein üblich, jedoch haben die Banken ihren Kunden die Höhe dieser Provisionen meist verschwiegen. Mehr zu diesem Thema lesen Sie im weiteren Verlauf dieses Kapitels.
- Die Bank muss Sie darauf hinweisen, wenn Interessenkonflikte bestehen, wenn also in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Anlagestrategie die Interessen der Bank von Ihren Interessen als Anleger abweichen.
- Zudem verpflichtet die MiFID die Banken, nicht nur hauseigene Produkte zu vertreiben, sondern die Kunden beispielsweise auch auf Fonds von Investmentgesellschaften aufmerksam zu machen, die nicht mit der eigenen Bank verbunden sind. Wer keine entsprechenden Auskünfte gibt, muss damit rechnen, dass die Bank eine Beratung verweigert.

Allerdings sind die Banken danach auch verpflichtet, Sie als Anleger im Hinblick auf Ihre Vorkenntnisse und Risikobereitschaft genauer einzuschätzen. So müssen Sie sich darauf einstellen, künftig nach Ihrem Beruf, Ihrem Ausbildungsstand und Ihren Vermögensverhältnissen gefragt zu werden. Dies soll dazu dienen, Sie vor einem Beratungsgespräch besser einschätzen zu können.

Anlegerschutz greift nur eingeschränkt

Anlegerschutz kritisiert im Hinblick auf die MiFID mehrere Punkte: Zum einen, dass nur die Banken betroffen sind, die mit Wertpapieren handeln, also nicht auch freie Anlage- und Finanzvermittler. Zum anderen, dass Banken und andere Emittenten von Wertpapieren auch künftig nicht zu mehr Verbraucher- bzw. Anlegerschutz verpflichtet sind. Dazu kommt, dass nur bankengehandelte Wertpapiere Gegenstand des Gesetzes sind. Vom Gesetz unberührt bleiben dagegen die oftmals viel riskanteren Finanzprodukte des grauen Kapitalmarktes, beispielsweise geschlossene Fonds.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Tatsache, dass nach wie vor Sie als Bankkunde eine eventuelle Falschberatung beweisen müssen und nicht etwa die Bank. Zudem

kann auch die MiFID nicht verhindern, dass Ihnen Produkte verkauft werden, die Sie bei näherer Betrachtung doch nicht wollten, weil sie sich als für Sie ungeeignet erweisen.

Eine weitere Taktik von Banken hat darin bestanden, sich nach Beratungsfehlern in die Verjährung hinüberzuretten. Dabei half den Instituten, dass es dank ihrer Lobby beim Gesetzgeber gelungen war, alle Schadenersatzansprüche wegen falscher Anlage- oder Vermögensberatung auf nur noch drei Jahre zu begrenzen. Ermöglicht worden ist das durch die Neufassung des § 37a Wertpapierhandelsgesetz.

Den Start ins Jahr 2005 konnten die deutschen Banken deshalb besonders feiern. Denn: Damit sind alle Altansprüche verjährt, die vor 2002 entstanden waren. Viele Banken haben alles getan, um sich über diese Zeit zu retten. So wurde versucht, Betroffene zu vertrösten und darauf verwiesen, dass die Sachverhaltsaufklärung viel Zeit erfordere. Wer sich auf dieses Spiel eingelassen und seine Ansprüche 2004 nicht gerichtlich geltend gemacht hat, ist zwangsläufig in die Verjährungsfalle getappt.

Zudem: Den wenigsten Anlegern war bekannt, dass die 3-jährige Verjährungsfrist bei Wertpapieren mit dem Kauf der Papiere zu laufen beginnt. Das hat das Landgericht Berlin Ende 2003 entschieden (Az. 21 O 118/03). Selbst viele Rechtsanwälte hatten das anders gesehen, weil sie auf den Zeitpunkt abstellen wollten, zu dem die Verluste eingetreten sind, also der Anleger den Schaden erstmals wahrgenommen hat. Geschieht das, hat die Verjährungsfrist aber bereits zu laufen begonnen. Dieser Rechtsauffassung hat sich bei Wertpapierhandelsgeschäften inzwischen auch der Bundesgerichtshof angeschlossen (Az. XI ZR 170/04).

Allerdings können auch „nicht anlegergerechte Folgeberatungen“ für sich Schadenersatzansprüche auslösen. Dann hat die Verjährungsfrist erneut zu laufen begonnen. Nur in extremen Hinhaltefällen haben Schadenersatzklagen trotz Verjährung Aussicht auf Erfolg. Etwa wenn einer Bank „unzulässige Rechtsausübung“ nach § 242 BGB vorgeworfen werden kann. Dazu für Sie dieser Fall:

Eine Rentnerin hatte ihre Ersparnisse aus 40 Jahren ausschließlich in Festgeld angelegt. Bis September 2000 war ein Betrag von 80.000 DM zusammengekommen. Dann schichtete sie auf Anraten einer Bankfiliale in den Uni-Power-Portfolio II um.

Per Auszug vom 31. März 2002 stellte sie fest, dass von ihren Ersparnissen nur 2.996,68 € übrig geblieben waren.

Von Mai bis September 2003 wurde sie durch Zwischenbescheide der Bank hingehalten. Mit Ablauf der Verjährungsfrist entschuldigte sich die Bank für die „doch sehr lange Bearbeitungszeit“. Schadenersatz lehnte sie unter Hinweis auf die allgemeine Börsenentwicklung jedoch ab. Nach Ansicht von Rechtsanwälten ist das ein klarer Fall unzulässiger Rechtsausübung.

Gerichte haben Ihre Rechte als Anleger gestärkt

Kürzlich hat der Bundesgerichtshof die Deutsche Bank zu Schadenersatz verurteilt, weil sie einem Mittelständler spekulative Zinswetten verkauft hatte. Da sie dabei ihre Beratungspflichten verletzte, muss die Bank gut 540.000 € als Entschädigung zahlen. Dieses Urteil hat für die Finanzbranche weitreichende Folgen. Denn:

Laut BGH hätte die Bank auf einen „schwerwiegenden Interessenkonflikt“ hinweisen müssen. Für sie war das Geschäft nämlich nur dann profitabel, wenn die Wette zum Nachteil des Kunden ausgeht. Zugleich hatte die Bank das Papier so konstruiert, dass sie ihren Gewinn gleich zu Beginn abschöpfte. Der BGH stellte klar: Je komplexer die Produkte sind, desto höher sind die Beratungsanforderungen an die Kreditinstitute. Kunden sind so aufzuklären, dass sie im Wesentlichen den gleichen Kenntnisstand haben wie die Bank.

Deutlich verbessert haben sich Ansprüche auf Schadenersatz, wenn Banken beim Verkauf von Produkten Rückvergütungen kassiert haben, ohne die Anleger darauf hinzuweisen. Die bisher ergangenen Urteile zu solchen sogenannten Kick-backs lassen jedoch noch keine eindeutige Linie erkennen. Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an. Damit Sie beurteilen können, wann mögliche Schadenersatzklagen Erfolg versprechen, habe ich den derzeitigen Stand im Folgenden für Sie aufgelistet.

Rückvergütungen

Der BGH hat in mehreren Entscheidungen (u. a.: Az. XI ZR 56/05) klargestellt, dass auf Rückvergütungen ausdrücklich hingewiesen werden muss. Dies gilt für freie

Anlageberater, die neben dem Beratungshonorar vom Kunden auch Rückvergütungen von Banken erhalten (Az. XI ZR 349/99). Auch Kreditinstitute, die durch Wertpapiergeschäfte eigene Gewinne realisieren, müssen das beachten.

Um Rückvergütungen handelt es sich nach einem Urteil des BGH vom 09.10.2009 (Az. XI ZR 338/08) aber nur, wenn „Teile der Ausgabeaufschläge oder Verwaltungsgebühren, die der Kunde über die Bank an die Gesellschaft zahlt, hinter seinem Rücken an die beratende Bank umsatzabhängig zurückfließen, so dass diese ein für den Kunden nicht erkennbares Interesse hat, gerade diese Beteiligung zu empfehlen“. Ohne Bedeutung ist laut BGH, ob Rückvergütungen einem Geschäft unmittelbar zugeordnet werden können oder in bestimmten Zeitabständen gezahlt werden. Entscheidend ist, dass die Rückvergütungen umsatzabhängig sind (Az. XI ZR 510/07). Dann müssen auch die konkrete Höhe und der Zahlungsempfänger genannt werden, anderenfalls kann der Kunde seine Anlagesumme zuzüglich entgangener Zinsen zurückfordern.

Innenprovisionen

Im Unterschied zu Rückvergütungen stammen Innenprovisionen nicht aus Ausgabeaufschlägen oder Verwaltungsgebühren, sondern meistens aus der Anlagesumme des Kunden. Der Investitionsbetrag fließt nicht vollständig an die Fondsgesellschaft, sondern die Bank kassiert vorab einen Teil davon. Laut BGH müssen Kreditinstitute nur auf Innenprovisionen von über 15 % der Anlagesumme hinweisen (Az. XI ZR 510/07; III ZR 218/06). Im Unterschied zu Rückvergütungen gibt es also keine generelle Aufklärungspflicht. Zudem betont der XI. Zivilsenat unter seinem neuen Vorsitzenden Richter Ulrich Wiechers verstärkt die Pflichten des Kunden:

Solange die Bank rechtzeitig einen inhaltlich richtigen Prospekt übergibt, ist ein ausdrücklicher mündlicher Hinweis auf Provisionen nicht notwendig (Az. XI ZR 338/08). Der Anleger könne schließlich den Prospekt lesen. Ob dies das letzte Wort ist, erscheint zumindest fraglich: So sieht das OLG Stuttgart (Az. 9 U 58/09) in einer nicht rechtskräftigen Entscheidung aus dem Jahr 2010 auch bei Innenprovisionen von unter 15 % einen Interessenkonflikt der Bank. Zudem ist nach Ansicht der Richter nicht entscheidend, ob Einzelangaben im Prospekt richtig sind, sondern welches

Gesamtbild vermittelt wird. So sprach das OLG dem Kunden Schadenersatz zu, obwohl sich aus dem Prospekt die Provisionspflicht ergab.

Margen

Eine Aufklärungspflicht über Margen wird von den Oberlandesgerichten mehrheitlich abgelehnt. Im Unterschied zu Rückvergütungen und Innenprovisionen gibt es bei Margen kein Dreiecksverhältnis zwischen Bank, Kunde und Fondsgesellschaft, sondern es handelt sich häufig um Festpreisgeschäfte mit Zertifikaten. Der Gewinn der Bank resultiert dabei aus der Handelsspanne zwischen An- und Verkauf. Nach Ansicht der meisten Oberlandesgerichte besteht in dieser Zweierkonstellation zwischen Bank und Kunde keine Hinweispflicht des Kreditinstitutes (OLG Hamburg, Az. 13 U 118/09; OLG Frankfurt, Az. 23 U 76/08); schließlich sei die Gewinnerzielungsabsicht der Bank offensichtlich.

Die Bankenkammern mehrerer Landgerichte beurteilen dies jedoch anders: Sie sehen in den von Banken vereinnahmten Margen einen Interessenkonflikt, auf den hingewiesen werden muss (LG Hamburg, Az. 314 O 4/09; LG Heidelberg, Az. 2 O 141/09). Auch das OLG Stuttgart (Az. 9 U 148/08) sieht eine Aufklärungspflicht der Kreditinstitute. Ein Grundsatzurteil des BGH wird in den kommenden Monaten erwartet.

Freie Anlageberater

In der Vergangenheit haben etliche Instanzgerichte (z. B. OLG Stuttgart, Az. 13 U 42/09) die Kick-back-Rechtsprechung auch auf freie Anlageberater angewendet. Doch im April des vergangenen Jahres hat der III. Zivilsenat des BGH (Az. III ZR 196/09) klargestellt, dass freie Anlageberater keineswegs immer verpflichtet sind, auf Rückvergütungen oder Provisionen hinzuweisen: Wenn der Kunde den unabhängigen Finanzvermittler nicht bezahle, liege es auf der Hand, dass dieser von Vertriebsprovisionen lebe, so das höchste deutsche Zivilgericht. Es bedürfe daher keiner Aufklärung, zumal freie Anlageberater anders als Banken nicht über Depot- oder Kontoführungsgebühren an einem Kunden verdienen können. Diese Rechtsauffassung hat der BGH jetzt in einem weiteren Urteil bestätigt (Az. III ZR 170/10).

Schuldhafte Pflichtverletzung

Neben einem Aufklärungsfehler ist eine schuldhafte Pflichtverletzung eine weitere Voraussetzung für eine Haftung der Bank. Für den Finanzdienstleister muss also erkennbar gewesen sein, dass eine Verpflichtung bestand, den Kunden auf Rückvergütungen oder Innenprovisionen hinzuweisen. Nach einer Entscheidung des BGH vom Juni 2010 (Az. XI ZR 308/09) war diese Erkennbarkeit spätestens ab Beginn der 1990er-Jahre gegeben.

Schließlich habe der XI. Zivilsenat bereits in zwei Urteilen aus den Jahren 1989 (Az. XI ZR 70/88) sowie 1990 (Az. XI ZR 184/88) Rückvergütungen ausdrücklich missbilligt und seitdem an dieser Linie festgehalten. Im Ergebnis können Banken somit auch für lange zurückliegende Aufklärungsfehler in Anspruch genommen werden. Dies hatten die Oberlandesgerichte in Dresden (Az. 8 U 1240/08) und Oldenburg (Az. 11 U 75/08) zuvor noch anders gesehen.

Aufgrund der BGH-Entscheidung vom Juni 2010 müssen Finanzdienstleister mit einer neuen Prozesslawine rechnen. Die meisten Fälle dürften noch nicht verjährt sein, denn der Gesetzgeber hat die kenntnisunabhängige Dreijahresfrist (§ 37 a WpHG) bereits vor einiger Zeit aufgehoben.

12. Neue Pflichten für Banken

Im Zuge der Finanzkrise hat die Bundesregierung im Juli 2009 ein Paragraphenwerk zum besseren Anlegerschutz verabschiedet. Selbst den Politikern und gut verdienenden Ministerialbeamten, die sich dank üppiger Pensionen nicht um die eigene Altersvorsorge kümmern müssen, war klar geworden, wie häufig von Banken vorsätzlich falsch beraten wurde. Ein zentraler Punkt der Reform ist die Wiederabschaffung der kurzen 3-jährigen Verjährungsfrist. Wie oben dargelegt, hat dieses Bankensonderrecht bei zigtausend Anlegern für erhebliche Schäden gesorgt.

Neu ist, dass die 3-Jahres-Frist erst dann zu laufen beginnt, wenn Sie als Bankkunde von einem Anspruch erfahren. Erst nach Ablauf von zehn Jahren sind Schadenersatzansprüche wegen Falschberatung endgültig ausgeschlossen.

Findet die Beratung in einer Filialbank statt, müssen Bankberater seit Anfang 2010 Verkaufsgespräche protokollieren und die Aufzeichnungen vor dem Geschäftsabschluss unterschrieben an Sie aushändigen. Das Protokoll soll im Streitfall als Beweismittel dienen. Erfolgte die Beratung telefonisch, muss Ihnen die Bank ein Protokoll zusenden. Sollte dieses das Gespräch nicht korrekt wiedergeben, können Sie binnen einer Woche ein Widerrufsrecht nutzen. Die Beweislast für die Richtigkeit des Protokolls soll bei der Bank liegen.

Schon kurz nach Einführung der Protokollierungspflicht hat sich jedoch herausgestellt, dass den Banken so nicht beizukommen ist. Viele Kreditinstitute nutzten die Protokolle nämlich nicht zur transparenten Dokumentation ihrer Anlageberatung, sondern vielmehr zur rechtlichen Absicherung ihrer Berater. Besonders oft fehlten Informationen darüber, welches Risiko der Kunde eingehen wollte. Der Gesetzgeber sah sich deshalb erneut zum Handeln gezwungen.

Künftig sollen die 300.000 Berater von Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken bei der Finanzaufsicht BaFin registriert werden. Gegen den Widerstand der Bankenlobby soll dies in das neue Anlegerschutzgesetz aufgenommen werden. Nur qualifizierte Mitarbeiter dürfen dann in der Anlageberatung tätig sein. Sollte die BaFin schwerwiegende Verstöße bei einzelnen Beratern erkennen, kann sie von den Geldinstituten verlangen, dass die betreffenden Mitarbeiter bis zu zwei Jahre lang nicht mehr in ihrer Position eingesetzt werden.

Um die Qualität der Beratung zu testen, ist vorgesehen, „verdeckte Ermittler“ zu Testberatungen zu schicken. Neu ist auch ein Produkt-Informationsblatt. Anleger müssen künftig vor Abschluss eines Geschäfts eine maximal drei Seiten lange Produktinformation erhalten. Dieser „Beipackzettel“ soll wesentliche Angaben über Risiken, Erträge und Kosten des Finanzprodukts vermitteln.

Ob das alles wirklich für bessere Beratungen sorgt, bleibt abzuwarten. Der bürokratische Aufwand jedenfalls ist enorm. Am Ende werden alle Anleger dafür zahlen.

Anlegerfreundlich wäre es gewesen, die Beweislast bei Schadenersatzprozessen vollständig den Banken aufzuerlegen. Denn: Nach wie vor besteht der Interessenkonflikt, dass der Berater in erster Linie eben nicht unabhängiger Berater, sondern

abhängiger Verkäufer ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn Banken mehr und mehr dazu übergehen, für eine Beratung Honorar zu verlangen. Ist der Berater nicht wirklich unabhängig, läuft das Ganze im Endeffekt doch wieder auf ein Verkaufsgespräch hinaus.

13. Wie sicher Ihr Geld bei den Banken ist

Wenn Sie Ihr Ersparnis einer Bank anvertrauen, erwarten Sie zu Recht höchstmögliche Sicherheit, auch im Fall einer Bankenpleite. Die Finanzkrise hat dieses Vertrauen erschüttert. Für Verunsicherung hat insbesondere die Insolvenz der isländischen Kaupthing Bank gesorgt.

Das Kreditinstitut hatte auch in Deutschland um das Geld von Anlegern geworben. Mehr als 30.000 Deutsche ließen sich von den hohen Zinsen anlocken. Denn: Einlagen waren durch die isländische Entschädigungseinrichtung bis zu Beträgen von gut 20.000 € geschützt. Bei den isländischen Banken waren jedoch so hohe Schulden aufgelaufen, dass die Regierung Anfang Oktober 2008 die Verstaatlichung der drei größten Kreditinstitute beschloss. Die Bedienung der Ansprüche aus dem Einlagenfonds wurde im Januar 2009 um weitere drei Monate verschoben. Trotz Einlagenschutzes kamen die Anleger zwischenzeitlich nicht an ihr Geld. Schon im Mai 2008 hatte ich im *Deutschen Wirtschaftsbrief* Nr. 22 wie folgt gewarnt:

»Trotz der Top-Zinsen sollten Sie bei der isländischen Kaupthing Bank kein Geld anlegen. 5,65 % Zinsen auf Tagesgeldkonten sind zweifellos attraktiv. Auch die Seriosität der Bank steht außer Frage. Der Knackpunkt ist aber die Einlagensicherung: Nach isländischem Recht sind Anlegern nur 20.887 € garantiert.

In Frage zu stellen ist jedoch die Werthaltigkeit. Die isländischen Banken stehen unter massivem Druck. Die US-Kreditkrise hat das Land hart getroffen. Die Währung verlor zuletzt dramatisch an Wert. Hedge-Fonds spekulieren darauf, dass die isländischen Banken kollabieren könnten.

Sollte diese Rechnung aufgehen, beträfe ein Kollaps der Banken zwangsläufig auch den Sicherungsfonds. Island hat nur etwa 300.000 Einwohner. Ausfälle in Milliarden-

höhe könnte der Staat schwerlich verkraften. Ich rate deshalb davon ab, überhaupt bei der Kaupthing Bank zu investieren.»

Staatsgarantien sollen Ihnen Sicherheit bieten

Einlagensicherung ist Gesetz. Die Banken aller EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Gelder ihrer Kunden für den Fall abzusichern, dass die Kreditinstitute in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Zwei Richtlinien, die in jedem EU-Land umgesetzt waren, hatten vorgeschrieben, dass das Sparguthaben eines jeden Bankkunden bis zu einer Höhe von mindestens 20.000 € gesichert ist.

Als Folge der Finanzkrise war die gesetzliche Einlagensicherung in allen EU-Staaten im Sommer 2009 auf zunächst 50.000 € erhöht worden. Seit 2011 sind es 100.000 €. Auch die bisherige Selbstbeteiligung von 10 % ist entfallen. Die Frist für Auszahlungen wurde per Gesetz auf höchstens 30 Tage begrenzt. In der Schweiz ist die Einlagensicherung von 30.000 sfr auf 100.000 sfr angehoben worden. Ist Ihr Geld bei jedem Kreditinstitut absolut sicher und jederzeit verfügbar, wenn Sie es brauchen? Lesen Sie dazu die folgenden Informationen und urteilen Sie dann selbst.

Die Erhöhung der gesetzlichen Einlagensicherung ist zu begrüßen. Denn: Wenn eine Bank zum Insolvenzfall wird, haftet Ihnen der Staat. Diese Haftung gilt in Deutschland auch für ausländische Banken, die hier mit eigenen Gesellschaften tätig sind. Nur Niederlassungen ausländischer Banken sind davon ausgenommen.

Soweit es sich um Banken mit Sitz in der EU handelt, ist Ihr Geld durch die EU-weite Einlagensicherung geschützt. Bei einer Insolvenz müssten Sie sich im Falle einer Auslandsgarantie jedoch meist mit einer fremden Sprache herumschlagen. Die Ansprüche sind in einem fremden Rechtssystem geltend zu machen. Zudem dürfte die Entschädigung von Ausländern mit mehr Zeit und Aufwand verbunden sein als bei Inländern. Das gilt es zu bedenken, wenn Sie ausländischen Banken Geld anvertrauen. Ein weiterer Aspekt:

Das Risiko, dass ein Land mangels Leistungsfähigkeit seine Garantiezusagen nicht erfüllt, ist mit Blick auf die „alten“ EU-Staaten vermutlich sehr gering. Anders kann es jedoch bei kleineren Ländern mit niedriger Bevölkerungszahl, geringem Brutto-



**Vertraue Allah,
aber binde dein Kamel an.**

(arabische Weisheit)



inlandsprodukt oder extrem hoher Staatsverschuldung sein. Nichts gegen die neuen EU-Mitglieder. In Sachen Werthaltigkeit der Einlagensicherungsgarantien sollten Sie aber selbst entscheiden, ob Sie Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen oder Polen uneingeschränkt vertrauen.

Einlagensicherungsfonds sollen Ihr Ersparnis zusätzlich absichern

Über die gesetzliche Regelung hinaus existieren zusätzliche Einlagensicherungssysteme. Diese schützen auch größere Geldsummen bis zu 100 %. Beim Einlagensicherungsfonds handelt es sich um ein freiwilliges Sicherungssystem der Banken zum Schutz von Kundengeldern im Falle einer Insolvenz.

Private Banken, die dem Einlagensicherungsfonds angehören, zahlen in diesen jährlich einen bestimmten Betrag ein. Dessen Höhe ist abhängig vom Geschäftsvolumen und der Bonität der Bank. Beim freiwilligen Sicherungsfonds für private Banken gibt es eine sehr hohe Sicherungsgrenze, die bei 30 % des Eigenkapitals der jeweiligen Bank liegt. Je nach Kreditinstitut bewegt sich diese vollständig abgesicherte Summe im ein- bis dreistelligen Millionenbereich. Indes:

Auf dem Höhepunkt der Bankenkrise 2008 hatten die deutschen Privatbanken gerade einmal 4,8 Mrd. € in den Fonds eingezahlt. Das ist erschreckend wenig und wäre im Falle einer größeren Insolvenz nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Der Gesetzgeber hat die Banken deshalb im Sommer 2009 verpflichtet, ihre Einzahlungen in den Fonds zu verdoppeln.

Öffentliche Kreditinstitute wie Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie Genossenschaftsbanken besitzen eigene mehrstufige Absicherungssysteme. Auch dadurch sollen Ihre Einlagen in voller Höhe abgesichert werden. Die Sparkassen sind beispielsweise dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen Organisation angeschlossen. Falls es bei einem Institut zu Problemen kommt, springen die anderen ein. Indes: Ob die volle Absicherung tatsächlich für alle Kunden funktioniert, würde sich erst bei einem größeren Schadensfall zeigen. Wie bei den Privatbanken können Sie auch hier nicht absolut sicher sein.

Wenn Sie Wert auf bestmögliche Risikovermeidung legen, sollten Sie größere Geldbeträge aufteilen. Und zwar dadurch, dass Sie sich für verschiedene Kreditinstitute in unterschiedlichen Verbundsystemen entscheiden.

Welche Sparguthaben die Einlagensicherung erfasst

Ihre Einlagen sind dann gesichert, wenn es Guthaben sind, die auf Ihren Namen lauten (Namensschuldverschreibungen). Diese dürfen also nicht handelbar sein. Das sind

- Girokonten (sogenannte Sichtgelder),
- Sparbücher und -briefe sowie
- Termineinlagen und Tagesgeldkonten.

Achtung: Nicht unter die gesetzliche Einlagensicherung fallen dagegen

- Inhaberschuldverschreibungen wie Zertifikate und Anleihen, wenn deren Emittent in Insolvenz geht, sowie
- Einlagen, die nicht auf Euro oder die sonstige Währung eines EU-Mitgliedsstaats lauten.

Ihre Wertpapiere sind sicher

Im Zusammenhang mit Wertpapieren in Ihrem Depot greift die Anlegerentschädigung in der gleichen Höhe wie die Einlagensicherung. Beachten Sie: Diese Regelung kommt nur zum Tragen, wenn die in Geldnot geratene Bank nicht in der Lage ist, Anlegern ihre Wertpapiere zurückzugeben, die sie verwahrt oder verwaltet.

Das dürfte aber nur der Fall sein, wenn die Bank widerrechtlich über die Papiere verfügt, also ohne Zustimmung des Kunden Wertpapiere verkauft und den Erlös unterschlägt. Denn: Wenn ein Kreditinstitut Aktien oder Rentenpapiere verwaltet oder auch (heute allerdings nur noch selten) verwahrt, bleiben die Papiere dennoch im

Eigentum des Bankkunden. Somit haben weder Gläubiger der Bank noch sonst jemand Zugriff auf die eben erwähnten Wertpapiere. Auch wenn die Bank in Geldnot gerät, kann sie solche Papiere trotzdem jederzeit zurückgeben.

Fonds sind als Sondervermögen geschützt

Bei Fonds und Exchange Traded Funds (ETFs) besteht für Sie kein Risiko im Falle einer Insolvenz der Fondsgesellschaft oder der dahinter stehenden Bank. Denn: Fondseinlagen sind Sondervermögen. Die Anteile bleiben stets Ihr Eigentum, Gläubiger erhalten darauf im Insolvenzfall keinen Zugriff.

Wo Sie weitere Informationen bekommen

Banken haben Informationspflichten. Jede Bank ist gesetzlich verpflichtet, Sie im Preisaushang zu informieren,

- zu welcher Entschädigungseinrichtung sie gehört,
- in welcher Höhe Ihre Einlagen abgesichert sind und
- in welchem Umfang die Sicherung erfolgt (z. B. bis zu 90 % der Einlage).

Neukunden muss die Bank explizit auf ihre bankeigenen Sicherungsvorkehrungen hinweisen!

Auskünfte über die Höhe der Einlagensicherung eines Kreditinstituts geben:

- der Bundesverband deutscher Banken in Berlin
(www.bdb.de, Tel.: 030 1663-0),
- der Verband öffentlich-rechtlicher Banken in Deutschland
(www.voeb.de, Tel.: 030 8192-0),
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn
(www.bafin.de, Tel.: 0228 4108-0).

14. Wer Geld am grauen Kapitalmarkt investiert, muss sich über die Risiken klar sein

Bisher bin ich ganz überwiegend auf Wertpapiere eingegangen, die wie Aktien und Anleihen an den Börsen gehandelt werden und damit einem reglementierten Markt unterliegen. Das hat für Sie den weiteren Vorteil, diese Papiere jederzeit über die Börse wieder verkaufen zu können. Für viele durchaus beliebte Anlageformen gilt das jedoch nicht.

So gibt es Zigtausende von Finanzdienstleistern, die Anleger am grauen Kapitalmarkt mit verschiedensten Angeboten ködern. Die in Aussicht gestellten Renditen sind oft verlockend. Die damit verbundenen Risiken werden jedoch häufig kleingerechnet, ebenso wie die hohen Nebenkosten.

Die vertriebenen Produkte sind bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht allenfalls meldepflichtig. Das öffnet Missbrauch Tür und Tor und kann bis hin zum Betrug gehen. Hier hilft Ihnen auch die EU-Richtlinie MiFID nicht. Denn: Für geschlossene Fonds gilt sie nicht.

Wissen sollten Sie auch, dass am grauen Kapitalmarkt viele Berater nur auf hohe Provisionen aus sind. Statt, wie behauptet, neutral zu beraten, wird hinter dem Rücken des Anlegers kräftig abkassiert. So sind beim Verkauf von Immobilienfonds Vermittlungsprovisionen von 10 % keine Seltenheit. Unternehmensbeteiligungen können dem Berater sogar 15 % einbringen. Da auch die Initiatoren kassieren, kann bis zu einem Viertel des eingezahlten Geldes von den sogenannten weichen Kosten aufgefressen werden. Sie sollten sich deshalb immer eine gesunde Portion Misstrauen bewahren.

Besonders groß ist das Risiko, wenn man Sie dazu bringt, riskante Finanzgeschäfte über angebliche Profis abwickeln zu lassen. Oft fehlt diesen die erforderliche Erlaubnis, derartige Transaktionen überhaupt durchführen zu dürfen. Nur in solchen Fällen kann das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht einschreiten und die Abwicklung von Finanz-Kommissionsgeschäften untersagen.

Auf derartige Firmen hereingefallene Anleger haben kaum Aussichten, ihr Geld zurückzubekommen. Zwischenzeitlich ist es den unseriösen Anbietern meist gelungen, allein durch die hohen Gebühren für jede durchgeführte Transaktion abzukassieren. Durch dieses sogenannte Churning ist der Großteil des Einsatzes vernichtet.

Selbst erfolgreiche Schadenersatzklagen bringen Geschädigten nichts, wenn die Gesellschaften insolvent sind und die Drahtzieher unauffindbar bleiben. Immer wieder warne ich deshalb vor unseriösen Anbietern am grauen Kapitalmarkt namentlich im *Deutschen Wirtschaftsbrief*.

Phoenix Kapaldienst und Leipzig-West: Nur die krassesten Fälle

Bereits mehrfach hatte ich im *Deutschen Wirtschaftsbrief* den Betrugsskandal im Fall Phoenix Kapaldienst aufgegriffen. Der Hintergrund:

Rund 30.000 Investoren wurden um Anlagebeträge von gut 500 Mio. € geprellt. Allein im Zeitraum Juli 2004 bis Januar 2005 erwischte es knapp 7.000 Anleger, die insgesamt etwa 123 Mio. € investiert hatten. Der Betrug erfolgte in der Form, dass den Investoren (darunter auch viele Kleinanleger) falsche Renditeversprechen gemacht wurden. Anstatt in „profitable Börsentermingeschäfte“ steckten die Angeklagten einen Großteil des investierten Geldes in die eigene Tasche oder ließen es in dunklen Kanälen verschwinden. Die angeblichen Termingeschäfte mit Rohstoffen und Aktienindizes waren zum großen Teil frei erfunden.

Bei Phoenix handelt es sich um ein Wertpapierhandelsunternehmen, das wie ein Kreditinstitut unter Bankenaufsicht steht, sich jedoch nicht mit Einlagegeschäften befasst. Wertpapierhandelsunternehmen tätigen ausschließlich Wertpapiergeschäfte oder erbringen Finanzdienstleistungen wie etwa Anlagevermittlung. Solche Unternehmen sind in Deutschland der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) angeschlossen. Diese Einrichtung soll besonders die Ansprüche von Kleinanlegern sichern. Das Ziel ist, 90 % der ausstehenden Forderungen abzudecken, maximal jedoch 20.000 €.

Mit rund 200 Mio. € sollte die EdW die Phoenix-Geprellten entschädigen. Dafür hatte sie jedoch nicht genug Geld in der Kasse. Mitgliedsunternehmen weigerten sich nachzuschießen. Die meisten Geschädigten warteten deshalb jahrelang auf ihr Geld. Wie beim Bankensicherungsfonds wurden daher auch hier die Jahresbeiträge erhöht, und zwar um das 3,5-Fache. Doch viele Wertpapierhandelsunternehmen und Vermögensverwalter sind damit nicht einverstanden und wollen dagegen klagen.

Damit Phoenix-Anleger einen Großteil ihres eingezahlten Geldes zurückbekommen können, hat der Haushaltsausschuss des Bundestages der EdW 2011 einen weiteren Kredit über 141 Mio. € bewilligt. Nur dank dieser Bundeshilfe kommen die Betrugsopfer an ihr Geld. Die 800 Mitglieder der EdW – also die Anlagefirmen selbst – haben im Jahr 2010 zusammen nur 9 Mio. € an Beiträgen eingezahlt.

Auch vor der Wohnungsbaugesellschaft Leipzig-West AG hatte ich wiederholt gewarnt. Zu Recht. Denn: Die Gesellschaft stellte im Juni 2006 vor dem Amtsgericht Leipzig Insolvenzantrag. Rund 27.000 Anleger stehen vor einem Totalverlust ihrer Kapitaleinlagen. Die Schadenssumme wird auf insgesamt 300 – 500 Mio. € beziffert. Noch bis kurz vor der Insolvenzantragstellung wurden massiv neue Anleger geködert. Als Hintergrund des Anlagebetrugs wird ein Schneeballsystem vermutet. Für diese Annahme sprechen Angaben in den Anleiheprospekten, wonach der Nettoerlös der Anleihe auch zur Ablösung bisher ausgegebener Inhaber-Teilschuldverschreibungen dienen könne.

Ähnlich wie bei den Leipziguern lief es bei der DM Beteiligungen AG/Düsseldorf. Auch hier hatte ich vor einem Schneeballsystem und hoffnungsloser Überschuldung gewarnt. Der Drahtzieher und Hauptaktionär war bei beiden Gesellschaften derselbe.

Je höher die in Aussicht gestellten Gewinne, desto größer das Betrugsrisiko

Dazu ein Fall, über den ich im Sommer 2009 berichtete. Es ging um eine Firma namens Real Estate & Oil. Inc. mit angeblichem Hauptsitz im US-Bundesstaat Oregon. Das Unternehmen bot für eine Beteiligung in Höhe von 5.000 € an der Börse

gehandelte Genussscheine an. Nach einer in Aussicht gestellten Wandlung werde die Wertsteigerung über 33.000 € betragen. Begründet wurde der versprochene Zuwachs mit dem Besitz von Ölfeldern gigantischen Ausmaßes. Indes:

Gestartet hatte der Handel in Frankfurt mit einer Notierung von über 80 €. Das war im Spätsommer 2008. Zuletzt war der Kurs auf 3 Cent gefallen. Im Klartext: Wer hier eingestiegen ist, hat Totalverlust erlitten. Anwälte raten zur Strafanzeige wegen Betrugs. Dennoch dürften Geschädigte wohl keinen Cent wiedersehen.

Ich warne: Beispiele dieser Art werden sich in ähnlicher Form und unter anderen Namen wiederholen. Die Internet-Auftritte solcher Firmen sind besonders eindrucksvoll aufgemacht. Alles sieht seriös aus. Aber: Geschäftstätigkeit und Internationalität sind bloß vorgegaukelt. Dahinter stecken lediglich Scheinadressen. Büroservice-Unternehmen wickeln die Geschäfte ab, die Hintermänner bleiben unsichtbar. Achtung: Da der Genussscheinmarkt so gut wie nicht reguliert ist, lädt er Betrüger geradezu ein.

Unterschätzen Sie nicht die unternehmerischen Risiken geschlossener Fonds

Bei geschlossenen Fonds handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen. Die Initiatoren sammeln Kapital ein, das dann in bestimmte Objekte investiert wird. Das können beispielsweise Immobilien, Schiffe, Windkraftanlagen oder auch Filme sein. Geschlossene Fonds werden meist als Kommanditgesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH & Co. KG) konzipiert. Dabei werden die Kommanditanteile an der Gesellschaft über einen bestimmten Platzierungszeitraum zum Verkauf angeboten. Ist die geplante Eigenkapitalquote erreicht, wird der Fonds geschlossen.

Die Anlage ist langfristig. Die Anleger binden sich über die gesamte Laufzeit der Beteiligung. Börsenhandel oder tägliche Preisfeststellung wie bei Investmentfonds existieren hier nicht. Anteile können nur über den Zweitmarkt, z. B. an der Börse Hamburg, abgegeben werden – wenn sich dort ein Käufer findet.

Geschlossene Fonds wurden in der Vergangenheit häufig als Steuerstundungsmodelle eingesetzt. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber inzwischen weitgehend

eingeschränkt. Solche Beteiligungen rechnen sich deshalb nur, wenn sie eine überdurchschnittliche Nachsteuer-Rendite erzielen können. Dafür werden oft steuerliche Besonderheiten der einzelnen Anlagegüter genutzt – bei Schiffen etwa die Tonnagesteuer oder bei Immobilien die Abschreibung.

Unterstellt das Finanzamt dem Fonds eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht, gehen die erhaltenen Steuervorteile nachträglich verloren. Ein nicht unerheblicher Anteil von geschlossenen Immobilienfonds in Ostdeutschland hat sich als Bumerang für die Anleger erwiesen. Noch schlimmer hat es aber die Zeichner von Medienfonds erwischt:

Immer mehr Medienfonds werden zum finanziellen Super-GAU

Da sich mit diesen Fonds hohe Provisionen verdienen ließen, wurden sie auch von vielen Geschäftsbanken vertrieben. Es handelte sich dabei um geschlossene Fonds, mit denen Film- und Fernsehproduktionen finanziert wurden. Der Anleger trug mit seiner Investition zur Finanzierung bei und sollte am Einspielergebnis beteiligt werden. Ein wesentliches Motiv für den Anleger war dabei häufig die sogenannte Verlustzuweisung. Um das zu begrenzen, wurde prompt der Gesetzgeber tätig.

Medienfonds, als steuerliche Wunderwaffe angepriesen, haben jedoch meist geflopt. In einer Reihe von Fällen erwiesen sich die Initiatoren als unseriös. So wurde der Initiator des VIP-Medienfonds 4 zu einer langen Haftstrafe verurteilt. Das OLG München stufte die Prospekte, die die Grundlage des Vertriebs bildeten, als fehlerhaft ein (Az. 5 U 3700/07). Die vertreibende Commerzbank wurde deshalb verurteilt, die Beteiligung rückabzuwickeln.

In zig anderen Fällen laufen ebenfalls Klagen. Oft ist nicht nur das eingesetzte Kapital verloren. Zudem drohen erhebliche Steuernachzahlungen. Selbst erhaltene Ausschüttungen sind möglicherweise zurückzuzahlen. So wird etwa den Victory Medienfonds vorgeworfen, Zinseinnahmen an nicht berechnigte Anleger anderer Fonds ausgeschüttet zu haben. Von Medienfonds habe ich im *Deutschen Wirtschaftsbrief* seit Auflegung der ersten Fonds immer wieder abgeraten und auch vor den steuerlichen Risiken gewarnt.

Geschlossene Immobilienfonds müssen ihre Ausschüttungen streichen

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise hat es vor allem die Fonds erwischt, die vor der Krise in Länder mit Preisverfall investiert hatten. Also etwa in Großbritannien, Spanien oder den USA. Zur Falle werden die Beleihungssätze. Dazu aus dem *Deutschen Wirtschaftsbrief* Nr. 37/09:

»In Kreditverträgen ist üblicherweise vereinbart, wie hoch die Beleihung sein darf. Für Sie ein Beispiel: Der Euroselect 14 Fonds hat über die Bonner Immobiliengesellschaft IVG in die „Londoner Gurke“ investiert. Deren Wert ist von 600 Mio. auf 470 Mio. Pfund gefallen. Dem stehen 473 Mio. Pfund Kredite gegenüber. Der Beleihungsgrad beträgt damit über 100 %. Laut Kreditvertrag dürfen es jedoch nur 67 % sein. Folge:

Investoren werden so lange keine Ausschüttungen erhalten, bis die Marke von 67 % wieder erreicht ist. Ähnlich sieht es auch bei anderen Fonds aus, bei denen gemäß den Kreditverträgen die Beleihungssätze niedrig sind. Angelockt wurden Anleger mit Steuervorteilen, die Ausschüttungen bei Auslandsbeteiligungen bieten. Jetzt fallen diese Ausschüttungen aus. Nur wenige Zeichner sind bereit, noch weiteres Kapital zuzuschießen. Die Restrukturierung der Fondsfinanzen wird Anleger in vielen Fällen noch Nerven kosten.«

Sind Sie auf geschlossene Fonds hereingefallen, ist Hopfen und Malz aber noch nicht immer verloren. Denn:

Vertreiber geschlossener Fonds müssen Sie auf die unternehmerischen Risiken hinweisen

Diese erfreuliche Rechtsprechung bestätigt jetzt das Oberlandesgericht Frankfurt/M. Für Sie kurz der Fall: Ein Anlageberater hatte einen geschlossenen Immobilienfonds als sichere Altersvorsorge empfohlen. Der Fonds entwickelte sich durch Mietausfälle jedoch schlechter als angekündigt und geriet in Schieflage. Die Anlegerin klagte wegen Falschberatung und hatte damit Erfolg (Az. 10 U 105/06). Das OLG:

Der Erfolg des Fonds hänge regelmäßig davon ab, ob die Immobilie solvente, bonitätsstarke Mieter habe. Er könne deshalb nicht ohne Weiteres als sichere Altersvor-

sorge empfohlen werden. Ein weiterer Aspekt: Geschlossene Fonds sind meistens nur schwer liquidierbar. Auch darauf müssen Berater hinweisen. Ebenso wie auf das mögliche Risiko eines Totalverlustes sowie auf eine persönliche Haftung der Zeichner. Fazit: Wer hier einsteigt, sollte sich über die Ausfallrisiken und den spekulativen Charakter informieren.

Sicherlich gibt es Beteiligungsmodelle, die sich auch für Anleger als lukrativ erweisen. Das können auch aus steuerlichen Gründen beispielsweise Schiffsbeteiligungen sein. Hier gibt es eine Vielzahl seriöser und erfahrener Anbieter. Deren Leistungsbilanzen reichen teils Jahrzehnte zurück. Jedoch sollten Sie selbst bei zweifelsfrei gegebener Seriosität mit Ihrem Steuerberater abklären, ob es sich für Sie wirklich lohnt, solche Investitionen einzugehen. Denn:

Sie tragen dann nicht nur das unternehmerische Risiko, wenn in einer Rezession die Frachtraten einbrechen. Auch die Laufzeit solcher Bindungen ist lang, und vorzeitige Ausstiegsmöglichkeiten setzen einen wirklich funktionierenden Zweitmarkt voraus. Ansonsten ist das Verlustrisiko groß. Handelt es sich um steuerbegünstigte Kapitalanlagen, sind möglicherweise auch erhaltene Steuervorteile zurückzuerstaten.

Geschlossene Fonds sind durch die Einlagensicherung nicht geschützt. Mangelnder wirtschaftlicher Erfolg kann je nach Rechtsform der Fonds zu einer Nachschusspflicht führen. Das gilt vor allem für GbR-Fonds. Bei den üblichen KG-Fonds haften die Zeichner „nur“ mit der Einlage. Die Haftung kann jedoch gemäß § 172 HGB wieder aufleben, wenn es zu Ausschüttungen kam, die nicht kaufmännisch erwirtschaftet wurden.

15. Neue Tricks am grauen Kapitalmarkt: Wie gewiefte Verkaufsprofis vorgehen

Der graue Kapitalmarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass hier „Werber“ besonders aggressiv agieren. Sie werden meist von sich aus ohne jede Aufforderung des angesprochenen potenziellen Kunden aktiv.

Dabei werden zunächst nur telefonisch bestimmte Berufs- oder Einkommensgruppen angesprochen. Aktuell beliebt ist es, den Ansprechpartnern noch nicht gehandelte, angeblich demnächst zur „Neuemission“ anstehende Wertpapiere oder Fonds anzubieten. Deren „vorbörsliche“ Preise können von den Vertreibern nach Gutdünken festgesetzt werden. Üblicherweise machen die vorweg zu finanzierenden Vertriebskosten auf dem grauen Kapitalmarkt bis über 50 % des „Kapitaleinsatzes“ aus.

Die stets taktisch und psychologisch geschulten Telefonwerber setzen auf

- die Angst der bereits an der Börse hereingefallenen Anleger vor weiteren Vermögensverlusten,
- das Bestreben dieser Anleger, ihre Verluste durch andere Anlagen wieder herauszuholen,
- das „Abfischen“ von Schwarzgeldern bei ausgewählten Berufsgruppen sowie
- die Gier mancher Anleger, kurzfristig mit spekulativen Börsengeschäften, insbesondere durch Hedge-Fonds, an fallenden Börsenkursen zu verdienen oder eigene Bestände vermeintlich „abzusichern“.

Kleinanlegern werden stille Beteiligungen in Form von Sparplänen als ideale Altersvorsorge angepriesen. Die Laufzeiten liegen zwischen 10 und 40 Jahren, wobei ordentliche Kündigungen regelmäßig ausgeschlossen sind. Wer aussteigen will, muss horrende Abgangsentschädigungen zahlen.

Geschickte Anlagebetrüger kennen börsentechnische Begriffe bestens und überzeugen unter Verwendung von Schlagworten. Sie übertölpeln die angerufenen Personen meist abends mit scheinbar überzeugenden Argumenten, die nur einen Nachteil haben: Sie sind schwer durchschaubar, praktisch nie überprüfbar und in den für die Betrüger wesentlichen Kostenpunkten falsch oder irreführend.

Dieses von den Aufsichtsbehörden, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht kontrollierte Agieren der Telefonbetrüger durch

kalte Anrufe wird von den Ermittlungsbehörden ohnehin kaum durchschaut, selbst wenn diese davon durch Anzeigen betroffener Anleger erfahren. Von der Justiz wird es meist erst dann verfolgt, wenn sich die Initiatoren solcher Anlagen abgesetzt haben oder die GmbHs bzw. rechtzeitig zwischengeschaltete Strohleute Insolvenz anmelden.

Objektive Kontrolle: Fehlanzeige

Die nach den kalten Anrufen interessierten Anlegern auf Anfrage zugesandten „Verkaufsprospekte“ werden am grauen Kapitalmarkt praktisch nie von einer objektiven Stelle analysiert oder kontrolliert. Bei der BaFin gibt es zwar eine Liste über „alle“ Firmen am grauen Kapitalmarkt (auch via Internet), soweit diese dort „gelistet“ sind. Aber selbst wenn ein Anlagebetrüger sich mit erfundenen/falschen Angaben dort als „gelistet“ eingeschlichen hat, bleibt er in der Regel zunächst zwei Jahre als „gelisteter Finanzdienstleister“ erfasst und ungeschoren.

Ohnehin sagt eine „Listung“ bei der BaFin nichts über die potenzielle kriminelle Energie einzelner dort eingetragener Finanzdienstleister aus. Denn: Die „Eintragungsschwelle“ ist relativ niedrig, und Verkaufsprospekte werden nur auf formale Kriterien geprüft – also nicht darauf hin, ob sie wirtschaftlich fundiert sind.

Seit 1. Juli 2005 gilt das „Anlegerschutzverbesserungsgesetz“. Alle geschlossenen Fonds dürfen danach nur noch „geprüft“ vertrieben werden. Das Prüfsiegel für neu aufgelegte Fonds wird von der Finanzaufsicht BaFin erteilt und soll Anleger schützen. Dazu gehören in erster Linie Risikohinweise. Über rein formale Auflagen geht aber auch diese Prüfung nicht hinaus. Inhaltliche Angaben und Renditerechnungen werden von der BaFin nicht auf Schlüssigkeit geprüft. Was man seitens der BaFin auch für richtig hält. Denn: Fehlbeurteilungen könnten die Finanzaufsicht schadenersatzpflichtig machen. Zudem fehlt Personal.

Das läuft darauf hinaus, dass Sie selbst sämtliche inhaltlichen Angaben sorgfältig durchgehen müssen. Bisher waren formale Fehler häufig der Ansatzpunkt für Schadenersatzklagen hereingefallener Anleger. Auf unzureichende Risikoaufklärung können Sie solche Klagen nicht mehr stützen. Achtung:

Anbieter können selbst der formalen Prüfung entgehen, wenn sie Fonds aus dem EU-Ausland verkaufen. Wird dort eine Immobilien-Aktiengesellschaft gegründet, können sie die Aktien ungeprüft absetzen. Börsennotierung ist nicht erforderlich. Das folgt aus der neuen EU-Wertpapierprospekt-Richtlinie. Hier öffnet sich ein neues Einfallstor für Betrug in großem Stil. Ich werde das für Sie im Auge behalten.

„Harte“ kriminelle Anlagebetrüger sind bei der BaFin ohnehin überhaupt nicht erfasst. „Weiche“ Betrüger kommen zwar in die Listung, jedoch erfolgt durch die BaFin keine laufende Kontrolle ihrer Aktivitäten.

Meist haben Betrüger mindestens zwei Jahre Zeit, um gutgläubige Anleger abzuzocken, bevor diese mit Beschwerden und später Strafanzeigen reagieren. Dabei gehen die Verfasser unrichtiger Verkaufsprospekte in der Regel wenig Risiko ein, sofern ihre Fehler überhaupt auffallen. Zum einen sind die Fristen der Verjährung für die Prospekthaftung (sechs Monate ab Kenntnis des Fehlers!) äußerst kurz, auch wenn die Verjährungsfrist grundsätzlich drei Jahre ab Auflegung des Prospekts beträgt.

Zum anderen sind, anders als in den USA, bei fehlerhaften Prospekten keine hohen „Straf-Schadenersatzansprüche“ („punitive damages“) gegen die Prospektverfasser bzw. -verwender zu erwarten, geschweige denn konsequente Betrugsverfahren wegen Anlagebetrugs. Denn: Die Staatsanwaltschaften sind insoweit in der Regel kompetenzmäßig unterbesetzt, uninteressiert oder durch die Vielzahl von Verfahren gegen Anlagebetrüger überfordert und überlastet.

Das 4. Finanzmarktförderungsgesetz reicht keinesfalls aus, um die Anreize zur Strafverfolgung gegenüber den Betrügern am grauen Kapitalmarkt zu verbessern, weil es keine „zentralen Staatsanwaltschaften“ für Kapitalanlagebetrug gibt, die Städte- und Ländergrenzen übergreifende Ermittlungsmöglichkeiten hätten, sondern nur in der eigenen Region zuständig sind. Außerdem fehlt gerade auf diesem Spezialgebiet ein effektives zivilrechtliches Haftungsrisiko für betrügerische Initiatoren.

Das neue Anlegerschutzgesetz könnte sich als Farce erweisen

Für Angebote am grauen Kapitalmarkt sollen grundsätzlich dieselben Spielregeln gelten wie für Bankprodukte. Auch freie Vermittler sollen zusammen mit dem Kunden ein ausführliches Beratungsprotokoll erstellen. Wie die Banken müssen sie eine Art „Beipackzettel“ aushändigen, der das Produkt und dessen Risiken genau erklären soll. Alle Finanzberater müssen eine Sachkundeprüfung ablegen. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist obligatorisch. Sie soll verhindern, dass Kunden auf Schäden sitzen bleiben, die durch eine fehlerhafte Beratung entstanden sind.

In betrügerischen Fällen springen Berufshaftpflichtversicherungen aber gerade nicht ein. Je skrupelloser vorgegangen wird, desto geringer sind die Aussichten auf Schadenersatz. Zudem: Nicht die Finanzaufsicht, sondern die Gewerbeaufsicht soll die rund 80.000 freien Berater überprüfen. Spezialisiert auf die Überwachung von Hygienevorschriften im Lebensmittelbereich, werden diese Kontrolleure völlig überfordert sein. Als Anleger kommen Sie deshalb nicht darum herum, sich selbst zu schützen.

Durchschauen Sie die Maschen unseriöser Anbieter

Was können Sie vorbeugend gegen solche Angebote tun? Am besten den Telefonhörer auflegen. Insbesondere dann, wenn der Anruf ohne Aufforderung erfolgt, der Firmensitz im Ausland ist oder mit hohen Renditeversprechungen oder Sicherheitsbeteuerungen geworben wird.

Fast immer werden arglose Anleger dadurch aufs Glatteis geführt, dass ihnen angeboten wird, es zunächst doch einmal probeweise mit einem relativ geringen Einsatz von 1.000 € oder etwas mehr zu versuchen. Anschließend werden den so angelockten Erstanlegern Anfangsgewinne auf diese Ersteinlage vorgespiegelt oder fiktiv durch kreativ gefälschte Kontoauszüge bestätigt.

Nicht selten wird auch auf angeblich seriöse „Referenzen“ verwiesen, bei denen sich die angesprochenen Anleger über deren Erfahrungen vermeintlich objektiv „erkundigen“ können. Dabei handelt es sich meist um verdeckte „Zutreiber“ bzw. „freie Mitarbeiter“, die den Anrufern gegenüber vorgeben, sie hätten gute Erfahrungen mit

diesen Anlageberatern gemacht. Wer sich die von den Betrügern zunächst vorgepiegelten Anfangsgewinne auszahlen lassen will, wird in der Regel systematisch hingehalten.

Viel häufiger aber fassen auf diese Weise „überzeugte“ Erstanleger daraufhin Vertrauen und tun genau das, was die Anlagebetrüger erreichen wollen: Sie schießen größere Beträge sukzessive nach. Meist erst nach einigen Wochen stellen sie dann fest, dass sie keine aktuellen Informationen mehr erhalten. Nach vergeblichen weiteren Versuchen, sich über die Anlagen und deren Ergebnis zu informieren, werden die Anleger in der Folgezeit nach allen Regeln der Kunst hingehalten, bis die sechsmonatige Verjährungsfrist aus der Prospekthaftung abgelaufen ist oder die Anlagebetrüger in aller Ruhe „dichtgemacht“ haben bzw. im Ausland untergetaucht sind.

Anzeigen können zum Bumerang werden

Falls die Staatsanwaltschaft sich dann doch noch durchringt, die Räume und Buchhaltungsunterlagen bzw. Bankverbindungen der Anlagebetrüger zu durchsuchen, werden die Anschriften der geschädigten Anleger ausfindig gemacht und diese bezüglich ihrer erlittenen Schäden von den Ermittlungsbehörden angeschrieben bzw. als Zeugen vernommen. Dabei stellen sich dann nicht selten auf Kontoauszügen bestätigte, fiktive „Anfangsgewinne“ der hereingefallenen Anleger heraus, die von den Anlagebetrügern und deren Geschäftspartnern auf den ersten Abrechnungen bzw. Kontoauszügen verbucht wurden.

Statt gegen die Betrüger und deren Hintermänner nachhaltig zu ermitteln, ziehen es die deutschen Ermittlungsbehörden inzwischen in der Regel vor, die Anschriften der hereingefallenen Anleger deren zuständigem Wohnsitzfinanzamt mitzuteilen – insbesondere dann, wenn sich bei den Ermittlungen herausstellt, dass zunächst hohe fiktive „Kapitalgewinne“ (auf dem Papier!) ausgewiesen wurden.

Dann müssen die bereits um ihren gesamten Kapitaleinsatz erleichterten Anleger aufgrund ihrer eigenen Zeugenaussagen und der vorgelegten Bestätigungsbelege der Anlagebetrugsfirmen auch noch mit Ermittlungsverfahren rechnen. Wegen der auf den Kontoauszügen bestätigten fiktiven Spekulationsgewinne kann es sogar zu Steuernachforderungen kommen! Dazu der Bundesfinanzhof (Az. VIII R 5/02):

Im Urteilsfall ging es um angeblich lukrative Geldanlagen in den USA. Sicherheit suggerierte ein über dem Einstandsbetrag liegender Mindestgewinn. Tatsächlich fanden jedoch überhaupt keine Börsengeschäfte statt. Gewinne wurden aus den Einlagen anderer Betrugsopfer gezahlt. Aber: Gewinne aus nur vorgetäuschten Geschäften sind laut BFH einkommensteuerpflichtig. Denn entscheidend ist allein die Absicht eines Anlegers, mit dem eingesetzten Kapital Gewinne zu erzielen. Werden wie hier Terminmarkt-Investitionen vorgetäuscht, sind das steuerpflichtige Spekulationsgeschäfte. Was dem Anleger nachher tatsächlich zufließt, ist unerheblich.

Keine Rolle spielt laut Bundesfinanzhof auch, ob Geschädigte den Betrug durchschaut haben oder nicht. Fallen gutgeschriebene Beträge besonders hoch aus, kann der Fiskus sogar noch mehr Steuern fordern. Dafür genügt, dass einmal die Gelegenheit bestanden hat, einen ausgewiesenen Gewinn ausgezahlt zu bekommen. Diese Rechtsprechung hat der BFH kürzlich bekräftigt (Az. VIII R 36/04). Bleibt nur die Hoffnung, dass das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsauffassung kippt.

Konsequenz: Reagieren Sie niemals auf kalte Anrufe, unabhängig davon, wo deren Urheber ihren Sitz haben! Selbst nur „durchschnittliche“ Renditeversprechungen oder Sicherheitsbeteuerungen sollten zur Vorsicht mahnen. Sehen Sie auch von geringfügigen Ersteinsätzen ab. Denn selbst bei Ausweis prozentual hoher „Anfangsgewinne“ kann hierüber in der Regel nicht verfügt werden. Andererseits besteht für die hereingefallenen Anleger aber das oben geschilderte Risiko, diese fiktiven „Gewinne“ später nachversteuern und die „Einkommensteuerrückstände“ mit 6 % verzinsen zu müssen.

Anlegerschutz erweitert

Seit Dezember 2004 ist der Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen erweitert worden. Und zwar in Bezug auf Abschlüsse, die per Post, Fax, Telefon oder Internet erfolgen. Solche Verträge können Sie jetzt innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Zudem gelten verschärfte Informationspflichten. So müssen Finanzdienstleister ihre Hauptgeschäftstätigkeit offenlegen und bereits vor Vertragsabschluss alle Details ganz genau beschreiben. Dazu gehören auch Kündigungsbedingungen oder etwaige Vertragsstrafen.

Finanzdienstleister müssen die Vertragsbestimmungen jederzeit in einer „Urkunde“ zur Verfügung stellen. Die Informationen haben „klar und verbindlich“ zu sein. Wichtige Punkte sind besonders zu kennzeichnen. Erst mit der Erfüllung der Dokumentationspflicht beginnt die Widerrufsfrist zu laufen. Die Konsequenz: Bei Nichterfüllung können Sie noch Jahre später eine Vertragsaufhebung fordern. Aber Achtung:

Von dem Widerrufsrecht ausgenommen sind Aktien und andere Wertpapiere mit Kursschwankungen. Auch Geschäfte mit Edelmetallen sind ausgeklammert. Deshalb sollten Sie sich keinesfalls telefonisch zum Kauf von Wertpapieren überreden lassen. Hier helfen Ihnen die Vorschriften nicht.

Beim Fernabsatz haben Finanzdienstleister die Pflicht, die zuständige Aufsichtsbehörde zu nennen. Bei allen Streitigkeiten können sich Verbraucher an die Schlichtungsstelle der Bundesbank wenden. Für Versicherungen wird eine entsprechende Stelle bei der Bonner BaFin eingerichtet.

Anlegerfreundlich ist auch ein kürzliches Urteil des Bundesgerichtshofs zum Thema Prospekthaftung (Az. II ZR 329/04). Danach müssen Verkaufsprospekte alle für eine Kaufentscheidung relevanten Informationen enthalten. Dazu gehört auch die Angabe, welcher Investitionsteil unmittelbar in die Anlage fließt und welche Kosten nicht Teil der eigentlichen Investition sind. Letztere sogenannte „Weichkosten“ müssen für den Anleger in korrekter Höhe sofort aus dem Prospekt ersichtlich sein. Sie brauchen also nicht erst umständliche Vergleiche anzustellen oder Rechengänge durchzuführen. Wer sich auf derartige Falschangaben in Anlageprospekten verlassen hat, kann seine Beteiligungen zurückgeben und sich seine Aufwendungen erstatten lassen.

Laut Bundesgerichtshof können Ihnen bei falsch berechneter Rendite auch Vermittler haften (Az. III ZR 144/10). Im Urteilsfall hatte ein Vermittler von Immobilienfonds die Wirtschaftlichkeit für den Anleger vorgerechnet. Er nutzte dabei eine ihm von den Fondsinitiatoren zur Verfügung gestellte persönliche Modellberechnung. Der darin prognostizierten Wertentwicklung lag als Ausgangswert das eingezahlte Kapital zugrunde. Indes: Von den gut 38.000 € hatten die Fondsbetreiber tatsächlich nur rund 29.000 € angelegt.

Auch Vermittler sind laut BGH verpflichtet, das Anlagekonzept auf Plausibilität hin zu überprüfen. Anderenfalls sind keine sachgerechten Auskünfte möglich. Auf unterlassene Prüfungen ist hinzuweisen. Da der Anlagevermittler das hier nicht getan hatte, war er schadenersatzpflichtig.

16. So reagieren Sie richtig auf zweifelhafte Angebote und „kalte“ Anrufe

- Bevor Sie jemandem Geld anvertrauen, sollten Sie in jedem Fall die Seriosität überprüfen. Seien Sie besonders misstrauisch, wenn sich Treuhandfirmen oder andere Finanzdienstleister unaufgefordert bei Ihnen melden.
- Fragen Sie den Telefonverkäufer nach seinem Namen und der genauen Anschrift, unter der er am Arbeitsplatz zu erreichen ist.
- Kündigen Sie einen persönlichen Besuch an, da Sie Ihre Partner für finanzielle Transaktionen grundsätzlich persönlich kennen lernen wollen. Mancher Anrufer wird das Gespräch sofort beenden. Falls nicht:
- Bitten Sie um Zusendung firmenspezifischer Unterlagen. Wie lange existiert das Unternehmen? Wer steht dahinter? Kündigen Sie zugleich an, ein Exemplar dieser Unterlagen dem Anlageberater Ihrer Hausbank vorzulegen, um mit diesem über die Seriosität von Anbieter und Angebot zu sprechen. Das sollten Sie auf jeden Fall auch tun!
- Fordern Sie den Anbieter auf, Ihnen eine Pressemappe vorzulegen. Denn: Ein seriöser Anbieter mit wirklich guten Angeboten ist auch daran zu erkennen, dass die Fachmedien seine Arbeit zu würdigen wissen. Fehlt es an solchen Presseresonanzen, hat das Produkt Fachredaktionen und Experten offensichtlich nicht überzeugt.
- Kann die Abwicklung der Geschäftsbeziehung über ein Einzelkonto im eigenen Namen erfolgen? Seriöse Berater geben sich mit einer Handelsvollmacht für dieses Konto zufrieden. Gemeinschaftskonten, Poolkonstruktionen und Treuhandlösungen sollten Sie vermeiden.

- Einzahlungen per Scheck sollten Sie nie leisten. Schecks dienen meist dazu, die spätere Rückverfolgung des Geldlaufs zu erschweren.

17. Wie der Fiskus bei der Besteuerung Ihrer Geldanlagen zulangt

Bis zur Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungsjahr 2009 war es als Anleger Ihre Sache, private Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung anzugeben. Damit ist jetzt Schluss. Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer, die von der Bank ermittelt, einbehalten und anonym an den Fiskus abgeführt wird.

Bei allen zinstragenden Geldanlagen ergibt sich daraus insbesondere für Hochbesteuerte eine beachtliche Entlastung. Die Abgeltungsteuer beträgt nämlich einschließlich Solidaritätszuschlag „nur“ 26,38 %. Legt man einen Einkommensteuer-Spitzensatz von 45 % plus Soli zugrunde, sind das immerhin fast 20 Prozentpunkte weniger als bisher.

Eine ganz einschneidende Verschlechterung ist jedoch die generelle Besteuerung von Kursgewinnen. Die Gewinne aus der Veräußerung aller Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer. Bisher waren Veräußerungsgewinne in der Regel steuerfrei, wenn das Papier länger als ein Jahr gehalten wurde. Bei Einkäufen ab 2009 spielt die Haltedauer keine Rolle mehr.

Mit der Abschaffung der Spekulationsfrist hat der Finanzplatz Deutschland einen seiner wenigen Vorteile verloren. Die Aktienkultur hat darunter erheblich gelitten. Wenig bekannt ist, dass diese Steuer dem Staat durch die Lobbyisten der Versicherer geradezu aufgedrängt wurde – mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Lebensversicherungen, deren Erträge seit 2005 generell zu versteuern sind, zu verbessern. Nur zu gern hat sich die Regierung darauf eingelassen, alle Sparformen steuerlich angeblich gleich zu behandeln. Was aber so nicht stimmt. Es geht vielmehr darum, bei den als gierig eingestuften Aktionären Gewinne abzuschöpfen. Ein Beleg dafür:

Immobilien und Immobilienfonds sind schon früher privilegiert. Private Veräußerungsgeschäfte bleiben nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei. Bei Gold, Antiqui-

täten oder auch Kunst können Sie bereits nach Ablauf eines Jahres Gewinne steuerfrei einstreichen oder sich durch Verkäufe steuermindernde Verluste sichern. Als Aktionäre dagegen müssen Sie gerade unter der Abgeltungsteuer immer nur zahlen. Ihre Abzugsmöglichkeiten sind auf den läppischen Sparerfreibetrag von 801 € p.a. begrenzt.

Der Staat torpediert die Aktienkultur

Selbst Besuche bei Hauptversammlungen können Sie steuerlich nicht mehr absetzen. Geht es nach linken Politikern, sollen Spekulationsgeschäfte mit Aktien verboten, zumindest aber verschärft besteuert werden. Man tut so, als seien Aktionäre für die Krise an den Kapitalmärkten verantwortlich. In erster Linie geht diese jedoch auf die Dummheit der öffentlich-rechtlichen Banken zurück. Deren Vorstände haben durch dilettantische Investitionen in den USA Unsummen unwiderruflich verbrannt – auf Kosten der Steuerzahler. Und in den Aufsichtsräten dieser Banken saßen genau die Politiker, die jetzt anderen die Schuld zuweisen. Traurig ist, dass die Öffentlichkeit dieses Spiel nicht durchschaut. Denn:

Wer sein Geld in Aktien investiert, tritt als Risikokapitalgeber auf. Gerade während und nach Krisenzeiten benötigen die Unternehmen dringend mehr Kredite. Soweit sie diese überhaupt noch bekommen, müssen sie dafür deutlich mehr zahlen als bei einer Börsenfinanzierung. Dadurch, dass die deutschen Aktionäre von den Börsen vertrieben werden, sind viele Unternehmen gezwungen, Ölscheichs, Oligarchen und Staatsfonds ins Boot zu holen. Inwieweit diese die Interessen von Unternehmen und Beschäftigten berücksichtigen, bleibt abzuwarten.

Schon jetzt ist sicher, dass die Einführung der Abgeltungsteuer zu volkswirtschaftlichen Schäden führt. Im Prinzip lohnt sich für Private nur noch das kurzfristige Zocken. Immer weniger Aktionäre werden Hauptversammlungen besuchen und dort ihre Kontrollrechte ausüben. Der Aktienkultur als Mittel zum Aufbau von Vorsorgevermögen wurde ein Bärendienst erwiesen.

Die Abgeltungsteuer trifft zudem vor allem die Bürger, die nur ein unterdurchschnittliches Einkommen haben. Diese wären auf Zinseszinsseffekte bei langfristigen Sparanstrengungen angewiesen, um überhaupt eine nennenswerte Zusatzrente an-

**Steuern sind ein
erlaubter Fall von Raub.**

(Thomas von Aquin)



sparen zu können. Das wird dadurch verhindert, dass der Staat Jahr für Jahr bei den Gewinnen abschöpft. Wurde bei einkommensschwächeren Steuerzahlern zu viel abgeschöpft, müssen sich diese das Geld über die Steuererklärung zurückholen. Viele verzichten jedoch aus Unwissenheit oder Bequemlichkeit darauf – auch hiervon profitiert wiederum der Staat.

Steuerliche Besonderheiten bei ausländischen Fonds

Die Geldanlage mit offenen Immobilienfonds ist in Deutschland besonders beliebt. Hierdurch wird es beispielsweise möglich, mit relativ niedrigen Beträgen eine breitere Streuung im Portfolio zu erreichen. Nicht selten handelt es sich dabei um nicht in Deutschland aufgelegte Fonds, die man anhand der DE-Kennung in ihrer ISIN-Nummer erkennt, sondern um solche aus Luxemburg, der Schweiz oder auch von den Cayman-Inseln.

Insbesondere ausländische Fonds, die keine Ausschüttung von Erträgen vorsehen und als thesaurierende Fonds bekannt sind, werfen für deutsche Anleger einige steuerliche Besonderheiten auf, die es zu beachten gilt.

Obwohl diese Fonds an ihre Anleger keine Erträge auszahlen, wird jährlich ein steuerpflichtiger Zufluss fingiert. Dieser Betrag setzt sich aus den vom Fonds erwirtschafteten Dividenden und Zinsen, nicht jedoch aus realisierten Kursgewinnen des Fonds zusammen und wird als „ausschüttungsgleicher Ertrag“ bezeichnet. Er muss als steuerpflichtige Einnahme aus Kapitalvermögen beim Privatanleger regelmäßig der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer unterworfen werden.

Da der bundesdeutsche Fiskus die ausländischen Gesellschaften jedoch nicht zur Abführung dieser Steuer verpflichten kann, muss der deutsche Anleger selbst aktiv werden. Der Sparer ist verpflichtet, diese Einnahmen jährlich in seiner Steuererklärung zu deklarieren. Stichtag ist jeweils der 31. Mai des Folgejahres. Bei der Erklärung hilft allerdings die Fondsgesellschaft, indem sie die notwendigen Zahlen mitteilt.

Die Steuer auf diesen fiktiven Zufluss muss aus anderen Geldquellen des Anlegers aufgebracht werden, da aus dem Fonds selbst keine Liquidität an den Sparer ausge-

zahlt wird. Auf der anderen Seite verbleibt aber der gesamte Ertrag im Fonds und kann somit von der Gesellschaft wieder angelegt werden.

Eine weitere Besonderheit besteht im Falle des Verkaufs von Anteilen dieser ausländischen thesaurierenden Fonds: Bei Gutschrift des Gegenwerts durch eine inländische Bank ist diese verpflichtet, zunächst an das Finanzamt nochmals pauschal die Abgeltungsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge für die gesamte Zeit des Anteilsbesitzes abzuführen.

Die zunächst doppelt gezahlte Steuer auf diese Erträge kann sich der Anleger allerdings durch seine persönliche Steuererklärung zurückholen. Hierzu muss er aber den Nachweis erbringen, dass die Erträge bereits zutreffend versteuert wurden. Es kann daher nur der Rat erteilt werden, entsprechend aussagekräftige Steuererklärungen beim Finanzamt einzureichen und aufzubewahren.

Damit die Rendite aus Fondsanlagen nicht geschmälert wird, ist die zutreffende steuerliche Behandlung von entscheidender Bedeutung.

Teil II:

Wie der Fiskus Kapitalanlegern im In- und Ausland nachspioniert –

Die geheimen Informanten-Netzwerke von Finanzverwaltung und Steuerfahndung

1. Steuerfahndung, Grenz- und Postkontrollen

Fall 1: Das Familienfest in der Schweiz

Der Stuttgarter Zahnarzt Friedrich S. und seine Frau Monica fahren auf der A 5 über Basel nach Hause. Der Vater der Frau, der in Küsnacht am Zürcher See wohnt, hatte die ganze Familie zu seinem 75. Geburtstag eingeladen. Wie bei solchen Feierlichkeiten üblich, hatte seine Tochter Monica Teile des wertvollen alten Familienschmucks getragen. Ein Diamantcollier und zwei Brillantringe hat sie auf der Rückfahrt noch angelegt.

Kurz hinter der Autobahnausfahrt Kandern/Lörrach wird der Wagen des Zahnarzt-ehepaars, wie auch andere größere Wagen, von einem uniformierten Zöllner auf einen Parkplatz gewunken. Eine mobile Kontrollgruppe des Zolls befragt dort Reisende, ob sie die derzeit laufende Baseler Schmuckmesse besucht haben. Was der Zahnarzt und seine Frau wahrheitsgemäß verneinen. Nur: Der Zöllner glaubt dieser Aussage nicht. Es bestehe der dringende Verdacht, dass die von der Frau getragenen Schmuckstücke aktuell in der Schweiz gekauft worden seien.

Den am Körper getragenen Schmuck muss die Frau sofort aushändigen. Ein Zöllner durchsucht die Handtasche, das Reisegepäck und den Pkw. In der Handtasche werden noch eine Brosche und ein Armband gefunden. Alle Proteste helfen nichts – auch diesen Schmuck nimmt der Zöllner an sich.

Nach einem gut einstündigen Zwangsaufenthalt auf dem Autobahnparkplatz muss das Ehepaar ohne den Familienschmuck nach Hause fahren. Erst nach Wochen gelingt es einem zwischenzeitlich eingeschalteten Anwalt aufgrund von Versicherungsunterlagen und sonstigen Belegen, den Schmuck wieder frei zu bekommen. Doch wie konnte es überhaupt zu diesem ärgerlichen Vorfall kommen?

Ab Juni 1998 sind dem Zoll bundesweit neue Aufgaben übertragen worden. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 12a bis 12d des Zollverwaltungsgesetzes. Diese Vorschriften sind mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“, besser bekannt als „Großer Lauschangriff“, eingeführt worden. Das offiziell

verkündete Ziel: „Die Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs zur Bekämpfung der Geldwäsche“. Zugleich sind die Fahndungsbeamten aber verpflichtet, auch Informationen, die für andere Straftaten sprechen, an die zuständigen Staatsanwaltschaften weiterzugeben. Im Klartext: Auch beim Verdacht einer Steuerhinterziehung sind die Beamten zu Meldungen verpflichtet.

Womit Sie bei Kontrollen durch den Zoll rechnen müssen

Dieser Fall aus der Praxis hat sich vor einigen Jahren abgespielt. Damals galt nur eine Dienstvorschrift für den Zoll, nämlich das oben genannte Zollverwaltungsgesetz. Am 15.06.2007 trat daneben eine EU-Verordnung in Kraft. Je nachdem, wo Sie in eine Zollkontrolle geraten, können zwei Dienstvorschriften zur Anwendung kommen.

Handelt es sich um eine innergemeinschaftliche Kontrolle, müssen Sie Bargeld ab 10.000 € nur auf Nachfrage angeben. Auch mitgeführte Edelmetalle, Edelsteine sowie elektronisches Geld sind bei der Addition zu berücksichtigen. Als Bargeld gelten zudem Münzen aus Edelmetallen, soweit sie gesetzliche Zahlungsmittel sind.

Bei einer innergemeinschaftlichen Kontrolle hätte es für die Familie also eigentlich keine Probleme geben dürfen. Da sie jedoch aus der Schweiz ausreiste, wurde sie an einer EU-Außengrenze kontrolliert. Bei solchen Kontrollen hat sich die Rechtslage durch das Inkrafttreten der EU-Verordnung seit dem 15. Juni 2007 verkompliziert.

Wenn Sie jetzt in die Schweiz fahren oder aus der Schweiz kommen, unterliegen Sie der Anmeldepflicht für Barmittel. Zu den Barmitteln zählen neben Bargeld auch Schecks, Aktien und sonstige mitgeführte Wertpapiere. Edelmetalle oder Edelsteine erfasst die entsprechende EU-Verordnung nicht. Dennoch hat sich der Zoll auch nach neuem Recht beim Vorgehen gegen die Reisenden rechtmäßig verhalten. Denn:

Geht der Zoll davon aus, dass Edelmetalle oder Edelsteine in der Schweiz erworben worden sind, könnte ein Gesetzesverstoß vorliegen. Wertgegenstände dieser Art sind zollrechtlich anzumelden, da darauf Einfuhrabgaben erhoben werden. Führen Sie etwa Goldmünzen aus der Schweiz ein, kann sich für Sie eine doppelte Anmeldepflicht ergeben: Zum einen wegen der Einfuhrabgaben, zum anderen, wenn Goldmünzen gesetzliche Zahlungsmittel sind. Wird so die 10.000-€-Grenze überschrit-

ten, besteht ebenfalls die Pflicht zur vorherigen Anmeldung.

Wer jetzt mit mehreren Personen in die Schweiz reist, könnte daran denken, die Barmittel entsprechend aufzuteilen. Jede Person führt also weniger als 10.000 € mit sich, so dass die Anmeldepflicht entfällt. Davon rate ich jedoch ab. Denn:

Bei der für den Zoll zuständigen Oberfinanzdirektion Koblenz will man das bei Pkw-Fahrten in die Schweiz nicht tolerieren. Dabei wird der Standpunkt vertreten, dass auf jeden Fall der Pkw-Fahrer die Gesamtsumme mit sich führe. Eine vorherige Anmeldung sei erforderlich, wenn er wisse, dass die 10.000-€-Grenze überschritten sei. Auf den Reiseanlass – ob privat oder geschäftlich – komme es dabei nicht an. Auch die Eigentumsverhältnisse am Geld seien unbeachtlich.

Ich rechne damit, dass endgültige Klarheit erst Gerichtsurteile bringen werden. Denn: Zieht etwa eine Familie in die USA, ist es laut Zoll nicht zu beanstanden, wenn jede Person die Barmittelgrenze für sich voll ausschöpft. Damit werden Reisende in die Schweiz meines Erachtens diskriminiert. In Anhang 6 finden Sie das Zoll-Merkblatt zu Bargeldkontrollen. Da die Kontrollen an jedem Ort in der Bundesrepublik möglich sind, sollten Sie sich mit dem Inhalt vertraut machen, wenn Sie planen, größere Bargeldbestände mit sich zu führen.

Episode zum Abschluss

Bei Bargeldkontrollen im grenznahen Bereich könnten Sie an Betrüger geraten. Vier Fälle sind bisher bekannt geworden, in denen Reisende mit einer Zollanhaltelle gestoppt wurden. Vorgelegt wurde dann ein Dienstausweis des Hauptzollamts Trier, das es jedoch seit 2002 gar nicht mehr gibt. Die Betrüger gaben sich als Zivilfahnder aus, die die Aufgabe hätten, Bargeld vorübergehend einzuziehen. Das Geld könne am Folgetag bei einer Zolldienststelle wieder abgeholt werden.

Auch wenn es sich bisher lediglich um Einzelfälle handelt, sind Sie jetzt vor falschen Zöllnern gewarnt. Echte Zöllner tragen auch bei Kontrollen Uniform und sind meist mit grün-weißen Dienstwagen unterwegs. Auf Verlangen der Reisenden müssen sich die Beamten mit ihren Dienstausweisen legitimieren.

Fall 2: Die Schneckenpost aus Italien

Der Wirtschaftsprüfer Peter S. aus Hamburg entschließt sich spontan, ein paar Tage Kurzurlaub im Tessin zu machen. Einige eilige Termsachen, die zu bearbeiten sind, und sein Diktiergerät nimmt er mit. Die gleich nach der Ankunft besprochenen Kassetten inklusive der nicht ersetzbaren Geschäftsunterlagen gibt er am nächsten Morgen während eines Ausflugs nach Como/Italien zur Post. Seine Sekretärin wird übermorgen im Büro sein, um die termingebundenen Briefe zu schreiben und sofort zu verschicken. Nur: Erst elf Tage später wird die Post aus Italien zugestellt. Was ist passiert?

Auch Briefe, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen, werden vom Zoll stichprobenhaft kontrolliert. Insbesondere dickere Umschläge wecken das Interesse der Fahnder und werden häufig überprüft. Die Öffnung erfolgt nicht unmittelbar vor Ort, sondern bei der Zollverwaltung in Speyer. Deshalb können Beschlagnahmungen dieser Art durchaus bis zu 14 Tage dauern.

Begründet werden diese Kontrollen in erster Linie mit der Suche nach Betäubungsmitteln oder größeren Bargeldbeträgen. Der Zoll gehört aber zugleich zur Steuerverwaltung. Deshalb interessieren neben Kontoauszügen auch alle Bankunterlagen. Manche ausländischen Banken verschicken ihre Unterlagen daher in neutralen, mit Briefmarken frankierten Umschlägen. Diese können aber auch jederzeit zufällig in eine Zollkontrolle geraten und bieten somit keinen absoluten Schutz gegen Ausforschungen. Benutzen ausländische Banken regelmäßig die gleichen Absenderadressen, können selbst neutrale Briefe gezielt aussortiert werden.

Nur Bleibepost im Ausland sichert bei Geldanlagen die Diskretion

Allerdings fordern die meisten Banken für derartige Postfächer oder Postmappen eine Gebühr. Zudem sollte auch Bleibepost regelmäßig eingesehen werden, um keine Reklamationsrechte gegenüber der Bank zu verlieren. Werden Kontoauszüge aus Gründen der Diskretion gleich vor Ort in der Auslandsbank vernichtet, sind eventuelle Falschbuchungen nicht mehr ohne Weiteres feststellbar.

Auch bei Betrug oder Unterschlagung durch kriminelle Bankmitarbeiter ergeben sich Beweisprobleme. So ist Ende 2001 der Direktor einer Schweizer Großbank aufgefliegen, der Kundengelder in zweistelliger Millionenhöhe zur Seite geschafft hatte.

Die Geschäftsunterlagen des Hamburger Wirtschaftsprüfers aus unserem Beispielfall sind eher zufällig in die Kontrolle des Zolls geraten. Dennoch wird er Mandanten-Unterlagen bzw. Kassetten, deren Inhalt Mandanten betrifft, nie mehr mit der Post aus dem Ausland nach Deutschland schicken. Denn: Auch Wirtschaftsbeziehungen von Mandanten, die steuerlich von Interesse sind, könnten durchaus im Zuge einer weitergehenden Zollkontrolle ausgeforscht werden.

Wer Unterlagen aus dem Ausland zugeschickt bekommt, kann deshalb nie sicher sein, dass ihn diese Post tatsächlich ungeöffnet erreicht. Unbeabsichtigt können auf diese Weise selbst gut gemeinte Zuwendungen wie Geschenke die Empfänger ins Schwitzen bringen. So geschehen vor einigen Jahren durch eine Schweizer Bank, die ihren Kunden in Deutschland als Weihnachtspräsent eine Armbanduhr zugeschickt hatte. Deshalb: Wo es um wirklich vertrauliche Unterlagen geht, sollten Sie nicht nur Ihrerseits auf postalischen Versand verzichten. Stellen Sie zugleich auch sicher, dass andere Sie nicht ungefragt mit Zusendungen aus dem Ausland beglücken.

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn Sie Depots im Ausland führen lassen. Die Abrechnungen ausländischer Banken sollten Sie immer genau und möglichst zeitnah überprüfen. So beträgt etwa in der Schweiz die Widerspruchsfrist nur einen Monat. Sie beginnt mit Belegausstellung. Liegt nach vier Wochen kein schriftlicher Widerspruch vor, gelten die Abrechnungen meist als genehmigt. Wer seine Kontoauszüge und Abrechnungen von der Bank verwahren lässt, kann sein blaues Wunder erleben: Ohne „Sondervereinbarungen“ können Belege bereits nach einem Jahr vernichtet werden.

In Sachen Widerspruchsfrist dieser Fall: Eine Schweizer Bank hatte häufig in Rentenfonds umgeschichtet. Die Ausgabeaufschläge für die bankeigenen Fonds betrugen über 18.000 sfr. Erstattung wurde verweigert. Mit der lapidaren Begründung, dass die Widerspruchsfrist verstrichen sei.

In einem anderen Fall hatte eine Kundenbetreuerin versäumt, eine große Summe als Termingeld anzulegen. Auf dem laufenden Konto wurde das Geld über ein Jahr lang mit nur 0,5 % verzinst. Der Kunde rügte. Die Bank verwies auf die abgelaufene Widerspruchsfrist bei den Saldomitteilungen für das laufende Konto.

Kunden, die mit solchen Vorfällen konfrontiert werden, sollten diese Bankbeziehung sofort beenden. Die gepriesene Diskretion ist nichts wert, wenn Banken so kaltschnäuzig mit Anlegern umspringen. Also Achtung! Solche Vorfälle können der Preis der Bleibepost sein.

2. Betriebsprüfungen und Kontrollmitteilungen

Fall 3: Die Luxemburg-Falle

„Reisen bildet ... Kapital.“ Dieser Werbespruch seiner Hausbank kam dem Münchener Apotheker Hubert K. 1998 wie gerufen. Alle absetzbaren Freibeträge waren längst ausgeschöpft. Über 50 % betrug sein persönlicher Steuersatz. Und jetzt sollte er auf seine Zinserträge noch 25 % Steuern zahlen. Sicherlich: Seine Frau hatte Bedenken, ob die gut 500.000 DM Anlagekapital in Luxemburg wirklich sicher aufgehoben waren.

Nach dem Gespräch mit dem Bankberater waren diese Zweifel aber ganz schnell verflogen. Luxemburg als Bankplatz sei bombensicher und darüber hinaus dem Zugriff des deutschen Fiskus entzogen. Das Geld werde schließlich anonymisiert überwiesen. Noch am gleichen Tag löste Hubert K. das Wertpapierkonto auf. Der Gesamtbetrag wurde von der Bank zusammen mit sonstigen Geldern anonym nach Luxemburg transferiert. Beruhigt ging Hubert K. nach Hause und ahnte nicht einmal, dass er jetzt bereits in der Steuerfalle saß. Wie das?

Auch Banken unterliegen gemäß Abgabenordnung (AO) der Außenprüfung. Bereits 1993 hat das Bundesfinanzministerium bestimmt, dass die Steuerbehörden jederzeit Zugriff auf „Konten pro Diverse“ haben, über die Tafelgeschäfte ebenso wie bankinterne Verrechnungen laufen.

Über ein solches zentrales Verrechnungskonto ist auch das Geld von Hubert K. nach Luxemburg überwiesen worden. Diese Abwicklungskonten können im Zuge jeder steuerlichen Prüfung bei Kreditinstituten uneingeschränkt von den Prüfern eingesehen werden.

Zudem ist ein Betriebsprüfer in jedem Fall berechtigt, Kontrollmitteilungen zu fertigen, wenn er bei der Prüfung von bankinternen Konten feststellt, dass Bankkunden, obwohl sie dort ihre Geldkonten führen, Tafelgeschäfte außerhalb dieser Konten in anonymer Form abwickeln, also in Form von Bargeschäften. Aus der anonymen Abwicklung lässt sich dann ein steuerstrafrechtlicher Anfangsverdacht ableiten (Bundesgerichtshof mit Urteil vom 2.8.2001, Az. VII B 290/99). Mit der Folge, dass deutsche Banken solche Geschäfte heute nicht mehr abwickeln.

Bei Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren werden die Banken automatisch auskunftspflichtig. Schon 1997 hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich bestätigt: Bei Nachfragen müssen Banken Auskunft geben. Zulässig sind Auskunftsverweigerungen nur, wenn jeglicher Anhaltspunkt für steuerliche Tatbestände fehlt. Kommt es später zu einem finanzgerichtlichen Verfahren, können Bankmitarbeiter als Zeugen befragt werden. Dieser Personenkreis hat kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Im März 2009 hat der Bundesfinanzhof erneut tief in die Privatsphäre der Bürger eingegriffen: Banken dürfen Kontodaten ihrer Kunden auch dann an die Finanzämter weiterleiten, wenn kein strafrechtlicher Verdacht auf Steuerhinterziehung vorliegt. Es reiche aus, „wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorhebt“. Kontrollmitteilungen an das Finanzamt über einzelne Kunden seien zudem bei einer auffälligen Geschäftsentwicklung erlaubt, „die dazu verlockt, solche Einkünfte dem Finanzamt zu verschweigen“.

Das Bankgeheimnis ist damit noch löchriger geworden, als es ohnehin schon war. Im Urteilsfall waren bei einer Außenprüfung hohe Schadenersatzforderungen eines Bankkunden wegen Wertpapierfehlkäufen aufgefallen. Diese hatte die Bank in einem Aufwandskonto aufgelistet. Daraus hatten die Prüfer geschlossen, dass der Bankkunde über mehr Kapitalvermögen verfügt als in seiner Steuererklärung angegeben. Insgesamt 34 Fälle wurden zwecks Kontrollmitteilung herausgepickt. Fiskalische Belange, so stellte der BFH dazu klar, haben Vorrang vor dem Schutz des Bankkunden.

Das Finanzamt darf sich nicht nur auf „konkrete Erfahrungen für bestimmte Gebiete“ berufen. Mehr noch: Die „allgemeine Erfahrung“ der Beamten reicht aus, um Kontrollmitteilungen zu rechtfertigen. Der BFH selbst gibt Hinweise, worauf

die Finanzämter abstellen sollten, damit Kontrollmitteilungen legal bleiben. Im Einzelnen:

Wenn es wiederholt zu Schadenersatzleistungen gekommen sei, spreche das für „Transaktionsaktivität“. Bei räumlicher Distanz zwischen Wohnort und Sitz der Bank sei Verschleierungsabsicht nicht auszuschließen. Zufallsfunde bei Banken sollten Prüfer stärker untermauern, beispielsweise durch Auslandsüberweisungen. Auch Hinweise auf weitere Depots oder Strohmänn-Geschäfte werden als hinreichende Anlässe genannt.

Dieses Urteil ist das Einfallstor, um Sie als Bankkunden künftig noch genauer zu kontrollieren als bisher. Ihr Schutzanspruch wird auf unverhältnismäßige Eingriffe durch unbegrenzte Datenerhebung beschränkt. Das genügt laut BFH, um den Kernbestand des Bankgeheimnisses zu wahren.

Bei Durchsuchungen verhalten sich Banken meist sehr kooperativ

Denn: Die Bank kann die drohende Beschlagnahme von Bankunterlagen und Zufallsfunden bei anderen Kunden dadurch abwenden, dass sie alle Kundenunterlagen, soweit sie von der Steuerfahndung verlangt werden, freiwillig herausgibt.

Dies betrifft auch „Vollmachtskonten bzw. -depots“. Werden die Banken von der Steuerfahndung aufgefordert darzulegen, ob und welche Vorgänge für Beschuldigte über ein Konto pro Diverse oder ähnliche bankinterne Konten (Sammel-, Unter- bzw. Zwischenkonten) in dem bezeichneten Zeitraum abgewickelt wurden, werden sie meist Auskunft geben.

Bei Ermittlungen gegen einzelne Bankkunden benennen die Banken auch sämtliche Schließfächer und – soweit bekannt – deren Inhalt sowie alle Bankkonten und Depots, über die Beschuldigte allein oder mit anderen Verfügungsberechtigten wie Verwandten disponiert haben. Dabei werden meist alle Verfügungsrechte über die betroffenen Konten aufgedeckt.

Bankdurchsuchungen sind nicht gerade billig. Müssen die Banken aufgrund der Beschlüsse mikroverfilmte Buchungen in größerem Umfang zur Verfügung stellen,

können hohe fünfstellige Bankgebühren anfallen. Diese Gebühren werden von der Steuerfahndung „für den Bankkunden verauslagt“ und dem Beschuldigten später als „Kosten der Steuerfahndung“ zusätzlich zu der Strafe aufgebürdet.

Insgesamt können die Kosten der Steuerfahndung einschließlich aller Maßnahmen selbst bei Routinefahndungen hohe fünf- bis sechsstellige Beträge erreichen. Den Anhaltspunkt für Steuerhinterziehungen ihrer Kunden haben die Kreditinstitute hier selbst geliefert, indem sie sogar in Zeitungsanzeigen auf die steuerlichen Vorteile des Finanzplatzes Luxemburg hingewiesen hatten. Prompt setzte daraufhin eine ganze Welle von Bankdurchsuchungen ein. Aufgeflogen ist dabei auch Apotheker Hubert K.

Fall 4: Hilfe unter Freundinnen

Die erfolgreiche Architektin Susanne W. erhält einen Hilferuf aus London. Ihre beste Freundin, seit zwei Jahren in England berufstätig, hat die Chance, sich in eine Londoner Werbeagentur einzukaufen. Dafür benötigt sie schnellstens 60.000 €: „Susanne, kannst du mir vorübergehend helfen?“ Susanne W., die die Tüchtigkeit ihrer Freundin schätzt, hilft. Sie überweist die 60.000 € nach London. Vier Monate später bekommt sie Post vom Finanzamt. Mit der Aufforderung, genau darzulegen, welche Kapitaleinkünfte ihr aus England und anderen ausländischen Staaten zufließen.

Empört sucht die völlig überraschte Susanne W. einen Steuerfachanwalt auf. Ihre Frage: „Muss ich dem Finanzamt tatsächlich antworten?“ So sieht das Ergebnis des Gesprächs mit dem Anwalt aus:

Giroausgangskonten werden von Steuerprüfern besonders gern unter die Lupe genommen. Diese Konten dienen der buchmäßigen Erfassung des Überweisungsverkehrs auf Konten bei anderen Kreditinstituten im In- und Ausland. Dem Zugriff der Fahnder sind sie dadurch ausgeliefert, dass der Empfänger im Ausland bei der deutschen Bank nicht „kundenlegitimiert“ ist und somit nicht durch das Bankgeheimnis geschützt wird. Es dürfen folglich Kontrollmitteilungen über Geldbewegungen gefertigt werden.

Susanne W. gehört zu den Kunden einer Landesbank, bei der kürzlich eine Betriebsprüfung stattgefunden hat. Dabei hatten die in der Bank tätigen Betriebsprüfer

alle Überweisungen über 50.000 € von Deutschen nach England und Luxemburg notiert und den Wohnsitzfinanzämtern gemeldet. Dazu gehörte auch Susanne W., bei der jetzt ein einkommensteuerrechtlich relevanter Vorgang mit Auslandsbezug vermutet wird.

In allen Fällen von Auslandsbeziehungen ergeben sich für betroffene Bürger erhöhte Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten. Sie müssen hier die Beweise beschaffen, die für ihre Unschuld sprechen. Die Zumutbarkeitsgrenze dafür kann die Finanzverwaltung weit ausdehnen. Sie kann für Jahre zurück die Vorlage der kompletten Depot- und Kontoauszüge verlangen, die sich Betroffene dann kostenpflichtig bei ihrer Bank beschaffen müssen.

Stellt die Behörde eigene Ermittlungen an und wird ein Steuerhinterzieher überführt, muss der Hinterzieher wie im Fall der Bankdurchsuchungen auch hier die häufig sehr hohen Recherchekosten tragen. Diese werden als „Auslagen“ notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben – ebenso wie die Steuerschuld und alle sonstigen Kosten.

Auch wer häufiger Auslandsschecks im Inland einlöst, muss damit rechnen, zu den Hintergründen befragt zu werden. In solchen Fällen gilt es, Ruhe zu bewahren und zunächst zu prüfen, ob die Überweisungen tatsächlich steuerpflichtig waren. Wenn ja, können alte Steuererklärungen möglicherweise noch korrigiert werden. Ein Gespräch mit einem Fachanwalt oder Steuerberater ist jedoch häufig geboten.

Verweigern Betroffene die Auskunft, dürfen daraus für sie negative Schlüsse gezogen werden. Als besonders folgenschwer erweist sich immer wieder, dass bei Auskunftsverweigerung die Steuerschuld von den Finanzbehörden geschätzt werden darf.

Weitere Fälle, in denen das Bankgeheimnis nicht vor Kontrollmitteilungen schützt:

- Ein Nichtkunde der Bank lässt sich einen Scheck bar auszahlen.
- Ein Kunde der Bank lässt sich einen fremden Scheck bar auszahlen.
- Eingereichte Zinsscheine werden bar ausgezahlt.
- Ein Nichtkunde oder Kunde kauft mit Bargeld Sparbriefe.



**Man ist nie zu alt,
um zu lernen.**

(Aischylos)



Bei bestimmten Auslandsaktivitäten besteht laut § 138 Abs. 2 AO sogar eine Anzeigepflicht. Das betrifft die Gründung und den Erwerb von Betriebsstimmen oder Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften. Wer solche Sachverhalte in der darauf folgenden Steuererklärung verschweigt, macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Selbst dann, wenn gar keine Steuerhinterziehung erfolgt oder beabsichtigt ist.

Im Bundesfinanzministerium hatte man sogar die Ansicht vertreten, dass der Besitz ausländischer Aktien meldepflichtig ist, wenn die Anschaffungskosten 150.000 € überstiegen haben. Das Verschweigen sollte mit 5.000 € Bußgeld bestraft werden. Erst nach einem Jahr änderte man diese Rechtsansicht. Die Anzeigepflicht wird bei Börsennotierung eingeschränkt. Sie entfällt, „soweit die Beteiligung weniger als 1 von 100 beträgt“ (BMF Az. IV B 4 – S 1300 – 247/04).

Hätte Susanne W. die Auskunft gegenüber dem Finanzamt verweigert, hätte sie in der Folgezeit mit einem Zwangsgeld rechnen müssen. Selbst Ermittlungen durch die Steuerfahndung bis hin zu Hausdurchsuchungen wären möglich gewesen.

Fall 5: Das diskrete Depot in Österreich

Der Münchener Ingenieur Peter V. hat frühzeitig vorgesorgt. Beruflich häufig in Österreich, lässt er seit Ende der 90er-Jahre ein Depot bei einer dortigen Bank führen. Rund zwei Drittel seines Vermögens von 400.000 € sind in Zinspapieren angelegt. Das restliche Drittel in diversen Fonds, die überwiegend in Aktien investieren. Dem Finanzamt in München ist das Depot nicht bekannt. Von der Möglichkeit der Steueramnestie in Deutschland hat Peter V. keinen Gebrauch gemacht. Sein Berater bei der Bank hatte ihn unter Hinweis auf das österreichische Bankgeheimnis davon abgehalten.

Anders als der Apotheker im vorherigen Fall hat der Ingenieur in Deutschland keine Spuren hinterlassen. Von deutschen Konten wurde kein Geld nach Österreich überwiesen. Er erhält auch keine Post von der Raiffeisenbank. Die Ertragnisaufstellungen und Belege sieht er ein- bis zweimal jährlich vor Ort ein. Dann werden diese sofort vernichtet. Dennoch setzt sich Peter V. einer Reihe von Risiken aus.

Dadurch, dass er dem deutschen Fiskus die österreichischen Zinseinnahmen verschweigt, begeht er eine Steuerhinterziehung. Um gerade Fälle dieser Art in den Griff

zu bekommen, haben sich die Staaten der Europäischen Union auf die Zinsbesteuerung geeinigt. Danach sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Zinsen, die ein EU-Ausländer bei ihnen erzielt, an den jeweiligen Heimatstaat zu melden. Diese grundsätzliche Meldepflicht ist lückenlos ausgelegt. Sie betrifft nicht nur Banken, sondern auch Vermögensverwalter, Treuhänder, Anwälte und Notare.

Dabei ist für die Zinshöhe keine Bagatellgrenze vorgesehen. Selbst wenn nur geringe Einnahmen erzielt werden, sind EU-Länder, die Kontrollmitteilungen machen, zur Meldung verpflichtet.

Luxemburg, Belgien und Österreich waren in einer Übergangszeit von diesem Verfahren ausgenommen. Bis zum Außerkrafttreten der Übergangszeit haben sich diese Staaten vorbehalten, keine Meldungen zu machen. Sie führen den Quellensteuerabzug zunächst selbst durch und leiten das Geld an die jeweiligen Heimatstaaten weiter. Laut Vertragstext haben die Kunden von Schweizer Banken ein Wahlrecht: Sie können sich für den automatischen Informationsaustausch oder für die Besteuerung ihrer Zinseinkünfte entscheiden. Dieses Wahlrecht hat sich aber nur das Nicht-EU-Mitglied Schweiz vorbehalten.

Vom starken Widerstand der Schweiz, das dortige Bankgeheimnis aufzuweichen, profitierte zunächst auch Österreich. Zum einen durch die Gewährung der Übergangszeit. Ferner hat die Schweiz durchgesetzt, dass die EU-Zinssteuer nur für echte Zinserträge gilt. Dividenden, sogenannte derivative Finanzprodukte oder Lebensversicherungen waren ausdrücklich ausgenommen.

Aber Achtung: Nach deutschem Recht sind auch Dividenden zu versteuern, selbst wenn diese im Ausland ausgezahlt werden und nicht dem Datenaustausch unterliegen.

So wie Peter V. sein österreichisches Depot ausgerichtet hat, entkommt er der EU-Zinssteuer jedoch nicht. Das heißt: Österreich wird mit Inkrafttreten der EU-Regelung die Zinsen versteuern. Nach Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist werden die Zinseinnahmen der Meldepflicht unterliegen.

So wurde in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der EU-Zinsrichtlinie ein Steuersatz von 15 % auf die Zinseinkünfte erhoben. Seit Juli 2008 sind es 20 %. Ab Juli 2011 soll sich der Steuersatz auf 35 % belaufen.

Ganz klar wird die österreichische Bank Peter V. zwischenzeitlich geraten haben, das Depot so umzustellen, dass keine steuerpflichtigen Zinseinkünfte mehr anfallen. Damit würde sich die Steuer- und spätere Meldepflicht erübrigen. Indes:

Ob sich damit alle Ansatzpunkte für den deutschen Fiskus erledigt haben, wird eine spannende Frage – so warne ich schon seit Jahren im *Deutschen Wirtschaftsbrief*. In früheren Auflagen dieses Buches ist wörtlich nachzulesen: „Das Bankgeheimnis, wie es vor allem die Schweiz, Luxemburg und Österreich praktizieren, bleibt für eine Reihe von EU-Mitgliedern ein Ärgernis. Sie haben bereits klargestellt, dass sie weiter gehen möchten, als es bisher erreicht worden ist.“

Im Frühjahr 2009 hatte ich das wie folgt ergänzt: „Die vorgesehenen sieben Jahre sind nicht mehr als eine Übergangsfrist. Zwar verpflichtet sich die Schweiz zur Überprüfung, nicht aber zu einem Resultat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die EU die Schweiz unter Druck setzen wird. Sollte diese dann nachgeben, müssten auch Luxemburg und Österreich zurückstecken. Zum politischen Druck auf die Schweiz wird es garantiert kommen, da die vielen Lücken bei der Zinsbesteuerung Staaten wie Deutschland nicht die erhofften Einnahmen bringen werden. Durch diesen Druck könnten bisher diskrete Konten oder Depots doch in den Blick des deutschen Fiskus geraten. Wo das geschieht, können die Beamten dann bis zu zehn Jahre zurück die Vorlage entsprechender Belege fordern.“

Steuerhinterzieher in der Auslandsfalle

Seit April 2009 haben sich die Ereignisse förmlich überschlagen. Auf deutschen und französischen Druck hin hatte der G20-Gipfel in London beschlossen, eine Liste der in Sachen Steuern unkooperativen Staaten zu veröffentlichen. Zeitgleich brachte der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück die Gesetzesinitiative gegen Steuerhinterziehung und Steueroasen ins Rollen. Im Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz werden die Mitwirkungs- und Nachweispflichten bei Geschäftsbeziehungen zu sogenannten unkooperativen Staaten erheblich verschärft. Kein Staat hatte Inte-

resse daran, auf der „schwarzen Liste“ zu landen. Alle bisherigen Steueroasen in Europa sind bereit, sich den OECD-Standards zu unterwerfen und dies in entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen zu verankern. Danach leistet die Schweiz künftig auch bei mutmaßlicher Steuerhinterziehung und nicht nur bei Steuerbetrug Amtshilfe. In Österreich, wo das Bankgeheimnis bisher Verfassungsrang hatte, wurde die Verfassung abgeändert: Meldet der deutsche Fiskus einen begründeten Verdacht auf Steuerhinterziehung an, kommt das Bankgeheimnis dort nicht mehr zur Anwendung.

Schon lange zuvor hatte ich im *Deutschen Wirtschaftsbrief* auf eine Besonderheit hingewiesen, die Österreichs Banken deutschen Anlegern verschwiegen haben: Anders als die Schweiz war Österreich bereits vorher zu Auskünften bereit. Nämlich dann, wenn im Heimatland ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet worden war. Dann wurde auch schon in der Vergangenheit Rechtshilfe geleistet. Hätte man gegen Peter V. also ein Strafverfahren eingeleitet, wäre auch das diskrete Depot in Österreich aufgefliegen.

In Schwierigkeiten könnte sich Peter V. auch dadurch bringen, dass er alle Depotunterlagen gleich vor Ort vernichtet.

Vor allem Anleger, die Depots bei Banken im Ausland unterhalten, sollten alle Kontobewegungen genau kontrollieren – gleichgültig, ob es sich um Kontoauszüge, Zinsabschlüsse, Depotverzeichnisse oder Vermögensaufstellungen handelt. Gerade wenn Ausländer diskrete Konten führen, ist die Gefahr der Übervorteilung viel größer als für Einheimische. Man kann deshalb nur darüber staunen, mit welcher Unbekümmertheit selbst Jahresabschlüsse zur Kenntnis genommen werden. So haben mir Anwälte im Zusammenhang mit Zinsanlagen diesen Trick österreichischer Banken geschildert:

Geworben wird mit Sparbüchern, die sehr attraktive Zinsen bieten. Meist ist das Angebot allerdings auf lediglich ein Jahr befristet. Nach Ablauf der Zinsbindungszeit haben die dortigen Kreditinstitute weitgehend freie Hand. Erfolgt keine weitere Zinsvereinbarung mit dem Sparer, können die Banken bis auf 0,25 % heruntergehen. Denn: Mehr brauchen österreichische Banken und Sparkassen Anlegern nicht zu garantieren. Einen Deutschen, der das reklamierte, verwies die Bank auf einen entspre-

chenden Vorbehalt in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zusätzlich wurden nach Jahresablauf pauschal „Auflösungsgebühr und Spesen“ kassiert.

Gerade ausländische Konten sollten Sie deshalb ständig überwachen und die Ausstattungsmerkmale kontrollieren. Bei den Depotauszügen sollten Sie genau überprüfen, ob alle Positionen tatsächlich verbucht worden sind. Anlass besteht auch nachzurechnen, ob die Bank die Dividendenerträge korrekt ausgewiesen hat. Einige Banken setzen förmlich darauf, dass solche Kontrollen ganz unterbleiben.

Geradezu als Offenbarung kann sich regelmäßig die Analyse der Vermögensaufstellung und -entwicklung erweisen. Vor allem dann, wenn beim Ausweis der Ergebnisse die Gebühren nicht berücksichtigt sein sollten. In diesen Fällen müssen Sie die Gebühren und Spesen selbst einrechnen, um den Anlageerfolg beurteilen zu können. Das wird in vielen Fällen Anlass zu einem klärenden Gespräch mit der Bank geben.

Auch die Erben von deutschen Sparern mit Zinsanlagen in der Alpenrepublik müssen auf der Hut sein. Sofort nach Feststellung entsprechender Bankverbindungen sollten die Konditionen überprüft werden. Für besonders missbrauchsgefährdet halten Anwälte frühere anonyme Konten. Hier hätten Österreichs Banken in Sachen Selbstbedienung quasi freie Hand.

Ebenfalls nicht zu unterschätzen ist das Betrugsrisiko bei ausländischen Konten und Depots. Spektakuläre Fälle sind überwiegend aus der Schweiz bekannt geworden. Ein erhöhtes Risiko besteht aber auch in Österreich. Dort ist zumindest nicht auszuschließen, dass betrügerische Bankmitarbeiter die fehlende Kontrolle von Bankauszügen für sich ausnutzen.

So hatte ein Mitarbeiter einer Schweizer Kantonalbank hohe Bareinzahlungen seiner deutschen Kunden nur handschriftlich quittiert. Monatelang fiel nicht auf, dass er auf diese Weise beträchtliche Summen in die eigene Tasche abzweigte. Kunden, die reklamierten, wurden mit Ausreden getröstet. Jetzt haben diese Kunden ein Problem. Denn: Die tatsächlich geleisteten Einzahlungen finden sich in der Buchführung der Bank nicht wieder.

Nicht weniger eklatant ist ein Fall, der sich Ende 2010 in der Schweiz zugetragen hat. Um der kommenden Abgeltungsteuer zu entgehen, hatten viele Deutsche damit begonnen, ihre Depots und Konten in der Schweiz aufzulösen und ihr Geld anschließend in Schließfächern zu deponieren. Im Januar 2011 wurde mir dieser Betrugsfall gemeldet:

Ein Schweizer Bankmitarbeiter hatte für sich selbst Safes angemietet, die er an Deutsche „untervermietete“. Die Verträge mit den Mietern hatte er so aufgemacht, als sei die Vermietung ordnungsgemäß mit der Bank vereinbart worden. Da der Betrüger über einen eigenen Schlüssel verfügte, hätte er sich jederzeit am Inhalt bedienen können. Die Innenbehälter waren nämlich nicht separat abschließbar. Kunden hätten also womöglich arge Probleme bekommen. Denn:

Niemand hätte dem Geldinstitut beweisen können, inwieweit er tatsächlich geschädigt worden wäre. Im Fall von Schwarzgeld hätte eine Strafanzeige möglicherweise sogar noch den Fiskus mobilisiert. Neben dem Verlust des Geldes hätten dann noch Steuernachforderungen gedroht. Ein weiterer Knackpunkt: Beim Tod eines Safe-Inhabers hätte niemand von dem Schließfach erfahren – nicht einmal die Bank. Denn deren Vertragspartner war ja nicht der Kunde, sondern der eigene Mitarbeiter.

Auch wenn es sich zunächst nur um einen Einzelfall handelt, sollten Deutsche besonders vorsichtig sein. Safes ohne Konten sind in der Schweiz unüblich. Zudem gilt in Banken regelmäßig das Vier-Augen-Prinzip. Das heißt: Jeder Vertrag und jede Einzahlung wird von zwei Mitarbeitern gegengezeichnet. Will also ein einzelner Bankmitarbeiter die Geschäfte allein abwickeln, könnte das bedeuten, dass etwas im Busch ist.

Deshalb mein Rat: Bei Bankgeschäften jeder Art sollten Sie darauf bestehen, diese auf offiziellen Bankformularen bestätigt zu bekommen. Verlassen Sie sich bei Auslandskonten auch nie auf nur mündliche oder telefonische Auskünfte. Zahlen Sie Barbeträge ein, lassen Sie sich sofort ein offizielles Einzahlungsformular aushändigen. Kontrollieren Sie alle Umbuchungen oder Abhebungen möglichst zeitnah.

Stoßen Sie auf Ungereimtheiten, sollten Sie sich nicht mit den Aussagen Ihres Kundenbetreuers begnügen. Wenden Sie sich zwecks umgehender Aufklärung der

Sache sofort an die Filialleitung der Bank. Kommen Sie auch dort nicht weiter, können Sie mit einer Beschwerde bei der Direktion drohen.

Fall 6: Unversteuerte Zinsen und verschwiegene Mieteinnahmen

Der niedersächsische Rentner Rudolf R. hat für den Ruhestand vorgesorgt. Knapp 1.500 € beträgt seine Rente. Gut 300.000 € hat er seit 2005, auf drei inländische Banken verteilt, als Festgeld angelegt. Das Kapital stammt aus einer ausgezahlten Lebensversicherung. Steuererklärungen hat er zwar regelmäßig abgegeben, die Zinseinkünfte aber „vergessen“. Wie auch monatliche Mieteinnahmen in Höhe von 250 €: Nach dem Tod seiner Ehefrau hatte er die Souterrain-Wohnung an einen Studenten sowie eine von ihm nicht benutzte Garage an einen Nachbarn vermietet. Dieser zahlt monatlich bar. Die Eltern des Studenten überweisen die Miete ohne Angabe eines Verwendungszwecks auf ein von R. eigens dafür eingerichtetes Konto. Da bei R. der Grundfreibetrag von 7.664 € klar überschritten ist, lebt er gefährlich.

Neue Kontrollmöglichkeit: Der Kontenabruf

Mit der Verabschiedung des 4. Finanzmarktfördergesetzes hat die neue Allfinanzaufsicht Zugriff auf alle in Deutschland geführten Bankkonten. Unter dem Deckmantel der Geldwäschebekämpfung wurde eine Suchmaschinerie installiert, in der viele Steuersünder hängen bleiben dürften. Denn mit der Verabschiedung des Gesetzes erfolgte zugleich die Einführung des § 24 c in das Kreditwesengesetz (KWG).

Das hat die deutschen Banken und Sparkassen verpflichtet, ab dem 01.04.2003 ein Datenabrufsystem einzuführen und zu betreiben. Seit diesem Zeitpunkt übermitteln die Kreditinstitute der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Kontostammdaten aller Personen, zu denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten und bei denen sie ein sogenanntes Legitimationsverfahren durchgeführt haben. Das bedeutet, die Bankkunden mussten – wie üblich – ihre persönlichen Daten (vollständigen Namen, Geburtsdatum, Wohnsitz) nachweisen, z. B. durch Vorlage ihres Personalausweises. Auch das Post-Ident-Verfahren, mit dem sich Banken im Internet die Identität ihrer Kunden nachweisen lassen, stellt eine Legitimationsprüfung dar.

In dem Datenabrufsystem erfasst sind sämtliche Konten und Depots, die am Stichtag 01.04.2003 bestanden bzw. seit diesem Datum eröffnet wurden. Weiterhin umfasst es auch solche Konten und Depots, die ab 01.04.2003 zwar nicht mehr bestanden haben, für die die zehnjährige Aufbewahrungsfrist der Unterlagen der Legitimationsprüfung für die Kreditinstitute aber noch nicht abgelaufen war. Das betrifft also alle Konten und Depots, die Sie 1993 und später eröffnet haben bzw. für die Sie 1993 und später von jemand anderem eine Vollmacht erhalten haben.

Folgende Daten kann das Finanzamt bei einem Kontenabruf abfragen:

- Nummern der Konten und Depots, für die Sie eine Legitimationsprüfung durchlaufen haben (s. o.),
- Name und Anschrift eines wirtschaftlich Berechtigten außer Ihnen selbst,
- Tag der Einrichtung der Konten oder Depots,
- ggf. Tag der Auflösung der Konten oder Depots.

Nicht ermitteln kann die Finanzverwaltung bei einer Kontenabfrage hingegen Ihre Kontobewegungen und Kontostände. Diese Angaben werden dem Finanzamt aber dennoch bekannt gegeben, wenn es Sie zuvor um Offenlegung gebeten hat, Sie dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen sind.

Auch andere Stellen als die Finanzverwaltung haben auf die erfassten Daten Zugriff. So sind Kontenabfragen auch bei vermuteten Leistungerschleichungen möglich. Das betrifft z. B. Fälle von Sozialhilfe, Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, soziale Wohnraumförderung, Ausbildungsförderung, Wohngeld, Erziehungsgeld oder Leistungen zur Unterhaltssicherung. Die entsprechenden Behörden können die zuständige Finanzbehörde um Amtshilfe (unter die auch ein Kontenabruf fällt) bitten. Das Ergebnis ist der für die Transferleistung zuständigen Behörde mitzuteilen. Der gläserne Bürger ist damit perfekt.

Eine gegen die Praxis der Kontenabfragen eingelegte Verfassungsbeschwerde ist abgewiesen worden. Laut Bundesverfassungsgericht haben Ihre Kontostammdaten

keine „besondere Persönlichkeitsrelevanz“ (Az. 1 BvR 1550/03). Nur in einem Punkt untersagt das Gericht den Behörden die Schnüffelei ausdrücklich: Sie dürfen nicht „routinemäßig“ oder „ins Blaue hinein“ abrufen.

Bis Ende 2008 konnten die Finanzämter die Abfrage so gut wie unkontrolliert nutzen, um dadurch nicht erklärte Kapitaleinkünfte aus früheren Jahren aufzuspüren. Seit 2009 gilt die Abgeltungsteuer. Man sollte meinen, dass die Kontenschnüffelei per elektronischer Abfrage damit weitgehend überflüssig wird. Das ist jedoch nicht der Fall. So kann die Steuerfahndung sich weiterhin auf eine Erlaubnis zur Kontenabfrage stützen, da sich das aus dem Kreditwesengesetz ergibt. Seit 2009 ist lediglich gesetzlich festgelegt, in welchen Fällen für normal tätige Finanzbeamte die Kontenabrufmöglichkeit besteht. Für die Finanzämter sieht das wie folgt aus:

Danach können weiterhin die Steuerpflichtigen kontrolliert werden, die ihre Kapitaleinkünfte statt der Abgeltungsteuer der allgemeinen tariflichen Einkommensteuer unterwerfen. Das empfiehlt sich, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Auch wenn Sie Sparguthaben oder Wertpapierdepots auf Kinder übertragen, werden sich die Finanzämter dafür interessieren. In allen Fällen, in denen den Banken eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird, behält sich der Fiskus Nachforschungen vor.

Der Kontenabruf ist auch vorgesehen, wenn es um die Inanspruchnahme bestimmter steuerlicher Vorteile geht, die von der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte abhängig sind. Das kann in folgenden Fällen relevant sein:

Beim Abzug für Spenden, deren abziehbarer Höchstbetrag auf 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte begrenzt ist; beim Kinderfreibetrag, der von der Höhe der eigenen Einkünfte des Kindes abhängt; bei außergewöhnlichen Belastungen, von denen eine zumutbare Eigenbelastung in Prozent der Gesamteinkünfte abzuziehen ist; bei der Unterstützung naher Angehöriger, die eigene Einkünfte erzielen.

Schaltet sich die Steuerfahndung ein, ergibt sich für diese die Abrufmöglichkeit aus dem Kreditwesengesetz. Zulässig bleibt der Kontenabruf auch in einem Steuervollstreckungsverfahren, wenn sich das Finanzamt zum Zweck der Pfändung Kenntnis über das Vorhandensein von Konten verschaffen will. Voraussetzung ist aber, dass

ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Beachten Sie:

Seit 2009 ist der Kontenabruf der Finanzämter auf die vorstehend genannten Fälle beschränkt. Sollte es auch in anderen Fällen zu einem Kontenabruf kommen, kann ein Rechtsmittel eingelegt und ein Verwertungsverbot beantragt werden. Vor einem Abrufersuchen sind die Finanzämter bereits heute verpflichtet, den Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das muss nicht ausdrücklich geschehen, sondern kann auch allgemein in amtlichen Vordrucken oder Merkblättern erfolgen. Geschieht es ausdrücklich und stimmt der Steuerzahler nicht zu, dann darf das Finanzamt die Einkommensverhältnisse schätzen.

Nach einem Kontenabruf ist der Betroffene darüber zu unterrichten. Diese Benachrichtigung unterbleibt, „soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Ersuchenden (Beamten) liegenden Aufgaben gefährden würde.“ Gemeint sind damit geplante Vollstreckungen. So weit ist es bei Rudolf R. noch nicht. Ihm, wie auch vielen anderen bessergestellten Rentnern, steht aber Ärger ins Haus.

Rentner im Visier

Im Jahr 2008 haben alle natürlichen Personen ihre bundeseinheitliche Steuer- nummer mitgeteilt bekommen. Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort werden bis zu 20 Jahre nach dem Tod gespeichert. Alle steuerlich relevanten Vorgänge können so jederzeit jedem Steuerpflichtigen klar zugeordnet werden. Die Ersten, die ins Visier des Fiskus geraten, sind Rentner, die zusätzliche Einkünfte erzielen.

Den Weg dahin eröffnet das „Rentenbezugsmitteilungsverfahren“. Es erfasst lückenlos alle Alterseinkünfte. Das Finanzamt hat Einblick in gesetzliche und private Rentenbezüge. Auch Auszahlungen von Lebensversicherungen und Betriebsrenten werden erfasst und den Steuerakten automatisch zugeordnet.

Mit dem erstmaligen Versand der Rentenbezugsmitteilungen hat man bis nach der Bundestagswahl 2009 abgewartet. Ab dem Veranlagungsjahr 2009 erfolgt die Übermittlung regelmäßig bis zum 1. März des Folgejahres. Die erste Rentenbezugs-

mitteilung wird die Veranlagungsjahre 2005 bis 2008 erfassen.

Sollte das Finanzamt im Fall von Rudolf R. misstrauisch werden, bekommt er ein Problem. Denn: Es wird ihn dazu auffordern, alle Einkünfte offenzulegen. Misstraut der Veranlagungsbeamte den Angaben von R., wird er die zentrale Datei für alle Bankkonten einsehen. R. muss dann erklären, was es mit den Konten auf sich hat. Steuernachzahlungen inklusive 6 % Verzinsung kommen auf ihn zu. Zusätzlich dürfte er wegen Steuerhinterziehung bestraft werden.

Fall 7: Hurra, wir haben geerbt!

Siegfried und Edeltraud M. können sich freuen: Der kinderlose Onkel Siegfrieds, bis zu seinem Tod Inhaber eines Bauunternehmens in Bochum, hat sie sowie einen Neffen als Erben seines Privatvermögens eingesetzt. Zur Erbmasse gehören laut handschriftlichem Testament ein repräsentatives, ca. 900.000 € teures Einfamilienhaus nebst Einrichtung sowie Wertpapiere im Wert von 150.000 €. Für den Facharbeiter Siegfried und seine derzeit arbeitslose Frau ist das schon ein riesiges Vermögen.

Damit nicht genug: Bei Durchsicht der Unterlagen des Onkels stellen die drei Erben fest, dass der Verstorbene bei der örtlichen Sparkasse ein Schließfach hat. Darin finden sie zu ihrer großen Überraschung eine Sammlung wertvoller Goldmünzen, 100.000 US-Dollar in bar sowie Kontoauszüge einer Schweizer Bank, die ein Guthaben von 500.000 Franken ausweisen. In der Steuererklärung des Onkels finden sich zu diesen Vermögenswerten keine Angaben. Was sollen die drei Erben mit diesem Fund tun?

Selbst mit dem Tod endet die Kontrolle der Bürger durch unseren Staat noch nicht. Die Erbschaftsteuerfinanzämter sind verpflichtet, die Wohnsitzfinanzämter der Erben zu informieren. Behördenintern besteht die Anweisung, selbst kleinere Vermögensübertragungen zu melden, damit dem Finanzamt bei der schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Zusammenrechnung bloß nichts entgeht.

Das Ehepaar sowie der Neffe können also sicher sein, dass der Übergang des Einfamilienhauses sowie des offiziellen Wertpapiervermögens in Höhe von 150.000 € in den Steuerakten der für sie zuständigen Finanzämter vermerkt wird. Wird ein Erbschein erteilt, müssen die Gerichte dies dem Finanzamt anzeigen. Mehr noch: Das Finanzamt könnte sich auch für die Ausstattung des geerbten Hauses interessieren.

Hausrat ist „in normalem Umfang“ erbschaftsteuerfrei. Als normal gelten für Erben ersten Grades – also Ehegatten und Kinder – 40.000 €. Für sonstige Gegenstände und Sachwerte kommen nochmals 10.000 € Freibetrag hinzu. Für andere Erben reduzieren sich diese Freibeträge auf 10.000 €.

Um den Wert der Hinterlassenschaft besser beurteilen zu können, lassen sich die Finanzbeamten bisweilen die Policen der Hausratversicherungen vorlegen, um auf diese Weise zu überprüfen, ob in der Erbmasse Vermögen versteckt ist, das über die Freibeträge hinausgeht.

Was das Vermögen im Bankschließfach betrifft, wird es besonders heikel. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist davon auszugehen, dass es sich um Schwarzgeld handelt, das dem Finanzamt bislang verborgen geblieben ist.

Auch für Fälle dieser Art hat der Fiskus vorgesorgt: Das für den Verstorbenen zuständige Finanzamt soll untersuchen, ob tatsächlich alle Erträge versteuert wurden. Der Prüfungszeitraum beträgt zehn Jahre. Die Verjährung beginnt aber meist erst zwei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Steuerjahres. Das Finanzamt kann in Einzelfällen deshalb Steuern bis zu zwölf Jahre nachberechnen. Sind auch nur Teilbeträge nicht gemeldet worden, wird inklusive Zinsen nachversteuert.

Nur: In der Praxis haben die Finanzämter nicht genügend Kapazitäten, um allen Erbschaftsteuerfällen auf den Grund zu gehen. Ergeben sich jedoch Anhaltspunkte, die eine Steuerhinterziehung größeren Stils möglich erscheinen lassen, können die daraus resultierenden Nachforschungen unangenehm werden.

Meldepflicht bei Todesfällen und Schenkungen

Eine der wohl größten Einschränkungen des Bankgeheimnisses regelt das Erbschaftsteuergesetz. Danach müssen Kreditinstitute und Versicherungen dem Finanzamt sämtliche Vermögensgegenstände des Erblassers am Todestag melden. Die Meldepflicht gilt für:

- Kontoguthaben und Spareinlagen,
- Wertpapierdepots,

- Schließfächer,
- Lebensversicherungssummen, Sterbefallversicherungen und Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall,
- Bausparverträge,
- Umschreibungen von Namensaktien.

Bisher mussten die Banken bereits Beträge ab 2.500 € melden. Diese Schwelle ist auf 5.000 € angehoben worden. Nicht, um den Steuerzahler zu schonen, sondern um die Flut der eingehenden Meldungen einzudämmen. Überschreitet der Nachlass bestimmte Wertgrenzen, werden Kontrollmitteilungen für die Wohnsitzfinanzämter von Verstorbenen und Erwerbern erstellt.

Das ist der Fall, wenn für den gesamten Nachlass ein Reinvermögen von mehr als 250.000 € vorhanden ist. Bei Kapitalvermögen reicht bereits ein Betrag in Höhe von 50.000 € aus.

Im Todesfall werden auch die Konto- und Depotnummern, die ansonsten nicht erfragt werden dürfen, detailliert aufgelistet. Die Finanzbehörde erfährt nicht nur Kontostände, sondern auch, zu welchen Banken Geschäftsverbindungen bestanden.

Das „Jahressteuergesetz 2010“ sieht erweiterte Mitteilungspflichten für die Banken vor. Die Finanzämter sind danach auch über unentgeltliche und damit „schenkweise“ Übertragungen von Kapitalanlagen zu informieren. Das gilt erstmals für unentgeltliche Übertragungen, die nach dem 31. Dezember 2011 erfolgen. Das Ziel ist die Sicherung der Schenkungsteuer. Kurz zum Hintergrund:

Die unentgeltliche Übertragung privater Kapitalanlagen ist häufig steuerlich motiviert. So können Eltern im Wege der vorweggenommenen Erbfolge jedem ihrer Kinder alle zehn Jahre Vermögenswerte von 400.000 € zuwenden. Schenkungsteuer fällt dann nicht an. Für Geschenke unter Geschwistern oder gegenüber Dritten steht ein Freibetrag von 20.000 € zur Verfügung.

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer unterliegen nicht nur die laufenden Erträge auf Kapitalanlagen dem Einkommensteuertarif von 25 %. Es betrifft auch die Veräußerungserlöse aus Kapitalanlagen.

Um die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen abzusichern, müssen alle Kreditinstitute bei einer Übertragung von Wertpapieren grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Diese entfällt jedoch, wenn der Kunde seiner Bank mitteilt, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgt ist.

Das ist der Ansatzpunkt für die gesetzliche Mitteilungspflicht. Nach der bis Ende 2011 gültigen Regelung ist die auszahlende Stelle in solchen Fällen verpflichtet, das Finanzamt über die Transaktion durch eine nicht weiter spezifizierte Mitteilung zu informieren. Das genügt dem Fiskus jedoch nicht, da die Meldung keine Angaben zum Beschenkten und dessen Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker enthalten muss. Das für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt kann somit weitere Ermittlungen durchführen, wenn es prüfen will, ob sich die unentgeltliche Übertragung noch innerhalb der Freibeträge bewegt.

Ab 2012 darf die Bank nur dann keine Kapitalertragsteuer erheben, wenn das Finanzamt detailliert über die unentgeltliche Übertragung von Kapitalanlagen informiert wird. Mitzuteilen sind unter anderem das übertragene Wirtschaftsgut inklusive Übertragungszeitpunkt und Wert. Gefordert werden persönliche Angaben zum Übertragenden und Empfänger. Dazu gehört auch die Steueridentifikationsnummer.

Wird das persönliche Verhältnis zwischen Schenker und Beschenktem nicht mitgeteilt, wird das für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt eigene Ermittlungen anstellen. Zudem: Selbst wenn die Übertragung durch die Freibeträge gedeckt ist, könnte sich der Fiskus für mögliche Schenkungen der Vergangenheit interessieren. Die steuerliche Festsetzungsfrist für verschwiegene Schenkungen beginnt erst, wenn der Schenker stirbt oder das Finanzamt von der vollzogenen Schenkung erfährt. Selbst weit zurückliegende Fälle können deshalb steuerlich noch relevant sein.

Durch die Vorlage von Testamentsabschriften erfährt das Finanzamt häufig von sonstigen Vermögensgegenständen. Tauchen wertvoller Schmuck, Münzen, Medaillen, Briefmarkensammlungen oder sonstige Luxusgegenstände im Testament auf, erlangt das Amt ganz zwangsläufig Kenntnis davon. Bei wertvollem Besitz werden die Erben möglicherweise mit der Frage konfrontiert, mit welchen Mitteln dieses Vermögen angeschafft wurde.

Im Fall des verstorbenen Onkels mit Wohnsitz in Bochum ist das Risiko gründlicher steuerlicher Ermittlungen besonders groß. Die Steuerfahndung und auch die Staatsanwaltschaft in Bochum gehören zu den ideenreichsten Behörden im Bundesgebiet, wenn es darum geht, Steuerhinterziehungen aufzudecken. Längst sind sie auf die Idee gekommen, Schließfachbenutzern auf die Finger zu schauen. Der Ansatzpunkt:

Alle Banken führen Buch über Besucher des Schließfachbereichs

Bochums Steuerfahnder werteten die Einlasskarten von Safe-Besuchern aus. Wer zeitnah zu Schließfachbesuchen größere Wertpapierdispositionen getätigt hat, wird dadurch für die Steuerfahnder interessant. Es ist nicht auszuschließen, dass im Fall des verstorbenen Onkels ein solcher Abgleich noch nachträglich erfolgt. Dass der Erblasser ein Schließfach hatte, ist dem Bochumer Finanzamt spätestens mit dem Todesfall bekannt geworden. Grund:

Wie bereits geschrieben, müssen Banken auch beim Tod eines Schließfachinhabers Meldung an das Finanzamt machen. Für den Inhalt des Schließfachs eines Bauunternehmers werden sich die Finanzbeamten garantiert interessieren. Der Bausektor wird als extrem schwarzgeldträchtige Branche eingestuft. Die Erben des Bauunternehmens müssen sich folglich darauf einstellen, schon bald zum Inhalt des Safes befragt zu werden.

Wer Schwarzgeld erbt, lebt gefährlich

Dafür, dass der Onkel höchstwahrscheinlich Steuern hinterzogen hat, können die Erben strafrechtlich nicht belangt werden. Mit dem Tod des Erblassers treten sie aber an seine Stelle. Sie werden Eigentümer des im Safe verborgenen Vermögens. Damit erben sie auch alle steuerlichen Pflichten. Daraus ergeben sich diese Konsequenzen:

Melden die Erben die nicht unbeträchtliche Hinterlassenschaft im Schließfach, müssen sie auch darauf Erbschaftsteuer zahlen. Verschweigen sie das Vermögen, machen sie sich selbst der Steuerhinterziehung strafbar. Die Strafbarkeit tritt bereits dann ein, wenn der Inhalt des Schließfachs nicht in der Erbschaftsteuererklärung erscheint.

Werden die Einkünfte auch später steuerlich nicht erklärt, wird dies bei Entdecken der Hinterziehung das Strafmaß noch erhöhen. Entscheiden sich die Erben für den legalen Weg, müssen sie auch für die Steuerhinterziehung des Onkels nachzahlen. So kann für die zurückliegenden zwölf Jahre Einkommensteuer fällig werden. Auf diese Summe fallen zusätzlich 6 % Hinterziehungszinsen pro Jahr an. Inklusive Erbschaftsteuer dürfte sich das im Safe hinterlassene Vermögen so auf etwa ein Drittel reduzieren.

Auch wenn es deshalb naheliegt, diesen Fund zu verschweigen, müssen sich die Erben darüber klar sein, dass sie damit den Weg in die Illegalität einschlagen. Das Risiko einer späteren Aufdeckung wird noch dadurch erhöht, dass neben dem Ehepaar der Neffe beteiligt ist. Je mehr Personen von einer Steuerhinterziehung wissen, desto riskanter wird das Verschleiern. Ein weiterer Aspekt:

Kommt es zu Streit in Hinterziehungsgemeinschaften, können sich die Erben gegenseitig erpressen. So könnte beispielsweise der Neffe bei einem Streit über die Vermögensverteilung damit drohen, dem Finanzamt die Hinterziehung anzuzeigen. Das hätte für ihn den Vorteil, wegen einer Selbstanzeige straffrei auszugehen. Siegfried und Edeltraud M. hingegen müssten damit rechnen, zusätzlich zu einer hohen Geldstrafe verurteilt zu werden.

Deshalb tun die Erben gut daran, das Vermögen im Schließfach nicht stillschweigend zu kassieren. Wenn sie diesen Fund dem Finanzamt zur Kenntnis bringen, haben sie sogar die Chance, mit den Beamten über den Besteuerungszeitraum zu verhandeln. Insbesondere wenn sich nicht nachweisen lässt, woher dieses Vermögen des Onkels stammt und wann er selbst mit der Steuerhinterziehung begonnen hat.

Dann können die Erben auch das, was nach Abzug der Steuern übrig bleibt, ausgeben, ohne befürchten zu müssen, später vom Finanzamt nach der Herkunft des Vermögens befragt zu werden. Diese wird bei größeren Investitionen, wie etwa einem Hausbau, von Finanzämtern durchaus überprüft, und zwar über die Vermögenszuwachsrechnung.

Dabei gehen die Prüfer davon aus, dass kein Steuerzahler mehr ausgeben kann, als ihm zur Verfügung steht. Tut er es dennoch, werden andere, den Finanzbehörden bisher

unbekannte Einkunftsquellen vermutet. Auch wenn Prüfer auf einen unverhältnismäßig hohen Privatverbrauch stoßen, löst dies häufig konkrete Nachforschungen aus.

Selbst die Käufer teurer Autos müssen damit rechnen, dass dieser Kauf bei einer Betriebsprüfung im Autohaus erfasst wird. Ein Facharbeiter wie Siegfried M. könnte da ganz schnell auffallen.

Routinemäßig finden Prüfungen des Vermögens beim Kauf und Verkauf inländischer Grundstücke statt. Denn: Voraussetzung für die Eintragung in das Grundbuch ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung, die jeder Notar unter Beifügung einer Kaufvertragsabschrift beim Finanzamt einreichen muss. Gestützt darauf kann gezielt bei Grundstückskäufern nachgefragt werden, mit welchen Mitteln sie den Kauf finanziert haben. Grundstücksverkäufer wiederum müssen damit rechnen, später dazu befragt zu werden, was sie mit dem Verkaufserlös gemacht haben.

3. Anonyme Anzeigen und Hausdurchsuchungen

Fall 8: Der Schreck in der Morgenstunde

Der niedersächsische Möbelfabrikant Uwe P. sitzt noch am Frühstückstisch. Es ist 7.05 Uhr. Sein 9-jähriger Sohn Malte verabschiedet sich gerade von der Mutter, um sich auf den Schulweg zu machen. Plötzlich klingelt es an der Haustür. Die Rottweilerhündin Susi rennt freudig bellend zur Tür, um den Besucher zu begrüßen. Malte öffnet und erschrickt:

*Vor der Tür stehen drei Männer in Zivil und ein bewaffneter Polizist. Dieser fordert, die Hand an der Pistole, Malte barsch auf, den Hund sofort anzuleinen. Die Männer in Zivil marschieren gleich durch ins Wohnzimmer. Einer davon weist sich als Staatsanwalt, die anderen beiden als Mitarbeiter der Steuerfahndung aus. Der Staatsanwalt präsentiert Uwe P. einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Die Tatvorwürfe: Beschäftigung illegaler Arbeitskräfte, Verkürzung von Gewinnen, Urkundenfälschung sowie Bildung un-
versteuerter Schwarzgelder.*

Unterdessen kommen zwei weitere Mitarbeiter der Finanzverwaltung ins Haus. Uwe P. wird aufgefordert, Brieftasche, Portemonnaie und Autoschlüssel herauszugeben. Als das Telefon klingelt, darf seine Frau drangehen. Der Anrufer ist der Pförtner des Möbelwerks. Er teilt mit, dass die Steuerfahndung dort soeben mit der Durchsuchung der Büroräume begonnen habe.

Im Privathaus von Uwe P. zieht sich die Hausdurchsuchung bis 17.00 Uhr hin. Vom Keller bis zum Dachgeschoss werden alle Räume durchsucht. Im Wohn- und Arbeitszimmer werden alle Bücher aus den Regalen genommen und durchgeblättert, im Schlafzimmer alle Schränke leer geräumt. Selbst der Geräteschuppen im Garten wird durchwühlt. Ein Beamter untersucht sogar, ob in der Regentonne etwas verborgen ist.

Das Ergebnis der häuslichen Durchsuchung: Alle privaten Kontoauszüge, darunter alle aufgefundenen Kreditkartenabrechnungen von Reisen nach Spanien, werden beschlagnahmt. Mitgenommen werden auch diverse Urlaubsfotos, aufgenommen in und vor einem südländischen Ferienhaus sowie von einer Yacht.

Auf Anraten seines sofort konsultierten Anwalts haben Uwe P. und seine Frau die Durchsuchung völlig passiv über sich ergehen lassen und sich im Übrigen auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen.

Die Durchsuchung der betrieblichen Büroräume ist bereits nach zwei Stunden ergebnislos abgebrochen worden. Rechnungen, aus denen sich der Verdacht der Beschäftigung illegaler Arbeitskräfte bestätigen ließe, wurden nicht gefunden, teilt der von Uwe P. in den Betrieb geschickte Anwalt mit.

Wie konnte es zu diesem unliebsamen Vorfall kommen?

Was Uwe P. nicht weiß und sehr wahrscheinlich auch nie erfahren wird: Den Stein ins Rollen gebracht hat ein ehemaliger kaufmännischer Mitarbeiter seines Möbelwerks, dem wegen Unzuverlässigkeit gekündigt worden war.

Dieser Ex-Mitarbeiter hatte sich vor einiger Zeit anonym über das Telefon an das Finanzamt gewandt. Einer seiner Vorwürfe gegen Uwe P.: Dieser habe im Zuge von Erweiterungsarbeiten des Möbelwerks mehrfach auf die Dienste illegaler irischer bzw.

britischer Bauarbeiter zurückgegriffen. Diese hätten zu äußerst günstigen Preisen die Parkplätze des Werks asphaltiert und neue Einfahrten angelegt. Die Löhne seien damals bar bezahlt, aber nie verbucht worden.

Die entsprechenden Rechnungen seien aus Furcht vor Nachzahlungen von Steuer- und Versicherungsbeiträgen nicht beim Finanzamt eingereicht worden. Zweifellos habe es sich um Schwarzarbeit gehandelt. Darüber hinaus besitze Uwe P. schon seit längerer Zeit ein großes Ferienhaus in Spanien. Kürzlich habe er sich in Marbella für 65.000 € noch eine Segelyacht namens „Pinto“ zugelegt. Und das, obwohl der Betrieb seit einigen Jahren rote Zahlen schreibe.

Was bei anonymen Anzeigen passiert

Da der entlassene Mitarbeiter konkrete Sachverhalte mit offensichtlicher Detailkenntnis schildert, wird im Finanzamt auf das Telefonat hin eine Ermittlungsakte zu den Tatvorwürfen angelegt. Das geschieht in solchen Fällen selbst dann, wenn Anzeigen anonym erfolgen. Meist hört bei telefonischen Anzeigen ein zweiter Beamter mit, um später gegebenenfalls als Zeuge auftreten zu können. Natürlich wird der das Telefonat entgegennehmende Beamte versuchen, den Anrufer zur Namensnennung zu bewegen. Scheint eine Anzeige aber glaubhaft, wird unabhängig von einer Namensangabe ermittelt.

Der Vorteil für anonym bleibende Anzeiger: Stellen sich die Vorwürfe später als falsch heraus, brauchen sie nicht zu befürchten, wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB belangt zu werden. Ist ein Anzeigender dem Finanzamt bekannt, bleibt er selbst bei zu Unrecht erhobenen Vorwürfen in der Regel straffrei.

Die Begründung: Mit Rückendeckung durch den Bundesfinanzhof berufen sich die Finanzverwaltungen darauf, dass der Name des Anzeigenden durch das Steuergeheimnis gemäß § 30 AO geschützt sei. Nur wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Anzeigende vorsätzlich wahrheitswidrige Aussagen gemacht hat, kann das Finanzamt diesen Fall an die Staatsanwaltschaft abgeben, muss es aber nicht.

Deshalb wird seitens der Finanzbehörden regelmäßig alles getan, um die Namen von Denunzianten in keinem Fall bekannt werden zu lassen. Die Behörden bewahren

die Anzeigen gesondert auf, damit selbst in den seltenen Fällen von Akteneinsicht im Finanzamt der Anzeigende nicht bekannt wird. Das gilt auch, wenn später ein Steuerstrafverfahren eröffnet wird. Die Anzeigen werden nicht zu den Akten genommen, da der Verteidiger des Beschuldigten diese ja einsehen kann.

Um ganz sicherzugehen, bleibt also auch die Ermittlungsakte Uwe P. in den Räumen der Steuerfahndung. Der für Uwe P. zuständige Veranlagungsbeamte weiß zunächst nichts von den anonym geäußerten telefonischen Vorwürfen. Das Telefonat mit dem Ex-Mitarbeiter wird auf Band aufgezeichnet. Über alle Angaben werden Aktenvermerke gefertigt. So geht es im Fall des Uwe P. weiter:

Damit ein interner bzw. externer Vergleich leichter möglich ist, wird der Prüfungs-Vorbereitungsbogen von der Steuerfahndungsstelle unter der Steuernummer des angeschwärtzten Steuerpflichtigen ausgefüllt und eine „Auftragsnummer“ vergeben. Im Vorfeld der Durchsuchung werden insbesondere die schon bekannten oder ermittelten allgemeinen Angaben des Steuerpflichtigen registriert. Ferner werden systematisch sämtliche Wohnungen und Nebenwohnungen mit Telefonnummern sowie alle vorhandenen Haushaltsangehörigen ermittelt, außerdem auch die Kfz-Kennzeichen und Fahrzeugtypen. Sämtliche Betriebsstätten, Zweigbetriebe, Niederlassungen und Büros mit Telefonnummern, Beschäftigten und Gemeindeanschrift werden ebenso erfasst. Im Vorfeld ausgewertet werden oft auch die erklärten Gewinne vergangener Jahre sowie Ermittlungen anderer Behörden.

Auch etwaigen Auslandsbeziehungen des Steuerpflichtigen wird nachgegangen. Was im Fall des Uwe P. eine besonders erfolgversprechende Spur ist – vor allem, wenn Yacht oder Ferienhaus in Marbella unter seinem Namen laufen.

Natürlich werden auch Grund- und Privatvermögen einschließlich aller verfügbaren Konten, Bankschließfächer, Antiquitäten etc. erfasst, ebenso der Lebensstil zwecks Schätzung der Lebenshaltungskosten sowie die Schulden und mögliche Steuerrückstände. Gelegentlich hat man vorab sogar die letzten Steuererklärungen im Hinblick auf Ungereimtheiten analysiert, um Anhaltspunkte für spezielle Nachforschungen zu bekommen. Selbstverständlich werden bei Unternehmern und Freiberuflern die ermittelten Zahlen mit den Richtsätzen der betreffenden Branche verglichen.

Zum Inhalt der Fahndungsakte gehören regelmäßig auch Anschrift und Telefonnummer des Steuerberaters. Steuerberater werden häufig in die Fahndung mit einbezogen. Es ist daher höchst gefährlich, verfängliche Unterlagen beim Steuerberater aufzubewahren oder diesem auch nur vorübergehend zu überlassen. Die Steuerfahndung bezieht immer häufiger den Steuerberater mit in die Fahndung ein, weil sie dort Beweisunterlagen vermutet. Bei Uwe P. hält man das für entbehrlich.

Schließlich folgt der Antrag auf Anordnung einer Durchsuchung und Beschlagnahme beim Ermittlungsrichter des zuständigen Amtsgerichts. Zeitgleich wird die Beschlagnahme der sicherzustellenden Beweismittel durch einen entsprechenden gesonderten Antrag vorbereitet. Über die aufgrund dieser Beschlüsse durchgeführten Durchsuchungen wird eine Niederschrift aufgenommen.

Beschlagnahmt wurden bei Uwe P. nur die Ferienfotos, Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen. Sonstige Unterlagen, die auf Haus- und Yachtbesitz in Spanien hindeuten könnten, wurden bei der Hausdurchsuchung nicht gefunden.

Im Fall von Uwe P. ist es letztendlich nicht zu einer Vollstreckung und auch zu keiner Verurteilung gekommen. Die Durchsuchung im Betrieb hat keine Hinweise geliefert, die auf die Beschäftigung illegaler Mitarbeiter schließen ließen. Für den Großteil der im Werk durchgeführten Arbeiten wurden Rechnungen vorgelegt, wonach regional ansässige Unternehmen tätig waren. Das Ermittlungsverfahren ist insoweit gleich eingestellt worden.

Auch der Vorwurf, Schwarzgelder in Spanien angelegt zu haben, hat sich im Nachhinein erledigt. Der Kauf des Ferienhauses lag bereits zwölf Jahre zurück. In dieser Zeit war der Betrieb sehr gut gelaufen. Uwe P. konnte den Nachweis führen, das Haus mit versteuertem Geld erworben zu haben. Bezüglich der Segelyacht in Marbella stellte sich im Zuge der Ermittlungen heraus, dass Uwe P. tatsächlich der Eigentümer ist. Er hat dafür umgerechnet sogar 120.000 € bezahlt. Das Geld dafür hatte Uwe P. in den zurückliegenden Jahren an der Börse verdient. Und zwar ganz legal, da er alle Kursgewinne erst nach Ablauf der Spekulationsfrist realisierte.

Weil auch die Zinserträge unterhalb der Sparerfreibeträge lagen, haben Uwe P. und seine Frau darauf verzichtet, die Anlage KAP bei der Einkommensteuererklärung

auszufüllen. Was normalerweise gegenüber dem Finanzamt den Vorteil hat, dass es den Steuerzahlern nicht vollständig in die Tasche schauen kann. Aber selbst hier sind unbescholtene Bürger unerfreulichen Maßnahmen ausgesetzt, wenn es beispielsweise zu einer anonymen Anzeige kommt.

Fall 9: Den Z. stellen wir an den Pranger

Der liechtensteinischen LGT-Bank wurden die Daten von mehr als tausend deutschen Kunden gestohlen. Soweit das Geld in Stiftungen angelegt war, hatte es im Fürstentum bisher besonderen Schutz genossen: Durch die Einschaltung von Treuhändern treten die Kunden nach außen hin namentlich nicht in Erscheinung. In diesem Fall kaufte der Bundesnachrichtendienst BND eine CD-ROM mit den vertraulichen Stiftungskonten. 4 Mio. € betrug der Kaufpreis. Zugleich verschaffte der Geheimdienst dem Informanten eine neue Identität. Nach Auswertung der Daten legte die Steuerfahndung im Februar 2008 los. Die erste Razzia fand beim damaligen Post-Chef Klaus Zumwinkel statt. Die Szene, wie Zumwinkel abgeführt wird, war viele hundert Mal im Fernsehen zu sehen.

Üblicherweise geht die Steuerfahndung gegen eine Vielzahl Verdächtiger zeitgleich und überraschend vor. Hier jedoch wurde ein Einzelfall vorgezogen und der prominenteste Verdächtige an den Pranger gestellt. Andere Steuerhinterzieher sollten auf diese Weise unter Druck gesetzt und verunsichert werden – in der Erwartung, dass es dadurch zu besonders vielen Selbstanzeigen kommen würde.

Das Vorgehen von Steuerverwaltung und BND wirft zahlreiche Fragen auf. So wurde die CD-ROM in Hehlermanier mit Steuergeldern aufgekauft. Ob die darauf befindlichen Daten strafrechtlich überhaupt verwertbar sind, ist unter Juristen umstritten. Sie sind uneingeschränkt nutzbar, entschied jedenfalls das Finanzgericht Köln (Az. 14 V 2484/10). Die Begründung:

Die Daten unterliegen nach Auffassung der Richter keinem Verwertungsverbot, da kein schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre der Bürger vorliege. Zudem hätten sich die Finanzbeamten nicht strafbar gemacht. Es handele sich nur um Geschäftsdaten, die von den Behörden nicht selbst beschafft, sondern lediglich in Empfang genommen worden seien.

Sofern ein aufgeflogener Anleger keine konkreten Angaben macht, darf das Finanzamt danach 5 % des bei einer Schweizer Bank aufgefundenen Kontoguthabens pauschal als steuerpflichtige Kapitalerträge schätzen.

Im Prozess gegen Zumwinkel und andere Steuerhinterzieher spielte die Frage der Nichtmitwirkung allerdings keine Rolle, da sich die Angeklagten kooperationsbereit zeigten. Mit diesem Nebeneffekt:

Zumwinkel und andere müssen nicht ins Gefängnis. Der einstige Top-Manager wurde im Januar 2009 zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren sowie einer Geldbuße im Umfang der ihm im Prozess vorgeworfenen Steuerhinterziehung von 970.000 € verurteilt. Zusätzlich hat Zumwinkel nicht nur die innerhalb der Verjährungsfrist seit 2002 hinterzogenen Steuern von knapp 1 Mio. € sofort nachgezahlt, sondern insgesamt 3,9 Mio. €. Diese hatten sich seit 1997 aus Kapitalerträgen der verborgenen Familienstiftung summiert.

Dennoch hat das Urteil viele überrascht. Denn: Im Dezember 2008 hatte der Bundesgerichtshof ein Grundsatzurteil zur Strafzumessung bei Steuerhinterziehung gefällt (Az. 1 StR 416/08). Die Kernaussagen der Entscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung ist regelmäßig bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 50.000 € anzunehmen.
- Bei einer bloßen Gefährdung des Steueranspruchs soll eine Wertgrenze von 100.000 € gelten.
- Hinterziehungsbeträge von mehr als 500.000 € bis zu 1 Mio. € führen in der Regel zur Verhängung einer Bewährungsstrafe.
- Bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 1 Mio. € kommt eine Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe in Betracht. Die Quintessenz aus dem Urteil gegen Zumwinkel ist jedoch:

Für die Bemessung der Strafe wurden die hinterzogenen Steuern nicht einfach addiert. Vielmehr wurde jede Tat getrennt beurteilt. Der höchste hinterzogene Betrag pro Jahr lag somit unter 200.000 €. Als strafmildernd wurden zudem das Geständnis, die früheren Verdienste des Managers sowie der Umstand angeführt, dass nur ein kleiner Teil der gesamten Steuerschuld hinterzogen worden war. Konkret: Bei den in Liechtenstein geparkten Geldern handelt es sich um Vermögen aus einer Erbschaft, das 1986 dort versteckt worden war und zuletzt „nur“ 11,9 Mio. € betrug. Seine viel höheren Einnahmen als Top-Manager hingegen hat Zumwinkel jährlich korrekt versteuert.

Um Zumwinkel und andere Spitzenverdiener härter bestrafen zu können, wurden zwischenzeitlich die Höchstgrenzen für Geldstrafen angehoben. Bis 1975 hatte der Höchstbetrag für Tagessätze bei Geldstrafen 5.000 € betragen. Jetzt wurde er auf bis zu 30.000 € erhöht. Basis ist das Nettoeinkommen. Die Höhe des Satzes richtet sich nach dem, was dem Straftäter im Schnitt pro Tag zur Verfügung steht.

Die Anzahl der Tagessätze soll das Ausmaß des begangenen Unrechts und die Höhe der Schuld widerspiegeln. Bei einer Einzeltat können maximal 360, bei mehreren Taten höchstens 720 Tagessätze verhängt werden. Die höchstmöglichen Geldstrafen betragen danach 10,8 Mio. € bei Einzel- bzw. 25,6 Mio. € bei Mehrfachtätern.

Fall 10: Leistungsträgerüberwachung durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz

Claudius M. ist Geschäftsführer einer florierenden Software-GmbH. Er verdient sehr gut. Im Laufe der Jahre hat sich M. mehrere Mietobjekte zugelegt. Sein Anlageberater hatte ihm vor dem jüngsten Börsencrash geraten, sein umfangreiches Aktiendepot zu verkaufen. Angelegt wurde das Geld überwiegend in Anleihen und offene Immobilienfonds. Sämtliche Einkünfte hat M. immer ordnungsgemäß und vollständig in seiner Steuererklärung deklariert. Kürzlich rief ihm sein Steuerberater an: „Claudius, wir müssen uns unterhalten. Du hast jetzt ein Problem mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz.“ Wie das?

Um Leistungsträger der Gesellschaft noch besser kontrollieren zu können, sind im Zuge des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes seit 2010 zusätzliche steuer-

liche Aufbewahrungspflichten eingeführt worden. Bei den nichtselbstständig Tätigen betrifft das in erster Linie Manager von größeren Unternehmen sowie GmbH-Geschäftsführer. Das bedeutet: Personen, deren positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, sonstigen Bezügen oder Arbeitslohn mehr als 500.000 € pro Kalenderjahr betragen, müssen – wie ein Gewerbetreibender – alle Belege über Einnahmen und Ausgaben aufbewahren und sechs Jahre lang archivieren. Geregelt ist das im neuen § 147 a der Abgabenordnung (AO).

Achtung! Sofern im Rahmen einer auch bei Privatpersonen möglichen Betriebsprüfung eine Verletzung der Aufbewahrungspflicht festgestellt wird, kann das ein Verzögerungsgeld von 2.500 bis 250.000 € zur Folge haben. Das unterstreicht, wie groß das Misstrauen des Fiskus ist. Zum Vergleich: Wer gegen die zweijährige Aufbewahrungspflicht bei privaten Handwerkerrechnungen verstößt, wird mit maximal 500 € Bußgeld bestraft.

Bisher brauchte Claudius M. Belege mit privatem Charakter nicht aufzuheben. Erzielt er jetzt jedoch Einkünfte über 500.000 €, treffen ihn umfangreiche Aufzeichnungspflichten. Er muss alle Einnahme- und Ausgabenbelege aufbewahren. Und das sechs Jahre lang. Dazu gehören auch die Bankauszüge von Konten, auf denen beispielsweise Mieten oder andere steuerpflichtige Einnahmen eingehen oder von denen Werbungskosten bargeldlos überwiesen werden.

Auf diese Neuerungen will der Steuerberater den Geschäftsführer im persönlichen Gespräch hinweisen. Sein Rat wird lauten, eine strikte Trennung zwischen privater Kontoführung und etwa der Kontoführung für die Vermietungsobjekte vorzunehmen.

Offenlegung des Lebensstils

Das Archivieren von Belegen ist das zentrale Thema. Es wird für viele der Prüfungskandidaten Neuland sein. So manchen dürfte es auch überraschen, dass sich die Beamten nicht nur für die Einnahmen, sondern ebenso akribisch für die Ausgaben interessieren. Denn: Betriebsprüfer wollen genau wissen, in welche schönen Dinge die Einnahmen geflossen sind. Rechnungen über teure Reisen, Kunst, Schmuck oder Pkw sollten sicherheitshalber vorgelegt werden können. Prüfer achten genau darauf, ob der Verdienst sowohl mit den Angaben in der Steuererklärung übereinstimmt als

auch zum Lebensstil passt. Im Klartext: Wer trotz eines hohen Verdienstes über mehrere Jahre keine steigenden Zinseinkünfte vorweisen kann, dürfte Probleme bekommen, wenn er keinen entsprechenden Lebensstil pflegt. Wer hingegen Ausgaben für teure Reisen oder Schmuck belegen kann, ist beim Finanzamt aus dem Schneider. Dank der immer ausgefeilteren Nachforschungsmethoden lassen sich Unstimmigkeiten schnell aufspüren.

Lückenhafte Aufzeichnungen und fehlende Belege können zu empfindlichen Steuernachzahlungen führen. Zum einen streichen die Prüfer dann auch nach Jahren noch Werbungskosten, die zunächst anerkannt worden waren. Zum anderen sind Hinzuschätzungen möglich, wenn die Angaben in der Steuererklärung unglaubwürdig sind. Das Finanzamt ist berechtigt, auch Einkommensteuerbescheide aus früheren Jahren zu ändern. Denn sobald ein Fall für die Außenprüfung vorgesehen ist, werden die Bescheide mit dem „Vorbehalt der Nachprüfung“ versehen.

Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Jahr, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem ein Betroffener erstmals positive Überschusseinkünfte in Höhe von 500.000 € oder mehr hatte. Wurde diese Grenze auch nur einmal überschritten, sind die Belege ab dem darauffolgenden Jahr fünf Jahre lang zu sammeln. Also auch dann, wenn die Einnahmen später wieder deutlich zurückgegangen sind. Zudem: Zur Ermittlung der Wertgrenzen dürfen nur die positiven Überschusseinkünfte herangezogen werden. Selbst wenn Claudius M. mit seinen Mietobjekten erhebliche Verluste einfahren würde, bliebe es bei der Aufzeichnungspflicht, sobald er durch private Spekulationsgeschäfte mehr als 500.000 € erzielt.

Wenn der Außenprüfer kommt

Auch in der Vergangenheit hat es bereits Außenprüfungen bei Privatleuten gegeben. Bisher war aber immer ein besonderer Grund nötig, um Gutverdiener zu durchleuchten – beispielsweise größere Immobilientransaktionen bei Vermietern oder zahlreiche Auslandsdienstreisen bei Angestellten. Eine besondere Begründung ist für eine Betriebsprüfung neuer Art nicht erforderlich.

Der Gesetzgeber hat Vermögende prüfungstechnisch den Unternehmen gleichgestellt. Den Anlass dafür lieferte eine Rüge des Bundesrechnungshofs, wonach Spit-

zenverdiener nur unzureichend überprüft würden. Die Aufbewahrungspflicht ist das Einfallstor, um bei Ungereimtheiten auch Kontenabrufe zu starten. Wo ein Prüfer erscheint, wird er möglicherweise tagelang alle Unterlagen und Belege durchforsten.

Gegen eine Prüfung in der eigenen Wohnung können Sie sich mit Aussicht auf Erfolg wehren, selbst wenn Sie dort ein steuerlich geltend gemachtes Arbeitszimmer haben. Berufen Sie sich ggf. auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG. Die Prüfung würde dann aber in den Räumen Ihres Steuerberaters oder im Finanzamt stattfinden, was mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden wäre.

Prüfer sind – anders als Steuerfahnder – verpflichtet, ihr Kommen anzukündigen. Steuerzahler erhalten deshalb mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn einen Bescheid, in dem auch Zeitraum und Gegenstand der Prüfung genannt werden. Geprüfte haben also möglicherweise nicht viel Zeit, sich vorzubereiten. Wer positive Einkünfte von mehr als 500.000 € erzielt, kann theoretisch jedes Jahr geprüft werden.

Für Außenprüfungen dürfen auch elektronische Daten herangezogen werden. Das gilt bei der Prüfung von Firmen ebenso wie bei der Prüfung von Privatleuten. Sie sollten sich daher darauf einstellen, dass sich die Prüfer auch Ihren PC oder Laptop anschauen und die Herausgabe elektronischer Daten verlangen können.

Claudius M. hat dennoch gute Chancen, der Aufbewahrungspflicht und der daraus resultierenden Betriebsprüfung in den eigenen vier Wänden zu entgehen. Denn: Bei den Überschusseinkünften gilt das Zuflussprinzip. Die Einnahmen werden erst dann erfasst und versteuert, wenn sie tatsächlich zugeflossen sind. Der Steuerberater wird deshalb gemeinsam mit Claudius M. erörtern, welche Gestaltungsmaßnahmen ergriffen werden können, um die Aufbewahrungspflichten zu vermeiden.

So könnte Claudius M. durch Umschichtungen seiner Kapitalanlagen erreichen, dass ihm Einkünfte erst in späteren Jahren zufließen. Die zeitliche Verlagerung bzw. Streckung ist eine Möglichkeit, um einmalige Spitzen von mehr als 500.000 € auszuschließen. Eine andere wäre die Einkunftsverlagerung auf Kinder oder nahe Angehörige. Diese Möglichkeit kommt für den unverheirateten und kinderlosen Geschäftsführer jedoch nicht in Betracht. Bei Verheirateten verdoppeln sich die

500.000 € übrigens nicht einfach. Die Behörde schaut ganz genau, was jeder Einzelne verdient.

4. Abschließende Anmerkungen zu Teil II

Das war nur ein kleiner Ausschnitt aus Fällen, wie sie sich in Deutschland jeden Tag wiederholen können. Neid oder Missgunst haben schon in der Vergangenheit häufig eine Rolle gespielt. Je erfolgreicher Sie Ihr Kapital mehren, desto größer ist das Misstrauen. Daran wird sich auch künftig nichts ändern.

Schon der leiseste Verdacht einer Steuerverkürzung kann Sie in die Mühlen der Steuerfahndung geraten lassen. Kommt es sogar zu einem gerichtlichen Verfahren, wird sich das erfahrungsgemäß lange Zeit hinziehen. Der Mittelwert liegt derzeit bei zwei bis drei Jahren.

Daher rate ich Ihnen: Jeder Kapitalanleger sollte Dispositionen so treffen, dass er auch noch Jahre danach ruhig schlafen kann. Deshalb habe ich meinen Lesern immer geraten, private Veräußerungsgewinne möglichst erst nach Ablauf der Spekulationsfrist zu realisieren. Zins- und Dividendeneinnahmen sollten möglichst innerhalb der Sparerfreibeträge bleiben. Werden die Freibeträge überschritten, gibt es zahlreiche legale Möglichkeiten, eine Besteuerung zu vermeiden. Beispielsweise durch Vermögensübertragungen auf Kinder oder andere nahe Angehörige. Zudem können Sie in vielen Fällen Gewinne und Verluste miteinander verrechnen, um so unter den Freigrenzen zu bleiben.

Wer das Risiko eingeht, Steuern zu hinterziehen, sollte sich über die möglichen Folgen im Klaren sein. Nicht nur für sich, sondern auch für seine Erben. Schon heute gehen die Sorgen häufig los, wenn Geld, das in Luxemburg, Liechtenstein oder der Schweiz angelegt ist, plötzlich doch in Deutschland benötigt wird. Jede größere betriebliche Investition wird den Außenprüfern unweigerlich auffallen. Ist Schwarzgeld Teil der Erbmasse, bringt es die Erben in Konflikte.

Bisweilen hilft nicht einmal der Rat, derartiges Geld stillschweigend im Ausland zu verjubeln. Größere Investitionen im europäischen Ausland werden, wie der Fall



**Erfahrung heißt gar nichts.
Man kann eine Sache auch
fünfunddreißig Jahre
schlecht machen.**

(Kurt Tucholsky)



des Unternehmers Uwe P. dokumentiert, in den allermeisten Fällen aufgedeckt. So endet das Schwarzgeld oftmals sinnbildlich in einer Sackgasse. Mir persönlich ist folgender Fall bekannt:

Mehr als 20 Jahre lang hatte der Inhaber eines florierenden Handwerksunternehmens aus dem Süddeutschen sein Geld diskret in die Schweiz geschafft. Mindestens zweimal im Jahr fuhr er zu seiner Bank in Zürich und stockte sein Depot dort nach und nach auf. Fast 10 Mio. € waren dort schließlich gebunkert. Das Problem dabei: Keiner weiß, was mit diesem Geld einmal geschehen soll, denn eventuell erforderliche Investitionen in Deutschland können mit dem Geld nicht mehr getätigt werden. Auch Aspekte dieser Art gilt es zu bedenken.

Ich hoffe, dass dieser Mann die einmalige Chance der Steueramnestie von Januar 2004 bis März 2005 genutzt hat, um sein Schwarzgeld zu legalisieren. Ansonsten bleibt nur der Weg einer Selbstanzeige, die aber unbedingt von Experten überprüft werden sollte. Wer eine Selbstanzeige erwägt, sollte daher in jedem Fall einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Teil III:

Richtig vererben und verschenken –

Ihr Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen

1. Das Erbschaftsteuerreformgesetz

Auf die Deutschen rollte eine Erbschaftswelle zu. Gut 14 Millionen Bundesbürger werden in den nächsten zwei Jahrzehnten zu Erben. Das sind mehr Deutsche als je zuvor. Zudem werden die Erbschaften immer größer. Es ist deshalb wichtig, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Das Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht wurde durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 teils erheblich verändert – nicht nur zum Nachteil der Hinterbliebenen. So wurden etwa die Steuerfreibeträge für nahe Verwandte deutlich erhöht. Umgekehrt gilt: Je entfernter der Grad der Verwandtschaft, umso höher fällt die Steuer aus.

2. Steuerklassen (§ 15 ErbStG)

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unterscheidet je nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser bzw. des Schenkers zum Beschenkten die folgenden drei Steuerklassen:

Steuerklasse I:

- der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner,
- die Kinder und Stiefkinder,
- die Abkömmlinge der vorgenannten Kinder und Stiefkinder,
- die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II:

- die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also in Schenkungsfällen),
- die Geschwister und deren Kinder,
- die Stiefeltern,
- die Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III:

- alle übrigen Erwerber,
- Zweckzuwendungen.

3. Persönliche Freibeträge (§ 16 ErbStG)

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet. Erst wenn das übertragene Vermögen diesen Freibetrag überschreitet, unterliegt der darüber hinausgehende Teil regelmäßig der Besteuerung.

Der persönliche Freibetrag beträgt für

Erwerber der Steuerklasse I

- Ehegatten, eingetragene Lebenspartner 500.00 €
- Kinder, Stiefkinder und Enkel, wenn Eltern verstorben sind 400.00 €
- Enkel 200.00 €
- Eltern und Großeltern im Erbfall 100.00 €

Erwerber der Steuerklasse II (Geschwister, Nichten, Neffen, Eltern) 20.000 €

Erwerber der Steuerklasse III (entfernt Verwandte, Lebensgefährten) 20.000 €

- beschränkt Steuerpflichtige 2.000 €

Die persönlichen Freibeträge können alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden, so dass z. B. bei einer steuerfreien Schenkung im Jahr 2009 an den Sohn im Jahr 2020 nochmals 400.000 € erbschaftsteuerfrei vererbt werden können.

4. Besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)

Er gilt für den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und für Kinder.

Allgemeines

Besondere Versorgungsfreibeträge dienen dem Ausgleich der unterschiedlichen Behandlung von gesetzlich begründeten Versorgungsrenten (z. B. gesetzliche Altersrenten, Beamtenpensionen), die erbschaftsteuerfrei erworben werden können, und vertraglich begründeten Versorgungsrenten (z. B. Rente aus einer Geschäftsveräußerung, Lebensversicherung) oder anderen Vermögen mit dem Ziel der Altersversorgung (z. B. Immobilien), die unter die Besteuerung fallen. Daneben wird auch den Personen ein angemessener Ausgleich gewährt, die anlässlich des Todes des Erblassers keine oder nur geringe Versorgungsbezüge erhalten, deren weitere Versorgung aber durch das erworbene Vermögen gesichert wird. Die besonderen Freibeträge nach § 17 kommen nur bei Erwerben von Todes wegen in Betracht.

Begünstigte Person	Versorgungsfreibetrag
Ehegatte, eingetragener Lebenspartner	256.000 €
Kind bis zu 5 Jahren	52.000 €
Kind von mehr als 5 bis 10 Jahren	41.000 €
Kind von mehr als 10 bis 15 Jahren	30.700 €
Kind von mehr als 15 bis 20 Jahren	20.500 €
Kind von mehr als 20 bis Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300 €

Erläuterungen

Dem überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner steht im Todesfall ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 256.00 € zu. Dieser Betrag wird aber um Versorgungsbezüge gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Solche Bezüge sind z. B. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtengesetzen und Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen der freien Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

Darüber hinaus erhalten die Kinder des/der Verstorbenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen besonderen Versorgungsfreibetrag, gestaffelt nach dem Alter zwischen 10.300 und 52.000 €. Wie beim Versorgungsfreibetrag für den Ehegatten findet auch hier eine Kürzung um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge statt. Die Berechnung weicht allerdings von dem

oben geschilderten Verfahren bei Ehegatten ab, weil die Rente im Regelfall nur begrenzte Zeit und nicht bis zum Lebensende gezahlt wird.

5. Neuerungen im Erbrecht seit 2010

Im bisherigen Erbrecht laut BGB gab es einige Bestimmungen, die heute als nicht mehr zeitgemäß gelten. Die Änderungen stellen in aller Regel eine Verbesserung gegenüber früher dar. Folgende Regeln wurden angepasst:

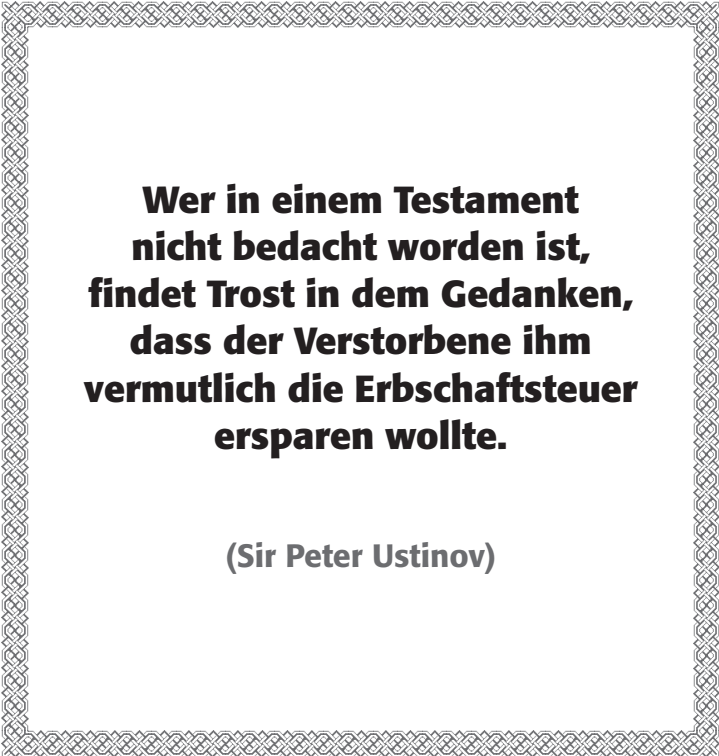

Pflegeleistungen

Kümmert sich ein Kind oder Enkel („Abkömmling“) des Erblassers vor dessen Tod um dessen Pflege, müssen die anderen Abkömmlinge ihm diese Leistungen aus dem Nachlass ausgleichen. Das war zwar auch schon vorher so. Jetzt gilt diese Bestimmung aber unabhängig von der Frage, ob die pflegende Person dadurch Einkommenseinbußen erlitten hat oder nicht. Wer etwa seine Eltern vor deren Tod neben einer eigenen Berufstätigkeit gepflegt, bekocht oder bei sich untergebracht hat, der hat gegenüber seinen Geschwistern einen Ausgleichsanspruch (§ 2057a BGB), es sei denn, der Erblasser hätte dies im Rahmen seines Testaments anders verfügt oder die betreffende Person wäre schon zu Lebzeiten des Erblassers für ihre Pflegeleistungen bezahlt worden.

Enterbung

Normalerweise ist es nicht ohne Weiteres möglich, seine Angehörigen vollständig zu enterben. Mindestens der Pflichtteil steht dem Ehegatten oder Lebenspartner, den Kindern, Enkeln oder Urenkeln bzw. den Eltern zu (§ 2303 BGB). Dieser Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also des Erbes, das der jeweiligen Person ohne Testament zugestanden hätte. Eine Pflichtteilsentziehung ist nur in Ausnahmefällen durch ein Testament möglich. Welche Ausnahmen eine solche Pflichtteilsentziehung rechtfertigen, wurde neu festgelegt.

Bis Ende 2009 war das nur bei sehr schweren Verfehlungen gegenüber dem Erblasser oder seinen engsten Familienmitgliedern möglich. Außerdem war ein „ehrlöser



**Wer in einem Testament
nicht bedacht worden ist,
findet Trost in dem Gedanken,
dass der Verstorbene ihm
vermutlich die Erbschaftsteuer
ersparen wollte.**

(Sir Peter Ustinov)



oder unsittlicher Lebenswandel“ des Pflichtteilsberechtigten ein gültiger Entziehungsgrund.

Seit 2010 entfällt diese Bestimmung. Neu eingeführt wurde als Entziehungsgrund die rechtskräftige Verurteilung des Pflichtteilsberechtigten wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, sofern deshalb dem Erblasser nicht zugemutet werden kann, dass die betreffende Person Anteil an seinem Nachlass hat. Es ist also nicht mehr nötig, dass sich die Verfehlung gegen ihn selbst oder eine ihm nahestehende Person richtet (§ 2333 ff. BGB).

Pflichtteil

Angehörige, die laut Testament nichts erben, haben Anspruch auf den Pflichtteil, also die Hälfte des Erbes, das Ihnen ohne Testament von Gesetzes wegen zustünde. Wer laut Testament weniger erben soll als den Pflichtteil, kann nach neuestem Recht seit 2010 entweder das Erbe ausschlagen und den Pflichtteil verlangen. Das kann sinnvoll sein, wenn Auflagen oder Verfügungsbeschränkungen den Wert des Erbes mindern. Er kann aber auch einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen, sich also zusätzlich zu seinem Erbe laut Testament noch so viel auszahlen lassen, bis er den Pflichtteil in voller Höhe erhalten hat. Die umständlichen Bestimmungen, die bis einschließlich 2009 zur Aufstockung des Pflichtteils galten, wurden abgeschafft.

Anrechnung von Schenkungen vor dem Tod auf den Pflichtteil

Angenommen, ein vermögender Erblasser verschenkte noch vor seinem Tod sein ganzes Vermögen an seine neue Lebensgefährtin, während Ehefrau und Kinder nach seinem Willen leer ausgehen oder nur wenig bekommen sollten. Auch in solchen Fällen können diese gegenüber der Lebensgefährtin ihren Pflichtteil (oder Pflichtteilsergänzungsanspruch) geltend machen.

- Bis einschließlich 2009 galt das Prinzip „Alles oder nichts“. Schenkungen wurden bei der Ermittlung des Pflichtteils voll mit zum Nachlass gezählt, wenn sie bis zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgt waren. Länger zurückliegende Schenkungen wurden dagegen nicht mitgerechnet.

- Seit 2010 wird eine Schenkung vor dem Tod nur anteilig berücksichtigt: Eine Schenkung bis ein Jahr vor dem Tod zählt voll mit zum Nachlass. Eine Schenkung im zweiten Jahr vor dem Tod zählt nur zu 90 %, eine Schenkung im dritten Jahr nur zu 80 % mit zum Nachlass und so fort.

Stundung des Pflichtteilsanspruchs

Ein Erbe, der im Testament nicht berücksichtigt wurde, erhält den Pflichtteil nicht automatisch, sondern muss ihn gegenüber den Erben geltend machen. Diese sind dann verpflichtet, den Pflichtteil auszuführen. Bestand das Erbe etwa aus einer Immobilie oder aus Betriebsvermögen, so bedeutete dies in der Vergangenheit oft, dass ein Verkauf unumgänglich war, schon um die Pflichtteilsansprüche zu bedienen. Allerdings ist laut Gesetz eine Stundung wegen unbilliger Härten (z. B. Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Erben durch den Verkauf) möglich.

- Bis einschließlich 2009 stand die Möglichkeit einer Stundung nur solchen Erben offen, die selbst zu den Pflichtteilsberechtigten gehörten.
- Seit 2010 dürfen alle Erben eine Stundung beim Nachlassgericht beantragen, auch solche, denen von Gesetzes wegen kein Pflichtteil zustünde (z. B. entfernte Verwandte, Freunde, Lebensgefährten ohne Heirat).

Verjährung

Familien- und erbrechtliche Ansprüche verjähren künftig innerhalb der Regelfrist von drei Jahren. Nur in Ausnahmefällen bleibt die 30-jährige Verjährungsfrist bestehen, wo dies sinnvoll ist (etwa bei einem Herausgabeanspruch des Nach- oder Schluss-erben gegenüber dem Vorerben).

6. Schenkungen an nahe Angehörige

Geldgeschenke innerhalb der Familie können steuerlich interessant sein. Vor allem bei größeren Vermögen bieten sich Schenkungen an Kinder an. Über die vorweggenommene Erbfolge lassen sich erheblich Steuern sparen. Freibeträge können

auf diese Weise geschickt mehrfach ausgeschöpft werden. Weniger großzügig als bei Kindern zeigt sich der Fiskus gegenüber Geschwistern oder Dritten. Hier steht Ihnen nur ein Freibetrag von 20.000 € zur Verfügung.

Bisher war es für die Finanzämter nicht einfach, Schenkungen innerhalb der Familie zu kontrollieren. Doch damit ist bald Schluss. Über das „Jahressteuergesetz 2010“ wird eine neue Meldepflicht eingeführt. Die Banken müssen den Finanzämtern detaillierte Auskünfte über Schenkungen erteilen. Der Hintergrund:

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer unterliegen nicht nur Ihre Kapitalerträge der Steuerpflicht. Auch auf Veräußerungsgewinne fällt unabhängig von der Halte-dauer der Wertpapiere Abgeltungsteuer an. Diese entfällt aber nach derzeitiger Rechtslage, wenn der Bank eine unentgeltliche Übertragung angezeigt wird.

Ist das geschehen, informieren die Kreditinstitute die Finanzverwaltung über der-artige Transaktionen. Zum Beschenkten und dessen Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker müssen sie jedoch nichts mitteilen. Kontrollen, ob die Freibeträge tatsäch-lich eingehalten wurden, sind dadurch erschwert.

Das ändert sich für alle unentgeltlichen Übertragungen, die nach dem 31. De-zember 2011 erfolgen. Dann entfällt die Kapitalertragsteuer nur, wenn das Finanzamt detailliert über die Schenkung informiert wird. Die Bank muss dabei nicht nur den Übertragungszeitpunkt und den Wert der jeweiligen Zuwendung mitteilen. Auch persönliche Angaben zum Übertragenden und zum Vermögensempfänger müssen mitgeliefert werden – also Name, Geburtsdatum, Adresse, die steuerlichen Identifi-kationsmerkmale sowie die neue Depotbank. Ebenso das persönliche Verhältnis zwi-schen Schenker und Beschenktem, soweit es der Bank bekannt ist. Die Krux:

Zwar sind Sie nicht verpflichtet, Ihre persönlichen Verhältnisse gegenüber dem Kreditinstitut offenzulegen. Trotzdem müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt auf den Busch klopft und bei Ihnen nachfragt. Unabhängig davon kann es eigene Ermittlungen anstellen, etwa über das Kontenabrufverfahren.

Gehen Sie zudem davon aus, dass sich der Fiskus auch für Schenkungen aus der Vergangenheit interessiert. Wurde hier etwas verschwiegen, dürfte die steuerliche

Festsetzungsfrist oft noch nicht verstrichen sein. Sie beginnt nämlich erst, wenn der Schenker stirbt oder das Amt von der vollzogenen Schenkung erfährt. Mein Rat: Wo es heikel werden könnte, sollten sich Betroffene möglichst bald steuerlich beraten lassen.

7. Schenkungen unter Ehegatten

Überträgt ein Ehegatte dem anderen das Familienwohnheim, bleibt die Schenkung steuerfrei. Die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft muss zum Zeitpunkt der Schenkung bereits bestanden haben. Spätere Eheschließungen oder Partnerschaftsbegründungen haben keinen Einfluss mehr auf die Steuerbefreiung. Entscheidend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Schenkung, so der Bundesfinanzhof (Az. II R 37/09). Eine spätere Hochzeit stellt kein rückwirkendes Ereignis gemäß § 175 Abgabenordnung dar.

Andererseits genügt es, wenn ein Objekt erst bei der Schenkung als Familienwohnheim genutzt wird. Ob es bei der Herstellung oder Anschaffung anderen Zwecken diente, ist für die Steuerbefreiung unerheblich. Ist der Eigentumsübergang erfolgt, muss das Objekt auch nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Anders als in Todesfällen setzt die Steuerfreiheit hier keine weitere Selbstnutzung voraus.

8. Vorsicht bei Kettenschenkungen

Gehen Sie bei Kettenschenkungen so vor, dass man Ihnen keinen Missbrauch vorwerfen kann. Der häufigste Anwendungsfall liegt vor, wenn Großeltern ihren Enkeln großzügig Geld zuwenden wollen. Der Freibetrag liegt hier bei 200.000 €. Er könnte aber bereits durch frühere Schenkungen verbraucht sein. Oder die neue Schenkung ist noch umfangreicher, so dass darauf doch Steuern anfallen würden.

Wenn Großeltern das Geld dagegen zuerst ihrem eigenen Kind zuwenden, bleiben 400.000 € steuerfrei. Es bietet sich daher an, zunächst das eigene Kind zu beschenken. Dieses gibt das Geld dann an die Enkel weiter. Diese profitieren so ebenfalls vom 400.000-€-Freibetrag. Das weiß aber auch das Finanzamt. Folge:

Es wird prüfen, ob ein „Gesamtplan“ vorliegt, der im Ergebnis auf eine direkte Schenkung hinausläuft. Beschenkte Eltern dürfen nicht nur Mittel zum Zweck sein, das heißt, sie dürfen vertraglich nicht automatisch zur Weitergabe des Geldes verpflichtet werden. Doch selbst ohne einen solchen Vertrag schadet bereits ein enger zeitlicher Zusammenhang. Die Lösung:

Bis zum Zufluss an die Enkel sollte mindestens ein halbes Jahr verstreichen, möglichst sogar noch mehr. Gegen Gestaltungsmissbrauch spricht, wenn Sie die Ketten-schenkung vom anderen Ende her vollziehen. Dabei beschenken die Eltern zuerst ihre Kinder und erhalten das Geld später von den Großeltern zurück.

9. Schenkungen an Nichten und Neffen sowie an Adoptivkinder

Werden größere Vermögen auf Neffen oder Nichten übertragen, kassiert der Fiskus richtig ab. Durch die Erbschaftsteuerreform sind die Belastungsunterschiede zwischen den Steuerklassen stark gestiegen. So haben Kinder (Steuerklasse I) einen Freibetrag von 400.000 € und einen Eingangssteuersatz von 7 %. Bei Neffen und Nichten beträgt der Freibetrag der Steuerklasse II nur 20.000 € und der Eingangssteuersatz 15 %. Vor diesem Hintergrund dürfte mancher eine Adoption erwägen. Zur zivilrechtlichen Seite:

Die Minderjährigen- (§ 1741 ff. BGB) ist von der Erwachsenenadoption (§ 1767 ff. BGB) zu trennen. Bei Minderjährigen erlöschen alle bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse, vor allem zu den leiblichen Eltern. Bei der Adoption eines Erwachsenen hingegen ist das nicht der Fall. Die erbschaftsrechtliche Konsequenz: Der Volljährige verliert durch die Adoption nicht sein gesetzliches Erbrecht. Alle Ansprüche bleiben erhalten. Der Adoptierte hat quasi zwei Elternpaare. Es gelten allerdings auch gegenseitige Unterhaltsansprüche. Die zwangsläufige Folge: Bis zur Pflegebedürftigkeit muss der andere einspringen.

Die zivilrechtliche Wirksamkeit der Adoption ist Voraussetzung für die erbschaftsteuerlichen Wirkungen. Das größte Problem ist: Wirtschaftliche, insbesondere steuerliche Ziele dürfen kein Hauptmotiv sein. So hat das Oberlandesgericht München

eine Adoption aus rein steuerlichen Gründen untersagt (Az. 31 Wx 49/08). Adoptionen müssen sittlich gerechtfertigt sein, ansonsten versagen die Familiengerichte die Anerkennung.

Anerkannt wird eine Adoption, wenn zwischen den Personen ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist. Diese Beziehung ist entscheidend. Hauptbeleg dafür ist eine häufige gemeinsame Freizeitgestaltung. Im Klartext: Telefonate, Besuche, Urlaube etc. – ganz so wie in einer tadellos funktionierenden Familie.

10. Nießbrauchsvorbehalt: Vorteilhaft bei Vermögensübertragung

Auch nach der Erbschaftsteuerreform bleiben Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt ein wichtiges Gestaltungsmittel. Denn: Sie erleichtern es, den Vermögensübergang auf die nächste Generation zeitlich zu strecken. Dadurch können die zehnjährigen Besteuerungszeiträume der Erbschaftsteuer mit ihren jeweils neuen Freibeträgen und Tarifberechnungen optimal ausgenutzt werden. Bei umfangreichem Familienvermögen sollte darüber bereits bei der Geburt eines Kindes nachgedacht werden – und erneut ab dem 10. Lebensjahr usw.

Der Kapitalwert des Nießbrauchs ist jetzt abziehbar

Für den Vorbehaltsnießbrauch bringt die Erbschaftsteuerreform eine wesentliche Verbesserung: Der Kapitalwert des Nießbrauchs darf jetzt abgezogen werden. Bislang galt hier ein Abzugsverbot. Der entsprechende § 25 ErbStG wurde zum 01.01.2009 aufgehoben. Bisher wurde lediglich die auf den Nießbrauch entfallende Steuer gestundet. Sie musste also spätestens bei Beendigung des Nießbrauchs gezahlt werden. Alternativ konnte die gestundete Steuer auch vorzeitig abgelöst werden.

Durch die Möglichkeit, den Kapitalwert des Nießbrauchs abzuziehen, können höhere Vermögenswerte steuerfrei bzw. steuergünstig übertragen werden. Dabei ist die Berechnung des Nießbrauchswertes ebenfalls gesetzlich geregelt worden. Maßgeblich sind bei Nießbrauch auf Lebenszeit die jeweils aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes sowie ein Kapitalisierungszinssatz von 5,5 %. Nach diesen

Vorgaben hat das BMF bereits mit Schreiben vom 20.01.2009 Multiplikatoren je nach Lebensalter des Schenkers bzw. Nießbrauchsberechtigten festgelegt (BStBl 2009 I, S. 212). Der Vervielfältiger für einen 60-jährigen Mann beträgt danach aktuell 12,531. Dazu folgender Fall:

Beispiel einer Nießbrauchswertberechnung

V. ist 60 Jahre alt und möchte S. einen Teil seines Kapitalvermögens übertragen. Dieses besteht aus Aktien und Anleihen. Diese sind zum Nominalwert bzw. Tageskurs am Übertragungstag anzusetzen und ergeben einen Wert von insgesamt 1 Mio. €. Daraus erzielt V. Erträge von durchschnittlich 60.000 € pro Jahr. Diese 6%ige Rendite wird auch für die Zukunft unterstellt. V. behält sich einen lebenslangen Nießbrauch an den gesamten Erträgen aus diesem Kapitalvermögen vor.

Lösung: Nach § 16 BewG ist der Jahreswert (Jahresertrag) eines Nießbrauchsrechts auf ein 18,6tel des Vermögenswerts begrenzt, was einer Rendite von 5,3763 % entspricht. Der Jahreswert stellt sich somit auf 53.763 €. Nur dieser Betrag, nicht der tatsächliche Ertrag von 60.000 €, darf angesetzt werden. Die tatsächliche Rendite ist nur dann zugrunde zu legen, wenn sie niedriger als 5,3763 % ist. Der Kapitalwert des Nießbrauchs ergibt sich hier, indem der (begrenzte) Jahreswert von 53.763 € mit dem Vervielfältiger von 12,531 multipliziert wird. Ergebnis: 673.710 €. Dieser Betrag darf abgezogen werden. Steuerbar sind dann nur 326.290 €. Die Schenkungsteuer beträgt hier null, weil S. seinen Freibetrag von 400.000 € ausnutzen kann.

Späterer Verzicht auf den Nießbrauchsvorbehalt

Eine weitere Steuerungsmöglichkeit besteht im späteren Verzicht auf den Nießbrauchsvorbehalt – etwa nach Ablauf eines weiteren Zehnjahreszeitraums. Dabei ist zu beachten, dass der Verzicht eine selbstständige neue Zuwendung darstellt und somit der Schenkungsteuer unterliegt. Auch dazu ein Beispiel:

Nach Ablauf von zehn Jahren verzichtet V. auf den Nießbrauch an dem übertragenen Kapitalvermögen. V. ist inzwischen 71 Jahre alt.

Lösung: Wieder ist vom Jahreswert des Nießbrauchs in Höhe von 53.763 € auszugehen. Laut o. a. BMF-Schreiben gilt für einen 71-jährigen Mann jetzt aber ein Multiplikator von nur noch 9,222. Der Kapitalwert des Nießbrauchs stellt sich somit auf 495.802 €. S. kann erneut einen persönlichen Freibetrag von 400.000 € in Anspruch nehmen. Zur Schenkungsteuer veranlagt werden somit nur 95.802 €. Der Tarif beträgt hier 11 %. S. zahlt somit 10.538 € Schenkungsteuer.

Achtung: Bei Altfällen, in denen auf einen Nießbrauch verzichtet wird, der vor 2009 begründet wurde, ist zu berücksichtigen, dass dieser wegen des Abzugsverbots des alten § 25 bereits versteuert wurde (woran auch die Steuerstundung mit Ablösemöglichkeit nichts ändert). Deshalb darf in diesen Fällen der Kapitalwert des Nießbrauchs im Zeitpunkt der Schenkung von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden (BFH-Urteil vom 17.03.2004, BStBl 2004 II, S. 429). Dadurch wird eine Doppelbesteuerung vermieden.

Sonderfall: Übertragung von Betriebsvermögen

Für die Übertragung von Betriebsvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt gelten einige Besonderheiten. Ich erinnere: Nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht wird Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen zu 85 % oder auch ganz von der Erbschaftsteuer verschont. Der Kapitalwert eines Nießbrauchs reduziert aber anteilig den Steuerwert des Betriebsvermögens.

Steuerschädlich wäre ein Nießbrauchsvorbehalt für das gesamte übertragene Betriebsvermögen. Denn: Die Voraussetzungen für die Begünstigung von Betriebsvermögen (§ 13 a ff. ErbStG) sind dann nicht mehr erfüllt. Diese setzen voraus, dass der Beschenkte ein Mitunternehmerrisiko übernimmt und Mitunternehmerinitiative entfalten kann. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn der Nießbrauchsvorbehalt sämtliche Erträge und alle Stimmrechte am Betriebsvermögen umfasst. Deshalb sollte der Nießbrauch nur einen Teil des übertragenen Betriebsvermögens erfassen.

Beispiel: Nießbrauch bei Mitunternehmerschaft

Angenommen, V. ist 60 Jahre alt und überträgt Betriebsvermögen mit einem gemeinen Wert von 5 Mio. € auf S. Die Erträge des Betriebs belaufen sich auf

500.000 € jährlich. V. behält sich einen Nießbrauch in Höhe von 90 % am Gewinn und Verlust sowie 90 % der Stimmrechte vor. Folge: Zwischen V. und S. entsteht eine Mitunternehmerschaft.

Lösung: S. kann den Verschonungsabschlag von 85 % für Betriebsvermögen in Anspruch nehmen. Das sind 4.250.000 €, so dass ein steuerpflichtiges Betriebsvermögen von 750.000 € verbleibt. Davon geht der Nießbrauch ab. Dieser wird ermittelt, indem vom Jahresertrag des Betriebsvermögens ausgegangen wird. Er beträgt 500.000 €. 90 % davon sind 450.000 €. Nach § 16 BewG (s. o.) darf der Jahreswert ein 18,6tel des Vermögenswertes des Nießbrauchs von 4,5 Mio. € nicht übersteigen. Das ergibt einen Jahreswert von 241.935 €. Für den 60-jährigen V. gilt der Multiplikator 12,531. Der Kapitalwert des Nießbrauchs stellt sich somit auf 3.031.687 €. Wegen der Verschonung von 85 % sind davon 15 %, also 454.753 € abzugsfähig. Von den 750.000 € unterliegen also 295.247 € der Besteuerung. S. kann jedoch seinen Freibetrag von 400.000 € in Anspruch nehmen. Seine Schenkungsteuer beträgt somit null.

Immobilienübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

Für die Übertragung von Immobilien unter Nießbrauchsvorbehalt gelten dieselben Regeln wie bei Kapitalvermögen. Auch hierzu ein Beispiel:

V. ist 60 Jahre alt und überträgt T. eine Mietimmobilie mit einem gemeinen Wert von 1,5 Mio. €, was nach den neuen Bewertungsregeln dem Steuerwert entspricht. Die Mietüberschüsse dieses Objekts betragen 90.000 € jährlich. V. behält sich diese Erträge auf Lebenszeit vor.

Lösung: Der Kapitalwert des Nießbrauchs wird ermittelt als ein 18,6tel des Verkehrswertes/Steuerwertes in Höhe von 1,5 Mio. €. Die sich daraus ergebenden 80.645 € sind zu multiplizieren mit dem Faktor 12,279 (s. o.). Ergebnis: 990.239 €. Dieser Betrag darf vom Verkehrswert/Steuerwert in Höhe von 1,5 Mio. € abgezogen werden. Es bleibt eine Bereicherung von rund 509.700 €. Nach Abzug des Freibetrags von 400.000 € kommen 109.700 € zur Versteuerung. Die Erbschaftsteuer darauf beträgt 11 %, also 12.067 €.

11. Berliner Testament

Das Berliner Testament birgt viele Fallen

Nach wie vor ist dieses Testament unter Ehegatten oder Lebenspartnern sehr beliebt. Es handelt sich dabei um ein gemeinschaftliches Testament, in dem diese sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Zugleich wird bestimmt, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen Dritten fallen soll.

Meist soll dadurch sichergestellt werden, dass dem überlebenden Ehepartner der Nachlass des verstorbenen Ehepartners allein zufällt. Dieses Ziel wird durch den Ausschluss der Abkömmlinge des Verstorbenen von der Erbfolge erreicht. Das Pflichtteilsrecht der Kinder kann mit dem Berliner Testament nicht ausgeschlossen werden. Diese werden meist ohnehin gesetzliche Erben oder Nacherben nach dem Tod des zweiten Ehepartners und verzichten daher häufig auf den Pflichtteil.

Nach § 2271 Abs. 2 BGB ist der Widerruf eines Berliner Testaments nach dem Tode des ersten Ehegatten nicht mehr möglich. Der Überlebende bleibt dann an das Testament gebunden und kann es grundsätzlich nicht mehr zu Gunsten einer anderen Person ändern – es sei denn, es ist eine Öffnungsklausel vorgesehen. Dazu später mehr. Die Bindung gilt selbst dann, wenn sich die Umstände gravierend geändert haben. Es gibt jedoch eine Möglichkeit, verunglückte Testamentsgestaltungen dieser Art zu korrigieren. Das kann dadurch geschehen, dass der überlebende Gatte oder Partner die Erbschaft ausschlägt.

Wann es sinnvoll ist, eine Erbschaft auszuschlagen

Soll eine Erbschaft ausgeschlagen werden, geht das nur innerhalb der kurzen Ausschlagungsfrist. Sie beträgt grundsätzlich sechs Wochen mit der Kenntnis vom Todesfall und der eingetretenen Erbfolge. Wenn Erblasser oder Erbe bei Fristbeginn ihren Wohnsitz im Ausland hatten, sind es sechs Monate. Ohne Ausschlagung fällt die Erbschaft bei einem Erben automatisch an. Die Fristeinholung ist also wichtig. Wurde sie versäumt, besteht nur noch die Möglichkeit, die Erbschaftsannahme anzufechten.

Die Ausschlagung der Erbschaft kann auch dann sinnvoll sein, wenn die Steuerfreibeträge überschritten werden. Das führt nämlich dazu, dass die Erbschaftsteuer gleich zweimal anfällt: Zunächst beim überlebenden Ehegatten und anschließend, wenn dieser an ein Kind vererbt.

Schlägt der überlebende Gatte die Erbschaft aber innerhalb der Frist von sechs Wochen aus, tritt an die Stelle des Überlebenden direkt das Kind. Im Ausschlagungsvertrag kann dieses verpflichtet werden, eine lebenslange, gesicherte Rente zu zahlen. Der Überlebende bleibt so abgesichert. Erbschaftsteuer bekommt der Staat nur vom Kind.

Theoretisch müsste die Rente versteuert werden. Sie ist jedoch nicht als „Geschenk“ des Kindes zu werten. Steuerlich gilt sie vielmehr als Zuwendung „nach ihrem Ehemann“. Damit sind bis zu 500.000 € steuerfrei. Beim Kind ist die Rente gemäß ihrem abzugsfähigen Kapitalwert bei der Erbschaft herauszurechnen. Ist der Steuerfreibetrag dennoch überschritten, fällt Erbschaftsteuer nach der günstigen Steuerklasse I an. Diese beginnt bei 7 % für Beträge bis 75.000 €. Selbst bei 6 Mio. € wären es nur 19 %. Zugleich kann die Ausschlagung mit einer Erbauseinandersetzung der Kinder untereinander kombiniert werden. Dadurch lassen sich die Nachteile einer Erbengemeinschaft vermeiden.

Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Der Steuersatz richtet sich nach der Höhe des steuerlichen Erwerbs und der jeweiligen Steuerklasse.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	I	II		III
	ab 2009	2009	ab 2010	ab 2009
75.000	7	30	15	30
300.000	11	30	20	30
600.000	15	30	25	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	50	35	50
26.000.000	27	50	40	50
über 26.000.000	30	50	43	50

Die Struktur dieses Steuertarifs führt insbesondere in der Steuerklasse I im Übergangsbereich zwischen zwei Wertstufen zu einem sprunghaften Anstieg der Steuerbelastung. Dies wird durch den sogenannten Härteausgleich verhindert. Die Mehrwertsteuer, die sich durch das Überschreiten der unmittelbar vorhergehenden Wertstufe ergibt, darf bei einem Steuersatz bis zu 30 % höchstens drei Viertel des die Wertstufe übersteigenden Wertes betragen.

Entscheiden Sie sich für ein Berliner Testament, sollte es eine Öffnungsklausel enthalten

Wie wichtig das ist, unterstreicht dieser Fall: Ein Ehepaar hatte sich mit einem gemeinsam geschlossenen Erbvertrag gegenseitig als Alleinerben eingesetzt. Darin war auch bestimmt, dass nach dem Tod beider Eheleute der Sohn des Mannes aus erster Ehe erben sollte. Nachdem der Ehemann gestorben war, kam es zwischen der Witwe und dem Stiefsohn zum erbitterten Streit.

Die Witwe schenkte daraufhin ihrem Bruder zwei Lebensversicherungen im Wert von knapp 160.000 €. Angeblich nicht, um den Stiefsohn zu benachteiligen, sondern aus Dankbarkeit gegenüber ihrem Bruder. Zulässig, so das Oberlandesgericht Köln, seien in solchen Fällen aber nur gewisse „Anstandsschenkungen“. Etwa dann, wenn der Bruder seine Schwester bis zu ihrem Tod gepflegt hätte (Az. 2 U 8/08).

Eheleute sollten bei gemeinsamen Testamenten oder Erbverträgen deshalb Öffnungsklauseln vorsehen. Nur dann ist es dem überlebenden Partner möglich, Änderungen an der letzten Verfügung vorzunehmen. So können etwa Kinder, die sich um den Überlebenden ernsthaft kümmern, bevorzugt bedacht werden.

Bevor Sie Regelungen über eine Erbfolge treffen, sollten Sie sich gründlich beraten lassen

Dazu dieser Fall: Ein Ehepaar hatte sich mit einem Berliner Testament gegenseitig als Erben eingesetzt. Gleichzeitig wurde verfügt, dass das Kind nach dem Tod des Erstversterbenden ein Vermächtnis erhalten sollte. Das war vom Grundsatz her richtig, da der Steuerfreibetrag des Kindes sonst mangels Erbe verpufft wäre. Das Kind hatte anschließend seine Pflichtteilsansprüche bis zum zweiten Erbfall zinslos gestundet.

Wegen der Zinslosigkeit stuft das Finanzgericht Münster die Stundung als Zuwendung unter Lebenden ein. Wobei nicht die Stundung des Pflichtteils, sondern die ersparten Zinsen der Erbin zum Problem werden: Der Erbin entstehe ein Vorteil daraus, dass sie eigentlich sofort fälliges Geld zinslos nutzen und anlegen könne. Aufgrund der gesparten Zinsen liege somit eine steuerpflichtige Zuwendung des Kindes vor (Az. 3 K 2849/06 Erb).

Da die Besteuerung unverzinslicher Erbansprüche strittig ist, wurde Revision eingelegt (BFH Az. II R 22/09). Ähnlich gelagerte Fälle sollten Sie daher mittels Einspruch offenhalten.

Eindeutig besser wäre es im vorliegenden Fall gewesen, den Pflichtteilsanspruch des Kindes zu verzinsen. Und zudem den Fälligkeitszeitpunkt bis zum Tod des überlebenden Elternteils hinauszuschieben. Denn: Dann wären die aufgelaufenen Zinsen in den Nachlass geflossen, der ohnehin der Erbschaftsteuer unterliegt. Das hätte zumindest den Vorteil gehabt, dass erst einmal keine Schenkungsteuer auf Zinsen anfällt.

Sachliche Freibeträge (§ 13 ErbStG)

Nicht alles, was der Erbe oder Beschenkte erhält, ist steuerpflichtig. Steuerfrei bleiben beispielsweise:

Personenkreis	Inhalt der Befreiungsvorschrift/ Begünstigungstatbestand	Freibetrag
Steuerklasse I	Hausrat inkl. Wäsche und Kleidungsstücke	41.000 €
	andere bewegliche Gegenstände, z. B. privater Pkw, Schmuck	12.000 €
Steuerklasse II und III	Hausrat und andere bewegliche Gegenstände	12.000 €
erwerbsunfähige Personen	bei Erwerbsunfähigkeit des Erwerbers oder Verhinderung der Erwerbstätigkeit durch erwerbsunfähige Abkömmlinge	41.000 €
pflegende Personen	unentgeltliche oder gegen unzureichendes Entgelt gewährte Pflege für den Erblasser	20.000 €

Erläuterungen

Hausrat: Zum Hausrat gehören die gesamte Wohnungseinrichtung, Wäsche und Kleidungsstücke.

Pkw, Schmuck usw.: Neben dem Hausrat können Personen der Steuerklasse I andere bewegliche Gegenstände, insbesondere private Pkw, Schmuck, Musikinstrumente oder Ähnliches, bis zu einem Wert von 12.000 € steuerfrei erwerben. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören. Bei Personen der Steuerklassen II und III beträgt der Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände zusammen 12.000 €.

12. Was Sie zum Pflichtteil wissen sollten

Das neue Erbrecht hat erhebliche Auswirkungen auf die Pflichtteilsergänzungsansprüche

Übergangene oder zu gering berücksichtigte Angehörige können Ansprüche auf den Pflichtteil geltend machen. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Erben können solche Zahlungen steuermindernd ansetzen. Die Neuerung betrifft nun Fälle, in denen der Erblasser bereits zu Lebzeiten seinen Nachlass verminderte. Beispielsweise dadurch, dass er Teile des Vermögens an seine Lebensgefährtin verschenkt hat.

Nach altem Recht galt für Schenkungen bis zu zehn Jahre vor dem Tod das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Schenkungen innerhalb dieser Frist wurden dem beim Erbfall vorhandenen Nachlass voll hinzugerechnet. Auf der Basis des so erhöhten Wertes wurde dann der Pflichtteil berechnet. Seit Januar 2010 gilt nun:

Je länger die Schenkung zurückliegt, umso weniger wird sie beim Ergänzungsanspruch berücksichtigt. Nur Schenkungen im ersten Jahr vor dem Erbfall werden voll in die Berechnung des Anspruchs einbezogen. Für jedes weiter zurückliegende Jahr verringert sich die Anrechnung um jeweils 10 %. Dazu ein Beispiel: Liegt eine Schen-

kung zehn Jahre zurück, wird sie beim Ergänzungsanspruch nur noch mit 10 % berücksichtigt. So die zivilrechtliche Seite. Steuerlich werden Erwerbe innerhalb von zehn Jahren weiter zusammengerechnet.

Für die Anwendung des neuen Rechts ist der Zeitpunkt des Erbfalls, nicht der der Schenkung maßgeblich. Ist der Erblasser 2010 verstorben, unterliegen die Schenkungen somit dem neuen „Abschmelzmodell“. Eine Schenkung etwa im Januar 2005 erhöht den Nachlasswert dann nur noch um die Hälfte ihres Wertes.

Zur Besteuerung, wenn ein Kind gegen Entgelt auf künftige Pflichtteilsansprüche verzichtet

Ein Kind hatte das gegenüber den Eltern mit notariellem Vertrag getan. Das gesetzliche Erbrecht blieb unberührt. Die Eltern hatten seinerzeit der Tochter im Gegenzug umgerechnet 500.000 € als Einmalbetrag gezahlt. Das war jedoch nicht alles: Dem Kind wurden auf Lebenszeit monatliche Zahlungen zum Kapitalwert von ebenfalls 500.000 € zugesagt.

Dass dieser Vorgang schenkungsteuerpflichtig ist, liegt auf der Hand. Das Finanzamt wollte aber noch mehr: Es unterwarf die monatlichen Zahlungen der Einkommensteuer und wollte auch den Zinsanteil besteuern. Dagegen wehrte sich die Tochter und bekam vor dem Bundesfinanzhof Recht (Az. VIII R 43/06).

Bei Zahlungen gegen Verzicht auf Pflichtteile unterliegt laut BFH kein Zinsanteil der Abgeltungsteuer. Es handelt sich nicht um einen entgeltlichen Leistungsaustausch und keine Kapitalüberlassung an die Eltern. Somit fällt keine Einkommensteuer an. Rechnerische Zinsen werden nicht als Kapitaleinnahmen besteuert.

Die Bewertung von Nachlassgegenständen führt oft zum Streit mit Pflichtteilsberechtigten

Dazu dieser Fall: Im Nachlass hatten sich drei Grundstücke befunden. Diese wurden von den Erben verkauft. In einem Fall hatte der Verkaufswert 2001 laut Gutachterausschuss umgerechnet ca. 250.000 € betragen. Die Erben hatten das Grundstück 2002 für nur 175.000 € verkauft. Das passte der Pflichtteilsberechtig-

ten nicht. Gestützt auf den Verkehrswert machte sie höhere Pflichtteilsansprüche geltend. Indes:

Werden Nachlassgegenstände verkauft, orientiert sich deren Bewertung allein am tatsächlich erzielten Preis. Es sei denn, es liegen „außergewöhnliche Verhältnisse“ vor, so der Bundesgerichtshof (Az. 4 ZR 124/09). Das gelte unabhängig davon, ob die Verkaufserlöse über oder unter den ermittelten Schätzwerten liegen. Der tatsächlich erzielte Verkaufspreis gehe vor, da Schätzungen mit Unsicherheiten verbunden seien.

Wollen Pflichtteilsberechtigte das angreifen, sind sie dafür vollständig darlegungs- und beweispflichtig. Sie müssen belegen, dass der Verkaufserlös nicht dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Erbfalls entspricht. Gelingt das nicht, haben sie sich mit niedrigeren Verkaufserlösen zufriedenzugeben.

Zur Reform des Erbrechts ab 2010 gehört die gestaffelte Anrechnung von Vorschenkungen

Schenkungen innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall werden weiter auf Pflichtteilsansprüche angerechnet. Die Zuwendungen zählen aber nur dann in voller Höhe, wenn sie im ersten Jahr vor dem Erbfall erfolgt sind. In der Folgezeit reduziert sich der Ergänzungsanspruch beim Pflichtteil um 10 % pro Jahr. Dazu ein Beispiel: Eine Schenkung, die im vierten Jahr vor dem Erbfall erfolgte, wird nur noch mit 70 % angerechnet.

Bei einer Schenkung gegen Nießbrauchsvorbehalt wirkt sich dieses Abschmelzungsmodell nicht aus. Bei einem Nießbrauch beginnt die 10-Jahres-Frist nicht. Bei Eheleuten erst mit Auflösung der Ehe. Grundlage für die Bemessung ist üblicherweise der Kapitalwert des Nießbrauchs.

Eine Änderung kommt bei der Anrechnung auf den Pflichtteil im Zusammenhang mit Schenkungen: Der Erblasser kann die Anrechnungen noch nachträglich durch Verfügung von Todes wegen ändern. Bislang ist das nur durch Vereinbarung zwischen Schenker und Beschenktem möglich.

13. Ermittlung der Besteuerungswerte für Haus- und Grundbesitz

Erben von Immobilien sind die Hauptverlierer der Erbschaftsteuerreform

Bei ihnen will der Steuergesetzgeber das hereinholen, was durch die Erhöhung der persönlichen Freibeträge sowie durch die teilweise Verschonung von Betriebsvermögen und Familienwohnheimen an Steueraufkommen verloren geht. Besonders hart wird dies Erben mit der Steuerklasse II (z. B. Geschwister, Neffen und Nichten) und III (z. B. unverheiratete Lebenspartner) treffen. Beachten Sie:

Zwischen Steuerklasse II und III besteht jetzt kein Unterschied mehr. Der persönliche Freibetrag liegt in beiden Klassen bei 20.000 €. Was darüber hinausgeht, ist mit 30 % zu versteuern, und zwar bis zu einer Höhe von 13 Mio. €. Insoweit 13 Mio. € überschritten werden, sind 50 % fällig.

Anhebung der Steuerwerte auf die Verkehrswerte

Bei Haus- und Grundbesitz findet die Steuererhöhung per Anhebung der Steuerwerte auf die Verkehrswerte statt. Damit befolgt der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Hierzu muss eine komplizierte Bewertungsbürokratie in Gang gesetzt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben dazu per 05.05.2009 gleichlautende Erlasse herausgebracht (BStBl 2009 I, S. 590 – 630).

Gemeinsam ist den verschiedenen Bewertungsverfahren der Verwaltung, dass sie pauschal vorgehen. So bleiben grundstücksbezogene Wertminderungsgründe, wie z. B. Ecklage, Zuschnitt, Oberflächenbeschaffenheit oder Beschaffenheit des Baugrundes, Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigung sowie Altlasten außer Ansatz (Abschnitt 6 Abs. 8). Dasselbe gilt für privat- und öffentlich-rechtliche Belastungen (z. B. Nießbrauch, Wohnrecht oder Grunddienstbarkeiten). Alle genannten Wertminderungsgründe werden in diesen Verfahren nicht berücksichtigt. In solchen Fällen kann allerdings ein niedrigerer Verkehrswert aufgrund eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen durchgesetzt werden (sog. Öffnungsklausel nach § 198 BewG).

Leider muss der Steuerpflichtige die Kosten solcher Gutachten aus versteuertem Einkommen tragen. Sie können weder bei der Erbschaft- noch bei der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Zuständig für die Bewertung ist übrigens stets das Lagefinanzamt, auch wenn die Veranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt des Erwerbers (Erbe, Beschenkter) erfolgt. Ein eventueller Einspruch gegen die Bewertung ist somit an das Lagefinanzamt zu richten.

Die hier vorgestellten Bewertungsverfahren betreffen

- unbebaute Grundstücke,
- Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. Eigentumswohnungen,
- Mietwohngrundstücke und andere typische Vermietungsobjekte sowie
- sonstige Immobilien, für die kein Vergleichswert gefunden werden kann.

Unbebaute Grundstücke

Hierfür sind – wie bisher – die zum Zeitpunkt der Erbschaft bzw. Schenkung geltenden Bodenrichtwerte maßgeblich. Diese gehen auch in die separate Grundstücksbewertung von Objekten zu 3. und 4. ein. Die Bodenrichtwerte werden vom Gutachterausschuss der Kommunalbehörde flächendeckend ermittelt. Dabei gelten gestaffelte Wertansätze: Für Bauerwartungsland 25 %, für Brutorohbauland 50 % und für Nettorohbauland 75 %. Bauerwartungsland sind Flächen, die nach ihrer Eigenschaft und Lage eine bauliche Nutzung in absehbarer Zeit erwarten lassen, insbesondere, wenn diese Erwartung auf einer entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan gründet. Rohbauland sind Flächen, die für eine Bebauung bestimmt sind, deren Erschließung jedoch noch nicht gesichert ist. Es handelt sich regelmäßig um größere unerschlossene Grundstücke, die die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Vermögen verloren haben, selbst wenn sie noch land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Brutorohbauland schließt öffentlich benötigte Flächen des Planungsgebietes ein; Nettorohbauland erfasst nur die privat nutzbaren Flächen.

Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. Eigentumswohnungen

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen unterliegen grundsätzlich dem Vergleichswertverfahren, welches den Grundstückswert mit einschließt. Nur

wenn Vergleichswerte fehlen, kommt das Sachwertverfahren zur Anwendung. Beim Vergleichswertverfahren können anstelle von Vergleichspreisen auch Vergleichsfaktoren herangezogen werden, die vom örtlichen Gutachterausschuss für geeignete Bezugsseinheiten (z. B. Wohnfläche, Grundstücksfläche, erzielter jährlicher Ertrag) ermittelt werden. Abweichungen der zu bewertenden Immobilie vom Vergleichsgrundstück werden dann durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Dazu ein Beispiel:

Die Musterwohnung des Grundstücksmarktberichts des örtlichen Gutachterausschusses hat 80 m², liegt im 1. OG bei durchschnittlicher Ausstattung und baujahrtypischem Unterhaltungszustand. Sie ist unvermietet. Weder Garage noch Stellplatz sind enthalten. Die Vergleichsfaktoren je m² Wohnfläche stellen sich – umgerechnet auf die definierte Musterwohnung – folgendermaßen dar:

Baujahrsklasse		1920 bis 1944	1945 bis 1960
Stadtbezirk	Wohnlage	€/m² Wohnfläche	
A	gut	1.700	1.800
	mittel	1.500	1.650
	einfach	1.350	1.500
B	gut	1.900	1.850
	mittel	1.700	1.640
	einfach	1.500	1.550

Die zu bewertende Eigentumswohnung ist Baujahr 1950, liegt im Stadtbezirk A in guter Wohnlage und hat 70 m². Damit weicht sie von der Musterwohnung um 10 m² ab. Die Abweichung beträgt weniger als 20 % und ist damit geringfügig. Deshalb kann der Verkehrswert unmittelbar durch Multiplikation des Vergleichsfaktors von 1.800 € mit der Wohnfläche von 70 m² ermittelt werden. Ergebnis: 126.000 €. Alternativ: Bei einer Wohnfläche von 60 m² ergäbe sich eine Abweichung von mehr als 20 %. In solchen Fällen ist die Anwendung des Vergleichsfaktors nur möglich, wenn der Gutachterausschuss zusätzlich entsprechende Umrechnungskoeffizienten hinsichtlich unterschiedlicher Wohnflächen ermittelt hat. In den meisten Fällen erstellt der Gutachterausschuss Anpassungstabellen für abweichende Wohnflächen und auch für abweichende Grundstücksflächen. Mit deren Hilfe wird die Grundstücksbewertung dann durchgeführt.

Mietwohngrundstücke und andere typische Vermietungsobjekte

Für Mietgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke sowie Geschäftsgrundstücke kommt das Ertragswertverfahren zur Anwendung (§§ 184 ff. BewG). Obwohl dieses fast ausschließlich mit Pauschalgrößen arbeitet, ist es viel zu komplex, um gewisse Besonderheiten der Objekte zumindest teilweise abzubilden. Damit Sie sich besser zurechtfinden, folgt ein Überblick über die entscheidenden Einflussgrößen. Zudem wird ein konkretes Beispiel anhand eines gemischt genutzten Grundstücks durchgerechnet.

Das Ertragswertverfahren beginnt mit dem Bodenwert, der dem Bodenrichtwert (siehe „Unbebaute Grundstücke“) entspricht. Zu diesem hinzuzurechnen ist der Gebäudeertragswert. Dieser wird ausgehend vom Rohertrag (Jahreskaltmiete) ermittelt (Abschnitt 14). Vom Rohertrag ist ein bestimmter Prozentsatz für Bewirtschaftungskosten abzuziehen. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der Grundstücksart und der Restnutzungsdauer (RND – Anlage 23 zu § 187 BewG), wobei bei alten Gebäuden mit niedriger RND die Bewirtschaftungskosten etwas höher angesetzt werden als bei neuen Gebäuden mit hoher RND (Abschnitt 19).

Die Restnutzungsdauer wird ihrerseits nach pauschalen Regeln ermittelt (Abschnitt 23). Grundsätzlich ist sie die Differenz zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter des Gebäudes zum Zeitpunkt der Erbschaft bzw. Schenkung (Bewertungsstichtag). Indes: Die Gesamtnutzungsdauer ist einheitlich festgelegt: Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Eigentumswohnungen beträgt sie 80 Jahre, für Lagergebäude mit Büro- und Sozialtrakt 50 Jahre, für gemischt genutzte Grundstücke mit Wohn- und Gewerbeflächen 70 Jahre. Allerdings gibt es eine Mindest-Restnutzungsdauer. Diese beträgt 30 % der Gesamtnutzungsdauer (§ 185 Abs. 3). Mit anderen Worten: Die Restnutzungsdauer beträgt immer mindestens 30 % der Gesamtnutzungsdauer.

Außerdem gilt: Modernisierungen, die in den letzten zehn Jahren durchgeführt wurden, erhöhen die Restnutzungsdauer. Dies geschieht nach einem Punktesystem:

Modernisierungselemente	Punkte
Dacherneuerung inkl. Verbesserung der Wärmedämmung	3
Verbesserung der Fenster	2
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2
Verbesserung der Heizungsanlage	2
Wärmedämmung der Außenwände	2
Modernisierung von Bädern	2
Einbau von Bädern	3
Modernisierung des Innenausbaus, z. B. Decken und Fußböden	3
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung	3

Dabei gelten 11 bis 15 Punkte als „überwiegend modernisiert“, mehr als 15 Punkte als „umfassend modernisiert“. Die Restnutzungsdauer erhöht sich entsprechend folgender Tabelle:

	Modernisierungsgrad	
	11 – 15 Punkte	> 15 Punkte
Gebäudealter	neue Restnutzungsdauer	
≥ 80 Jahre	32	40
ab 70 Jahre	33	41
ab 60 Jahre	35	42
ab 50 Jahre	39	45
ab 40 Jahre	43	48
ab 30 Jahre	50	53
ab 20 Jahre	unverändert	60

Nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (s. o.) vom Rohertrag ergibt sich der Reinertrag. Von diesem wird eine Bodenwertverzinsung (Liegenschaftszins) abgezogen, da der Bodenwert sonst doppelt gezählt würde. Dieser Liegenschaftszins beträgt z. B. bei Mietwohngrundstücken 5 %, bei gemischt genutzten Grundstücken 5,5 % des Bodenrichtwerts. Es verbleibt der Gebäudereinertrag. Dieser ist mit einem Vervielfältiger zu multiplizieren. Der Vervielfältiger ist seinerseits gestaffelt nach Liegenschaftszins und Gesamtnutzungsdauer (Anlage 21 zu § 185 BewG). Ergebnis ist der Gebäudeertragswert. Addiert zum Bodenrichtwert ergibt er den Ertragswert des gesamten Objektes. Dieser Ertragswert (der offizielle Terminus lautet: Bedarfswert) ist

die Besteuerungsgrundlage nach neuem Recht, auf den die Erbschaftsteuer erhoben wird. Dazu ein Beispiel:

Mann (M) und Frau (F) leben schon viele Jahre unverheiratet zusammen. M verstirbt im Juli 2009. Nach dem vorliegenden Testament ist F Alleinerbin. Der Nachlass von M besteht aus einem dreistöckigen Wohn- und Geschäftshaus in NRW mit drei Wohnungen von je 100 m² in den Obergeschossen sowie Geschäftsräumen von ebenfalls 100 m² im Erdgeschoss. Die Wohnung im dritten Stock haben M und F zu eigenen Wohnzwecken genutzt. F bleibt dort nach dem Tod von M wohnen. Die Wohnungen im ersten und zweiten Stock sind für eine monatliche Kaltmiete von jeweils 900 € vermietet; für die Geschäftsräume im EG wird eine Monatsmiete von 5.000 € (kalt) erzielt. Das Gebäude ist Baujahr 1957. Das Grundstück hat 1.500 m². Der Bodenrichtwert beträgt 340 €/m². Die regionalen Bewirtschaftungskosten für gemischt genutzte Häuser sind mit 27 % ermittelt worden. Auf dem Grundstück lastet eine Hypothek in Höhe von 160.000 €.

Bodenwert	1.500 m ² x 340 €		510.000 €
Gebäudeertragswert			
Rohertrag	eigengenutzte Wohnung	10.800 €	
	vermietete Wohnungen	21.600 €	
	vermietete Geschäftsräume	60.000 €	
		<u>92.400 €</u>	
Bewirtschaftungskosten	27 % von 92.400 €	-24.948 €	
Reinertrag		<u>67.452 €</u>	
Bodenwertverzinsung	510.000 € x 5,5 %	-28.050 €	
Gebäudereinertrag		<u>39.402 €</u>	
Gesamtnutzungsdauer	70 Jahre		
Baujahr	1957		
Alter	52 Jahre		
Restnutzungsdauer	18 Jahre		
Mindest-RND	21 Jahre		
Vervielfältiger	Anlage 21 zu § 185 BewG	12,28	
Gebäudeertragswert	39.402 € x 12,28	483.856 €	<u>483.856 €</u>
Ertragswert			<u>993.856 €</u>

Die Erbschaftsteuer dieses Ertragswertes von 993.856 € stellt sich so dar: Für vermietete Wohnungen gilt ein Abschlag von 10 % (§ 13 c ErbStG). Dieser kommt hier für die beiden Mietwohnungen zur Anwendung, und zwar nach ihrem Flächenanteil, der genau die Hälfte beträgt (die andere Hälfte entfällt auf die Geschäftsräume im EG und die selbstgenutzte Wohnung im 3. OG). Das ergibt 496.928 €. Davon 10 % sind 49.692 €. Es verbleiben 944.164 €. Davon geht die Hypothek in Höhe von 160.000 € ab. Allerdings ist der auf die Hälfte des Objektes entfallende Abschlag von 10 % bei der Hypothek entsprechend gegenzurechnen, so dass sich diese um 8.000 € vermindert. Somit können 152.000 € für die Hypothek abgezogen werden. Es verbleibt eine Bereicherung von 792.164 €. F ist in Steuerklasse III und hat entsprechend einen persönlichen Freibetrag von 20.000 €. Der steuerpflichtige Erwerb stellt sich somit auf 772.164 €, abgerundet ergeben sich 772.000 €. Der Steuersatz in Klasse III beträgt 30 %. F muss also 231.000 € Erbschaftsteuer zahlen.

Die Erbschaftsteuer hätte in diesem Beispiel unter Ehegatten im Fall der Zugewinnngemeinschaft null betragen. Denn: Die selbstgenutzte Wohnung bleibt ganz außen vor, wenn F sie zehn Jahre lang weiter bewohnt. Die Bereicherung wäre somit weit unter dem Ehegattenfreibetrag von 500.000 € geblieben.

In diesem Beispiel kann die Erbschaftsteuer jedoch auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden. Dies gilt in Fällen, in denen die Steuer nur durch Veräußerung der Immobilie bezahlt werden kann (§ 28 Abs. 3 ErbStG). Der Stundungsanspruch besteht nicht, wenn ein Erbe bzw. Schenkungsempfänger die Steuer aus weiterem erworbenem oder bereits vorhandenem Vermögen aufbringen kann. Bei Erbschaft – wie hier – erfolgt die Stundung zinslos, bei Schenkungen gilt eine Verzinsung von 6 % p. a.

Immobilien, für die kein Vergleichswert gefunden werden kann

Das sind insbesondere Luxushäuser und -wohnungen, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke sowie Clubhäuser, Turnhallen und Ähnliches. Für solche Objekte wird das Sachwertverfahren angewandt. Es stellt ab auf Bodenwert und Regelherstellungskosten (Abschnitt 25; §§ 189 – 191 BewG). Das Sachwertverfahren kommt in der Regel bei eigengenutzten Grundstücken zur Anwendung, bei denen

am Grundstücksmarkt nicht der Ertrag, sondern die Herstellungskosten die Bewertungsgrundlage bilden. Achtung: Auf die tatsächlichen Herstellungskosten kommt es nicht an! Es gelten die Regelherstellungskosten nach dem Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes (Stand: 01.01.2007). Von ihnen geht eine Alterswertminderung ab, die sich nach der Restnutzungsdauer bemisst. Der Gesamtwert vermindert sich noch einmal durch einen Marktanpassungsfaktor von 0,9 – was einem Abschlag von 10 % entspricht.

Der Wert der sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere der Außenanlagen und der sonstigen Anlagen, sind bei diesem Verfahren regelmäßig mit abgegolten. Nur in Ausnahmefällen, wie z. B. bei einem größeren Swimmingpool und vergleichbaren Anlagen, sollen hierfür zusätzliche Wertansätze nach Regelherstellungskosten erfolgen (Abschnitt 29). Dazu ein Beispiel:

Im Juli 2009 wird ein Einfamilienhaus (unterkellert und mit ausgebautem Dach) schenkweise übertragen. Für dieses Objekt stehen vom Gutachterausschuss keine Vergleichspreise und keine anwendbaren Vergleichsfaktoren zur Verfügung. Das Grundstück hat 600 m², der Bodenrichtwert beträgt 240 €/m². Das im Jahr 2000 fertiggestellte Haus hat eine Bruttonutzfläche von 250 m².

Lösung: Der Bodenwert beträgt 144.000 € (240 € x 600). Der Gebäudesachwert geht aus von den Regelherstellungskosten (Anlage 24 zu § 190 BewG). Diese betragen bei Ein- und Zweifamilienhäusern ab Baujahr 2000 einheitlich 860 €/m². Die Regelherstellungskosten belaufen sich somit auf 215.000 € (250 € x 860). Davon geht die Alterswertminderung von 10 % ab (8 Jahre von 80 Jahren Gesamtnutzungsdauer), also 21.500 €. Der Gebäudewert stellt sich somit auf 193.500 € (215.000 € – 21.500 €). Addiert zu dem Bodenwert ergibt sich ein vorläufiger Sachwert von 337.500 €. Dieser ist noch einmal mit dem Marktanpassungsfaktor von 0,9 zu multiplizieren. Dies ergibt eine Ermäßigung auf einen Gesamtsachwert (Bedarfswert) von 303.750 €.

14. Weitere Tipps in Sachen Erbrecht

Sollten Sie erben, können Sie eine Reihe von Kosten als Nachlassverbindlichkeiten abziehen

Welche das sind, folgt aus § 10 ErbStG. Wichtig wird das, wenn der 10.300-€-Pauschbetrag überschritten ist. Abzugsfähig sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbschaftsabwicklung stehen. Ausdrücklich ausgenommen sind dagegen Kosten, die für die Verwaltung des Nachlasses anfallen.

Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören die Gebühren für Testamentseröffnung oder Erbscheinerteilung wie auch die Grundbuchumschreibung und Testamentsvollstreckung. Dazu ein Fall vor dem Finanzgericht Köln:

Eine Erbengemeinschaft hatte vom Erblasser aufgenommene Immobilienkredite vorzeitig abgelöst. Bei der gezahlten Vorfälligkeitsentschädigung handelt es sich jedoch nicht um eine Nachlassverbindlichkeit. Laut FG fehlt hier nämlich der unmittelbare Zusammenhang mit der Erbschaft (Az. 9 K 204/07).

Abzug von Schulden und Kosten (§ 10 ErbStG)

Bei der Erbschaftsteuer wird nur der Nettovermögenszuwachs besteuert, d. h. die Schulden des Erblassers und die Kosten aus dem Erbfall (der Schenkung) sind vom Gesamtwert des Vermögens abzuziehen. Zu diesen gehören auch die Verpflichtungen, die durch den Erbfall selbst entstanden sind (z. B. Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Pflichtteilen und Ersatzansprüchen).

Ohne Nachweis können pauschal 10.300 € für Erbfallkosten wie z. B.

- Bestattung,
- Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal bzw. für die übliche Grabpflege,
- Kosten der Nachlassregelung (z. B. für die Erteilung des Erbscheins, für Umschreibungen im Grundbuch) und
- Kosten des Rechtsstreits um den Nachlass

abgezogen werden.

Schulden und Lasten sind nicht abzugsfähig, wenn sie mit erbschaftsteuerfreien Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehen (z. B. Ratenkredit für den Pkw des Erblassers).

Streit in einer Erbengemeinschaft kann den Werbungskostenabzug zu Fall bringen

Dazu das Finanzgericht München (Az. 10 K 3260/08): Schwestern hatten eine Doppelhaushälfte geerbt. Umfangreiche Umbaumaßnahmen zogen sich lange hin. Zwischen den Erben kam es zu Unstimmigkeiten. Folge: Anstatt das Haus – wie ursprünglich geplant – zu vermieten, wurde es nach sechs Jahren verkauft.

Aufwendungen für leer stehende Objekte können als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden. Vorausgesetzt, der Hausbesitzer hat sich definitiv entschlossen, Einkünfte durch Vermietung zu erzielen. Diese Absicht muss aus den äußeren Umständen klar erkennbar und außerdem konkret und endgültig sein. Werden in dieser Zeit Aufwendungen getätigt, ist der Zusammenhang mit künftigen Mieteinnahmen gegeben. Auch dann, wenn die Vermietung später doch noch scheitert.

Einen solchen festen Vermietungswillen hat das Finanzgericht im Fall der Erbengemeinschaft verneint. Hier war die Haushälfte zunächst unvermietet, verbliebene Einrichtungen wurden nur zögerlich ausgeräumt. Des Weiteren hatten die Erben über die Umbaumaßnahmen sowie deren Kosten und Verteilung gestritten. Der Werbungskostenabzug wurde deshalb in diesem Fall versagt.

Wo es um Vermietungen geht, sollten Erbengemeinschaften versuchen, sich möglichst schnell zu einigen. Es sind dann konkrete Nachweise zu erbringen, die die Vermietungsabsicht eindeutig dokumentieren. Das können beispielsweise Zeitungsinserate oder auch Belege über die Einschaltung eines Maklers sein. Gelingt das, können durchgeführte Umbaumaßnahmen als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Auszahlung einer Lebensversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)

Eine typische Lebensversicherung gibt es nicht. Im Einzelfall kommt es stets auf die Ausgestaltung der jeweiligen Police an.

- Wurde auf den Tod des Erblassers eine Risikolebensversicherung abgeschlossen, so gehört die Auszahlungssumme zum Nachlass und muss von sämtlichen Erben entsprechend ihrem Erbteil versteuert werden.
- Hat der Erblasser eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen und einen Begünstigten zum Bezugsberechtigten benannt, so ist die Auszahlungssumme der oder dem Bezugsberechtigten zuzurechnen und unterliegt zusammen mit dem ihm zuzurechnenden Erbteil der Erbschaftsteuer.
- Wenn der Begünstigte selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen und das Leben einer anderen Person versichert hat, so bleibt die Auszahlung steuerfrei, weil es sich hier um den eigenen Versicherungsvertrag handelt, der mit eigenen Versicherungsprämien erfüllt wurde.
- Wird eine noch nicht fällige Lebensversicherung übertragen, so ist vom Erwerber nicht die Versicherungssumme, sondern der aktuelle Rückkaufswert zu versteuern. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer von der Versicherung bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses beanspruchen kann.
- Hat ein Ehepaar sich gemeinschaftlich in der Weise versichert, dass die Versicherungssumme beim Tod des Erstversterbenden fällig wird (Versicherung auf verbundene Leben), so geht man davon aus, dass jeder Ehegatte im Innenverhältnis die Hälfte der Prämien bezahlt und damit zur Hälfte den eigenen Versicherungsanteil erfüllt hat. Im Ergebnis unterliegt die halbe Auszahlungssumme der Erbschaftsteuer, die Hälfte des überlebenden Ehegatten ist erbschaftsteuerfrei. Achtung: Kann der überlebende Ehegatte den Nachweis führen, dass er zu mehr als 50 % die Prämien gezahlt hat, so bleibt der nachgewiesene Anteil erbschaftsteuerfrei.

Ein persönliches Nachwort

Alles, was Sie hier gelesen haben, betrifft Themengebiete, mit denen ich im *Deutschen Wirtschaftsbrief* Woche für Woche zu tun habe. Auch bei komplizierten Sachverhalten hat sich im Laufe der Jahre quasi zwangsläufig viel Erfahrung aufgebaut. Sollte ich mir bei speziellen Fragen einmal selbst nicht sicher sein, berate ich mich mit Experten, die über entsprechendes Wissen verfügen.

In diesem Buch nicht abgedeckt ist der unternehmerische Bereich. In meiner wöchentlichen Publikation verfolge ich etwa auch die Entwicklungen im Arbeitsrecht und behandle immer wieder wichtige steuerliche Fragen für Unternehmer und Selbstständige. Den Rahmen dieses Buches hätte das jedoch gesprengt. Hier habe ich mich deshalb auf Vermögen und Finanzen konzentriert.

Wie die meisten Deutschen habe auch ich von diesen Themen lange keine Ahnung gehabt. Wie sollte ich auch?

Geboren auf einem Bauernhof in Thüringen, wurde ich mit 7 Jahren ins Stadtzentrum von Dortmund „umgetopft“. Dorthin waren meine Eltern mit zwei Koffern und zwei Kindern bei Nacht und Nebel aus der damaligen DDR geflüchtet. Dank der Vermittlung eines Onkels konnten sie einen Ein-Raum-Tante-Emma-Laden in der Dortmunder Betenstraße pachten. Eine 50-m²-Wohnung befand sich gleich hinter dem Geschäft.

Taschengeld gab es nicht – nur Trinkgeld für die Auslieferung von Waren. Meist ging es darum, Schluckspechte in der Stadtverwaltung mit Bier zu versorgen. Ab 12 Jahren kam ein Job als Kegeljunge dazu, auf der Kegelbahn im Hotel „Römischer

Kaiser“. Mit dem so eingenommenen Geld konnte ich alle Anschaffungen sozusagen aus eigenen Mitteln bestreiten.

Mitte der 70er-Jahre übernahmen meine Eltern ein etwas größeres Lebensmittelgeschäft. Da an den Wochenenden ein Auslieferungsfahrer gebraucht wurde, finanzierte man mir mit 18 den Führerschein. Nach dem Abitur ging ich für zwei Jahre als Zeitsoldat zur Bundeswehr, um mein erstes Auto kaufen zu können. Als Leutnant der Reserve verließ ich die Bundeswehr und begann mit dem Jurastudium in Bochum. Dank einer Lehrstuhl­tätigkeit als studentische Hilfskraft konnte ich mir dort nach den ersten Semestern als Fahrstudent eine kleine Bude leisten.

Nach dem Studium folgte die Dissertation. Ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes ermöglichte mir einen längeren Aufenthalt in Teheran. Die Referendarzeit schloss sich an. Da ich nebenbei weiterhin am Lehrstuhl mitarbeitete, hatte ich erstmals etwas Geld in der Tasche. Es kamen Heirat und Familien­gründung. Bei den ersten vier Wänden handelte es sich um eine Sozialwohnung in Witten an der Ruhr.

1983 wagte ich den Sprung von der sicheren Stelle an der Universität in die freie Wirtschaft. Bei einem Düsseldorfer Informationsdienst für mittelständische Unternehmen fing ich als Redakteur an. Dort arbeitete ich mich zum Abteilungsleiter hoch und betreute nach einigen Jahren nebenher einen Zusammenschluss handels- und handwerksorientierter Produktionsunternehmen. Neben der redaktionellen Tätigkeit gewann ich dadurch zehn Jahre lang Einblicke in die Geschäftswelt namhafter deutscher Markenhersteller.

Ganz klar hatte sich meine finanzielle Situation erheblich verbessert. Andererseits galt es jetzt aber auch, vier Söhne zu versorgen. Die Familie musste abgesichert werden. Wie damals üblich, kam es zum Abschluss der ersten Kapitallebensversicherung. Zudem wurde in eine Direktversicherung des Arbeitgebers eingezahlt. Da Lebensversicherer damals noch ordentliche Renditen erwirtschaften konnten, hat sich bei der zwischenzeitlich erfolgten Auszahlung beides als gutes Geschäft erwiesen.

Meinen ersten Erfolg mit Aktien hatte ich beim Börsengang von Puma zu verzeichnen. Die intensive berufliche Beschäftigung mit Aktien und anderen Kapital-

anlagen begann durch einen beruflichen Wechsel: 1991 war ein Verlag aus Detmold über einen Headhunter an mich herangetreten. Das Angebot war so verlockend, dass es kein Halten mehr gab. Das damalige erste eigene Haus in Hösel bei Ratingen wurde mit schönem Gewinn verkauft, und die Familie zog nach Detmold um.

Bei der redaktionellen Arbeit konzentrierte sich nach dem Umzug alles auf den Bereich Kapitalanlagen. Ich hatte zunächst die Aufgabe, einen renommierten Züricher Dienst für deutsche, österreichische und Schweizer Anleger wieder auf Spur zu bringen. Dabei baute ich zahlreiche neue Kontakte auf. Vier interessante und lehrreiche Jahre habe ich bei dem neuen Arbeitgeber verbracht. Wovon ich beim Arbeitsantritt allerdings nichts wusste, war der Plan, den Verlag zu verkaufen. Die Überraschung war folglich groß, als sich mein Chef verabschiedete und als Winzer auf sein Weingut in die Toskana zog.

Damit war für mich der nächste berufliche Wechsel fällig. Seit 1995 bin ich für den jetzigen Verlag für die Deutsche Wirtschaft tätig. Entwickelt wurde dabei ein neuer Dienst, den Sie heute als *Der Deutsche Wirtschaftsbrief* kennen. Die erste Ausgabe erschien im April 1996. Auf Wunsch vieler Leser, die sich speziell für Aktien interessieren, betreue ich seit 2007 zusätzlich noch den *Dr. Liemen Depot-Brief*.

Wie überall gab es beruflich und privat natürlich Licht und Schatten. Die lichten Momente haben aber eindeutig überwogen. In der Tätigkeit als Ratgeber für meine Leser habe ich persönliche Erfüllung gefunden.

Anhänge

Anhang 1

Überlegungen zu einer Festgeldanlage

Wie hoch muss der Zinssatz nach der kurzen Anlagezeit steigen, damit das gleiche Anlageergebnis erzielt wird wie bei der langen Festlegung?

kurze Anlagezeit 3 Monate	erforderlicher Folgezins	lange Anlagezeit 6 Monate	kurze Anlagezeit 3 Monate	erforderlicher Folgezins	lange Anlagezeit 12 Monate
1,50	1,993	1,75	1,50	1,827	1,75
1,50	2,491	2,00	1,50	2,159	2,00
1,50	2,989	2,25	1,50	2,491	2,25
1,50	3,487	2,50	1,50	2,823	2,50
1,75	2,240	2,00	1,75	2,074	2,00
1,75	2,738	2,25	1,75	2,406	2,25
1,75	3,236	2,50	1,75	2,738	2,50
1,75	3,734	2,75	1,75	3,070	2,75
2,00	2,488	2,25	2,00	2,322	2,25
2,00	2,985	2,50	2,00	2,653	2,50
2,00	3,482	2,75	2,00	2,985	2,75
2,00	3,980	3,00	2,00	3,317	3,00
2,25	2,735	2,50	2,25	2,569	2,50
2,25	3,232	2,75	2,25	2,900	2,75
2,25	3,729	3,00	2,25	3,232	3,00
2,25	4,226	3,25	2,25	3,563	3,25
2,50	2,982	2,75	2,50	2,816	2,75
2,50	3,478	3,00	2,50	3,147	3,00
2,50	3,975	3,25	2,50	3,500	3,25
2,50	4,472	3,50	2,50	3,810	3,50
2,75	3,228	3,00	2,75	3,062	3,00
2,75	3,724	3,25	2,75	3,393	3,25
2,75	4,221	3,50	2,75	3,724	3,50
2,75	4,717	3,75	2,75	4,055	3,75

kurze Anlagezeit 6 Monate	erforderlicher Folgezins	lange Anlagezeit 12 Monate	kurze Anlagezeit 6 Monate	erforderlicher Folgezins	lange Anlagezeit 24 Monate
1,50	1,985	1,75	2,25	2,563	2,50
1,50	2,482	2,00	2,25	2,892	2,75
1,50	2,978	2,25	2,25	3,221	3,00
1,50	3,474	2,50	2,25	3,550	3,25
1,75	2,231	2,00	2,50	2,809	2,75
1,75	2,726	2,25	2,50	3,137	3,00
1,75	3,222	2,50	2,50	3,466	3,25
1,75	3,718	2,75	2,50	3,794	3,50
2,00	2,475	2,25	2,75	3,054	3,00
2,00	2,970	2,50	2,75	3,382	3,25
2,00	3,465	2,75	2,75	3,710	3,50
2,00	3,960	3,00	2,75	4,038	3,75
2,25	2,719	2,50	3,00	3,299	3,25
2,25	3,214	2,75	3,00	3,627	3,50
2,25	3,708	3,00	3,00	3,955	3,75
2,25	4,203	3,25	3,00	4,282	4,00
2,50	2,963	2,75	3,25	3,545	3,50
2,50	3,457	3,00	3,25	3,871	3,75
2,50	3,951	3,25	3,25	4,198	4,00
2,50	4,445	3,50	3,25	4,526	4,25
2,75	3,206	3,00	3,50	3,787	3,75
2,75	3,699	3,25	3,50	4,115	4,00
2,75	4,192	3,50	3,50	4,442	4,25
2,75	4,686	3,75	3,50	4,768	4,50

kurze Anlagezeit 12 Monate	erforderlicher Folgezins	lange Anlagezeit 24 Monate
1,50	2,751	1,75
1,50	3,252	2,00
1,50	3,755	2,25
1,50	4,259	2,50
1,75	3,000	2,00
1,75	3,503	2,25
1,75	4,006	2,50
1,75	4,510	2,75
2,00	3,251	2,25
2,00	3,753	2,50
2,00	4,256	2,75
2,00	4,759	3,00
2,25	3,500	2,50
2,25	4,003	2,75
2,25	4,506	3,00
2,25	5,010	3,25
2,50	3,750	2,75
2,50	4,253	3,00
2,50	4,756	3,25
2,50	5,260	3,50
2,75	4,000	3,00
2,75	4,503	3,25
2,75	5,006	3,50
2,75	5,510	3,75

kurze Anlagezeit 12 Monate	erforderlicher Folgezins	lange Anlagezeit 48 Monate
2,25	3,102	2,50
2,25	3,506	2,75
2,25	3,906	3,00
2,25	4,309	3,25
2,50	3,405	2,75
2,50	3,805	3,00
2,50	4,207	3,25
2,50	4,610	3,50
2,75	3,705	3,00
2,75	4,106	3,25
2,75	4,509	3,50
2,75	4,911	3,75
3,00	4,006	3,25
3,00	4,408	3,50
3,00	4,810	3,75
3,00	5,212	4,00
3,25	4,306	3,50
3,25	4,709	3,75
3,25	5,111	4,00
3,25	5,513	4,25
3,50	4,606	3,75
3,50	5,009	4,00
3,50	5,411	4,25
3,50	5,813	4,50

Berechnung von: FMH-Finanzberatung (www.fmh.de)

Anhang 2

Formen der Immobilienfinanzierung

Die Planung einer Baufinanzierung sollte auf Ihre individuelle Lebenssituation zugeschnitten sein. Nur wer auf Dauer die monatlich anfallenden Belastungen tragen kann, wird glücklich und zufrieden in seinen eigenen vier Wänden leben. Zu unterscheiden sind folgende Finanzierungsziele:

- niedrige monatliche Belastung
- möglichst schnelle Entschuldung
- ausreichende Liquidität zum Leben

Nicht alle Ziele werden gleichzeitig erreicht werden können. Denn eine schnelle Entschuldung erfordert einen hohen Tilgungsgrad, der wiederum die monatliche Belastung in die Höhe treibt. Beim Ziel einer möglichst schnellen Entschuldung ist eine Sondertilgungsvereinbarung sinnvoll.

Die wichtigsten Darlehensarten einer Baufinanzierung

Annuitäten-Darlehen

Ein Annuitäten-Darlehen ist ein Darlehen mit konstanten Rückzahlungsbeiträgen (Raten). Im Gegensatz zum Tilgungsdarlehen bleibt die Höhe der zu zahlenden Raten über die gesamte Laufzeit gleich. Die Annuitätenrate setzt sich aus einem Zins- und einem Tilgungsanteil zusammen. Da mit jeder Rate ein Teil der Restschulden getilgt wird, verringert sich der Zinsanteil zugunsten des Tilgungsanteils. Am Ende der Laufzeit ist die Kreditschuld vollständig getilgt.

Der Zinssatz wird bei Abschluss eines Annuitäten-Darlehens über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum kann sich auch über die komplette Kreditlaufzeit erstrecken. Die Tilgung sollte pro Jahr mindestens 1 % der Kreditsumme betragen. Aber Achtung: Wer bei dem aktuell niedrigen Zinsniveau die übliche Anfangstilgung von 1 % wählt, sollte wissen, dass es bei niedrigen Zinsen deutlich länger dauert als bei höheren, bis die Immobilie schuldenfrei ist. Wer kann,

sollte deshalb mit 2 % Anfangstilgung beginnen oder kostenlose Sondertilgungsmöglichkeiten aushandeln.

Das Annuitäten-Darlehen ist die häufigste Form der Immobilienfinanzierung. In Deutschland wird der Zinssatz üblicherweise für fünf, zehn oder fünfzehn Jahre festgeschrieben. Danach kann der Vertrag gekündigt werden bzw. ein neuer Zinssatz für die Weiterführung des Vertrages muss verhandelt werden.

Vorteile:

- grundsätzlich gut geeignet zur Eigenheimfinanzierung
- bei langer Zinsbindung stabile monatliche Belastung
- kalkulierbarer Schuldabbau

Nachteil:

- Zinserhöhungsrisiko nach Ablauf der Zinsbindung

Volltilger-Darlehen oder Konstant-Darlehen:

Das Volltilger-Darlehen ist nichts anderes als ein Annuitäten-Darlehen. Bei einem Volltilger-Darlehen oder auch Konstant-Darlehen werden die Zinsbindung und die Laufzeit des Darlehens aufeinander abgeglichen. Die Höhe der monatlichen Rate aus Zins und Tilgung wird so berechnet, dass am Ende der Zinsbindung des Darlehens, z. B. nach 10, 15 oder 20 Jahren, das Darlehen vollständig getilgt ist. Da die Laufzeiten kürzer sind, sind Sie schneller wieder schuldenfrei und haben die Sicherheit, von Zinsschwankungen verschont zu bleiben.

Vorteile:

- fester Zinssatz über die gesamte Laufzeit des Darlehens bzw. kein Zinsänderungsrisiko
- Die Kosten der Baufinanzierung sind genau berechenbar, da die gesamte Laufzeit des Darlehens schon feststeht und das Darlehen am Ende der Laufzeit getilgt ist.
- sehr niedrige Kosten im Vergleich zu Kombipaketen wie Versicherungsdarlehen oder Bausparvertragsdarlehen, da weniger Gebühren und Provisionszahlungen anfallen
- sehr übersichtliche Form der Finanzierung, da nur wenige Finanzprodukte verwendet werden

Nachteil:

- Gefahr einer zu optimistischen Kalkulation. Kommt es zu einem unvorhergesehenen Ereignis (z. B. einer großen Reparatur), wird die Rate oft unbezahlbar.

Cap-Darlehen

Hierbei handelt es sich um ein Annuitäten-Darlehen mit variablem Zinssatz. Zur Begrenzung des Zinsrisikos wird ein sogenannter „Cap“ vereinbart (= Vereinbarung einer Zinsobergrenze für einen bestimmten Betrag über eine festgelegte Laufzeit bei einem variablen Darlehen). Hierdurch sichert sich der Kunde ab, dass er bei steigendem Zins nie mehr als den als Cap vereinbarten Zins zahlen muss. Für die Vereinbarung eines Caps zahlt der Kunde einen Aufschlag, der als eine Art Versicherungsprämie zu verstehen ist. Zusätzlich kann auch eine Zinsuntergrenze vereinbart werden.

Vorteile:

- grundsätzlich gut geeignet zur Eigenheimfinanzierung
- bei langer Zinsbindung stabile monatliche Belastung
- kalkulierbarer Schuldenabbau

Nachteil:

- Zinserhöhungsrisiko nach Ablauf der Zinsbindung. Das hohe Risiko einer steigenden Belastung bei variablen Zinsen wird durch die Vereinbarung einer Zinsobergrenze zwar ausgeschlossen, damit entfällt jedoch bei steigenden Zinsen das Einsparpotenzial.

Versicherungsdarlehen (Festdarlehen mit Lebensversicherung)

Ein monatlich zu verzinsendes Festdarlehen wird zum Ablauf des Vertrages in einer Zahlung abgelöst. Hierfür wird eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen. Die Tilgung erfolgt durch die kapitalbildende Lebensversicherung. Bei dieser Kombinationsfinanzierung zahlt der Kreditnehmer über die gesamte Laufzeit des Darlehens nur die Zinsen als Rate, d. h. die Belastung während der Laufzeit beschränkt sich nur auf die Zahlung der Zinsen – das Darlehen selbst ist tilgungsfrei gestellt.

Die Darlehensschuld wird beim endfälligen Darlehen (auch Festdarlehen) am Laufzeitende zurückgezahlt. Der Zinssatz kann je nach vertraglicher Vereinbarung bis zum Laufzeitende fest oder auch variabel sein, entweder am Ende einer fest vereinbarten Laufzeit oder nach einer erfolgten Kündigung. Durch Senkung des Garantiezinses durch die Versicherungsgesellschaften ist diese Art der Finanzierung für Eigentümer, die ihre Immobilien selbst nutzen wollen, meist uninteressant.

Vorteile:

- Die Schuldzinsen sind steuerlich absetzbar.
- Für Eigentümer, die ihre Immobilie nicht selbst nutzen, sondern vermieten wollen, kann diese Variante aus steuerlichen Gründen interessant sein. Die Darlehenszinsen sind bei vermieteten Immobilien steuerlich voll über die gesamte Laufzeit als Werbungskosten abziehbar.
- Für Eigennutzer ist das neue Alterseinkünftegesetz zu beachten. Bei Neuverträgen ist in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen nur die halbe Wertsteigerung zu versteuern. Trotzdem ist der Gesamtaufwand nach Steuer beim Verrechnungsabkommen in der Regel immer noch geringer als bei Tilgungsdarlehen.
- Integrierte Todesfallversicherung: Die Angehörigen sind für den Fall der Fälle abgesichert.

Nachteile:

- Gefahr einer Finanzierungslücke. Diese entsteht dann, wenn die Wertentwicklung der Versicherung am Ende der Darlehenslaufzeit geringer ausfällt als erwartet, um die Darlehensschuld abzulösen.
- Es erfolgt keine Tilgung, d. h. die Höhe des Darlehens bleibt bis zur Ablösung durch die Versicherung bestehen.

Bausparvertragsdarlehen (Festdarlehen mit Lebensversicherung)

Beim Festdarlehen mit Bausparverträgen erfolgt die Tilgung des Festdarlehens über einen angesparten Bausparvertrag. Durch die Besparung eines Bausparvertrages sichert man sich den Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen. Um dieses zinsgünstige Darlehen zu erhalten, muss der Bausparer ca. 40 – 50 % der Bausparsumme angespart haben. Nach Zuteilung des Bausparvertrages löst er das Festdarlehen ab. Die

Bank gewährt vorab ein Darlehen in Höhe der Bausparsumme. Mit Zuteilung des Bausparvertrages erfolgt die Rückzahlung des Darlehens.

Bauspardarlehen sind Annuitäten-Darlehen mit einem Festzins über die gesamte Laufzeit. Die Bank kann aber je nach Vereinbarung auf eine Tilgung während der Laufzeit verzichten.

Vorteile:

- Planungssicherheit, da feste Kreditzinsen und schnelle Entschuldung gewährleistet sind
- Das Bauspardarlehen kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, ohne dass die bei Banken üblichen Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen.
- Speziell in Niedrigzinsphasen lohnt sich der Abschluss eines Bausparvertrages, da sich der Bausparer damit gegen hohe Hypothekenzinsen in der Zukunft absichert.

Nachteile:

- hohe Tilgungsraten aufgrund der relativ kurzen Laufzeit (vertragsabhängig)
- Der Bausparer hat keinen Rechtsanspruch auf das Bauspardarlehen. So kann die Bausparkasse die Auszahlung des Bauspardarlehens ganz oder teilweise, z. B. bei nicht ausreichender Bonität, verweigern.

KfW-Darlehen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergibt Kreditprogramme zur Finanzierung von wohnwirtschaftlichen Investitionen. Gerade die Bedingungen für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen unter Einbeziehung von ökologischen Vorgaben sind günstig. Es gilt keine Einkommensgrenze. Informationen über die Fördermöglichkeiten finden Sie auf der Internet-Seite www.kfw.de.

Anhang 3

Wohnraummietvertrag

Zwischen als Vermieter

und
(Vor- und Nachname) (Geburtsdatum) (Beruf)

sowie
(Vor- und Nachname) (Geburtsdatum) (Beruf)

..... als Mieter
(Adresse)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mieträume

1. Auf dem Grundstück

.....
werden zur Benutzung die nachfolgend aufgeführten Räume vermietet, deren Größe rund m² beträgt. Diese Angabe dient wegen möglicher Messfehler nicht zur Festlegung des Mietgegenstands. Der räumliche Umfang der gemieteten Sache ergibt sich vielmehr aus der Angabe der vermieteten Räume.

..... , bestehend aus Zimmern,
(Geschoss, links/rechts/Mitte)

..... Küche, Flur, Bad, WC, Abstellraum, Keller,
..... Boden, Balkon, Terrasse.

2. Mitvermietet werden Garage/Stellplatz sowie m² Garten.

3. Der Mieter ist berechtigt, folgende Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der Benutzungsordnung mitzubedenutzen (z. B. Waschküche, Trockenboden):

.....

4. Dem Mieter werden für die Dauer der Mietzeit beim Einzug folgende Schlüssel ausgehändigt:

..... Hausschlüssel, Wohnungsschlüssel, Zimmerschlüssel,
..... Kellerschlüssel, Bodenschlüssel, Briefkastenschlüssel, schlüssel.

§ 2 Unbefristetes Mietverhältnis

1. Das Mietverhältnis beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für den Mieter und den Vermieter 3 Monate. Für den Vermieter verlängert sich die Kündigungsfrist auf 6 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums mehr als 5 Jahre vergangen sind, und auf 9 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums mehr als 8 Jahre vergangen sind. Erfolgt die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats, zählt dieser Monat bei der Berechnung der Kündigungsfrist mit.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
4. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mieträume nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 3 Zeitmietvertrag

1. Das Mietverhältnis ist befristet; es beginnt am und endet am Das Mietverhältnis ist auf diesen Zeitraum befristet, weil der Vermieter nach Ablauf der Mietzeit
 - die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts nutzen will,
 - in zulässiger Weise die Räume beseitigen, wesentlich verändern oder instand setzen will oder
 - die Räume an einen zur Dienstleistung Verpflichteten vermieten will.

Erläuterung:

.....
.....
.....

(Den angekreuzten Grund der Befristung bitte hier ausführlich erläutern.)

2. Das Recht des Vermieters, gemäß § 558 BGB vom Mieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete zu verlangen, bleibt durch diese Befristung unberührt. Gleiches gilt für eine Mieterhöhung wegen Modernisierung gemäß § 559 BGB.
3. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mieträume nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 4 Fristlose Kündigung

Das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Miete, Betriebskosten

1. Die Nettokaltmiete beträgt monatlich Euro
zuzüglich einer Vorauszahlung für die Betriebskosten gemäß
§§ 1, 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) mit Ausnahme
der Heiz- und Warmwasserkosten in Höhe von monatlich Euro
zuzüglich einer Vorauszahlung für die Heiz- und Warm-
wasserkosten gemäß § 2 BetrKV in Höhe von monatlich Euro
zuzüglich Garagen-/Stellplatzmiete in Höhe von monatlich Euro
zuzüglich Euro

Gesamtbetrag der Miete monatlich: Euro

2. Der Vermieter rechnet über die Betriebskosten und die Vorauszahlungen des Mieters einmal im Kalenderjahr ab. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis

zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Sind Betriebskosten vereinbart worden, so kann jede Vertragspartei nach einer Abrechnung durch Erklärung in Textform eine Anpassung auf eine angemessene Höhe vornehmen. Bei einem Mieterwechsel während des Abrechnungszeitraums ist der Vermieter nicht verpflichtet, eine Zwischenabrechnung zu erstellen.

3. Sach- und Arbeitsleistungen des Vermieters, durch die Betriebskosten gespart werden, dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte. Die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.
4. Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung neu, so können diese vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umgelegt und angemessene Vorauszahlungen festgesetzt werden.
5. Der Mieter trägt von den Betriebskosten mit Ausnahme der Heiz- und Warmwasserkosten einen Anteil von % oder – sofern der Anteil nicht festgelegt ist – einen Anteil nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzflächen des Hauses. Handelt es sich bei den Mieträumen um eine vermietete Eigentumswohnung, trägt der Mieter den Betriebskostenanteil entsprechend dem Miteigentumsanteil der Wohnung nach Maßgabe der Verwalterabrechnung zuzüglich solcher Betriebskosten, die nicht in der Verwalterabrechnung enthalten sind, weil sie unmittelbar auf die vermietete Wohnung entfallen (z. B. Grundsteuer).
6. Die Heiz- und Warmwasserkosten werden nach der Heizkostenverordnung zu % nach dem durch Verbrauchsmessgeräte erfassten Verbrauch und zu % nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzflächen des Hauses, bei Eigentumswohnungen nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile, verteilt. Bei einem Mieterwechsel ist der Vermieter berechtigt, den Verbrauch entsprechend der Gradtagzahlentabelle abzurechnen. Erfolgt eine Zwischenablesung, sind die Kosten hierfür von dem ausziehenden Mieter zu tragen.

§ 6 Staffelmiete (falls nicht vereinbart, bitte streichen)

1. Die in § 5 Ziffer 1 vereinbarte Nettokaltmiete erhöht sich jährlich,

ab auf ab auf

ab auf ab auf

ab auf ab auf

ab auf ab auf

ab auf ab auf

2. Während der Geltung der Staffelmiete sind keine sonstigen gesetzlichen Mieterhöhungen mit Ausnahme einer Erhöhung der Betriebskosten und ihrer Vorauszahlungen zulässig.

§ 7 Indexmiete (falls nicht vereinbart, bitte streichen)

1. Die Parteien vereinbaren, dass die Nettokaltmiete gemäß § 5 Ziffer 1 durch den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland bestimmt wird (Indexmiete), und zwar wie folgt: Die Nettokaltmiete ändert sich jeweils frühestens nach Ablauf eines Jahres im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Basis 2005 = 100) gegenüber dem Preisindex verändert hat, der für den Zeitpunkt des Mietbeginns bzw. für den Zeitpunkt der jeweils letzten Mieterhöhung gilt.

2. Bei Vereinbarung der Indexmiete ist eine Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß § 558 BGB ausgeschlossen. Eine Mieterhöhung wegen Modernisierung gemäß § 559 BGB ist nur zulässig, wenn der Vermieter bauliche Maßnahmen aufgrund von Umständen durchgeführt hat, die er nicht zu vertreten hat.

§ 8 Zahlung der Miete

1. Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, an den Vermieter zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Bezahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.
2. Die Miete wird wie folgt gezahlt:

- Der Mieter überweist die Miete auf das nachbenannte Konto:

Konto-Inhaber: Konto-Nr.:

Kreditinstitut: BLZ:

oder

- Der Mieter ermächtigt den Vermieter, die Miete sowie die Nachzahlungen aus den Betriebs- und Heizkostenabrechnungen im Lastschrift-Einzugsverfahren von dem nachbenannten Konto abzubuchen:

Konto-Inhaber: Konto-Nr.:

Kreditinstitut: BLZ:

§ 9 Mietsicherheit

1. Der Mieter leistet bei Abschluss des Mietvertrags eine Mietsicherheit in Höhe von Wichtig: Die Mietsicherheit darf nicht mehr als die dreifache monatliche Nettokaltmiete betragen (§ 551 BGB). Ist als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist der Mieter zu drei gleichen monatlichen Teilzahlungen berechtigt. In diesem Fall ist die erste Teilzahlung zu Beginn des Mietverhältnisses fällig.
2. Der Vermieter hat eine ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Anlage muss vom Vermögen des Vermieters getrennt erfolgen. Die Erträge stehen dem Mieter zu, sie erhöhen die Mietsicherheit.

3. Die Rückzahlung der Mietsicherheit erfolgt, sobald der Mieter die Mietsache geräumt hat und soweit dem Vermieter keine Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegen den Mieter zustehen.

§ 10 Haftungsausschluss, Aufrechnungsverbot, Obliegenheit

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters wegen anfänglicher oder nachträglicher Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um versteckte Mängel handelt oder der Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat und der Schaden durch die mangelhafte Mietsache entstanden ist; § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
2. Wird das Mietgebäude aus vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen vollständig zerstört oder wäre bei teilweiser Zerstörung die Wiederherstellung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so ist der Vermieter nicht zum Wiederaufbau bzw. zur Wiederherstellung verpflichtet.
3. Der Mieter kann nur mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Dies gilt nicht für Mietminderungen, die wegen der Vorfälligkeit der Miete im laufenden Monat entstanden sind. Diese Rückforderungsbeträge einer eventuell zu viel bezahlten Miete für den laufenden Monat können vom Mieter in den Folgemonaten zur Aufrechnung gebracht werden.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und sie in gutem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

§ 11 Benutzung der Mieträume

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu reinigen.
2. Der Mieter darf die Mieträume nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzen. Will er die Mieträume zu anderen Zwecken nutzen, so ist dazu die Zustimmung des Vermieters erforderlich.

3. Der Mieter ist berechtigt, in den Mieträumen Haushaltsmaschinen (z. B. Wasch- und Geschirrspülmaschinen) aufzustellen, wenn und soweit die Kapazität der vorhandenen Installation ausreicht und Belästigungen der Hausbewohner sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind.
4. Die Installation von Kabelanschlüssen bedarf der Zustimmung des Vermieters. Gleiches gilt für die Installation von Einzelantennen auf dem Dach, an der Hausfassade oder sonstigen, von außen sichtbaren Gebäudeteilen sowie auf Balkonen, Terrassen oder sonstigen Außenflächen. Bei Installation einer Antenne durch den Mieter kann der Vermieter seine Zustimmung davon abhängig machen, dass der Mieter ihn von allen im Zusammenhang mit der Installation entstehenden Kosten, Gebühren und Schäden freihält sowie für den Aufwand bei der Beseitigung der gesamten Antennenanlage bei Auszug des Mieters in angemessener Weise Sicherheit leistet.

§ 12 Tierhaltung

Der Mieter bedarf der Zustimmung des Vermieters, wenn er in den Mieträumen ein Tier halten will, es sei denn, es handelt sich um Kleintiere (z. B. Wellensittich, Zierfisch). Der Vermieter darf die Zustimmung zur Tierhaltung nicht verweigern, wenn Belästigungen der Hausbewohner oder Beeinträchtigungen der Mietsache nicht zu erwarten sind.

§ 13 Instandhaltung und Instandsetzung der Mieträume

1. Der Mieter hat in den Mieträumen auftretende Schäden unverzüglich anzuzeigen, sobald er sie bemerkt.
2. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen oder von ihm beauftragte Handwerker schuldhaft verursacht werden.
3. Der Mieter trägt die Kosten für in den Mieträumen anfallende Kleinreparaturen. Die Kleinreparaturen umfassen das Beheben kleiner Schäden an den Installati-

onsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlusseinrichtungen der Fensterläden. Der Mieter trägt die Reparaturkosten bis zu 85 Euro pro Einzelfall. Pro Mietjahr ist der Aufwand für den Mieter auf 8 % der jährlichen Nettokaltmiete begrenzt.

4. Thermen sind einmal jährlich von einer Fachfirma zu warten. Der Mieter trägt die jährlich entstehenden Wartungskosten bis zu 85 Euro.

§ 14 Schönheitsreparaturen

1. Der Mieter verpflichtet sich, die erforderlichen Schönheitsreparaturen innerhalb der Mieträume auf eigene Kosten auszuführen. Dazu gehören folgende Arbeiten: Das Tapezieren bzw. Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Innentüren, Fenster und Außentüren von innen, das Streichen der Heizkörper und Heizrohre sowie das Pflegen und Reinigen des Fußbodens (Teppichbodens). Soweit Schönheitsreparaturen bei Ende des Mietverhältnisses erforderlich sind, so sind diese in neutralen, deckenden und hellen Farben und Tapeten auszuführen. Lackierte Holzteile sind in dem Farbton zurückzugeben, wie er bei Vertragsbeginn vorgegeben war; farbig gestrichene Holzteile können auch in Weiß oder hellen Farbtönen gestrichen zurückgegeben werden.
2. Endet das Mietverhältnis vor Eintritt der Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen, so hat der Mieter die anteiligen Kosten für die Schönheitsreparaturen aufgrund eines Kostenvoranschlags eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachbetriebs an den Vermieter zu zahlen. Dabei ist in der Regel von folgenden Kostenquoten auszugehen: Liegen die letzten Schönheitsreparaturen für die Nassräume während der Mietzeit länger als ein Jahr zurück, so zahlt der Mieter 33 %, liegen sie länger als zwei Jahre zurück, so zahlt er 66 %. Liegen die letzten Schönheitsreparaturen für die sonstigen Räume während der Mietzeit länger als ein Jahr zurück, so zahlt der Mieter 20 % der Kosten aufgrund dieses Kostenvoranschlags an den Vermieter, liegen sie länger als zwei Jahre zurück 40 %, länger als drei Jahre 60 %, länger als vier Jahre 80 %. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich bei den angegebenen Regelfristen lediglich um Richtwerte handelt.

§ 15 Bauliche Veränderungen durch den Vermieter

1. Der Vermieter darf bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes oder der Mieträume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mieträume oder des Gebäudes, zur Einsparung von Energie oder Wasser oder zur Schaffung neuen Wohnraums hat der Mieter zu dulden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme für ihn, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist. Dabei sind insbesondere die vorzunehmenden Arbeiten, die baulichen Folgen, vorausgegangene Aufwendungen des Mieters und die zu erwartende Mieterhöhung zu berücksichtigen. Die zu erwartende Mieterhöhung ist nicht als Härte anzusehen, wenn die Mietsache lediglich in einen Zustand versetzt wird, wie er allgemein üblich ist.
3. Der Vermieter hat dem Mieter spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme deren Art sowie voraussichtlichen Umfang und Beginn, voraussichtliche Dauer und die zu erwartende Mieterhöhung in Textform mitzuteilen.

§ 16 Bauliche Veränderungen durch den Mieter

1. Bauliche Veränderungen (Um- und Einbauten, Installationen jeglicher Art), durch die der Mieter in die Bausubstanz eingreift, dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Eine etwa erforderliche Baugenehmigung hat der Mieter auf seine Kosten einzuholen. Alle durch die baulichen Veränderungen entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen baulichen Veränderungen stehen. Das gilt auch dann, wenn der Vermieter seine Zustimmung zu den Arbeiten erteilt hat.

3. Der Vermieter kann seine Zustimmung zu baulichen Veränderungen des Mieters, durch die er in die Bausubstanz eingreift, davon abhängig machen, dass der Mieter ihn von allen im Zusammenhang mit den baulichen Veränderungen entstehenden Kosten, Gebühren und Schäden freihält sowie für den Aufwand bei der Beseitigung der baulichen Veränderungen bei Auszug des Mieters in angemessener Weise Sicherheit leistet.

§ 17 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

1. Dem Vermieter oder einem von ihm Beauftragten ist es gestattet, in angemessenen zeitlichen Abständen (ca. einmal im Jahr) die Mieträume zu betreten, um festzustellen, ob sich die Mieträume in einem vertragsgemäßen Zustand befinden; auf eine persönliche Verhinderung des Mieters ist Rücksicht zu nehmen. Gleiches gilt, wenn in den Mieträumen Schäden aufgetreten sind oder die Notwendigkeit bzw. der Umfang von Instandsetzungsarbeiten in den Mieträumen oder am übrigen Gebäude ermittelt werden soll.
2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Verkauf des Grundstücks ist es dem Vermieter oder einem von ihm Beauftragten gestattet, die Mieträume zusammen mit Mietinteressenten bzw. Kaufinteressenten zweimal wöchentlich werktags (also auch am Samstag) in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr nach rechtzeitiger Abkündigung zu betreten. Der Mieter verpflichtet sich, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Mieträume auch in seiner Abwesenheit betreten werden können.

§ 18 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Mieträume vollständig geräumt, besenrein und in einem vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben. Wurde das Mietverhältnis ordentlich gekündigt, so sind die Mieträume am letzten Tag der Kündigungsfrist zurückzugeben.
2. § 14 findet Anwendung. Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Schlüssel zu übergeben. Das gilt auch für etwaige vom Mieter selbst beschaffte Schlüssel.

3. Der Mieter kann die von ihm in den Mieträumen geschaffenen Einrichtungen wegnehmen. Der Vermieter kann aber verlangen, dass diese Einrichtungen in den Mieträumen verbleiben. In diesem Fall hat der Vermieter an den Mieter einen Geldbetrag zu leisten, der für die Neuanschaffung der jeweiligen Einrichtungen erforderlich wäre, abzüglich eines angemessenen Betrags für die bereits eingetretene Abnutzung der Einrichtungen.
4. Verlangt der Vermieter die Wiederherstellung des früheren Zustands, so hat der Mieter die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten auszuführen.

§ 19 Personenmehrheit als Mieter

1. Sind mehrere Personen Mieter (z. B. Ehegatten, Partner einer Lebensgemeinschaft), so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
2. Erklärungen im Rahmen eines solchen Mietverhältnisses müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen des Vermieters. Diese Bevollmächtigung gilt auch für die Entgegennahme von Mieterhöhungserklärungen und Kündigungserklärungen des Vermieters, nicht aber für eine Aufhebung dieses Vertrags.

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Wegereinigung, Streupflicht, Gartennutzung und -pflege)

.....

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Vermieter

.....
Mieter

Anhang 4

Mietnomaden – was bei Räumungsklagen und Zwangsräumungen zu beachten ist

Säumige Mietzahler sind ein Graus für Haus- und Wohnungsbesitzer. Prozesse ziehen sich oft jahrelang hin, und am Ende bleibt der Vermieter auf den Kosten sitzen. Zu vollstrecken gibt es in solchen Fällen meist nichts, weil die Mieter bereits Privatinsolvenz angemeldet haben. Zu beachten ist auch, dass Mietforderungen nach der Schuldrechtsreform schon nach drei Jahren verjähren. Ansprüche auf Schönheitsreparaturen und auf Beseitigung von Mietereinbauten unterliegen sogar nur der kurzen Verjährung von sechs Monaten, welche mit der Herausgabe oder Wiederinbesitznahme der Wohnung beginnt. – Im Folgenden erhalten Sie einige Tipps, wie Sie Problemmieter und Mietnomaden loswerden können.

Kündigung der Wohnung

Die gesetzlichen Anforderungen an die Kündigung eines Mietvertrages seitens des Vermieters sind hoch. Der Vermieter kann einen Wohnungsmietvertrag erst dann fristlos kündigen, wenn der Mieter in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mit mehr als einer Monatsmiete (§ 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB) oder insgesamt mit dem Betrag von zwei Monatsmieten (§ 543 Abs. 2 Nr. 3b BGB) im Rückstand ist.

Neben der außerordentlichen fristlosen Kündigung (§ 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB) ist es wichtig, gleichzeitig auch eine fristgerechte Kündigung (§ 573 BGB) auszusprechen. In diesem Fall bleibt die Kündigung nämlich auch dann noch wirksam, wenn die Mietrückstände später ausgeglichen werden. Denn: Da dem Mieter nach den gesetzlichen Regelungen ab Zustellung der Klage zwei Monate Zeit bleiben, offene Mieten nachzuentrichten, würde eine lediglich fristlose Kündigung bei einer Nachzahlung unwirksam werden.

Widersprechen Sie zudem einer Fortsetzung des Mietverhältnisses nach dem in der Kündigung genannten Räumungstermin, damit das Mietverhältnis durch den säumigen Mieter nicht einfach weitergeführt werden kann (§ 545 BGB).

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und von allen Vermietern gegenüber allen Mietern, die im Mietvertrag aufgeführt sind, erklärt sowie mit dem Mietzahlungsverzug begründet werden. Vergessen Sie nicht, eine kurze Frist zur Räumung und Herausgabe der Wohnung zu benennen. Es wird dringend empfohlen, bei Mietermehrheit die Kündigung den Mietern getrennt zuzustellen.

Da der Zugang des Kündigungsschreibens rechtssicher bewiesen werden muss, sollte es wie folgt zugestellt werden:

- per Einschreiben mit Rückschein,
- durch Boten,
- unter Zeugen (Kündigungsschreiben in den Hausbriefkasten werfen oder unter der Wohnungstür hindurchschieben) oder
- in Anwesenheit eines Gerichtsvollziehers (dieser bescheinigt zugleich, was zugestellt wurde).

Beachten Sie, dass fehlerhafte Kündigungen nicht wirksam sind und Sie unter Umständen die Anwaltskosten des Mieters für die Zurückweisung der Kündigung übernehmen müssen. Auch ist anwaltlicher Beistand sehr ratsam, sollte der Mieter zuvor Mängel gerügt haben.

Räumungsklage

Der Mieter ist verpflichtet, die Wohnung nach Ablauf der Kündigungsfrist zu räumen. Vorausgehend muss vom Vermieter die Kündigung des Mietverhältnisses rechtswirksam erklärt worden sein.

Räumt der Mieter die Wohnung nicht, sollte sofort eine Räumungsklage am zuständigen Amtsgericht eingereicht werden. Sie muss gegen alle erwachsenen Bewohner der Wohnung gerichtet sein, auch wenn diese nicht im Mietvertrag stehen, sich aber berechtigt in der Wohnung aufhalten. Bis ein vollstreckbares Räumungsurteil erwirkt wird, können jedoch schnell weitere sechs Monate vergehen, in denen der Vermieter zusätzlichen Mietausfall hinnehmen muss. Sollte der Mieter dem Gericht gewichtige Gründe vorlegen können, kann ihm sogar eine Räumungsfrist von bis zu einem Jahr gewährt werden (§ 721, ZPO § 794a ZPO). Deshalb sollten auch

die zukünftig ausfallenden Mietzahlungen in die Klageschrift aufgenommen werden.

Minder- und volljährige Kinder haben grundsätzlich keinen Mitbesitz an der vermieteten Wohnung. Beim Ehegatten dagegen wird bereits durch die tatsächliche Aufnahme in die Wohnung darauf geschlossen, dass er Mitbesitzer ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ehegatte auch Mietvertragspartei geworden ist oder nicht. Als Mitbesitzer gelten zudem auch Untermieter. Rein vorsorglich sollte immer auch gegen Ehegatten, Kinder sowie Untermieter Räumungsklage erhoben werden.

Zwangsräumung

Zieht der Mieter nicht freiwillig aus und ist ein Räumungsurteil durch ein Gericht gefällt worden, erfolgt die Zwangsräumung. Achtung: Eine Zwangsräumung darf ausschließlich durch einen Gerichtsvollzieher, keinesfalls aber selbstständig vom Vermieter durchgeführt werden! In der „klassischen“ Räumung wird der Mieter aus der Wohnung geholt (notfalls mit Hilfe der Polizei), und ein vom Gerichtsvollzieher beauftragtes Speditionsunternehmen übernimmt den Abtransport der Möbel und Gegenstände des Mieters in ein Pfandlokal (d. h. die Verwahrung, Verwertung und Vernichtung erfolgt allein durch den Gerichtsvollzieher).

Da die Gerichtsvollziehergebühren sowie die Speditions- und Lagerkosten im Voraus zu entrichten sind und der Mieter dies sicherlich nicht tun wird, muss der Vermieter diese Kosten (mehrere tausend Euro) vorstrecken. Um diesen Kostenvorschuss sowie die Räumungskosten insgesamt zu begrenzen, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Berliner Modell/„Berliner Räumung“

Der Name „Berliner Modell“ stammt von zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen aus dem Berliner Raum. Bei dieser Form der Zwangsräumung übt der Vermieter gegenüber dem Mieter das Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) an sämtlichen in der Wohnung befindlichen Gegenständen aus.

Dabei hat der Gerichtsvollzieher die Voraussetzungen des Vermieterpfandrechts nicht zu prüfen (§ 885 ZPO). Nur der Mieter selbst ist aus der Wohnung zu holen.

Ist dies geschehen, wäre eine Zwangsvollstreckung abgeschlossen und das Räumungsurteil verbraucht.

Der Vermieter muss alle Gegenstände sorgsam verwahren. Dazu kann er die Sachen in der Wohnung belassen oder selbst aus der Wohnung in einen Lagerraum abtransportieren. Unpfändbare Sachen sind auf Verlangen des Mieters herauszugeben. Pfändbare Pfandsachen dürfen nur durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator verwertet werden.

Dieses Modell der Zwangsäumung wurde in einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17.11. 2005 für zulässig erklärt (Az. I ZB 45/05).

Mögliche Probleme und Nachteile:

- Der Mieter bestreitet das Pfandrecht.
- Der Mieter kann den Vermieter wegen angeblichen Verlustes oder angeblicher Beschädigung von Sachen in Anspruch nehmen.
- Bei Entsorgung von Gegenständen muss der Nachweis erbracht werden, dass dies die kostengünstigste Möglichkeit gegenüber einem Verkauf oder anderen Verwendungsmöglichkeiten ist.
- Zudem dürfen die Sachen erst entsorgt werden, wenn der Mieter diese nach einer Fristsetzung nicht abgeholt hat.
- Bei der Herausgabe von Gegenständen könnte der Mieter die Wohnung wieder in Besitz nehmen (z. B. bei Übergabe des Schlüssels zwecks selbstständiger Abholung der Sachen).

Hamburger Modell/„Hamburger Räumung“

Bei dieser Form der Zwangsäumung wird zunächst nur der Mieter aus dem Besitz der Wohnung gesetzt. Durch den Einbau neuer Schlösser wird ihm der Zutritt zur Wohnung verwehrt. Die Wohnung wird vom Gerichtsvollzieher vorübergehend als Pfandkammer beschlagnahmt. Die Schlüssel werden nicht dem Vermieter, sondern einem beauftragten Speditionsunternehmen übergeben.

Damit ist die Zwangsvollstreckung allerdings noch nicht beendet. Der Mieter kann bis zum Ablauf einer gewissen Frist (ca. zwei Wochen) seine Sachen selbst ent-

fernen oder das Speditionsunternehmen mit dem Transport der Gegenstände in seine neue Wohnung beauftragen.

Mögliche Probleme und Nachteile:

- Die Wohnung ist weiterhin für einen längeren Zeitraum nicht vermietbar.
- Der Mieter kann das Speditionsunternehmen wegen angeblichen Verlustes oder angeblicher Beschädigung von Sachen in Anspruch nehmen.
- Bei der Herausgabe von Gegenständen könnte der Mieter die Wohnung wieder in Besitz nehmen (z. B. bei Übergabe des Schlüssels zwecks selbstständiger Abholung der Sachen).

Frankfurter Modell/„Frankfurter Räumung“

Bei dieser Form der Zwangsvollstreckung darf der Vermieter unter Beachtung strenger Auflagen des Gerichtsvollziehers die Räumung der Wohnung allein vornehmen. Die Gegenstände werden in eigene, verschließbare und dem Gerichtsvollzieher zugängliche Räume eingelagert. Dieses Modell der Zwangsäumung wurde vom Amtsgericht Frankfurt als zulässige Räumungsalternative anerkannt.

Mögliche Probleme und Nachteile:

- Der Mieter kann den Vermieter wegen angeblichen Verlustes oder angeblicher Beschädigung von Sachen in Anspruch nehmen.
- Gerichtsvollzieher außerhalb der Region Frankfurt können dieser Art der Räumung nicht zustimmen.

Urkundenprozess/Urkundenklage

Die Erhebung einer Urkundenklage auf rückständige Mieten bietet dem Vermieter eine gute Möglichkeit, sich relativ schnell und unkompliziert einen Vollstreckungstitel zu beschaffen. Dabei legt der Vermieter dem Gericht lediglich den Mietvertrag vor und erklärt, dass den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Im Urkundenprozess werden keine Zeugen vernommen und keine Gutachten erstellt (§ 595 ZPO); es wird nur der Anspruch aus der Urkunde geprüft. Der Beklagte hat allerdings die Möglichkeit, in einem Nachverfahren Einspruch zu erheben.

Dass Ansprüche auf Miete aus Wohnungsmietverträgen im Urkundenprozess geltend gemacht werden können und somit der Mietvertrag als Urkunde angesehen wird, hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 01.06.2005 bestätigt (Az. VIII ZR 217/04).

Mit dem Vollstreckungstitel kann beispielsweise eine kurzfristige Kontensperrung bei dem säumigen Mieter vorgenommen werden. Um wieder Zugriff auf sein Konto zu erhalten, muss der Mieter dann lediglich einen vorbereiteten Aufhebungsvertrag unterzeichnen mit dem Inhalt: Zahlung aller Mietrückstände und sofortige Räumung der Wohnung – ohne dass es eines Gerichtsvollziehers bedarf. Allerdings nützt ein Titel bei insolventen und nicht auszugsbereiten Schuldnern gar nichts, denn die Räumungsklage muss dann trotzdem noch geführt werden.

Vorbeugemaßnahmen

Einen totalen Schutz vor Mietausfällen gibt es nicht. Sie können aber vor Abschluss eines Mietvertrages zumindest ein wenig vorbeugen. Verlangen Sie vom Mieter

- eine Bankauskunft: Die Bankauskunft wird bei Ihrer Hausbank beantragt. Zu beachten ist, dass für Privatpersonen Bankauskünfte nur erteilt werden, wenn der Mietinteressent vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
- eine Selbstauskunft: Bei der Selbstauskunft sollten Sie beachten, dass nicht jede Frage zulässig ist. Als Vermieter haben Sie nur ein Fragerecht, das Ihr berechtigtes und schutzwürdiges Interesse an der Beantwortung Ihrer Fragen für das Mietverhältnis betrifft.
- eine Vorvermieterauskunft: Fragen Sie nach dem Namen und der Adresse des Vorvermieters.
- Privatbesuch: Besuchen Sie den Mieter vor Abschluss des Mietvertrages unangekündigt unter einem glaubwürdigen Vorwand in seiner alten Wohnung.
- Vermieterschutzvereine: Dort erhalten nicht nur aktuelle Mietverträge, sondern auch Hilfe in juristischen und wirtschaftlichen Fragen (Mieter-Solvenz-Check, Gutachten etc.).
- Ist das Kind trotz aller Vorsichtsmaßnahmen dann doch in den Brunnen gefallen, sollten Sie unbedingt einen Fachanwalt für Mietrechtsfragen zurate ziehen!

Anhang 5

Ombudsleute: Nutzen Sie das private Schlichtungsverfahren, um Streit vor Gericht zu vermeiden

Sie haben Ärger mit einer Bank, einer Versicherung, einem Online-Shop oder mit der Schufa? Ihre Bank bucht von Ihrem Konto beispielsweise eine Gebühr ab, die Sie nicht für rechtmäßig halten? Die Versicherung Ihres Unfallgegners weigert sich, die vollen Reparaturkosten auszuführen? Ein Online-Shop weist Ihre Reklamation ab, obwohl sie begründet ist? Oder die Schufa weigert sich, Daten zu löschen, die Sie als falsch angemahnt haben? Natürlich könnten Sie jetzt den Klageweg beschreiten, um Ihr Recht durchzusetzen. Das hätte aber mehrere Nachteile:

- Es dauert meist recht lange, bis eine solche Streitigkeit vor Gericht entschieden wird.
- Sie tragen ein hohes Kostenrisiko. Wird juristisch zu Ihren Ungunsten entschieden, müssen Sie nicht nur für die Prozesskosten aufkommen, sondern zusätzlich noch Ihren eigenen Anwalt und den der Gegenpartei bezahlen.
- Wenn Sie obsiegen, riskieren Sie, dass der Prozessgegner Berufung bzw. Revision einlegt, sich also an die nächsthöhere gerichtliche Instanz wendet, um dadurch die Entscheidung der Vorinstanz überprüfen zu lassen.

Keinen dieser Nachteile erleiden Sie dagegen, wenn Sie sich stattdessen für ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren bei eigens dafür eingesetzten Schlichtern („Ombudsleuten“) entscheiden. Das ist allerdings üblicherweise nur Verbrauchern möglich, nicht aber Selbstständigen oder Gewerbetreibenden.

Ombudsleute sind meist ehemalige hochrangige Richter, die im Auftrag eines Verbandes die Rechtslage prüfen und einen Schiedsspruch abgeben. Dabei richten sie sich – ebenso wie staatliche Richter – nach der aktuellen Gesetzeslage und der jüngsten Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen. Üblicherweise dauert eine Beschwerde drei bis gut sechs Monate. Lediglich in sehr komplizierten Fällen kann die Wartezeit größer sein.

Bis zu einer bestimmten Summe (auf welche Höhe sich diese beläuft, ist von Verband zu Verband verschieden; meist sind es 5.000 €) ist Ihre Gegenpartei an den

Schiedsspruch gebunden. Sie selbst haben dagegen ohne jede Beschränkung die Freiheit, auch nach dem Schlichtungsverfahren noch Klage einzureichen. Üblicherweise hemmt ein schwebendes Schiedsverfahren auch die Verjährung. Solange der Ombudsmann also noch nicht über Ihre Beschwerde entschieden hat, läuft die Verjährungsfrist nicht weiter.

Beachten Sie:

Ihre Beschwerde müssen Sie unbedingt vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend machen, also spätestens drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist (§§ 195, 199 BGB). Ist Ihr Anspruch bereits verjährt, kann auch ein Ombudsmann nichts mehr für Sie tun.

So beschweren Sie sich richtig

Bevor Sie sich beschweren, wenden Sie sich an das Unternehmen (Bank, Versicherung, Online-Shop, Schufa), dem Ihre Beschwerde gilt, und bitten Sie, die Entscheidung zu überdenken bzw. zu begründen. Das gebietet nicht nur die Fairness, sondern es ist bei einigen Schlichtern auch Voraussetzung für die Annahme der Beschwerde. Setzen Sie dem Empfänger dabei eine Frist von beispielsweise 14 Tagen, um zu verhindern, dass er Sie übermäßig lange warten lässt. Erst danach wenden Sie sich an die zuständige Schlichtungsstelle.

Zuerst sollten Sie möglichst einen Blick auf die Homepage der jeweiligen Schlichtungsstelle im Internet werfen. Die Adressen finden Sie – ebenso wie die Postanschriften – weiter unten in diesem Service. Manche Ombudsleute stellen ein Beschwerdeformular zur Verfügung. Ist das nicht der Fall, formulieren Sie Ihre Beschwerde frei. Ihr Schreiben sollte folgende Angaben enthalten:

- Ihren Namen, Ihre vollständige Adresse und Ihre Kontaktdaten
- Gegen wen richtet sich Ihre Beschwerde? (Name der Bank, der Versicherung, des Online-Shops oder die Angabe, dass es sich um die Schufa handelt)
- Was werfen Sie dem betreffenden Unternehmen vor? (z. B. Abbuchung einer unzulässigen Gebühr, Weigerung einer Schadenserstattung, falscher Schufa-Eintrag)
- Was möchten Sie mit Ihrer Beschwerde erreichen? (z. B. Erstattung der betreffenden Gebühr, Schadenersatz)

Wichtig: Fügen Sie Belege bei, etwa den Kontoauszug, aus dem die Abbuchung einer unzulässigen Gebühr hervorgeht, oder den Schriftwechsel, den Sie mit Ihrer oder der gegnerischen Versicherung in der betreffenden Angelegenheit geführt haben. Hilfreich sind auch Gesprächsnotizen oder -protokolle über mündliche Absprachen.

Lesen Sie im Folgenden, welche Schlichtungsstellen für welche Banken und Versicherungen zuständig sind und was Sie ggf. über die oben genannten Angaben hinaus bei einer Beschwerde beachten müssen.

Banken-Ombudsleute

Bei allen Banken-Schlichtungsstellen ist der Schlichterspruch bis in Höhe von 5.000 € bindend für die Bank. Erst was darüber hinausgeht, kann die betroffene Bank gerichtlich überprüfen lassen. Achtung! Je nach Kreditinstitut sind unterschiedliche Schlichtungsstellen zuständig. Hier ein Überblick über die wichtigsten Adressen:

Kreditinstitut	Postanschrift	Internet-Adresse
Genossenschaftliche Banken (z. B. Volksbanken, Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, ApoBank)	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR Schellingstraße 4 10785 Berlin	www.bvr.de > Kundenbeschwerdestelle
Sparkassen (auch Stadt- und Kreissparkassen)	Deutscher Sparkassen- und Giroverband Kundenbeschwerdestelle Charlottenstraße 47 10117 Berlin	www.sparkasse.de > Sparkassen-Finanzgruppe > Schlichtungsstelle
Privatbanken (z. B. Deutsche Bank, Commerzbank, Postbank)	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken Postfach 04 03 07 10062 Berlin	www.bankenverband.de > Service > Beschwerdestelle
Öffentliche Banken (z. B. Landesbank, Deutsche Kreditbank)	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB Kundenbeschwerdestelle Postfach 11 02 72 10832 Berlin	www.voeb.de > Über uns > Ombudsmann

Kreditinstitut	Postanschrift	Internet-Adresse
Private Bausparkasse (z. B. Schwäbisch Hall, BHW, Wüstenrot)	Verband der Privaten Bausparkassen e. V. Kundenbeschwerdestelle Postfach 30 30 79 10730 Berlin	www.bausparkassen.de > Verbraucherschutz > Ombudsverfahren
Landesbausparkassen	Schlichtungsstelle der LBS Postfach 74 48 48040 Münster	www.lbs.de > Service > Schlichtungsstelle

Versicherungs-Ombudsleute

Zwei Schlichtungsstellen sind für den Bereich Versicherungen zuständig – eine davon für Privatversicherungen (Haftpflicht-, Kasko-, Lebens-, Gebäude-, Unfall-, Rechtsschutz-, Berufsunfähigkeitsversicherung etc.). Fast alle Versicherungsunternehmen haben sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen. Die andere Schlichtungsstelle ist ausschließlich für private Kranken- und Pflegeversicherungen zuständig und ebenfalls für die Mehrzahl der privaten Krankenversicherer.

Neben den oben genannten Informationen ist bei einer Beschwerde die Angabe der versicherten Person wichtig. Diese Mitteilung ist immer nötig. Wenn Sie einen Haftpflichtschaden bei der gegnerischen Versicherung durchsetzen möchten, ist sie sogar unerlässlich. Beachten Sie:

Bei privaten Versicherungen (außer Krankenversicherungen) sind Beschwerden von Verbrauchern und unter bestimmten Voraussetzungen auch von Kleingewerbetreibenden zulässig. Die Bindung der Versicherer an den Schlichtungsspruch ist jüngst ausgeweitet worden: Bei Schiedssprüchen bis zu 10.000 € ist der Versicherer jetzt an die Entscheidung des Ombudsmannes gebunden. Damit sind mehr als 90 % aller Beschwerdefälle abgedeckt. Beschwerde dürfen Sie jedoch nur einreichen, wenn es dabei um maximal 100.000 € geht (bis November 2010 waren es noch 80.000 €).

Beim Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherungen gilt keine Bindungswirkung. Sowohl der Versicherer als auch Sie selbst können unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens später Klage einreichen.

Versicherung	Postanschrift	Internet-Adresse
Private Versicherungen (allgemein)	Versicherungsombudsmann Postfach 08 06 32 Schellingstraße 4 10006 Berlin	www.versicherungsombudsmann.de (Beschwerdeformular nutzen!)
Private Kranken- und Pflegeversicherungen)	Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22 10052 Berlin	www.pkv-ombudsmann.de (Beschwerdeformular nutzen!)

Anhang 6

Merkblatt zu Bargeldkontrollen

Aufgabe des Zolls

Seit Juni 1998 werden Kontrollen des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs durchgeführt, um Gewinne aus schweren Straftaten aufzuspüren. Durch diese Maßnahme soll die organisierte Kriminalität wirkungsvoller bekämpft werden.

Was ist zu beachten?

Der Reisende muss auf Verlangen des Zollbeamten oder der Beamten der Bundespolizei und Länderpolizeien Bremen und Hamburg mitgeführte Zahlungsmittel ab 15.000 € anzeigen.

Was sind Zahlungsmittel?

Neben Bargeld auch Wertpapiere (wie Anleihen, Gewinnanteilscheine, Investmentzertifikate, Schecks und Wechsel), Edelmetalle und Edelsteine, also dem Bargeld ähnliche Wertsachen.

Wo finden die Bargeldkontrollen statt?

Kontrollen sind an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland möglich. Vor allem werden diese jedoch an Grenzübergangsstellen stattfinden, z. B. an einem Autobahnübergang zur Schweiz, aber auch an der Grenze nach Frankreich, an Flug- oder Seehäfen oder auf Bahnhöfen mit internationalem Zugverkehr.

Was muss der Reisende genau angeben?

Er muss angeben, welchen genauen Betrag er mit sich führt und erklären, woher das Geld stammt und wofür es verwendet werden soll. Wenn es nicht sein eigenes Geld ist, muss er angeben, für wen er es transportiert (wirtschaftlich Berechtigter).

Was soll damit erreicht werden?

Bisher konnte nach dem Geldwäschegesetz durch die Meldeverpflichtungen der Banken erreicht werden, dass das Waschen von illegalen Gewinnen aus schweren Straftaten durch Bareinzahlung bei den Banken erschwert wurde. Deshalb haben die Geldwäscher vermehrt zur Verschleierung ihrer illegalen Aktivitäten Gelder ins Ausland gebracht. Dies soll nunmehr möglichst verhindert werden.

Ist eine solche Maßnahme nur in Deutschland sinnvoll?

Nein. Der Kampf gegen Geldwäsche und organisierte Kriminalität erfordert international abgestimmte Maßnahmen. Deshalb wird die Bargeldkontrolle von internationalen Gremien empfohlen und in verschiedenen Ländern, wie in unserem Nachbarland Frankreich, durchgeführt. Dort muss der Reisende das Mitführen von Bargeld sogar von sich aus anmelden.

Was geschieht, wenn der Reisende alle notwendigen Angaben gemacht hat?

Wenn die Angaben schlüssig und vollständig sind und keine Anhaltspunkte für eine Geldwäsche vorliegen, kann der Reisende ungehindert mit seinem Geld seine Reise fortsetzen.

Was passiert, wenn Anhaltspunkte für Geldwäsche vorliegen?

Zweifel an den Angaben des Reisenden oder andere Hinweise auf eine mögliche Geldwäsche kann der Kontrollbeamte vor Ort nicht klären. Er gibt den Fall an die Zollfahndung ab, die durch weitere Recherchen den Fall näher aufklären soll (sog. Clearing).

Das mitgeführte Geld wird in zollamtliche Verwahrung genommen, wenn sich die Sache nicht kurzfristig klären lässt. Sollte sich ein Verdacht der Geldwäsche ergeben, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Was passiert, wenn beim „Clearing“ zwar der Verdacht der Geldwäsche ausscheidet, aber Anhaltspunkte für andere Straftaten vorliegen?

Der eigentliche Straftatbestand der Geldwäsche ist nur erfüllt, wenn die Gelder aus bestimmten schweren Straftaten wie Verbrechen oder anderen Straftaten stammen, die typisch sind für organisierte Kriminalität. Jedoch sind die Fahndungsbeamten gesetzlich verpflichtet, auch Informationen, die für andere Straftaten (auch einfache Steuerhinterziehung) sprechen, an die zuständigen Staatsanwaltschaften weiterzugeben.

Was sind die Rechtsgrundlagen dafür?

Die Rechtsgrundlagen der Bargeldkontrollen sind die §§ 1 Abs. 3a bis 3c und 12a bis 12c Zollverwaltungsgesetz. Die Bußgeldvorschriften sind in § 31 a Zollverwaltungsgesetz aufgeführt.

Mit welchen Folgen muss der Reisende rechnen, der falsche oder keine Angaben zu seinem mitgeführten Bargeld macht?

Gerade weil der Gesetzgeber auf eine Deklarationspflicht verzichtet hat, sind bei Nicht- bzw. Falschanzeige nach Aufforderung beträchtliche Geldbußen vorgesehen. In besonders schweren Fällen, z. B. bei einem Verbergen des Bargeldes am Körper, in der Kleidung oder im Fahrzeug, kann ein Bußgeld verhängt werden, das bis zu 100 % des mitgeführten Geldes beträgt.

(Quelle: Zoll online)

Anhang 7

Verhalten bei Hausdurchsuchungen

Jedes Jahr kommt es in Deutschland zu ca. 15.000 Durchsuchungs-Aktionen der Steuerfahndung. Sie erfolgen immer ohne Vorankündigung und werden meist am frühen Morgen durchgeführt – manchmal sogar schon in Bagatellsachen wie Zinsdelikten oder beim Verdacht falscher Spendenbescheinigungen. Das Ziel ist es, Betroffene zu überrumpeln und verfängliche Unterlagen zu finden, die den Verdacht einer Steuerhinterziehung erhärten können.

Solche Durchsuchungen stützen sich häufig nur auf Indizien. Es ist deshalb durchaus möglich, dass selbst völlig unschuldige Bürger überraschend Besuch von der Steuerfahndung bekommen. Dabei werden Betrieb/Büro und Wohnung/Zweitwohnung sowie Haus/Wochenendhaus zeitgleich von den Fahndern aufgesucht.

Für den Fall der Fälle diese Tipps:

- Kommt es zu einer Steuerfahndung, sollten Betroffene versuchen, einen klaren Kopf zu behalten. Lassen Sie sich nicht zu irgendwelchen Äußerungen provozieren und auf keinen Fall in Diskussionen verwickeln. Denn: Stehen die Fahnder vor der Tür, heißt das: Es ist ein Steuerstrafverfahren eröffnet.
- Lassen Sie sich das Original des Durchsuchungsbeschlusses aushändigen und über das Ziel der Durchsuchung informieren. Ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss ist nicht erforderlich, wenn lediglich in Geschäftspapieren gesucht wird, zu deren Aufbewahrung Sie verpflichtet sind. Deshalb wichtig: Geschäftliche und private Unterlagen sollten Sie immer getrennt aufbewahren.
- Da man Ihnen nicht verbieten darf zu telefonieren, sollten Sie schnellstmöglich Ihren Anwalt und/oder Steuerberater zu erreichen versuchen. Dieser sollte nach Möglichkeit sofort vorbeikommen und während der Durchsuchung anwesend sein.
- Geben Sie keine Stellungnahmen zu Steuerfragen oder zu einem Strafvorwurf ab. Berufen Sie sich stattdessen auf Ihr Aussageverweigerungsrecht. Das sollten auch

Angehörige und Mitarbeiter tun. Weder der Beschuldigte noch andere Personen sind verpflichtet, bei der Durchsuchung anwesend zu bleiben. Sie können Mitarbeiter also auch nach Hause schicken.

- Sie können sich bei einer Durchsuchung völlig passiv verhalten. Wo das Risiko von Zufallsfunden besteht, empfiehlt es sich, die im Durchsuchungsbefehl aufgeführten Unterlagen den Fahndern unverzüglich und vollständig zusammenzustellen. Lassen Sie diese Unterlagen, falls so vom Einsatzleiter gewünscht, beschlagnahmen.
- Prüfen Sie das Protokoll über die beschlagnahmten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Unterschreiben Sie das Durchsuchungsprotokoll erst, wenn vermerkt ist, dass die Herausgabe „zum Zweck der Beschlagnahme“ erfolgt.
- Wer versucht, Unterlagen noch schnell zu vernichten oder verschwinden zu lassen, riskiert, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angezeigt zu werden. Es besteht sogar die Gefahr der vorläufigen Festnahme. Schränke und Safes sind auf Verlangen von Ermittlungsbeamten zu öffnen. Auch wenn sie Unterlagen enthalten, die vom Durchsuchungsbeschluss nicht erfasst sind.
- Soweit Unterlagen mitgenommen werden, die durch den Durchsuchungsbeschluss nicht erfasst sind, sollten Sie auf Verpackung und Versiegelung bestehen. Denn: Es ist Sache der Richter, über die Auswertbarkeit dieser Materialien zu entscheiden.
- Alle Unterlagen, die die Beamten mitnehmen, sollten nach Möglichkeit komplett kopiert werden. Insbesondere, wenn es sich um Papiere bzw. Akten handelt, die Sie zur Arbeit benötigen.

Anhang 8

Fahndungsrisiken bei Safes im In- und Ausland

Im Zuge der Bankenfahndungen werden auch die Dateien über Safe-Mieter und deren Bevollmächtigte überprüft, teilweise sogar kopiert. Aufgrund der Abgabenordnung müssen Banken auch die Daten solcher Personen in gesonderten Dateien speichern, die von Safe-Mietern als Bevollmächtigte angegeben werden. Es ist daher riskant, Safes offiziell von anderen, ob Familienmitgliedern oder Freunden, anmieten zu lassen und sich hierfür eine der üblichen Vollmachten einräumen zu lassen oder einzuräumen. Hinzu kommt: Gibt es Streit mit dem offiziellen Mieter des Safes, kann dieser erteilte Vollmachten jederzeit mit sofortiger Wirkung gegenüber der Bank schriftlich widerrufen. Außerdem kann man unversehens auch über den „beauftragten“ Safe-Mieter ins Schussfeld der Steuerfahndung geraten. Etwa wenn gegen diesen, vielleicht auch grundlos, ermittelt werden sollte oder er in eine Zufallsfahndung gerät.

Wenn Ehegatten als gemeinsame Safe-Mieter auftreten, führt nach den üblichen Safe-Bedingungen der deutschen Banken bereits der Widerruf durch einen der Ehegatten zum Erlöschen der erteilten Vollmachten. Dies könnte bei Scheidungsauseinandersetzungen riskant für den Bevollmächtigten werden, der im Safe eigene Wertgegenstände untergebracht hat.

Safe-Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod des offiziellen Safe-Mieters. Sie bleiben innerhalb des deutschen Rechtskreises nach den AGB der meisten deutschen Banken als Vollmacht für dessen Erben bestehen. Selbst hieraus können sich bei familiärer Beziehung zwischen Safe-Mieter und Bevollmächtigten Risiken für den eigentlichen Inhaber ergeben – beispielsweise durch neugierige Rückfragen einer in sich zerstrittenen Erbengemeinschaft über etwaige Safe-Entnahmen.

Bei Safes im Ausland gibt es teilweise erhebliche Unterschiede. So haben ausländische Banken in einigen Nachbarländern (beispielsweise der Schweiz) Safe-Bedingungen, bei denen – anders als in Deutschland – die Vollmacht mit dem Tod des offiziellen Mieters erlischt! Konsequenz: Bekommt die den Safe vermietende Bank irgendwelche Informationen oder Anhaltspunkte über den Tod des offiziellen Safe-Mieters, kann der Bevollmächtigte nur noch unter Vorlage eines deutschen –

beglaubigten – Erbscheins über den Safe-Inhalt verfügen! Die Erteilung des Erbscheins kann lange dauern.

Bekommt die Bank vom Tod des ausländischen Safe-Mieters hingegen nichts mit, so kann der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Safe-Mieters, wenn er ihn nicht der Bank offenbart, weiterhin über den Inhalt des Safes verfügen. Er muss sich jedoch möglicherweise später mit ihm unbekanntem Erbengemeinschaften des verstorbenen „offiziellen“ Safe-Mieters auseinandersetzen.

Zu den mit Safe-Vollmachten verbundenen Risiken gehört, dass der tatsächliche Safe-Inhaber einen im Ausland gelegenen Safe arglos für sich behält und im Fall einer schweren Krankheit oder eines Unfalls an den Safe-Inhalt herankommen will oder muss, um „stille Reserven“ zu nutzen. Zutrittsberechtigt ist in Österreich, wer den Safe-Schlüssel besitzt und das korrekte Lösungswort kennt. Mehr ist nicht erforderlich.

In der Schweiz dagegen wird bei Betreten der Tresorräume eine Zugangslegitimation verlangt. Die Identitätskontrolle richtet sich nach dem Ermessen der Bank. Jeder Zugang zum Tresor wird in der EDV des Instituts erfasst.

Jedes Schrankfach steht unter dem eigenen Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Bank. Es kann nur gemeinsam geöffnet und geschlossen werden. Beim Tod des Safe-Inhabers kann, wenn dieser keine Vollmachten erteilt und auch den Familienmitgliedern sicherheitshalber nichts über den Safe mitgeteilt hat, der Safe-Inhalt jahrzehntelang in Verschollenheit geraten. Zumindest, solange das Bankguthaben des bisherigen Safe-Mieters bei der entsprechenden Bank noch für die Safe-Gebühren ausreicht.

Wer am Wohnort einen Safe mietet, um dort „sensible“ Unterlagen zu verwahren, sollte wissen: Die Steuerfahndung überprüft vor Fahndungsaktionen gegen einzelne Beschuldigte routinemäßig bei den örtlichen Banken, ob dort Safes für die ins Visier der Fahnder genommenen Personen eröffnet wurden oder ob diese Personen für irgendwelche Safes Vollmachten haben. Im Entdeckungsfall werden die Safes versiegelt. Der Inhalt kann meist nur noch nach der Steuerfahndung unter Aufsicht des Fiskus entnommen werden, wenn er nicht schon vorher gepfändet worden ist.

Wird anlässlich von Fahndungsmaßnahmen bei Einzelpersonen kein Safe-Schlüssel gefunden und besteht auch am Wohnort der Betroffenen kein Safe, ist es für die Fahnder schwieriger, auf Safes bei Banken in weiter entfernten Orten zu kommen. Es sei denn, es handelt sich dabei um eine Filiale der Bank, mit der der Verdächtige üblicherweise zusammenarbeitet. Denn:

In der Zentrale der Banken sind nicht nur diejenigen Safes in Dateien gespeichert, die sich in diesem Gebäude befinden, sondern meist auch alle Safe-Inhaber sämtlicher anderen Filialen dieser Bank. Wer dieser im EDV-Zeitalter durch zentrale Dateien entstandenen Datensammlung entgehen will, darf bei der eigenen Bank und im eigenen Landkreis keinen Safe unterhalten.

Wer glaubt, im Inland mit Safes außerhalb seines Landkreises, eventuell sogar in einem anderen (benachbarten) Bundesland, halbwegs sicher zu sein, kann noch immer durch Zufallsfunde aufgrund von Steuerfahndungsmaßnahmen gegen andere Safe-Mieter ins Blickfeld der Steuerfahndung geraten, wenn diese sämtliche Safes einer Bankfiliale überprüft. Denn es ist nicht zu verhindern, dass die dabei aufgefundenen Dateien von den Steuerfahndern kopiert und anschließend in Ruhe über die betroffenen Wohnsitzfinanzämter ausgewertet werden.

Die Lagerung sensibler Unterlagen oder Wertsachen in ausländischen Safes ist in Jungholz oder im Kleinen Walsertal besonders riskant. Hier könnte die deutsche Steuerfahndung auch künftig versuchen, sämtliche deutschen Fahrzeuge zu erfassen, die in der Nähe dieser Banken parken, um deren Halter in zentralen Dateien zu speichern. Denn es ist längst zur Steuerfahndung vorgedrungen, dass viele, besonders südwestdeutsche, steuerscheue Anleger seit den bundesweiten Werbeaktionen dieser Banken in den 80er-Jahren größere Depots bei den in den Steuerexklaven ansässigen österreichischen Banken unterhalten. Wer heute dorthin fährt und seinen Safe-Schlüssel mit sich führt, läuft bei den verstärkten Schleierfahndungen im Umkreis von bis zu 30 Kilometern Gefahr, dass mitgeführte Safe-Schlüssel oder Bankbelege anlässlich von Personen- und Pkw-Durchsuchungen aufgefunden werden. Wer den Safe-Schlüssel bei sich zu Hause und nicht bei Dritten verwahrt, riskiert die Entdeckung des Schlüssels und damit des Safes auch im Ausland. Das ist selbst Bankvorständen anlässlich von Fahndungen bei deutschen Großbanken schon passiert.

Als sichere Safe-Standorte im Ausland gelten selbstständige kleine Banken oder Sparkassen außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete. Dort sind nicht nur die Safe-Gebühren wesentlich günstiger. Auch die Wahrscheinlichkeit, in einer solchen Bank zufällig auf einen anderen Bundesbürger zu treffen, ist gering.

Bei vielen ausländischen Banken können Safe-Schlüssel hinterlegt werden. Diese Art der Schlüsselverwahrung und das Safe-Kennwort schützen vor Entdeckung des Safes durch Zufallsfunde. Es stellt hingegen nicht nur für den Safe-Inhaber, sondern vor allem für seine Erben ein Risiko dar, wenn diese den Safe, geschweige denn Kennwort und Verwahrungsort des Safe-Schlüssels, nicht kennen.

Anhang 9

Wie und wo Sie Wertpapiere am besten kaufen

Wie Sie die richtige Bank finden

Ich empfehle Ihnen, trotz eines möglicherweise bereits vorhandenen Depotkontos bei Ihrer Hausbank vor Ort ein Konto bei einer Direktbank einzurichten. Das ist besonders dann vorteilhaft, wenn Sie als Anleger

- Ihre Wertpapier-Orders kostengünstig abwickeln wollen,
- sehr engagiert sind und Ihr Depot häufig umschichten,
- auf schnellstmögliche Abwicklung Ihrer Aufträge Wert legen und
- das Internet zur Auftragsvergabe und -überwachung nutzen.

Denken Sie dabei daran, dass sich das Leistungsspektrum der Banken ändern kann. Um sich über den jeweils aktuellen Stand der Konditionen bei den Direktbanken, Discountbrokern und großen Privatbanken zu informieren, nutzen Sie die Möglichkeiten, sich telefonisch oder auch über das Internet ein genaues Bild zu machen.

Wichtige Kriterien sind: Ordergebühren, die Möglichkeit des Kaufs und Verkaufs innerhalb eines Tages (Intraday Handel) sowie die Limitgebühren.

Direkthandel per Internet

Am einfachsten ist die Orderaufgabe per Internet. Hier können Sie schnell und kostengünstig Ihren Auftrag aufgeben. Gerade die Direktbanken favorisieren diesen Weg. Ihr Vorteil: Sie müssen nicht stundenlang oder bis zum nächsten Tag warten, um zu wissen, ob und zu welchem Kurs Ihre Order ausgeführt wurde.

Speichern Sie Ihren Auftrag und später auch die Auftragsbestätigung der Bank. In der Regel sind hier alle Ihre Angaben vermerkt. Schon kurze Zeit später können Sie in Ihrem Depot sehen, zu welchem Kurs Ihr Auftrag ausgeführt wurde oder später bei Erreichen der Limits verbucht wird.

Jede Verspätung bei der Kauf- oder Verkaufsabwicklung kann Sie Geld kosten. Prüfen Sie daher immer, ob Ihr Auftrag auch ausgeführt wurde. Denn: Dass Sie Ihre Order abgeschickt haben, bedeutet noch lange nicht, dass der Auftrag von der Bank auch an die Börse weitergeleitet wurde.

Orderaufgabe per Fax oder telefonisch

Ich empfehle Ihnen, nur solche Haus- und Direktbanken zu nutzen, bei denen Sie auf jeden Fall die Möglichkeit haben, Ihre Aufträge (auch) per Fax aufzugeben. Die Weitergabe per Fax ist aus Dokumentationsgründen besser als die Orderaufgabe per Telefon.

Lassen Sie sich von Ihrem Faxgerät dazu immer auch gleich ein Sendeprotokoll ausdrucken, in dem die Uhrzeit der Weitergabe und die Faxnummer angegeben sind. So verfügen Sie bei Reklamationen über entsprechende Unterlagen.

Sende-Protokoll

Fax-Nr. Absender:	089 88984733
Fax-Nr. Empfänger:	089 85173948
Anfangszeit:	08.23 Uhr
Datum:	20.05.2010
Fax-Protokoll-Nr.:	7834
Interne Vermerke:	RM

Jede Bank sollte heute in der Lage sein, eine Fax-Order innerhalb von wenigstens 30 Minuten an die Börse zu bringen.

Bei größeren Aufträgen oder der Notwendigkeit, vorgeschlagene Limits zu überprüfen und der sich schnell verändernden Marktlage anzupassen, sollten Sie auch die Möglichkeit haben, Ihre Order telefonisch oder per Internet aufzugeben. Versäumen Sie es bei telefonischen Bankgeschäften aber nicht, sich genaue Notizen über den Zeitpunkt und die anderen Spezifikationen Ihrer Order zu machen, damit Sie bei verspäteter oder Nichtausführung Ihres Auftrags etwas Schriftliches in der Hand haben.

Wo Sie Ihre Order am besten aufgeben

Achten Sie darauf, Ihre Aufträge gezielt an die Börse(n) mit den normalerweise höchsten Wertpapierumsätzen zu geben. Dann ist Ihre Chance umso größer, dass Ihre Ordervorgaben auch erfüllt werden können. Am günstigsten platzieren Sie Ihre Aktienorders meist im Xetra-Handel oder am Frankfurter Parkett; für Optionsscheine und Zertifikate dürfte die Stuttgarter Börse am besten geeignet sein. Damit Sie direkt an in- und ausländischen Börsen handeln können, habe ich in der folgenden Tabelle die wichtigsten Börsen und ihre Öffnungszeiten aufgeführt. Natürlich können Sie Ihren Auftrag auch an jeder anderen Börse aufgeben.

Börsenplatz	Internet-Adresse	Handelszeit (MEZ)
Frankfurt	www.exchange.de	9.00 – 17.30/20.00 Uhr
Stuttgart	www.boerse-stuttgart.de	9.00 – 20.00 Uhr
New York	www.nyse-com / www.nasdaq.com	15.30 – 22.00 Uhr
Tokio	www.tse.or.jp	1.00 – 3.00 Uhr 4.30 – 7.00 Uhr
Hongkong	www.hkex.com.hk	3.00 – 5.30 Uhr 7.30 – 9.00 Uhr
London	www.londonstockexchange.com	9.00 – 17.30 Uhr
Zürich	www.swx.com	9.00 – 17.30 Uhr
Wien	www.wbag.at	8.30 – 17.45 Uhr

Ordern via Internet

Wer zum ersten Mal eine Aktie ordert, fühlt sich oft überfordert von den vielfältigen Eingaben, die eine Ordermaske verlangt. Meine Erfahrung ist aber auch: Häufig kennen sich noch nicht einmal routinierte Anleger mit den Einzelheiten aus. Das ist schade, denn es gibt einige Tipps, Tricks und Sparmöglichkeiten, von denen Sie profitieren können. Deshalb hier am Beispiel Statoilhydro, was Sie bei der Orderaufgabe beachten müssen.

WKN oder ISIN: Die Kennung eines Wertpapiers

Zu Beginn Ihrer Order werden Sie nach der Wertpapierkennung gefragt. Jedes börsengehandelte Wertpapier hat eine solche Kennung. Dabei sind die folgenden beiden Varianten möglich, zwischen denen Sie frei wählen können:

- Die in Deutschland übliche Wertpapierkennnummer, abgekürzt WKN. Das ist eine sechsstellige Ziffernfolge. Die WKN von Statoilhydro lautet: 675213.
- Die international gebräuchliche und an allen Wertpapierbörsen der Welt gültige „International Security Identification Number“, die kurz ISIN heißt. Am Anfang steht immer das Länderkürzel, zum Beispiel DE für Deutschland oder NO für Norwegen. Anschließend folgen zehn Ziffern. Statoilhydro hat die ISIN: NO0010096985.

Oft kommt es zu Verwechslungen zwischen dem Buchstaben „O“ und der Ziffer „0“ (null). Falls Sie im Zweifel sind: Der Buchstabe „O“ kann bei der ISIN nur an den ersten beiden Stellen auftauchen. Was danach folgt, ist immer die Ziffer „0“ (null).

Stückzahl

In diesem Feld legen Sie fest, wie viele Aktien Sie kaufen wollen. Gehen Sie dabei von dem Betrag aus, den Sie investieren möchten, und teilen Sie diesen durch den derzeitigen Kurs des gewünschten Wertpapiers. Die Zahl, die dabei herauskommt, geben Sie dann in das Feld „Stückzahl“ ein. Allerdings müssen Sie auch für die Orderaufgabe noch einen kleinen Betrag einrechnen. Falls also eine Fehlermeldung kommt, z. B. „Es besteht nicht genügend Guthaben für diese Transaktion“, reduzieren Sie die Stückzahl.

Angenommen, Sie wollen 5.000 € in die Statoilhydro-Aktie investieren. Diese steht gerade bei 17 €. Dann rechnen Sie: $5.000 : 17 = 294$. Sie können also für den ins Auge gefassten Betrag 294 Aktien ordern.

Handelsplatz bzw. Handelsort

Bei der Wahl des Handelsplatzes können Sie Ordergebühren sparen. Aber Sie sollten auch darauf achten, dass Ihre Aktie am betreffenden Handelsplatz häufig genug geordert wird. Nur dann ist ein fairer Kurs zu erwarten.

Direkthandel (Sekundenhandel) meiden

Häufig haben Sie die Wahl zwischen verschiedenen Börsen und dem Direkthandel, der manchmal auch Sekundenhandel heißt. Im Direkthandel versuchen die Banken außerbörslich, ihre eigenen Wertpapierbestände abzubauen. Aber Vorsicht: Das geschieht oft zu höheren Preisen als an der Börse. Meist ist es am günstigsten, an

einer Börse zu ordern. Denn dort werden laufend neue Preise gebildet, die sich nach Angebot und Nachfrage richten.

Die Börsen sind verpflichtet, Ihren Auftrag zum besten Preis auszuführen, der zum Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Order als Gegenangebot vorliegt. Indem Sie den Direkthandel meiden, sparen Sie also fast immer Geld. Häufig gilt das sogar dann, wenn die Ordergebühren für den Direkthandel günstiger sind.

Sie haben meist die Wahl zwischen verschiedenen Börsenplätzen. Auslandsbörsen sollten Sie nur wählen, wenn die gewünschte Aktie im Inland nicht erhältlich ist, denn diese Börsenplätze sind oft deutlich teurer. Die Statoilhydro-Aktie bekommen Sie aber problemlos in Deutschland. Empfehlenswert für die meisten ausländischen Standardwerte ist die elektronische Börse Xetra. Dort erledigt ein Computer Ihren Kauf oder Verkauf automatisch ohne menschliche Beteiligung. Auch deutsche Standardaktien können Sie über Xetra unkompliziert ordern.

Daneben gibt es mehrere kleinere Präsenzbörsen, die auch Parkettbörsen genannt werden, so beispielsweise Frankfurt, Stuttgart, München, Düsseldorf, Hamburg und Berlin. Hier kümmern sich noch Börsenmakler um die Ausführung der Orders. Diese Börsen eignen sich vor allem für Nebenwerte, die in der entsprechenden Region angesiedelt sind.

Die Aktie der Münchener Einzelhandelsgesellschaft Ludwig Beck („am Rathaus-
eck“) würden Sie beispielsweise über die Börse München ordern.

Orderart

Unter der Überschrift „Orderart“ können Sie wählen zwischen

- „billigst“ (oder bei manchen Brokern in gleicher Bedeutung „bestens“),
- „Limit“,
- „Stopp Loss“ und
- „Stopp Buy“.

„Billigst“ oder „bestens“ heißt, Ihre Order wird zum aktuell günstigsten Börsenkurs ausgeführt – wo auch immer der gerade liegt. Mit dieser Eingabe signalisieren

Sie also, dass Sie das Papier kaufen wollen, egal, was es kostet. Bei deutschen Standardwerten machen Sie damit nichts falsch. Denn hier sind Kursausschläge nach oben oder unten nicht zu erwarten – dazu werden ständig zu viele Aktien in zu großer Stückzahl gehandelt.

Mit der Orderart „Limit“ können Sie den Höchstpreis pro Aktie eingeben, den Sie maximal zu zahlen bereit sind. Ein Kauf wird aber nur dann ausgeführt, wenn der Kurs Ihr Limit nicht übersteigt. Außerdem müssen Sie wissen, dass limitierte Orders stets nachrangig ausgeführt werden, also erst dann, wenn alle unlimitierten Kauforders bereits abgewickelt sind (unlimitierte Orders sind die mit der Eingabe „billigst“/„bestens“). Es kann also sein, dass eine limitierte Order lange Zeit nicht ausgeführt wird.

Limit setzen

Das ist sinnvoll bei Nebenwerten, also Aktien kleinerer Unternehmen, sowie bei Auslandsaktien, die hierzulande nicht so häufig gehandelt werden wie deutsche Standardwerte. Setzen Sie das Limit in etwa da, wo der aktuelle Kurs liegt. Dann kaufen Sie die Aktie nicht ungewollt teuer.

Spartipp: Abstauber-Limit setzen

Wenn eine Aktie stark schwankt, ist es gut möglich, dass Sie sie auf diese Weise billiger bekommen. Angenommen, der Kurs liegt gerade bei rund 17 €. Dann versuchen Sie es doch einmal mit einem Limit von 16 €. Wenn die Order ausgeführt wird und der Kurs anschließend wieder auf die 17-€-Marke steigt, haben Sie so bereits gut 6 % gewonnen. Bleibt Ihre Order dagegen unausgeführt, können Sie immer noch das Limit erhöhen oder „billigst“/„bestens“ ordern.

Die Orderart „Stopp Buy“ wählen Sie, wenn Sie eine Aktie erst kaufen wollen, wenn sie steigt. Angenommen, Sie glauben an das Potenzial einer Aktie, aber ihr Kurs bewegt sich monatelang auf ungefähr gleichem Niveau, nämlich bei 47 €. Dann signalisieren Sie mit der Orderart „Stopp Buy“ von 50 €: Die Aktie soll erst gekauft werden, wenn die Aktie den Kurs von 50 € erreicht oder überschritten hat. Ausgeführt wird die Order dann allerdings zur nächsten gültigen Kursfeststellung und damit unabhängig davon, ob der Kurs dann noch höher oder schon wieder niedriger liegt als Ihr Stopp-Buy-Limit.

Die Orderart „Stopp Loss“ steht Ihnen nur bei Verkauforders zur Verfügung. Auch hier gilt: Eine Stopp-Loss-Order wird ausgeführt, sobald der Kurs des betreffenden Wertpapiers die eingegebene Grenze berührt oder unterschritten hat. Verkauft wird also auch dann, wenn der Kurs nach Erreichen der Schwelle weiter sinkt oder schon wieder steigt. Trotzdem kann ein Stopp-Loss-Kurs ein sinnvolles Mittel zur Verlustbegrenzung sein.

Stopp-Loss-Limit setzen

Angenommen, Sie haben die Statoilhydro-Aktie gerade für 16 € gekauft. Maximal 20 % Verlust wollen Sie tolerieren. Dann geben Sie eine Verkauforder für Statoilhydro mit der Orderart „Stopp Loss“ auf. Als Stopp-Loss-Kurs geben Sie 12,80 € (16 € minus 20 %) ein.

Das heißt: Die Aktie wird erst verkauft, wenn der Kurs von Statoilhydro auf 12,80 € oder darunter fällt. Aber Achtung: Fällt die Aktie anschließend weit unter diese Marke, sind trotzdem größere Verluste möglich.

Orderbeschränkung oder Handelshinweis

Bei der Orderbeschränkung sollten Sie „variabel“ wählen. „Kassa“ bedeutet, Sie bekommen einen einheitlichen Durchschnittspreis. Kassakurse werden meist kurz vor Börsenschluss ermittelt. Für alle Aufträge, die bis dahin noch nicht abgewickelt wurden, wird dann ein einheitlicher Kurs festgestellt.

Orderzusatz

Im Feld „Orderzusatz“ sollten Sie vor allem bei selten gehandelten Aktien (d. h. Nebenwerten oder Auslandsaktien) „Fill or kill“ („FOK“) oder „Immediate or cancel“ („IOC“) wählen. Das bedeutet: Entweder sofort oder gar nicht. Ihre Order wird dann meist nicht in mehrere Teile gestückelt, sondern entweder sofort ausgeführt oder gelöscht, wenn kein passendes Gegenangebot vorliegt. So vermeiden Sie Teilausführungen, die Ihnen manche Depotbanken einzeln in Rechnung stellen. Vor allem bei Xetra besteht diese Gefahr.

Gültigkeit

Nicht immer wird eine Wertpapierorder sofort ausgeführt. Oft müssen Sie sich als Anleger gedulden, etwa weil noch kein passendes Gegenangebot vorliegt oder weil

ein Limit, das Sie gesetzt haben, noch nicht erreicht wurde. Sie bestimmen selbst, wie lange eine Wertpapierorder Bestand haben soll. Möglich sind folgende Varianten:

- tagesgültig
- bis zum letzten Tag des laufenden Monats („Ultimo“)
- bis zum letzten Tag des Folgemonats („Ultimo + 1“)
- bis zur Streichung der Order („Good till cancelled“, abgekürzt „GTC“)

Tipp: Meist ist es sinnvoll, die Gültigkeit zu beschränken, denn nicht selten kostet die Streichung oder Änderung einer unausgeführten Order Geld. Es kann aber durchaus zweckmäßig sein, eine unausgeführte Order später noch einmal zu ändern, etwa um Stopp-Loss-Kurse an den gestiegenen Aktienkurs anzupassen.

Die Kosten einer Wertpapierorder

Dank der Konkurrenz durch Online-Broker sind die Transaktionsgebühren deutlich gesunken. Bei den Online-Brokern kostet eine Aktienorder 4 bis 20 €, bei einer Filialbank können es aber auch 40 bis 50 € sein. Wertpapieran- und -verkäufe an den Auslandsbörsen sind meist deutlich teurer. 25 bis 50 € pro Transaktion sind hier keine Seltenheit.

Ein Teil dieser Entgelte ist fix. Das gilt meist für die Ordergebühr, die die Bank selbst verlangt. Ein anderer Teil ist aber oft variabel und hängt vom Ordervolumen ab, also von dem Betrag, den Sie investieren wollen. Ein weiterer Teil der variablen Kosten geht als „Maklergebühr“ an die Börse, die den Kauf ausführt.

Angesichts dieser happigen Preise ist aber auch klar: Allzu klein sollte Ihre Wertpapierorder nicht sein. Für nur 20, 30 oder 50 € Wertpapiere zu kaufen, lohnt sich in aller Regel nicht. Empfehlenswert sind dagegen „Flatrates“, also feste Ordergebühren, bei denen Sie von vornherein wissen, was auf Sie zukommt.

Anhang 10

Wie Sie Ihr Testament eindeutig abfassen

Überlegen Sie zunächst, was es zu vererben gibt, wer was bekommen soll und ggf. welche Bedingungen Sie daran knüpfen. Dabei sind Sie weitgehend frei. Eine Einschränkung gibt es allerdings: Den Pflichtteil. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Anspruch darauf haben Ihre direkten Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel), Ihre Eltern und Ihr/e Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in, sofern sie nach der gesetzlichen Erbfolge erben würden. Auch wenn Sie sie im Testament übergehen oder ausdrücklich enterben, haben sie gegenüber den Erben einen Anspruch auf Herausgabe des Pflichtteils (Geldanspruch).

Treffen Sie eine klare Unterscheidung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern

Als erstes müssen Sie für jede Person bzw. Organisation, die Sie bedenken wollen, entscheiden: Soll sie erben oder „nur“ ein Vermächtnis bekommen? Steuerlich gibt es da keine Unterschiede, wohl aber bei der Stellung desjenigen, der den Nachlass bekommt: Ein Erbe kann über den Nachlass voll (mit)bestimmen. Er erbt alle Rechte, aber auch die Pflichten (z. B. Hypotheken auf einer Immobilie). Der Hauptteil des Nachlasses wird vererbt. Ein Vermächtnisnehmer bekommt nur einen einklagbaren Anspruch gegen den oder die Erben, den vermachten Gegenstand oder Betrag herauszugeben. Vermächtnisse eignen sich, um einzelne Gegenstände oder Beträge an bestimmte Personen zu übereignen. Ein Vermächtnisnehmer gehört nicht zur Erbengemeinschaft und darf nicht mitreden.

Ob Erbe oder Vermächtnis – um Ihren Nachlass aufzuteilen, haben Sie eine ganze Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten. Hier die wichtigsten (mit den jeweils passenden Musterklauseln):

Alleinerbeneinsetzung

Sie können eine einzelne Person zu Ihrem alleinigen Erben bestimmen. Damit umgehen Sie aber nicht die Ansprüche möglicher Pflichtteilsberechtigter.

Musterklausel:

- *„Ich setze meine Lebensgefährtin, Rosa Brender, als Alleinerbin ein.“*

Berliner Testament = gegenseitige Einsetzung zum Alleinerben

Häufig setzen sich Eheleute in einem gemeinsamen Testament gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder nach dem Tod des zweiten Partners erben. Das nennt man „Berliner Testament.“ Hier werden die Kinder im ersten Erbfall enterbt und können ihren Pflichtteil fordern. Das kann steuerlich nachteilig sein, da die Freibeträge von Kindern im ersten Erbfall nicht greifen. Zudem bleibt der überlebende Ehegatte an das Testament gebunden und kann es später nicht mehr ändern.

Musterklausel:

- *„Hiermit setzen wir uns gegenseitig als Alleinerben ein. Erben des Längstlebenden sind unsere gemeinsamen Kinder Kai, Michael und Jasmin.“*

Ersatzerbeneinsetzung

Wenn ein Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr lebt oder das Erbe ausschlägt, teilen die übrigen Erben seinen Erbteil im Verhältnis ihrer Erbteile unter sich auf. Verhindern können Sie das, indem Sie bestimmen, wer für den Erben „einspringt“.

Musterklausel:

- *„Zu meinen Erben setze ich meine Geschwister Simon und Helga Meier ein. Als Ersatzerben für meine Erben bestimme ich meinen Freund Peter Fried.“*

Katastrophenklausel (Ersatzerbe, falls beide Partner gleichzeitig zu Tode kommen):

Kinderlose Paare, die sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen, sollten bestimmen, wer erbt, wenn beide gleichzeitig zu Tode kommen:

Musterklausel:

- *„Falls wir aufgrund desselben Ereignisses sterben, erben Ruth Marius und Thomas Herke unseren Nachlass zu gleichen Teilen.“*

Vor- und Nacherbfolge

Der Vorerbe ist Erbe auf Zeit. Ihm gehört der Nachlass bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Nacherbfall eintritt. Diesen können Sie als Erblasser selbst festlegen. Fehlt eine solche Bestimmung, tritt der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben ein. Tritt der Nacherbfall ein, muss der Vorerbe den gesamten Nachlass an den Nacherben herausgeben:

Musterklausel:

- *„Ich setze hiermit meine Ehepartnerin Sabine Rudolf als Vorerbin und unsere Tochter Leonie als Nacherbin ein. Der Nacherbfall tritt ein, wenn Leonie volljährig geworden ist, oder wenn Sabine wieder heiratet.“*

Enterbung

Sie können eine Person ausdrücklich enterben oder sie in Ihrem Testament schlicht übergehen. Die Wirkung ist dieselbe: Die Person bekommt nichts, es sei denn, sie hat Anspruch auf den Pflichtteil (s. o.).

Musterklauseln:

- *„Mein Neffe Henning Tunichtgut wird enterbt.“*
- *„Meine Eltern erhalten nichts.“* (Das bedeutet: Sie können ggf. den Pflichtteil fordern.)

Teilungsanordnung mit Ausgleichsanspruch

Wenn viele Sachgüter (Immobilien, Autos, Schmuck, Möbel, Antiquitäten) in Ihrem Nachlass sind, ist diese Klausel nützlich. Damit legen Sie fest, wer welche Sachen bekommt. Da die Sachen meist einen unterschiedlichen Wert haben und die Teilungsanordnung nichts an der Erbquote ändert, entstehen Ausgleichsansprüche zwischen den Erben.

Musterklauseln:

- *„Meinen Nachlass erben mein Partner Hans Koch und meine Nichte Regine Wegener je zur Hälfte. Ich ordne folgende Teilung an: Hans bekommt mein Hausgrundstück in Heidelberg, Regine meinen Bauplatz in Tübingen.“*
- *„Als Teilungsanordnung bestimme ich, dass in Anrechnung auf ihre Erbteile erhalten: Franziska den Biedermeierschrank, Charlotte das Tafelsilber und Wolfgang den Rechner mitsamt Software und Zubehör.“*

Teilungsanordnung ohne Ausgleichsanspruch

Die Regel, dass der Erbe, der wertvollere Sachgüter bekommen hat, den anderen Erben den Wert ausgleichen muss, können Sie mit folgender Anordnung außer Kraft setzen:

Musterklausel:

- *„Meinen Nachlass erben mein Partner Markus Rowert und meine Nichte Klaudia Wegener je zur Hälfte. Ich ordne folgende Teilung an: Markus bekommt mein Hausgrundstück in Heidelberg, Klaudia meinen Bauplatz in Tübingen. Sollten diese Vermögenswerte nicht gleich viel wert sein, sind meine Erben untereinander nicht ausgleichspflichtig.“*

Vorausvermächtnis

Sollen bestimmte Vermögenswerte als Ganzes weitergegeben werden und nicht mit dem übrigen Nachlass aufgeteilt werden, ist ein Vorausvermächtnis das richtige Mittel. Dieses Vorausvermächtnis bekommt eine bevorzugte Person, ohne dass es auf ihren Erbteil angerechnet wird – also zusätzlich (anders als bei der Teilungsanordnung). Sinnvoll ist es z. B., den Hausrat samt Einrichtung komplett dem überlebenden Partner zu überlassen oder einen Familienbetrieb der Person zu geben, die ihn weiterführen soll. Mit einem Vorausvermächtnis umgehen Sie aber nicht das Pflichtteilsrecht!

Musterklauseln:

- *„Fritz erhält zusätzlich zu seinem Erbteil meinen Schreinerbetrieb als Vorausvermächtnis.“*

- *„Als Vorausvermächtnis erhält mein Mann Andreas meinen gesamten Hausrat inklusive Möbel.“*

Ersatzvermächtnisnehmer

Ist ein Vermächtnisnehmer vor Eintritt des Erbfalls gestorben oder schlägt er das Vermächtnis aus, können Sie auch für ihn einen Ersatz bestimmen.

Musterklausel:

- *„Mein Freund Claus Ehrenfeld bekommt meine Märklin-Modelleisenbahn. Ersatzvermächtnisnehmer ist sein Sohn Benno.“*

Wahlvermächtnis

Soll die bedachte Person aus einer ganzen Reihe von Gegenständen nur einen bekommen, hilft diese Klausel weiter. Legen Sie fest, wer die Wahl hat. Bei mehreren Personen können Sie auch die Reihenfolge bestimmen, in der sie sich etwas aussuchen, oder ein Verfahren bestimmen, das die Reihenfolge festlegt (z. B. Würfeln):

Musterklauseln:

- *„Mein alter Freund Max Weber darf sich aus meiner Kunstsammlung ein Gemälde oder eine Skulptur aussuchen.“*
- *„Meine Nachbarin Frauke Hallwig bekommt einen meiner persischen Wandteppiche. Welchen, soll mein Sohn Fritz bestimmen.“*
- *„Meine Nichten Tanja Bentheim, Ruth Frei und Jennifer Frech dürfen sich von meinem Schmuck je ein Stück aussuchen; zuerst wählt Tanja, dann Ruth und dann Jennifer.“*
- *„Kurt Ristau und Oskar Pfeffer vermache ich die Büroausstattung. Jeder soll sich abwechselnd aussuchen, was er gebrauchen kann. Der Würfel bestimmt, wer beginnt.“*

Zweckvermächtnis

Sie können eine Zuwendung an einen Zweck knüpfen. Verwendet sie der Vermächtnisnehmer nicht entsprechend, fällt das Vermächtnis ersatzlos weg.

Musterklausel:

- *„Meinem Enkel Johannes vermache ich 10.000 € zum Zweck seines Studiums, sobald er das Abitur bestanden hat.“* (Das heißt: Studiert er nicht, bekommt er auch kein Geld.)

Aufschiebende Bedingung

Ein Erbe oder Vermächtnis können Sie an eine Bedingung knüpfen, die in der Zukunft liegt. Tritt sie nicht ein, entfällt die Zuwendung.

Musterklausel:

- *„Meine Nichte Karin bekommt 25.000 €, wenn sie ihr Studium vor ihrem 30. Geburtstag erfolgreich abgeschlossen hat.“* (Das heißt: Schafft sie es nicht, bekommt sie kein Geld.)

Auflösende Bedingung

Sie können festlegen, dass das Vermächtnis oder Erbe an die Erbengemeinschaft zurückgegeben werden muss, wenn eine bestimmte Bedingung eintritt.

Musterklausel:

- *„Mein Sohn Emil erbt den Betrieb unter der Bedingung, dass er ihn selbst weiterführt.“* (Das heißt: Führt Emil den Betrieb nicht selbst, muss er ihn an die gesetzlichen Erben herausgeben.)

Auflage

Sie können Ihren Erben oder Vermächtnisnehmern bestimmte Pflichten auferlegen, die nicht unbedingt im Zusammenhang mit den vererbten bzw. vermachten Gegenständen oder Beträgen stehen müssen. Eine Auflage ist eine moralische Verpflichtung, nicht mehr. Wird sie nicht erfüllt, hat das keine Konsequenzen. Allerdings können bestimmte Personen, z. B. der Erbe oder der Miterbe oder eine vom Erblasser bestimmte Person, die Erfüllung fordern und die Erfüllung auch mit einer gerichtlichen Klage durchsetzen.

Musterklauseln:

- *„Meine Beerdigung, die Errichtung des Grabes und dessen Pflege soll meine Frau Gabriele nach ihrem Ermessen veranlassen. Die erforderlichen Kosten sind dem Nachlass zu entnehmen.“*
- *„Meinem Sohn Henry mache ich zur Auflage, sich um den Hund zu kümmern.“*
- *„Die Erben sollen jährlich 200 € an die Aktion Kinderhilfe e. V. spenden.“*

Pflichtteils Klausel

Wird bei einem Paar mit Kindern ein Partner beim Tod des ersten Partners Alleinerbe, können die Kinder ihren Pflichtteil fordern. Wenn das nur eines tut, ist Ungerechtigkeit vorprogrammiert. Stirbt nämlich der zweite Partner, wird das restliche Vermögen zu gleichen Teilen unter den Geschwistern aufgeteilt, ohne dass der bereits ausgezahlte Pflichtteil sich auswirkt. Das verhindern Sie mit dieser Klausel:

Musterklausel:

- *„Macht eines unserer Kinder den Pflichtteil geltend, so erhält es auch beim Tod des Längstlebenden nur den Pflichtteil. Sein Erbteil wächst dann den anderen Kindern zu gleichen Teilen zu. Falls alle Kinder beim Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil fordern, kann der Überlebende eine neue letztwillige Verfügung errichten.“*

Testamentsvollstrecker

Sie können bestimmen, wer dafür sorgen soll, dass Ihrem letzten Willen Rechnung getragen wird. Bestimmen Sie einen Testamentsvollstrecker, hat er – und nicht der Erbe – Verfügungsgewalt über Ihren Nachlass und muss dafür sorgen, dass dieser so aufgeteilt wird, wie Sie es in Ihrem Testament angeordnet haben. Sinnvoll ist das vor allem, wenn minderjährige Kinder erben und der Nachlass oder Teile davon bis zu ihrer Volljährigkeit verwaltet werden müssen.

Sie können die Befugnisse des Testamentsvollstreckers auch auf einzelne Teile des Nachlasses beschränken. Möglich ist es auch, dem Testamentsvollstrecker Vorgaben für das Anlagevermögen zu machen, um so Ihre Anlagegrundsätze fortführen zu lassen.

Musterklauseln:

- *„Als Testamentsvollstrecker bestimme ich meinen Bruder Felix.“*
- *„Als Testamentsvollstreckerin für das Baugrundstück in der Gresserstraße und das Mietshaus in der Schwanberger Allee bestimme ich meine Frau Lisa.“*

Tipp zum Schluss: Verzichten Sie im Testament auf jegliche Angaben zu Ihren Entscheidungsmotiven. Denn: Die Sachverhalte könnten sich zwischenzeitlich geändert haben. Wurde das Testament dann nicht entsprechend modifiziert, könnten benachteiligte Erben es anfechten.

Portrait Dr. Erhard Liemen

geboren: 1950 in Teutleben bei Gotha

Chefredakteur von:

- „Dr. Liemen Depot-Brief“
- „Der Deutsche Wirtschaftsbrief“
- „Bankkunden – vertraulich“

Herausgeber von:

- „Der Neue Deutsche Geldanlagebrief“



Dr. Erhard Liemen

Dr. Erhard Liemen ist seit vielen Jahren Chefredakteur verschiedener, international renommierter Informationsdienste. Seit 1996 betreut er den *Deutschen Wirtschaftsbrief*, der sich inzwischen eine Spitzenposition am Markt der Informationsdienste erarbeitet hat. Der Schwerpunkt von Dr. Liemen liegt in der wirtschaftspolitischen Beratung von selbstständigen Unternehmern und Kapitalanlegern.

Der verheiratete Volljurist und Vater von vier Söhnen promovierte mit einer bemerkenswerten Arbeit über das internationale Vertragsrecht. Das Angebot einer akademischen Karriere schlug er dennoch aus, um sich ohne jegliche berufsrechtliche Einschränkung seiner Leidenschaft zu widmen: Der publizistischen Beratung des Mittelstands.

Dr. Erhard Liemen hat sich zur Aufgabe gemacht, seinen Lesern immer auf den Punkt genau das zu berichten, was sie wirklich angeht. Selbst komplizierte Sachverhalte kann er in wenigen Worten schnell, verständlich und nachvollziehbar darstellen. Das bedeutet für seine Leser hohen Zeitgewinn und die Sicherheit, alles Wichtige über ihre Vermögensanlage zu wissen.

Hier finden Sie Dr. Liemen im Internet

**Ihre Internet-Seite für den
*Deutschen Wirtschaftsbrief:***


www.gevestor.de

... und weitere Seiten von Chefredakteur Dr. Erhard Liemen:

www.liemen.de

www.depot-brief.de

www.bankkunden-vertraulich.de



**Die beste Zeit,
einen Baum zu pflanzen,
war vor 20 Jahren –
die zweitbeste ist heute.**

(afrikanisches Sprichwort)



Dr. Erhard Liemen ist seit vielen Jahren Chefredakteur verschiedener, international renommierter Informationsdienste. Sein Schwerpunkt liegt in der wirtschaftspolitischen Beratung von selbstständigen Unternehmern und Kapitalanlegern.

Der verheiratete Volljurist promovierte mit einer bemerkenswerten Arbeit über das internationale Vertragsrecht. Das Angebot einer akademischen Karriere schlug er dennoch aus, um sich ohne jede berufsrechtliche Einschränkung seiner Leidenschaft zu widmen: der publizistischen Beratung für den Mittelstand.

Seinen Erfahrungsschatz bringt Dr. Erhard Liemen in die Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG ein, die mit der gesamten Bonner Verlagsgruppe zu den TOP 10 der deutschen Fachverlage zählt. Die Bonner Verlagsgruppe vereinigt seit fast 30 Jahren elf Fachverlage und inzwischen 130 Periodika für unabhängige publizistische Beratung unter einem Dach. Die Leser des **Deutschen Wirtschaftsbriefs** profitieren von diesem Expertenwissen und hier speziell der professionellen Betreuung in allen Fragen der Geldanlage und Vermögensbildung. Dr. Erhard Liemen berichtet praxisnah und stellt selbst komplizierteste Sachverhalte in wenigen Worten verständlich und nachvollziehbar dar. Das garantiert seinen Lesern hohen Zeitgewinn und die Sicherheit, alles Wichtige über ihre Vermögensanlage zu wissen.

Hans Joachim Oberhettinger,
Herausgeber
Der Deutsche Wirtschaftsbrief

RBR-GG-1134-KVV

ISBN 978-3-8125-1376-0